

**Per E-Mail an:**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Frau Tamara Pfammatter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 29. November 2017

**Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (Frist: 6. Dezember 2017):  
Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Frau Pfammatter

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer betreffend das am 6. September 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17) und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir hiernach von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Unsere Stellungnahme folgt den Fragen gemäss **Fragebogen** bzw. Anhang **zum Begleitschreiben** an die Dachverbände der Wirtschaft und interessierten Kreise.

Vorab zu unseren Ausführungen möchten wir an dieser Stelle auf unsere detaillierte und umfangreiche **Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015** verweisen. An der eigentlichen Ausgangslage für die Notwendigkeit und die inhaltliche Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform hat sich im Wesentlichen denn auch nichts geändert. Die international verlangte Aufhebung der Schweizer Steuerprivilegien im Bereich der Unternehmenssteuern und der damit entstehende dringende Bedarf an ein wirksames (Ersatz-)Paket mit akzeptierten Massnahmen zwecks Erhalt der internationalen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Rechtssicherheit ist unveränderter Ausgangspunkt und eigentlicher Kern der Reform. **Die Vorlage muss dabei den Zielen der internationalen steuerlichen Attraktivität, der internationalen Akzeptanz und Ergiebigkeit ausgewogen genügen.**

Erschwerend hinzu kommt nach der Abstimmung zur USR III **der wichtige Aspekt der politischen Akzeptanz bzw. der „breiten“ Kompromissfindung.** Dieser ist **angemessen zu berücksichtigen, darf aber letztlich keinesfalls dazu führen, dass die Wirkung der Reform verpufft** und die internationalen Konzerne anderswo als in der Schweiz investieren. – Dieses Risiko ist real, wie auch eine im Auftrag der Zürcher Handelskammer durchgeführte Umfrage bei 57 Unternehmen bestätigt.

Ganz grundsätzlich muss zum Ausgangspunkt der Steuerreform hier nochmals **klar festgehalten werden, dass die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Vergleich in den vergangenen Jahren stark gelitten hat und im Falle einer ungenügend wirksamen SV17 weiter (stark) negativ betroffen sein wird.** Es geht dabei letztlich nebst der Abschaffung der Steuerprivilegien auch um unnötige „hauseigene“ Beschränkungen und Praxisverschärfungen, welche ein steuerunfreundlicheres Klima gefördert haben. Beispiele sind etwa der unnötig deutlich zu stark eingeschränkte Wirkungsbereich der Steuerbefreiungen (Tax Holidays) auf Stufe der direkten Bundessteuer oder die verschärfte „Gangart“ der ESTV im Rahmen von Verrechnungssteuerfragen, aber auch die unnötige Verschärfung der Praxis im Bereich der Prinzipalgesellschaften. Dass die internationale Attraktivität stark betroffen ist, untermauert die Praxiserfahrung der Branche. Ebenso ist dies nachweislich messbar anhand der **Ansiedlungen** von internationalen Konzernen, **welche in den letzten Jahren (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) faktisch nicht mehr statt gefunden hat.** Ausländische Konzerne, welche z.B. ihr europäisches Headquarter in der Schweiz aufbauen, um von hier aus zentral den europäischen Markt zu erschliessen, lassen sich derzeit kaum mehr finden. **Viele internationale Konzerne setzen nicht mehr auf die Schweiz.** Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass ein schleichender Abbau stattfindet. Stellen in der Schweiz werden nicht mehr ersetzt. Es findet der Effekt des schmelzenden Gletschers statt. Man sieht es lange nicht, die Eisdecke dünnt aus, bis der Fels zu Tage tritt. Gleiches passiert in einigen Firmen. Die Effekte daraus werden sich verzögert (aber merklich) zeigen. Dazu kommt, dass aufgrund BEPS/ATAD/US-Steuerreform etc. die Standortattraktivität weiter in Bedrängnis gerät. **Mit der SV17 muss daher dringend ein Zeichen gesetzt werden! Die Standortattraktivität für internationale Unternehmen muss wieder hergestellt werden, damit internationale Unternehmen in der Schweiz investieren und die Kantone ihre Steuerbasis sichern können. Auch KMU profitieren davon erheblich. Neu kommt im Lichte von BEPS auch der Möglichkeit der Bündelung verschiedener Aktivitäten in der Schweiz grosse Bedeutung zu. Entsprechend wichtig ist eine gesamthafte Beurteilung.** Der Bundesrat und die Kantone müssen zusammen mit der hiesigen Wirtschaft nun dringend dafür einstehen, die Attraktivität den neuen Gegebenheiten anzupassen. Umso unschöner ist dabei, dass die SV17, welche **im Kern die internationale steuerliche Attraktivität** der Schweiz sicherstellen will bzw. wiederherstellen soll, **mit behaupteten „Altlasten“ aus der USR II (Stichwort: Dividendenprivileg) zum Zankapfel zwischen KMU/Familienunternehmen-Vertretern und**

**Grossunternehmen bzw. Politikern wird.** Dass die Behauptung der „Altlasten“ übrigens faktenwidrig ist, zeigt ein einfacher Blick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen in Bund und Kantonen seit der Einführung der USR II. Diese sind gestiegen, es kam also nicht zu Steuerausfällen, wie immer wieder behauptet wird. Mit der Bewirtschaftung solcher vermeintlicher Gegensätze ist für den Standort und die internationalen Unternehmen nichts gewonnen. Im Gegenteil: **es droht massiver Schaden.**

1. **Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?**
- *Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen;*
  - *Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;*
  - *Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;*
  - *ausgewogene Verteilung der Reformlasten.*

**EXPERTsuisse unterstützt vom Grundsatz her die strategische Stossrichtung der SV17. Es besteht jedoch erheblicher und dringlicher Anpassungsbedarf.**

Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung (S. 9) festgehalten, behalten die im Rahmen der USR III definierten Ziele auch für die SV17 Gültigkeit. Vor diesem Hintergrund wird die **Stossrichtung der SV17** von uns – in gleicher Weise wie die damalige Richtungsvorgabe der USR III – **grundsätzlich unterstützt**. Wir verweisen auf unsere detaillierte Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

Im Einklang mit unserer Forderung zur USR III ist auch im Rahmen der SV17 **zwecks Kompensation der Standortattraktivitätseinbusse** aufgrund der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (sowie der Aufhebung der Steuerpraxis für Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches), welche zu signifikant höheren Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden führen wird, ein **klarer Fokus auf die standortrelevanten Themen** zu legen. Dies beinhaltet namentlich die Einführung neuer, möglichst weitgehender steuerlicher Sonderregeln, die Senkung der kantonalen Gewinnsteuern, eine sachgerechte Lösung zur Behandlung stiller Reserven (inkl. Übergangslösung) sowie die Anpassungen bei der Kapitalsteuer. Die Wichtigkeit dieser Elemente kann mit Blick auf die Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit erneut nicht genügend hervorgehoben werden und die **Vorlage**, wie sie zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, **ist** denn auch (wie nachfolgend im Detail dargelegt) **zielorientiert in verschiedenen Punkten anzupassen**. Ansonsten, so sind wir überzeugt, wird sie die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz für mobile

Aktivitäten nicht wieder herstellen können. Wir verweisen auch auf unsere einleitenden Ausführungen.

**Spiegelbildlich zum Gesagten sind nicht-standort relevante Themen wegzulassen.** Letzteres betrifft etwa die Korrekturen bei der Transponierung sowie Mindestvorgaben für Familienzulagen.

Ebenfalls unverändert zur USR III ist die Tatsache, dass die **Kantone** sehr **unterschiedliche Ausgangslagen** hinsichtlich der Relevanz der „Regimegesellschaften“ in ihrem Territorium (auch mit Blick auf das Steueraufkommen) und Bedarf an neuen steuerlichen Sonderregeln bzw. Ausmass an Gewinnsteuersenkung haben. Den Kantonen ist daher grundsätzlich **so viel Freiraum wie möglich in der Ausgestaltung und Umsetzung der neuen steuerlichen Regelungen einzuräumen** – Einschränkungen sollen nur vorgenommen werden, falls unverzichtbar. Einzig dadurch können die Kantone ihren spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen und die SV17 zielführend implementieren, ohne dass es zu grossen Mitnahmeeffekten kommt. Gleichzeitig **unterstützen** wir, dass der **Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst** wird, so dass es nicht zu Verwerfungen unter den Kantonen kommt. Für die politische Diskussion wird das Verständnis wichtig sein, dass z.B. eine zinsbereinigte Gewinnsteuer gerade nicht zu grossen Ausfällen führt, sondern solche vermeidet, weil sie Mitnahmeeffekte reduziert und zielgerichtet eingesetzt werden kann, vor allem, wenn sie für die Kantone optional ist, wie wir das vorschlagen.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 9) soll letztlich mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung und den Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen sichergestellt werden, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt werden und auch die Unternehmen ihren angemessenen Beitrag leisten. Diesbezüglich ist vorab anzumerken, dass grundsätzlich sämtliche Unternehmen, welche von den heutigen Steuerregimes profitieren, zukünftig (allenfalls nach einer gewissen Übergangsperiode) einen (deutlich) höheren Steuerbeitrag leisten werden; dies gilt auch im Vergleich zur USR III aufgrund der Reduktion an Massnahmen einerseits (etwa fehlende zinsbereinigte Gewinnsteuer) und der weniger grosszügigen Ausgestaltung der verbleibenden Massnahmen andererseits (etwa Einschränkungen bei der Patentbox). Wobei diese Aussage immer noch gilt, wenn eine Art der zinsbereinigten Gewinnsteuer wieder in die Vorlage kommt, wie von uns gefordert. Die Mehrbelastung wird für die betroffenen Unternehmen in Abhängigkeit ihrer Aktivitäten und dem jeweiligen Ansässigkeitskanton dabei sehr unterschiedlich zu Buche schlagen. Dass nun mit Blick auf die Zielsetzung der Wettbewerbsfähigkeit diese Unternehmen zusätzlich – rein fiskalisch motiviert – durch erhöhte Familienzulagen belastet werden (auch wenn dies im Einzelfall im Vergleich zur geschuldeten Gewinnsteuer ein vergleichsweise kleiner Betrag sein mag), unterstützen wir nicht. Darüber hinaus ist **grundsätzlich die Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element** im

Rahmen der SV17 **abzulehnen**. Es muss in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit der gescheiterten Rentenreform gemacht werden. Auch dort meinten gewisse Kreise, mit einer AHV Erhöhung um CHF 70 könne die Vorlage politisch gekauft werden. Das Gegenteil war der Fall, wie die Abstimmungsanalysen klar zeigen. Eine solche Mogelpackung mögen die Stimmbürger nicht.

Zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird im erläuternden Bericht (S. 11) festgehalten, dass bedingt durch Gewinnsteuersatzsenkungen einzelner Kantone in den letzten Jahren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung teilweise überkompensiert wurde und gleichzeitig mit der SV17 von einer weiteren Reduktion der Gewinnsteuerbelastung ausgegangen werden kann (wobei diese Aussage nur für bisher ordentlich besteuerte Kapitalgesellschaften zutrifft). Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Gewinnsteuerreduktion, auch wenn durch die Kantone noch nicht im Detail festgelegt (geschweige denn implementiert), und zur Erreichung des notwendigen politischen Kompromisses erscheint es unseres Erachtens zentral, **den Kantonen vorzugeben, eine rechtsformneutrale Besteuerung zu gewährleisten**. Eine **Harmonisierung und die Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung für die Kantone lehnen wir aber ab**. Die SV17 enthält im Vergleich zur USR III **auf Bundesebene keine steuersenkenden Massnahmen** mehr. Eine **Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene** können wir daher **ebenfalls nicht unterstützen** (vergleiche weiterführend nachfolgend Abschnitt 2.5.).

## **2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Angesichts der internationalen steuerrechtlichen Entwicklungen und der von der Schweiz international eingegangenen Verpflichtungen **unterstützt EXPERTsuisse** mangels Alternativen **die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**. Die **Abschaffung bedingt ein zielführendes, d.h. wirksames und gleichzeitig ausgewogenes Reformpaket**.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

## 2.2. Einführung einer Patentbox

EXPERTsuisse **unterstützt diese wichtige Massnahme. Zwecks Effektivität ist der Vorschlag dringlich in diversen Aspekten anzupassen** – insb. Einbezug von **urheberrechtlich geschützter Software** und **Reduktion der „Eintrittshürde“**.

Wir unterstützen die Einführung einer Patentbox, welche für die Kantone verbindlich vorgeschrieben werden soll. Die Patentbox ist als neue steuerliche Sonderregelung zwecks Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Innovation unerlässlich und als Ersatzmassnahme für die bisherigen Steuerprivilegien von zentraler Bedeutung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015 sowie auf den erläuternden Bericht (S. 9), der zurecht festhält, dass **die Einführung der Patentbox in der Schweiz Voraussetzung ist, um in diesem hart umkämpften Segment des internationalen Steuerwettbewerbs mithalten zu können**.

Es ist zielführend, dass die Patentbox in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OECD ausgestaltet wird. Der grundlegende Aufbau der Patentbox nach Artikel 24b E-StHG inkl. der vorgesehenen Berechnung des Boxengewinns nach der Residualmethode ist positiv zu werten. Grundsätzlich gilt allerdings festzuhalten, dass der **Handlungsspielraum, welchen die OECD zur Patentbox einräumt bzw. offen lässt, vollumfänglich ausgeschöpft werden sollte**. Dies ist nun umso wichtiger, da die Massnahme aufgrund des modifizierten Nexus-Ansatzes für viele internationale Konzerne nur eingeschränkt Wirkung entfalten wird (was ergänzend auch die Inputförderung notwendig macht; vgl. Abschnitt 2.3.). Wir erachten es deshalb als **wichtig**, den Vorschlag in verschiedener Hinsicht anzupassen.

Kernanliegen sind dabei (u.a.) eine **breitere Definition der qualifizierenden Rechte, namentlich ein (weitergehender) Einbezug von Software**, und die Reduktion der „Eintrittshürde“ in die Patentbox, d.h. insbesondere **die Verkürzung der Hinzurechnungsperiode für bisherigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf maximal 3 Jahre, soweit eine solche Hinzurechnung überhaupt stattfinden soll (siehe unten)**. Zur Eintrittsbesteuerung gemäss Vorschlag kann positiv vermerkt werden, dass das Gesetz den Kantonen den Spielraum überlässt, die Besteuerung innert fünf Jahre „auf andere Weise“ sicherzustellen. Dies ist insbesondere auch aus KMU-Sicht zu begrüssen. Grundsätzlich drängt sich aus Optik der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit die Frage auf, ob – wie nachfolgend erläutert – nicht **vollständig vom jetzigen Vorschlag zur Eintrittsbesteuerung Abstand genommen und den Kantonen vollständige Flexibilität gewährt werden soll?**

Die Anpassungsanträge sind nachfolgend zusammengefasst.

Software:

Mit der Strategie „Digitale Schweiz“ setzt die Schweiz/der Bundesrat u.a. auf Innovation, Wachstum und Wohlstand in der digitalen Welt und zeigt auf, dass bestmögliche Rahmenbedingungen zentral sind. Gerade Software wird dabei für die Wertschöpfung zukünftig immer wichtiger. Verzichtet hier die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern.

Wir beantragen daher, nebst der patentierten Software und den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch **urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox zuzulassen**, dies zumindest solange, als dies wichtige andere Staaten ebenfalls vorsehen. Die Liste der Staaten, welche urheberrechtlich geschützte Software in einer Patentbox zulassen, sollte in der Botschaft des Bundesrates aufgeführt werden. **Nicht** für die Patentbox qualifizieren **soll urheberrechtlich geschützte Software insofern, als sie lediglich zur Herstellung eines (ansonsten) nicht für die Patentbox qualifizierenden Produkts** verwendet wird. Entwickelt ein Unternehmen also urheberrechtlich geschützte Software, welche es verkauft oder gegen Lizenzvergabe zur Verfügung stellt, qualifizieren die diesbezüglichen Erträge für die Patentbox. Aufgrund des steuermindernden Tatbestands obliegt es dabei dem Unternehmen, die Qualifikation nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Verwendung von entsprechender Software im Herstellungsprozess (Beispiel: Software zwecks Design/Preisbestimmung von Finanzprodukten) begründet keinen Anspruch auf eine Patentboxbesteuerung.

Reduktion der „Eintrittshürde“ in die Patentbox:

Ein Hinzurechnungszeitraum betreffend in der Vergangenheit bereits berücksichtigtem Forschungs- und Entwicklungsaufwand gemäss Artikel 24b Absatz 3 E-StHG und Artikel 6 Absatz 1 E-Verordnung von 11 Perioden (die laufende und die zehn vorangegangenen Perioden) macht die Patentbox **äusserst unattraktiv**. Die Hinzurechnungsperiode ist jedenfalls maximal auf **3 Jahre** festzulegen. Sollte wider Erwarten an einer längeren Frist festgehalten werden, ist vorzusehen, dass die Kantone eine kürzere Frist wählen können.

Ebenso sollte beim Boxeneintritt eine **Überbesteuerung verhindert** werden, indem die nachträglich für die Patentbox relevante (reduzierte) Ermässigung von 90% (bzw. die gegebenenfalls anwendbare tiefere kantonale Ermässigung) nach Artikel 24b Absatz 1 E-StHG und die vorteilsmindernde Wirkung durch den Nexusquotienten mitberücksichtigt werden können.

Artikel 24b Absatz 3 E-StHG (letzter Satz) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

*„Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren und unter Berücksichtigung der Ermässigung und des Nexusquotients nach Absatz 1 auf andere Weise sicherstellen.“*

Dass für Gesellschaften, welche gemäss bisherigem Recht nach Artikel 28 Absätze 2-4 besteuert wurden, die Besteuerung des bisherigen F&E-Aufwands bei der erstmaligen Ermässigung in der Patentbox unter den Begriff Realisation gemäss Artikel 78g E-StHG subsumiert wird (vgl. erläuternder Bericht, S. 26) und damit der Sondersteuersatz zur Anwendung gelangen soll, ist **positiv** zu werten und zu begrüssen.

Obwohl die oben dargelegten und geforderten Anpassungen auf dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorschlag basieren, drängt sich die wichtige Frage auf, ob mit der vorgesehenen **Eintrittsbesteuerung (selbst bei Übernahme der Anpassungen) die Attraktivität dieses neuen wichtigen Instruments nicht (wesentlich) eingeschränkt wird** bzw. (bei 11 Perioden gar) **zu unattraktiv** ist. Wir möchten daher anregen, das Thema der Eintrittsbesteuerung neu zu beurteilen und zwar mit Blick auf die heutige, in vielen Kantonen geltende bewährte Regelung zum Eintritt in eine Regimegesellschaft. Soll heissen: **Den Kantonen sollte freigestellt werden, wie sie den Eintritt in die Patentbox regeln wollen. Darauf basierend steht es den Kantone sodann auch offen, den Eintritt in die Patentbox z.B. analog dem heutigen §75 StG ZH mit einem Steueraufschub über zehn Jahre zu versehen.** Es ist nicht ersichtlich, wieso diese bewährten Regeln keinerlei Berücksichtigung finden bzw. nicht einmal thematisiert werden. Wurde dies schlichtweg vergessen oder wenn es sich um einen bewussten Entscheid handelt, wie wird die komplette Abkehr vom bewährten Prinzip des Systemwechsels begründet?

Weitere notwendige Anpassungen in Kurzform:

1. Artikel 24b Absatz 1 E-StHG: Eine Begrenzung der Ermässigung auf 90% ist grundsätzlich unnötig. Den Kantonen sollte die Freiheit zugestanden werden, die Ermässigungsgrenze selbst zu bestimmen oder eben auch wegzulassen. Die 90% Begrenzung ist vor dem Hintergrund der (zusätzlichen) Begrenzung durch die Anwendung des modifizierten Nexus-Ansatzes (insbesondere international forschende Unternehmen), aber vor allem auch im Kontext der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b E-StHG, unnötig. Es liegt eine 3-fache Begrenzung vor, was stark überschüssend ist.
2. Artikel 24b Absatz 1 E-StHG: Der Aufschlag auf Routinetätigkeiten ist gemäss OECD Transfer-Pricing Guidelines und Best Practice grundsätzlich auf 5% festzusetzen. Eine

plausible Begründung für eine Erhöhung auf 6% fehlt. Von **zentralerer Bedeutung** hierbei ist allerdings, dass für die diesbezüglich relevanten, den Produkten „zugewiesenen Kosten“ **nicht auf die Gesamtkosten (Vollkosten) sondern die Selbstkosten abgestellt** wird. **Ein Gesamtkostenansatz geht über das von der OECD verlangte Minimum hinaus.** Dies ist zu korrigieren.

3. Artikel 1 Absatz 1 E-Verordnung: Die ermässigte Besteuerung sollte für die ganze Steuerperiode der Erteilung beansprucht werden können.
4. Artikel 1 Absatz 2 E-Verordnung: Die ermässigte Besteuerung sollte am Ende der Steuerperiode, in welcher das Patent oder vergleichbare Recht erlischt, enden. Das Wort „spätestens“ ist zu löschen.
5. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a E-Verordnung: Der Aufschlag auf Routinetätigkeiten ist auf 5% festzusetzen (siehe oben); zudem Selbstkosten anstelle einer Gesamtkostenbetrachtung.
6. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d E-Verordnung: Klarstellung notwendig, d.h. die Formulierung sollte lauten:  
*„der übrige Erfolg, der nicht auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält oder der auf ein Produkt entfällt, das ein Patent oder vergleichbares Recht enthält, und für welches die steuerpflichtige Person keine ermässigte Besteuerung beantragt hat.“*
7. Artikel 4 Absatz 1 E-Verordnung: Es wäre vorteilhaft, wenn der Parameter b um den F&E-Aufwand in Betriebsstätten im Ausland ergänzt werden könnte. Dies kann sich positiv auf den (ansonsten restriktiv ausgestalteten) Nexusquotienten auswirken und die Schweiz würde mit anderen Standortkonkurrenten (etwa mit UK) gleichziehen. Um dies zu ermöglichen, müsste den Steuerpflichtigen wohl ein Wahlrecht auf die Anrechnungsmethode (anstelle Befreiungsmethode) eingeräumt werden.

### 2.3. Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

EXPERTsuisse **unterstützt diese wichtige Massnahme. Zwecks Effektivität ist der** (derzeit fehlende) **Einbezug von Auslandsaufwand aber ausschlaggebend.**

Wir unterstützen die Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Diese **Massnahme ist** aufgrund der eng ausgestalteten Output-Förderung (Patentbox) und deren eingeschränkter (internationaler) Wirkung (modifizierter Nexus-Ansatz) **grundsätzlich eine wichtige Ergänzung, um international kompetitiv zu bleiben** (wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015). Die **Wirkung** dieser Bestimmung, gerade für heute privilegiert besteuerte internationale Konzerne, welche in der Schweiz Headquarterfunktionen inkl. Entwicklungs- und Kommerzialisierungsaktivitäten beherbergen (und welche in der Regel Forschungs- und Entwicklungsauf-

träge an Gruppengesellschaften ins Ausland vergeben), wird allerdings mit der **vorgeschlagenen Lösung kaum attraktiv und ausreichend** sein.

Um aber gerade für die internationalen Konzerne attraktiv zu bleiben, ist unserer Ansicht nach der Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand **dringend auf Aufwand**, welcher durch Dritte und Konzerngesellschaften **im Ausland** entstanden ist, **auszuweiten** (Verbreiterung der Kostenbasis). Nur so kann die Massnahme als „Ersatzmassnahme“ für die heutigen Regimegesellschaften genügend Wirkung entfalten. Als Kernelement ist dabei zu beachten, dass der eigentliche Grund für den **Abzug die (international kompetitive) Innovationsförderung in der Schweiz ist** (also unabhängig ob durch Inland- oder Auslandsaufwand begründet – aber eben aus der Schweiz gesteuert) **und damit letztlich (und entscheidend!) die Eigentumsrechte an F&E-Ergebnissen im Inland entstehen zu lassen**. Damit kann auch die Verwertung der Eigentumsrechte anschliessend vom Inland aus erfolgen.

Unter der Voraussetzung des Einbezugs von Auslandsaufwand (Dritte und Konzerngesellschaften) sind wir aus Praktikabilitätsüberlegungen mit der Beschränkung des Abzugs auf 50% von dem direkt zurechenbaren Personalaufwand zuzüglich 35% Gemeinkostenzuschlag sowie der Beschränkung auf 80% des Aufwands für durch Dritte und Auftragsforschung im Konzernverhältnis einverstanden, wobei die 80% zwecks Verhinderung einer Diskriminierung von Inlandforschung auch für Auftragsforschung im Ausland gelten muss.

Betreffend die 35% Gemeinkostenzuschlag wäre wünschenswert, dass dem Steuerpflichtigen der **Nachweis eines höheren Gemeinkostenzuschlags** ermöglicht wird.

Sollte die Ausweitung des Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf Auslandsaufwand wider Erwarten strittig sein, sollte in Betracht gezogen werden, den Abzug für Auslandsaufwand lediglich **als Gewinnungskosten für Auslanderträge** zum Abzug zuzulassen. Damit kann sichergestellt werden, dass auslandbezogener Aufwand nicht gegen inlandsbezogene Erträge verrechnet wird.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass andere Standorte solche Superabzüge bis zur Höhe von 250% zulassen. Die vorgeschlagenen 50% sind vergleichsweise moderat.

#### 2.4. Einführung einer Entlastungsbegrenzung

EXPERTsuisse **unterstützt (unter Vorbehalt) die Einführung einer Entlastungsbegrenzung** – diese ist **allerdings bei 80%** festzusetzen und **Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt sind auszuklammern**. Nicht abzugsfähige **Ermässigungen/Aufwendungen müssen** zudem **vortragbar** sein.

Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung (analog zur USR III) bezweckt eine minimale kantonale Besteuerung trotz Einführung von Patentbox, zusätzlichen F&E-Abzügen und allfälligen Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt. Eine derartige Mindestbesteuerungsvorschrift würden wir – insbesondere aus steuersystematischen Gründen – **vom Grundsatz her klarerweise ablehnen**. Aus steuerpolitischen Überlegungen und mit Blick auf die politische Akzeptanz können wir der Einführung einer solchen Bestimmung im Kontext der SV17 **unter dem Vorbehalt**, dass unsere übrigen Forderungen berücksichtigt werden, allerdings **zustimmen**.

Bei der Einführung (bzw. „Beibehaltung“) dieser Massnahme besteht allerdings **klarerweise keine Notwendigkeit**, die maximale Entlastung von **80% (USR III) auf 70% (Vorschlag SV17) zu begrenzen**, denn es ist letztlich den **Kantonen überlassen, die für ihre jeweilige Situation angemessene Entlastungsbegrenzung festzulegen** – und damit auch eine tiefere Entlastungsbegrenzung zu wählen, sollte dies als angemessen und/oder notwendig beurteilt werden. Im Vorfeld zur Abstimmung zur USR III hatten denn auch diverse Kantone angekündigt, eine (deutlich) tiefere Entlastungsbegrenzung zu wählen, währendem aber andere voraussichtlich eine 80% Entlastungsbegrenzung vorgeschlagen hätten. Dies verdeutlicht, dass den **Kantonen maximaler Freiraum** eingeräumt werden muss, damit diese das Massnahmenpaket auf ihre Bedürfnisse zuschneiden können.

Dass auch allfällige **Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt von der Entlastungsbegrenzung erfasst** werden sollen, **lehnen wir ab**. Mit dieser Regelung wird die zeitlich begrenzte Übergangslösung **unnötig beschränkt**. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Regimegesellschaften damit zusätzlich „bestraft“ werden sollen. Insbesondere sollen **Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt auch vollumfänglich gegen eine allfällige Aufrechnung bei Eintritt in die Patentbox gerechnet werden können** (insbesondere, wenn Kantone keinen Steueraufschub gewähren können/wollen – vgl. dazu Abschnitt 2.2.).

Der Vorschlag der Entlastungsbegrenzung hält ferner fest, dass weder aus einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen **Ermässigung Verlustvorträge** resultieren

dürfen (Artikel 25b Absatz 3 E-StHG). **Eine solche Regelung erachten wir als nicht sachgemäss.** Auch handelt es sich nicht um „Verlustvorträge“. Ermässigungen/Aufwendungen, welche sich aus der Anwendung der genannten Sonderregelungen ergeben, welche sodann von der Entlastungsbegrenzung erfasst, d.h. in der entsprechenden Periode nicht zum Abzug zugelassen werden, müssen (in Analogie zum Patentbox-Verlust) **vortragbar** sein. **Andernfalls entstehen Verzerrungen.** Beispiel: Steuerbarer Gewinn vor Ermässigungen = 100; Ermässigungen = 80 (Alternative 110); vom Kanton gewählte Entlastungsbegrenzung 70%: Ermässigungen im Umfang von 10 (Alternative 40) müssen vortragbar sein. Artikel 25b Absatz 3 E-StHG ist in diesem Sinne anzupassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Patentbox schon separate Vortragsregeln gelten. Hier sprechen wir also bloss noch von Ermässigungen aus F+E Aufwendungen (da wir gleichzeitig den Ausschluss der Abschreibungen aus einem vorzeitigen Statusaustritt fordern). **Es gibt keinen wirtschaftlichen und steuersystematischen Grund, solche Vorträge nicht zuzulassen.**

#### 2.5. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

**EXPERTsuisse lehnt eine Dividendenbesteuerung von 70% bei der Bundessteuer und eine Harmonisierung und Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone ab.** Den Kantonen soll jedoch vorgegeben werden, die Rechtsformneutralität zu gewährleisten.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierenden Beteiligungen auf **Ebene des Bundes auf 70% ist nicht begründbar**, denn die SV17 enthält auf **Bundesebene** – wie auch der erläuternde Bericht richtig festhält (S. 18) – **keine steuersenkenden Massnahmen.**

Ebenso lehnen wir eine Harmonisierung und die Vorgabe einer Mindesthöhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone ab. Wie im erläuternden Bericht korrekt dargelegt, hängt die Frage der „richtigen“ bzw. angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung im Kontext eines rechtsformneutralen Steuersystems von zahlreichen Faktoren ab und ist je nach Konstellation kantonaler Zugehörigkeit sehr verschieden. Im Bericht wird denn auch zurecht die Schlussfolgerung gezogen, dass sich „keine für jede Konstellation ein für allemal ‚richtige‘ Höhe der Dividendenbesteuerung“ (S. 11) festlegen lässt. **Ein Mindestteilbesteuerungsmass ist damit auch nicht sinnvoll, geschweige denn sachgerecht.**

Die Festsetzung der angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung ist auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen. Den **Kantonen soll** aber im StHG **vorgegeben werden, die Rechtsformneutralität zu gewährleisten** und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung rechtsformneutral zu mildern. Rechtsformneutralität bedingt, dass die Wahl der

Rechtsform (Personen- oder Kapitalgesellschaft) nicht durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird. Sie ist erfüllt, wenn ein Beteiligter an einem Personenunternehmen durch die Einkommenssteuer und ein Beteiligter an einem Kapitalunternehmen durch die Gewinn- und Kapitalsteuer auf Unternehmensebene und die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne in ansonsten gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer gleich hohen Steuerbelastung unterliegen. Ist die Rechtsformneutralität gegeben, kann eine wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass der geltende Artikel 7 Absatz 1 StHG unverändert bleibt und ein neuer Artikel 2a wie folgt eingefügt wird:

Die Kantone stellen sicher, dass die fiskalische Belastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und ihrer Anteilsinhaber aufgrund der Gewinn- und Kapital- und der Einkommenssteuer und diejenige der Selbständigerwerbenden aufgrund der Einkommenssteuer einander im Wesentlichen entsprechen.

Die Änderung von Artikel 7 Absatz 1 (dritter und vierter Satz) E-StHG und Artikel 8 Abs. 2<sup>quinquies</sup> E-StHG werden dadurch hinfällig.

Aufgrund der Bedeutung der Dividendenbesteuerung für die politische Kompromissfindung ist in Betracht zu ziehen, dass der Bundesrat vorgelagert zur parlamentarischen Beratung der SV17 die Kantonsregierungen auffordert, ihre Absichten hinsichtlich Gewinnsteuersenkung und Dividendenbesteuerungshöhe darzulegen.

Mit Blick auf die **politische Kompromissfindung** möchten wir anregen, dass es sich als sehr zielführend erweisen könnte, wenn der **Bundesrat in der Botschaft eine Korrektur (Beseitigung) der (je nach Kanton) aufgrund der anstehenden Gewinnsteuersenkungen zu erwartenden Erhöhung der Vermögenssteuer in Aussicht stellt. Dies ist gerade für familienbeherrschte Unternehmen äusserst wichtig.** Die Problematik hierbei ist, dass aufgrund der erwarteten tieferen Gewinnsteuerbelastung die Vermögenssteuerwerte der Beteiligungsrechte von nicht börsenkotierten Kapitalgesellschaften aufgrund der Anwendung der Praktikermethode und des dort verwendeten Ertragswertes ansteigen werden. Die erhöhte Vermögenssteuer muss mit erhöhter Dividendenausschüttung finanziert werden, was zu zusätzlichen Einkommenssteuern führt und zu nicht gewolltem Mittelabfluss aus den Unternehmen. Diesem Effekt kann beispielsweise durch einen Aufschlag im Kapitalsierungzinssatz (SSK-Kreisschreiben 28) entgegengetreten werden; den Kantonen kann dabei ein gewisser Frei- raum überlassen werden, damit sie den Aufschlag im Kapitalsierungzinssatz in Abhängigkeit der Gewinnsteuersenkungen mehr oder weniger gross ausgestalten können.

## 2.6. *Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer*

EXPERTsuisse **unterstützt die Massnahme vom Grundsatz her**. Der **neue Kantonsanteil** ist **jedoch bei 21.2%** anzusetzen.

Wir unterstützen die vertikale Ausgleichsmassnahme bzw. die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, um den Kantonen zwecks Sicherung der steuerlichen Standortattraktivität den benötigten finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen. Angesichts der Tatsache, dass die **Anzahl der verfügbaren neuen steuerlichen Sonderregeln gering ausfällt** (inklusive Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer) und die **jeweilige Ausgestaltung sehr eingeschränkt** ist, erachten wir die **vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteil von 17% auf 20.5% als ungenügend**. Der neue Kantonsanteil ist unserer Ansicht nach – im Einklang mit dem Vorschlag im Rahmen der USR III – bei 21.2% anzusetzen.

## 2.7. *Berücksichtigung der Städte und Gemeinden*

EXPERTsuisse **unterstützt** die Massnahme.

Wir unterstützen mit Blick auf die politische Akzeptanz die gesetzliche Verankerung der Forderung der Vertreter von Städten und Gemeinden, dass die Kantone angehalten werden, ihre Städte und Gemeinden bei der Verteilung der Reformlasten angemessen zu berücksichtigen.

## 2.8. *Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen*

EXPERTsuisse **lehnt die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen ab**.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt 1.

## 2.9. *Entlastungen bei der Kapitalsteuer*

EXPERTsuisse **unterstützt diese wichtige Massnahme**. Die Massnahme sollte allerdings um die **Ermässigung für Eigenkapital für Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften ergänzt** und **für die Kantone als verbindliche Gesetzesnorm** ausgestaltet werden.

Der Wechsel aus der privilegierten in die ordentliche Besteuerung führt bei den betreffenden Unternehmen nach der aktuellen Rechtslage zu einer stärkeren Belastung hinsichtlich der Kapitalsteuer. Insbesondere Swiss Finance Branches (mit viel Dotationskapital) und Holding- und Gemischte Gesellschaften (mit einem verhältnismässig grossen Anteil an Konzernfinan-

zierung) werden von der **erhöhten Kapitalsteuer** belastet, was für die Schweiz **im internationalen Standortwettbewerb äusserst nachteilig** wäre.

Wir begrüssen es daher sehr, dass die Kantone gemäss Vernehmlassungsvorlage eine Ermässigung auf Eigenkapital vorsehen können, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 E-StHG resp. auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 24a E-StHG entfällt. Wir plädieren aber zusätzlich dafür, dass die Kantone **auch Darlehen an verbundene Unternehmen** bei der Berechnung der Ermässigung der Kapitalsteuer mitberücksichtigen können, wie dies bereits bei der USR III vorgesehen war, um damit auch die Nachteile aus dem Wegfall der zinsbereinigten Gewinnsteuer aus der Vorlage (gegebenenfalls zumindest auf Bundesstufe, vgl. Abschnitt 3.1.) teilweise abzufedern.

Die **Anpassungen bei der Kapitalsteuer** erachten wir daher als **standortrelevantes und zwingend notwendiges Element zur Zielerreichung der Reform**, weshalb wir die Massnahme unterstützen. Wir plädieren jedoch angesichts der drohenden Mehrbelastung durch die Kapitalsteuer nach Abschaffung der Steuerregimes die Regelung **als für die Kantone verbindliche Gesetzesnorm** auszugestalten, das **Ausmass der Ermässigung aber** (ohne Maximalvorschrift) **den Kantonen zu überlassen**. Dies würde für die betroffenen Unternehmen (frühzeitig) Rechtssicherheit schaffen. Zudem wäre eine derartige Norm auch für einzelne, besonders betroffene Kantone vorteilhaft. Zudem wäre bei einer zwingenden Gesetzesnorm der Freiraum der Kantone (Ausmass der Ermässigung und Tarifgestaltung) weiterhin gewahrt.

#### 2.10. Aufdeckung stiller Reserven

EXPERTsuisse **unterstützt diese wichtige Massnahme**. Ebenso **unterstützen** wir die **Sondersatzlösung** gemäss Übergangsbestimmung in Artikel 78g E-StHG. **Es besteht jedoch Anpassungsbedarf**.

Wir **unterstützen** eine **sachgerechte Lösung** zur Behandlung stiller Reserven und sind mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zur USR III vom 30. Januar 2015.

Der Wortlaut von Artikel 61 Absatz 2 E-DBG und Artikel 24c Absatz 2 E-StHG wurde im Vergleich zur USR III leicht modifiziert (neu: „gelten die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder ...“ anstelle von bisher: „gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder ...“). Diese Korrektur lehnen wir ab.

Die vorgeschlagene Anpassung führt zu einer Ausklammerung der Aufdeckung von stillen Reserven auf Umlaufvermögen, was sich steuersystematisch nicht begründen lässt. Der er-

läuternde Bericht (S. 23) begründet dies mit dem Verweis auf mögliche Gewinnkorrekturen bei einer Schweizer Gesellschaft, wenn die Gesellschaft z.B. Handelswaren aus dem Ausland zu einem zu tiefen Preis erwirbt, welche dann im selben Jahr zu einem höheren Preis an Dritte verkauft werden. Die Aufdeckung der stillen Reserven würde in diesem Fall den Gewinn in der Schweiz reduzieren, was mit dem neuen Wortlaut verhindert werden soll. – Wir erachten diese Einschränkung durch den neuen Wortlaut als nicht sachgerecht. Es liegt an den Steuerbehörden im Staat der jeweilig verkaufenden Gesellschaft, fehlerhafte Transferpreise zu korrigieren. Wir beantragen daher, den Wortlaut der Bestimmung im Vergleich zur USR III unverändert zu belassen.

Zur Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG:

Artikel 78g E-StHG regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen. Bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, werden dabei im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

Artikel 72y Absatz 3 E-StHG in Kombination mit der Bestimmung zum Inkrafttreten (Abschnitt II Artikel 2 E-SV17) sieht nun vor, dass die Kantone die Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG bereits vor der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften anwenden können. Die Statusgesellschaften ihrerseits können damit ihre stillen Reserven entsprechend früher geltend machen (Statusaufgabe). Sie müssen aber nicht (vgl. erläuternder Bericht, S. 26).

Grundsätzlich vertreten wir diesbezüglich die Ansicht, dass selbst bei frühzeitiger Anwendung der Übergangsbestimmung nach Artikel 78g E-StHG **die Übergangsbestimmung für alle betreffenden Unternehmen**, also auch für Unternehmen, welche sich veranlasst sehen, den Steuerstatus frühzeitig aufzugeben, **bis fünf Jahre nach der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften anwendbar** sein soll.

Artikel 78g E-StHG ist daher wie folgt anzupassen:

*Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation ~~innert den nächsten fünf Jahren~~ bis zum Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung durch den Bundesrat vom ... zuzüglich fünf Jahren gesondert besteuert.*

### 2.11. Anpassungen bei der Transponierung

EXPERTsuisse **lehnt die Massnahme ab.**

Die vorgeschlagenen Anpassungen, d.h. die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die geltende Steuerpraxis betreffend Kapitaleinlageprinzip und Streichung der Mindestquote bzw. der 5%-Hürde, haben **keinerlei Relevanz mit Blick auf die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und damit für den eigentlichen Kern der SV17**. Wir lehnen die Anpassungen daher ab.

Obwohl die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die geltende Steuerpraxis betreffend Kapitaleinlageprinzip (Gegenleistung darf die Summe aus Nennwert *und* Kapitaleinlagereserven nicht übersteigen) aus steuersystematischer Optik grundsätzlich zu befürworten wäre, stellt die Streichung der Mindestquote von 5% demgegenüber eine **rein fiskalisch motivierte** Korrektur dar. Dazu ist der Vorwurf des Steuermisbrauchs der heutigen Regelung im erläuternden Bericht in keiner Weise substantiiert.

Sollte wider Erwarten der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote als Bestandteil der SV17 festhalten, beantragen wir, dass im Gegenzug explizit in den Materialien festgeschrieben wird, dass im Falle von Streubesitz bei Aktientauschatbeständen im Rahmen von (Quasi-)Fusionen börsenkotierter Unternehmen und beim Verkauf von Mitarbeiteraktien kein steuerbarer Tatbestand vorliegt (Regelung in Analogie zu Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. ESTV Kreisschreiben 14 zur indirekten Teilliquidation).

Darüber hinaus, sollte wider Erwarten der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote festhalten, gehen wir davon aus, dass die weiteren Diskussionen rund um das Kapitaleinlageprinzip damit erledigt sind.

### 2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

EXPERTsuisse **unterstützt die Massnahme.**

Die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung ist nicht im Fokus der (entscheidenden) standort-relevanten Themen für die SV17. Wir unterstützen die Massnahme dennoch im Sinne einer **flankierenden standortbezogenen Massnahme**. Mit Blick auf die notwendige Anpassung der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung verweisen wir Sie auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 18. Dezember 2014.

### 2.13. Anpassungen im Finanzausgleich

EXPERTsuisse **unterstützt die Massnahme.**

Keine weiteren Kommentare zum Vorschlag.

Wir möchten es an dieser Stelle aber nicht unterlassen, folgendes festzuhalten: In jüngster Zeit wird in der Praxis bei Steuerfragen vermehrt festgestellt, dass die kantonalen Steuerbehörden bei der Beurteilung von Steuerfragen nicht nur die Steuergesetze und die dazugehörige Steuerpraxis heranziehen. Immer häufiger spielen für die kantonalen Behörden bei der steuerrechtlichen Beurteilung eines konkreten Einzelfalles auch die erwarteten Auswirkungen aus dem Finanzausgleich eine Rolle. Dies ist sehr bedenklich. Es kann nicht angehen, dass die vermeintlichen Auswirkungen des Finanzausgleichs auf die kantonalen Budgets sich negativ auf die Beurteilung von Sachverhalten einzelner (insbesondere grosser) Steuerzahler auswirken. **Dies ist weder rechtlich noch sachlich haltbar.** Probleme des Finanzausgleichs sind Sache der Politik und nicht einzelner Steuerpflichtigen. Es findet eine Vermischung verschiedener Rechtsnormen statt.

### 3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

#### 3.1. Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Abzug für sichere Finanzierung)

EXPERTsuisse **unterstützt eine Forderung für einen „Abzug für sichere Finanzierung“ als fakultative Massnahme für die Kantone.**

Wir bedauern es sehr, dass die Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer im Rahmen der Abstimmungskampagne zur USR III (unseres Erachtens klarerweise zu Unrecht) stark kritisiert wurde und der Bundesrat aufgrund dessen nun auf die Massnahme im Vorschlag zur SV17 verzichtet. **Wir bedauern dies insbesondere, weil die Massnahme eine zielorientierte und effiziente Ersatzlösung für Konzernfinanzierungsaktivitäten gewesen wäre – und mit dem Fehlen einer diesbezüglichen Lösung die Schweiz unnötigerweise eine Attraktivitätseinbusse in Kauf nimmt und Konzernfinanzierungsaktivitäten und damit verbundenes Steuersubstrat verlieren wird.** Nicht unerwähnt bleiben darf, dass mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer gemäss USR III in Anbetracht des derzeitigen Zinsniveaus keine Mitnahmeeffekte resultiert hätten und damit eine Chance für den Standort Schweiz unnötigerweise ausgelassen wird.

Obwohl EXPERTsuisse die zinsbereinigte Gewinnsteuer immer gefordert und unterstützt hat, verzichten wir aufgrund der bundesrätlichen Beurteilung zur SV17 (derzeit) auf eine erneute Forderung dieser zielführenden Massnahme auf Bundesebene. **Auf kantonaler Ebene braucht es diese Massnahme aber nach wie vor.** Den Kantonen – allen voran dem Kanton Zürich – ist die Massnahme unter dem Titel „Abzug für sichere Finanzierung“ als fakultatives Instrument zur Verfügung zu stellen (inkl. Berücksichtigung im Finanzausgleich). Allein im Kanton Zürich ist gemäss einer Umfrage der Zürcher Handelskammer mit diesem Instrument mit zusätzlichen Steuereinnahmen von bis zu CHF 250 Mio. zu rechnen, weil Finanzaktivitäten im Kanton Zürich bleiben würden, welche bisher zu ca. 2.5% besteuert wurden und neu abzugsbereinigt ca. zu 10% Steuern entrichten würden. Ohne den Abzug wird die Steuerbelastung derart steigen, dass mit einer starken Abwanderung dieser Aktivitäten in andere Kantone oder ins Ausland zu rechnen ist.

Die entsprechende Regelung für den Abzug für sichere Finanzierung ist dabei in Übereinstimmung mit den Normen der USR III auszugestalten (jedoch ohne die damalige Verknüpfung mit einer Mindestteilbesteuerungshöhe von 60% gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f USR III-Gesetz).

Die Einführung eines „Abzug für sichere Finanzierung“ **verlangt** zudem die **Möglichkeit für die Kantone der Kapitalsteuerermässigung für konzerninterne Darlehen** (vgl. Abschnitt 2.9.).

### 3.2. *Übergangslösung für Steuerpraxis zur Swiss Finance Branch*

**EXPERTsuisse fordert dringlich eine Übergangslösung von fünf Jahren aufgrund steuerbegründender Praxisänderung.**

Mit dem Fehlen einer steuerlichen Ersatzlösung für Konzernfinanzierungsaktivitäten (evtl. beschränkt auf die Bundesebene) wird mit der (absehbaren) Aufgabe der Swiss Finance Branch Steuerpraxis eine **steuerbegründende Praxisänderung** vollzogen werden.

Den betroffenen Unternehmen, welche im Zeitpunkt der Aufgabe der Swiss Finance Branch Steuerpraxis von einer solchen Regelung profitieren, ist daher **dringend eine Übergangsfrist („Grandfathering“) von fünf Jahren** zu gewähren.

Wir beantragen, dass das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone (**zeitnah**) **in Form einer Praxisanweisung beauftragt, die betroffenen Steuerpflichtigen individuell** zu informieren, ohne explizite gesetzliche Grundlage. Eine solche braucht es nicht, handelt es sich

ja auch heute beim System der Swiss Finance Branches um eine Praxisauslegung. Andernfalls kann ein baldiger Verlust dieser Aktivitäten nicht abgewendet werden.

\* \* \*

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
EXPERTsuisse

Dr. Markus R. Neuhaus  
Präsident Kommission Steuern

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 031 380 64 30  
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bern, 29.11.2017

**Steuervorlage 17 (SV17)  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 06.09.2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, innert der bis zum 06.12.2017 angesetzten Frist folgende Vernehmlassung einzureichen:

**I. Einleitende Bemerkungen**

Wie TREUHAND|SUISSE bereits in der Vernehmlassungsantwort zum Unternehmenssteuerreformgesetz III (USR III) aufgeführt hat, zeichnet sich ein attraktives Unternehmenssteuersystem durch folgende Elemente aus:

- Einfachheit und Verständlichkeit der Regelungen

Das Unternehmenssteuerrecht muss einfach, klar und verständlich sein, damit die Unternehmen ihre Steuerpflichten ohne grössere Abklärungen und ohne grösseren administrativen Aufwand erledigen können. Diesen Vorgaben wird die SV17 nicht gerecht.

Im erläuternden Bericht vom 06.09.2017 wird unter Ziff. 1.1.5 aufgeführt, dass die USR III vom Stimmvolk auch wegen der Komplexität der Vorlage abgelehnt wurde. Es war für Personen ohne Steuerwissen kaum möglich, die Vorlage zu verstehen. Vergleicht man die SV17 mit der Vorlage zur USR III, so muss festgestellt werden, dass die SV17 keineswegs an Komplexität eingebüsst hat. Auch diese Vorlage wird den Stimmbürgern nur schwer vermittelt werden können. Es ist deshalb notwendig, dass die jetzige Vorlage noch wesentlich vereinfacht wird, ansonsten könnte die SV17 an der Urne wieder Schiffbruch erleiden. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Stimmberechtigten eher geneigt eine Vorlage, die sie nicht verstehen, abzulehnen.

- Rechtssicherheit und Planbarkeit

TREUHAND|SUISSE teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die SV17 den Unternehmen Rechtssicherheit und Planbarkeit verschaffen soll. Die USR II hat nicht nur die Möglichkeit der Kantone, Dividenden privilegiert zu besteuern und damit die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern, im StHG statuiert, sondern in Berücksichtigung der Tarifautonomie den Kantonen diesbezüglich einen Handlungsspielraum eingeräumt, um auf ihre Verhältnisse abgestimmte Lösungen zu treffen. Die geplante Neuregelung der Dividendenbesteuerung in der SV17 widerspricht der Rechtssicherheit und Planbarkeit, indem die «Spielregeln» neu festgelegt werden sollen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist die vorgeschlagene Lösung zu wenig durchdacht und basiert auf unvollständigen Berechnungsgrundlagen.

- Steuersätze

Die Steuersätze müssen im internationalen Kontext gesehen wettbewerbsfähig sein. Die SV17 bietet den Kantonen den finanziellen Handlungsspielraum, ihre Gewinnsteuersätze nach unten anzupassen.

Die SV17 hat den Anspruch, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten. TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass die SV17 gewissen internationalen Entwicklungen keine Rechnung trägt. So wird an der heutigen Verrechnungssteuerbelastung von 35 % weiterhin festgehalten, obwohl diese international gesehen zu hoch ist. Berücksichtigt man ferner, dass gewisse Mitbewerber keine Quellensteuer auf Dividenden erheben und die neue Koalitionsregierung in Holland in Aussicht gestellt hat, die Quellensteuer auf gewissen Dividenden aufzuheben, gerät die Schweiz weiter ins Hintertreffen, zumal die Verrechnungssteuerpraxis in den letzten Jahren immer restriktiver wurde. Dies wird durch den Umstand belegt, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren korrigierend eingreifen musste.

## II. Fragen Vernehmlassungsteilnehmer

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde den Vernehmlassungsteilnehmern ein Fragebogen zugestellt mit der Bitte um Beantwortung verschiedener Fragen. Ein zweiter Fragebogen, welcher sich auf den Finanzausgleich bezieht, ist nur von den Kantonen auszufüllen. Namens von TREUHAND|SUISSE können wir die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

### 1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen?

Es ist eine Tatsache, dass internationale Organisationen und andere Staaten mit multilateralen und unilateralen Massnahmen gegen steuerrechtliche Regelungen der Schweiz vorgehen. Deshalb ist es richtig, wenn man die notwendigen Anpassungen vornimmt. Dabei soll man sich jedoch auf das Notwendige beschränken und dem Druck von aussen nicht mit «vorausgehendem Gehorsam» begegnen. Es hat eine Abwägung zwischen den schweizerischen Interessen und den negativen Folgen des Drucks von aussen stattzufinden. Diesbezüglich besteht im Rahmen der SV17 noch Handlungsbedarf (z.B. bei der Patentbox und der Möglichkeit zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge).

- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen.

Das wirkungsvollste Instrument im internationalen Steuerwettbewerb sind Gewinnsteuersatzsenkungen. Die steuerliche Attraktivität wird in erster Linie an den Steuersätzen gemessen. Liegen die Steuersätze auf einem gewissen Niveau, bspw. auf der Höhe Irlands, so werden diese von internationalen Organisationen und anderen Staaten nur schwer angegriffen werden können.

Bei den mit der SV17 geplanten Sonderregelungen besteht das Problem, dass diese sehr kompliziert und im Vollzug sehr aufwändig sind. Ferner besteht die Gefahr, dass kleinere Unternehmen aufgrund der Komplexität und des administrativen Aufwandes der geplanten Sonderregelungen nicht in der Lage sein werden, diese zu nutzen (z.B. Patentbox).

Schliesslich ist TREUHAND|SUISSE der Ansicht, dass der mögliche Handlungsspielraum (z.B. bei der Patentbox und der Möglichkeit zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge) nicht ausgeschöpft wird, dies zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

- Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten und ausgewogene Verteilung der Reformlast.

Es ist notorisch, dass der Finanzausgleich sowie die Verteilung der Reformlasten ausgewogen sein müssen. Die Frage ist vielmehr, was man unter «ausgewogen» versteht.

## 2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2. der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.

Aufgrund des internationalen Drucks sind die Regelungen betreffend die kantonalen Statusgesellschaften aufzuheben, zumal sich der Bundesrat diesbezüglich bereits international verpflichtet hat. Eine gegenteilige Handlung würde nur noch weiteren internationalen Druck provozieren.

Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 78g E StHG, wie mit stillen Reserven bei einem Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung umzugehen ist, ist kompliziert und aufwändig (z.B. Spartenrechnung) und kann dazu führen, dass stille Reserven, welche unter der privilegierten Besteuerung gebildet wurden, bei der Auflösung ordentlich besteuert werden müssen, falls diese innerhalb der 5-jährigen Frist nicht realisiert werden können. Ferner stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die stillen Reserven als realisiert gelten. Folgt man den im Steuerrecht gängigen Realisationsprinzipien, so müsste wohl eine echte Realisation erfolgen, also ein Verkauf. Buchmässige Realisationen sind gemäss den handelsrechtlichen Vorgaben nur einschränkend möglich. Steuersystematische Realisationen werden kaum möglich sein. Zudem enthält Art. 78g E StHG keine Bestimmung, wie mit Verlustvorträgen bei einem Statuswechsel umzugehen ist.

Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung gibt es seit längerer Zeit. Ferner existiert eine bundesgerichtliche und kantonale Praxis, wie mit den stillen Reserven bei einem Statuswechsel umzugehen ist. In der Regel kann die betreffende Gesellschaft beim Statuswechsel stille Reserven steuerneutral offenlegen. Eine Ausnahme besteht für qualifizierte Beteiligungen (Beteiligungsquote über 10 %), für welche der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann, sowie für Liegenschaften in der Schweiz, welche auch bei einer privilegierten Besteuerung ordentlich zu besteuern sind. Die Fortführung dieser Praxis garantiert Rechtssicherheit und ist viel einfacher als die in der SV17 mit Art. 78g E StHG skizzierte Regelung.

– Einführung einer Patentbox.

Die vorgeschlagene Regelung ist kompliziert und in der Umsetzung aufwändig. Ferner wird der international mögliche Handlungsspielraum nicht ausgeschöpft, was nicht nachvollziehbar ist, zumal die SV17 die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel hat.

Insbesondere kleinere Unternehmen werden aufgrund der Komplexität der Regelung sowie des administrativen Aufwandes wohl auf deren Verwendung vielfach verzichten (müssen). Wenn diesen Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit offensteht, einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vornehmen zu können, so haben die Unternehmen die Wahl zwischen der Patentbox und der Inputförderung. Die Inputförderung muss deshalb zwingend umgesetzt werden. Damit steht kleineren Unternehmen, welche aus den vorgenannten Gründen eine Patentbox nicht anwenden wollen, eine adäquate Alternative zur Verfügung.

– Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge.

Diese Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge wird, wie bereits dargelegt, begrüsst. Was hingegen die vorgeschlagene Regelung anbelangt, so gibt es aus Sicht von TREUHAND|SUISSE Optimierungsbedarf. Es wurde bereits im Rahmen der USR III verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Beschränkung der zusätzlichen Abzüge auf Inlandaufwendungen eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt. Abzulehnen ist zudem die in Art. 25a Abs. 3 E StHG vorgeschlagene Umschreibung des erhöhten Aufwandes. Dies engt die Möglichkeiten der Unternehmen unnötig ein und führt dazu, dass einzelfallgerechte Lösungen erschwert werden. Mit der vorgeschlagenen Entlastungsbegrenzung steht bei Bedarf ein Korrekturmechanismus zur Verfügung, damit es nicht zu unangemessenen Entlastungen kommt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Abzug um eine steuermindernde Tatsache handelt, für welche das steuerpflichtige Unternehmen beweispflichtig ist. Die Steuerverwaltungen haben also die notwendigen Prüfungsmöglichkeiten, weshalb der Rahmen der geschäftsmässigen Begründetheit offengehalten und nicht zusätzlich eingeschränkt werden soll.

– Einführung einer Entlastungsbegrenzung.

TREUHAND|SUISSE begrüsst es, dass eine Entlastungsbegrenzung eingeführt wird. Es ist aus demokratischen Überlegungen wichtig, dass auch Unternehmen, wenn sie Gewinne erwirtschaften, Steuern bezahlen und nicht durch eine Kombination von Sondermassnahmen jegliche Gewinnsteuerentrichtungen vermeiden können.

Was die Höhe der vorgesehenen Entlastungsbegrenzung anbelangt, so handelt es sich nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE um eine kantonale Angelegenheit und teilweise auch um tarifarische Massnahmen, welche in der Autonomie der Kantone liegen. Berücksichtigt man ferner, dass Gesellschaften heute mit einer privilegierten Besteuerung mehrheitlich 10 % bis 20 % des Gewinns für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern versteuert haben, so kommt die vorgeschlagene Regelung, dass mindestens 30 % des Gewinns zu besteuern sind, einer versteckten Steuererhöhung gleich, falls die Kantone die Gewinnsteuersätze nicht entsprechend absenken. Die Kantone sollen selbst entscheiden, wie hoch die Entlastungsbegrenzung ist. Damit können sie ihren Verhältnissen angepasste Regelungen vorsehen.

– Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

Die Höhe des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer von 8,5 % bleibt unverändert. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die heutige privilegierte Besteuerung von qualifizierten Dividenden von 60 % auf 70 % zu erhöhen. Dies bedeutet insbesondere für die Inhaber von KMU eine Steuererhöhung.

Der Verweis auf mögliche Gewinnsteuersenkung bei den Kantonen ist untauglich. Wie die (unterschiedlichen) Verhältnisse in den Kantonen aussehen werden, ist von den noch anstehenden Gesetzgebungsprozessen in den Kantonen abhängig. Gemäss den bisherigen Verlautbarungen wird es zudem Kantone geben, die ihren Gewinnsteuersatz nur minim oder gar nicht senken wollen. Berücksichtigt man ferner die Zwecke der in den Kantons- und Gemeindesteuern vorgesehene Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung, so bedeutet dies für die betreffenden Unternehmer eine weitere Steuererhöhung. Damit wird eine weitere Gegnerschaft der SV17 provoziert, zumal diesen Unternehmern mit der USR II andere Rahmenbedingungen geboten wurden. Diese Vorlage wurde vom Stimmvolk angenommen. Daran hat man sich zu halten.

Es werden auf S. 47 und 48 des erläuternden Berichts diverse Berechnungen dargestellt, welche als Rechtfertigung zur erhöhten Dividendenbesteuerung dienen sollen. Diese Berechnungsbeispiele haben jedoch gravierende Mängel:

- Es sind in der Regel mitarbeitende Aktionäre, welche eine Beteiligung von über 10 % an Kapitalgesellschaften handeln. Diese sind nur schon aus AHV-rechtlichen Vorgaben gehalten, einen angemessenen Lohn zu beziehen. Auf diesem Lohn fallen Sozialversicherungsabgaben und Einkommenssteuern an. Um realistische und vergleichbare Belastungsrelationen zu haben, müssen die Einkommenssteuern und die Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt werden, zumal die AHV ab einer Bruttolohnhöhe von rund CHF 80'000 pro Jahr nicht mehr rentenbildend ist und deshalb wie eine Steuer wirkt.
- Die Vermögenssteuerbelastung ist nicht berücksichtigt. Damit Dividenden bezahlt werden müssen, müssen Gewinne erwirtschaftet werden. Je höher der Gewinn ist, desto höher wird der Ertragswert und damit der Steuerwert der Beteiligungsrechte ausfallen. Es wird deshalb in der Praxis auch die Vermögenssteuerbelastung berücksichtigt, um ein realistisches Bild zu haben. Erwirtschaftet bspw. eine AG einen Gewinn von CHF 150'000, so führt dies zu einem Ertragswert von über CHF 2,1 Mio.
- Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungen unter der Annahme vorgenommen wurden, dass die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in demselben Kanton wohnen. Die Berücksichtigung von Verhältnissen, bei welchen die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in verschiedenen Kantonen sind, wurde jedoch nicht berücksichtigt, weil dies zu aufwändig sei. Wenn schon über eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung philosophiert wird, so sind die realen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, d.h. auch Verhältnisse zu berücksichtigen, bei welchen die Kapitalgesellschaft und der Aktionär in verschiedenen Kantonen sind. Nur weil die Analyse solcher Konstellationen zu einem hohen Aufwand führt, können diese nicht vernachlässigt werden. Diese würden nämlich zeigen, dass ein solcher Belastungsvergleich zu einem sehr uneinheitlichen Bild führen würde, auf welches nicht abgestellt werden kann.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die angeführten Gründe für die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung nicht haltbar sind. Die bisherige Lösung hat sich bewährt. Die Kantone werden entsprechend der vorgesehenen Gewinnsteuersenkungen reagieren und die Dividendenbesteuerung bei Bedarf, gestützt auf ihre Verhältnisse, neu ansetzen.

TREUHAND|SUISSE lehnt die Anpassungen im Bereich der Dividendenbesteuerung ab. Bei der direkten Bundessteuer bleibt der Gewinnsteuersatz bei 8,5 %, weshalb auch die privilegierte Dividendenbesteuerung bei 60 % zu belassen ist. Die Kantone sollen selbst entscheiden, wie bei allfälligen Gewinnsteuersenkungen mit der privilegierten Dividendenbesteuerung zu verfahren ist. Alles andere ist ein nicht zulässiger Eingriff in die Tarifautonomie der Kantone.

Schliesslich ist die generelle Dividendenbesteuerung von 70 % noch im Verhältnis zum interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb zu sehen. Kantone, welche heute eine hohe Einkommenssteuerbelastung haben, werden kaum noch attraktiv für Aktionäre sein, welche hohe und/oder Substanzdividenden beziehen wollen. Der betreffende Kanton hat dann keine Möglichkeit mehr, auf eine solche Wettbewerbssituation zu reagieren, indem er die Dividendenbesteuerung im Rahmen der vom Bundesgericht zulässigen Schranken anpasst.

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Wenn sich der Bund bei der Gewinnsteuerbelastung nicht bewegt, so ist es gerechtfertigt, dass die Kantone für allfällige Gewinnsteuersenkungen entschädigt werden. Schliesslich ist der Bund heute der Hauptprofiteur der privilegierten Steuerstati.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.

Es liegt in der Autonomie der Kantone, wie sie ihr Verhältnis zu den Städten und Gemeinden regeln. TREUHAND|SUISSE akzeptiert diese Autonomie und verzichtet deshalb auf Ausführungen.

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen.

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass sich die steuerlichen Massnahmen der SV17 so präsentieren müssen, dass sie attraktiv und mehrheitsfähig sind. Es macht deshalb keinen Sinn, sich eine allfällige Annahme der SV17 durch eine Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu erkaufen. Es besteht sonst die Gefahr, dass weitere steuerliche Vorlagen ebenfalls auf diesem Wege «durchgebracht» werden müssen. Wenn schon etwas für die Familien mit Kindern getan werden soll, so hat dies mit Massnahmen innerhalb des DBG zu geschehen.

Wenn auch der Bundesrat die Meinung vertritt, es sei eine allgemeine Erhöhung der Familienzulagen angezeigt, dann hat dieser Punkt in der SV17 trotzdem keinen Platz, weil er total systemfremd ist. Es gilt zu bedenken, dass bereits heute die Familienzulagen als einziges Sozialwerk ausschliesslich von den Arbeitgebern alimentiert werden. Diese nun in einem noch grösseren Mass allein auf dem Buckel der Unternehmungen auszutragen, ist vor allem für die KMU nicht nachvollziehbar. Wenn eine Erhöhung angedacht wird, muss im Gegenzug die Finanzierung ebenfalls angepasst werden und grundsätzlich je zur Hälfte von AG und AN getragen werden.

- Entlastung bei der Kapitalsteuer.

Es wird begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, adäquate Lösungen bei der Kapitalsteuer zu schaffen.

- Aufdeckung stiller Reserven.

Die Aufdeckung stiller Reserven bei der Begründung oder der Aufgabe einer Steuerpflicht in der Schweiz bietet heute keine Probleme. Es existieren die entsprechenden Praxislösungen, welche einzelfallgerechte Lösungen erlauben. Es besteht deshalb für die Statuierung von Art. 61a und 61b E DBG sowie Art. 24c und Art. 24d E StHG keine Notwendigkeit.

Falls am Erlass dieser Artikel festgehalten werden sollte, so ist es notwendig in der Botschaft zur SV17 zu definieren, was unter einer sogenannten Funktion zu verstehen ist. Die Qualifikationen von Anlagevermögen, Betrieben und Teilbetrieben sind in der betriebswirtschaftlichen Lehre oder entsprechenden steuerrechtlichen Kreisschreiben festgehalten. Dies trifft nicht auf den Terminus Funktion zu umschreiben.

- Anpassung bei der Transponierung.

Im Grundsatz ist dieser Anpassung betreffend die Agiolösung zuzustimmen, da sie der geltenden Praxis entspricht. Ein Problem kann sich jedoch im Zusammenhang mit Quasifusionen ergeben. Es gibt Fälle, bei welchen Kapitaleinlagen mittels Einbringung von Beteiligungsrechten stattfinden, und die Eidg. Steuerverwaltung, aus welchen Gründen auch immer, nicht die ganzen Kapitaleinlagen als Kapitaleinlagenreserven zulässt, sondern verlangt, dass ein Teil der Einlagen als übrige, mit der Verrechnungssteuer belastete, Reserven qualifiziert werden. Wenn schon im Zusammenhang mit der Transponierung eine entsprechende Regelung erlassen wird, so ist auch diese von der Eidg. Steuerverwaltung verfolgte Praxis mitzubersichtigen.

Abzulehnen ist hingegen die Streichung der 5 % Grenze. Die Transponierungsregel wurde als Missbrauchsregel entwickelt. Dabei soll es auch bleiben, und es soll weiterhin möglich sein, Streubesitz zum Verkehrswert in eine Kapitalgesellschaft einzubringen.

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung.

TREUHAND|SUISSE ist mit dieser Ausdehnung einverstanden.

- Anpassungen im Finanzausgleich.

Es handelt sich dabei um eine politische Frage, welche insbesondere die Kantone betrifft. TREUHAND|SUISSE verzichtet deshalb auf entsprechende Ausführungen.

### 3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

- TREUHAND|SUISSE hat in letzter Zeit bei jeder Vorlage im Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung darauf aufmerksam gemacht, dass die heutige Verrechnungssteuerregelung und insbesondere -praxis der Eidg. Steuerverwaltung volkswirtschaftlich schädlich ist. Weshalb soll ein Unternehmen in die Schweiz ziehen und die Patentbox in Anspruch nehmen, wenn es nachher mit einer potentiellen Verrechnungssteuerlast von 35 % bei einer Dividendenausschüttung belastet wird? England kennt eine Patentboxregelung mit einer Gewinnsteuerbelastung von 10 % und einer quellensteuerfreien Dividendenausschüttung.

Zudem ist die heutige Verrechnungssteuerbelastung von 35 % alles andere als attraktiv. Unsere direkten Mitbewerber haben keine Verrechnungssteuerbelastung oder eine wesentlich tiefere, welche sich in der Regel im Rahmen zwischen 10 % bis 15 % bewegt. Es wäre aus volkswirtschaftlichen Überlegungen vorteilhaft, wenn der Bundesrat diesen Ball endlich aufnehmen würde.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahmen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

---

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitgliedern der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

Schweizerischer  
Evangelischer  
Kirchenbund  
(SEK)

Schweizer Bischofskonferenz  
(SBK) und  
Römisch-Katholische Zent-  
ralkonferenz der Schweiz  
(RKZ)

Christkatholische  
Kirche  
der Schweiz  
(CKK)

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 15. November 2017

1190\_20171115\_EFD\_Steuervorlage\_17\_Begleitschreiben.docx

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV 17)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Am 6. September 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Steuerreform 17 eröffnet und dazu auch die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eingeladen, nachdem diese schon bei den Anhörungen im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage nach der Ablehnung der USR III einbezogen wurden und Gelegenheit erhielten, ihre Anliegen einzubringen. Die Kirchen haben diesen Einbezug nicht nur als Ausdruck der Berücksichtigung der Tatsache wahrgenommen, dass sie in zahlreichen Kantonen ebenfalls von den Auswirkungen der Reform der Unternehmenssteuern betroffen sind. Vielmehr verstehen sie diesen Einbezug auch als Anerkennung ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und ihres Beitrags zum Gemeinwohl. Dafür sprechen wir Ihnen unseren Dank aus.

Bei der Erarbeitung unserer Vernehmlassungsantwort waren folgende Grundsätze wegleitend:

- Die Steuervorlage 17 ist das Ergebnis einer anspruchsvollen Suche nach dem Ausgleich zwischen den berechtigten Anliegen, die schon die USR III prägten, und der Berücksichtigung der Anliegen jener, die sich mit dem Erreichten nicht einverstanden erklären konnten, was schliesslich zur Ablehnung der Vorlage an der Urne führte. Weil diese Suche nach dem mehrheitsfähigen Ausgleich zu den Qualitäten unserer direktdemokratischen Kultur gehört, unterstützen die Kirchen das erreichte Ergebnis im Grundsatz.
- Die Präambel der Bundesverfassung richtet das staatliche Handeln unter anderem «am Wohl der Schwachen» aus. Zur Konkretisierung dieser Leitidee tragen das Steuerrecht und die damit verbundene Lastenverteilung, aber auch die ausreichende finanzielle Ausstattung der dafür hauptsächlich zuständigen Gemeinden, Städte und Kantone sowie der sozial stark engagierten Kirchen und Kirchgemeinden massgeblich bei. Daher plädieren wir für eine explizite Erwähnung der Berücksichtigung der dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben im Gesetz über die direkte Bundessteuer.
- Die Bundesverfassung (Art. 72) überlässt die Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen den einzelnen Kantonen. Diese Regelung sieht in vielen Kantonen vor, dass die Kirchen Kirchensteuern von Unternehmen erheben können und/oder dass der Kanton die Kirchen an den Erträgen aus den Unternehmenssteuern beteiligt. Daher ist der vertikale Ausgleich der mit der SV 17 verbundenen Steuerausfälle für uns ein wichtiges Anliegen.

- Die kommunale Ebene ist für Fragen des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und der Sorge für das Wohl der Schwachen sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich von grosser Bedeutung. Daher plädieren wir für eine stärkere Berücksichtigung der Gemeinden und Städte bei der Ausgestaltung der Vorlage.

In der dem Vernehmlassungsverfahren folgenden politischen Diskussion um die SV 17 ist zu erwarten, dass sich wiederum Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Kreise zu Worte melden. Wegen der sehr unterschiedlichen Auswirkungen der SV 17 auf die einzelnen Kantone und Gemeinden, aber auch wegen der höchst unterschiedlichen Kirchenfinanzierungssysteme sind die Kirchen und Kirchgemeinden je nach Kanton unterschiedlich betroffen. Wir haben deshalb unseren in den einzelnen Kantonen mit diesen Fragen befassten Kirchen, Bistümern und staatskirchenrechtlichen Körperschaften schon früh mitgeteilt, dass sie den Dialog mit den jeweiligen Kantonsregierungen suchen sollen, um ihre Anliegen bezüglich der Umsetzung der SV 17 einzubringen. Wir hoffen, auch damit einen Beitrag zu guten Lösungen zu leisten.

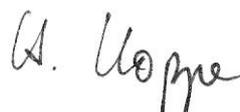
Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Überlegungen und unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)

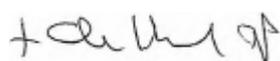


Dr. Gottfried Locher  
Präsident des Rates



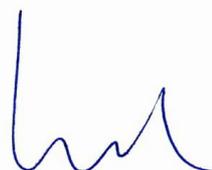
Dr. Hella Hoppe  
Geschäftsleiterin

Schweizer Bischofskonferenz (SBK)



Msgr DDr. Charles Morerod  
Präsident der SBK

Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ)



Luc Humbel  
Präsident der RKZ



Dr. Erwin Tanner  
Generalsekretär der SBK



Dr. Daniel Kosch  
Generalsekretär der RKZ

Christkatholische Kirche der Schweiz (CKK)

+ Harald Rein

Dr. Harald Rein  
Bischof der Christkatholischen Kirche



Manuela Petraglio-Bürgi  
Synodalratspräsidentin

Kopie per E-Mail an:

- Schweizerischer Gemeindeverband, Laupenstrasse 35, 3008 Bern
- Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

**Adressen der Absender**

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Sulgenauweg 26, 3007 Bern

Schweizer Bischofskonferenz, Alpengasse 6, Postfach 278, 1701 Freiburg

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz, Hirschengraben 66, 8001 Zürich

Christkatholische Kirche der Schweiz, Willadingweg 39, 3006 Bern

## Steuervorlage 17

### Vernehmlassungsantwort der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den für die Vernehmlassung erstellten Fragebogen.

#### 1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- Ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen unterstützen die Stossrichtung der SV17. Sie trägt zu einem gerechteren und transparenteren Steuerwettbewerb sowohl auf interkantonaler und nationaler, wie auf internationaler Ebene bei. Besonders begrüßen die Kirchen die Bemühungen der Vorlage um eine im Vergleich mit der USR III ausgewogeneren Verteilung der Reformlasten.

#### 2. Befürworten Sie folgende Massnahmen?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;
- Einführung einer Patentbox;
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;
- Aufdeckung stiller Reserven;
- Anpassungen bei der Transponierung;
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;
- Anpassungen im Finanzausgleich.

### Grundsätzliche Beurteilung

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen befürworten die eingeschlagene Richtung. Die vorgesehenen Massnahmen bieten einerseits attraktive Standortangebote für Unternehmen und schieben andererseits Riegel vor, damit die Instrumente nicht in konkurrenzverzerrender oder für das Gemein-

wohl nachteiliger Weise ausgenutzt werden. Zugleich kommen die Massnahmen der innovativen Ausrichtung der stark forschungs- und entwicklungsorientierten schweizerischen Wirtschaft entgegen. Begrüssenswert ist ebenfalls die gegenüber der USR III-Vorlage stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen auf Städte und Gemeinden.

### ***Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer***

Die Steuervorlage 17 verschärft aber nach wie vor eine bereits in der Abstimmungsvorlage zur USR III enthaltene Diskrepanz. Das Parlament hatte damals auf Druck der Kantone den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf 21.2% festgelegt, während die Botschaft des Bundesrates einen tieferen Satz von 20.5% enthielt.

In der SV17 schlägt der Bundesrat erneut einen Satz von lediglich 20.5% vor, obwohl das Steuerungsorgan aus Vertretern von Bund und Kantonen für die SV17 die Beibehaltung des vom Parlament für die USR III beschlossenen Satzes von 21.2% vorgeschlagen hatte.

Die Kirchen unterstützen das Anliegen eines ausreichenden vertikalen Ausgleichs und schlagen deshalb eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf mindestens 21.2% vor. Nur so erhalten die Kantone den nötigen Spielraum für die Berücksichtigung der Städte, Gemeinden und Kirchgemeinden beim vertikalen Ausgleich.

### ***Berücksichtigung der Städte und Gemeinden***

Eine solidarische Gesellschaft beruht wesentlich auf einer gerechten Verteilung der Gemeinwohlpflichten. Auch die Steuerpolitik orientiert sich an diesem bereits in der Präambel der Bundesverfassung formulierten Ziel.

Der vorgesehene symbolische Appell des Gesetzgebers in Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG erinnert an diesen Verfassungsauftrag, allerdings in sehr indirekter Weise. Deshalb schlagen die Kirchen dem Gesetzgeber vor, das Ziel der Gemeinwohlverpflichtung explizit zu nennen und den Betroffenenkreis den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Bei den Kompensationsleistungen, die die Kantone vom Bund erhalten, geht es nicht nur um die Deckung von direkten Steuerausfällen, sondern auch um die Berücksichtigung der indirekten Folgen. Neben den Städten und Gemeinden werden auch viele Kirchgemeinden und kirchliche Institutionen von den Steuerausfällen betroffen sein. Der Effekt dieser Ressourcenminderung wirkt sich auf sie aber ungleich stärker aus, weil dadurch ihre vielfältige soziale Arbeit gefährdet wird.

Das kirchliche Engagement etwa in Spitälern, Heimen und Gefängnissen, für Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge oder die Arbeit zur Förderung des gemeinschaftlichen Miteinanders und zur Stärkung der gesellschaftlichen Partizipationsmöglichkeiten von Benachteiligten können nicht von anderen oder staatlichen Institutionen übernommen werden. Die Folgen der Steuerausfälle für die Kirchgemeinden betreffen gleichermassen die Adressaten kirchlicher Sozialarbeit. Steuerverluste führen dort zu einer Art negativem Schneeballeffekt, der gerade diejenigen trifft, die bereits am Rand der Gesellschaft leben und über keine politische oder institutionelle Unterstützung verfügen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die Kirchen zwei Ergänzungen zum Entwurf von Art. 169 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG vor:

«Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden *auf die Finanzierung von dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben, auf die Gemeinden und Städte sowie gegebenenfalls auf die Kirchgemeinden angemessen.*»

**3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?**

Keine weiteren Massnahmen.

Bern, Freiburg und Zürich, den 15. November 2017

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)

Dr. Gottfried Locher  
Präsident des Rates

Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

Msgr DDr. Charles Morerod  
Präsident der SBK

Dr. Erwin Tanner  
Generalsekretär der SBK

Christkatholische Kirche der Schweiz (CKK)

Dr. Harald Rein  
Bischof der Christkatholischen Kirche

Dr. Hella Hoppe  
Geschäftsleiterin

Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ)

Luc Humbel  
Präsident der RKZ

Dr. Daniel Kosch  
Generalsekretär der RKZ

Manuela Petraglio-Bürgi  
Synodalratspräsidentin

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | [info@veb.ch](mailto:info@veb.ch) | [www.veb.ch](http://www.veb.ch)

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

**Mailadresse:** [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

4. Dezember 2017

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung Steuervorlage 17**

Sehr geehrte Frau Pfammatter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Wir begrüssen die Steuervorlage 17 und unterstützen die darin vorgesehenen kantonalen Freiräume. Wir sind überzeugt, dass das zügige Vorgehen des Bundesrates geeignet ist, die wirtschaftliche Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort zu erhalten. Im Detail möchten wir gerne noch auf folgende Punkte hinweisen:

### **Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten**

- Was genau unter der Bezeichnung «Patente oder vergleichbare Rechte» zu verstehen ist, bedarf der Auslegung. Die Präzisierung der Erläuterungen im E-DBG sowie im E-StHG wäre daher hilfreich.
- Für die steuerliche Ermässigung wird laut erläuterndem Bericht auf den Zeitpunkt der Erteilung des Patents abgestellt. Unklar bleiben dabei die Ausführungen laut E-DBG und E-StHG, wonach europäische, internationale und vergleichbare Institutionen anerkannt werden. Um den Standort Schweiz weiterhin attraktiv zu gestalten, ist eine ausgedehnte Auslegung begrüssenswert.
- Für die Berechnung des Nexusquotientes (gem. Art. 4 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten) wird auf Konzerngesellschaften nach Art. 963 OR verwiesen. Es ist zu beachten, dass der Konsolidierungskreis stark von der Rechnungslegungsnorm abhängig sein kann. Unternehmen, die stärker normierten Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder US GAAP unterliegen, könnte dies allenfalls zum Nachteil gereichen. Wir empfehlen zu prüfen, ob eine Benachteiligung vorliegen könnte und wenn ja, wie diese vermieden werden kann.

### **Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer**

- Die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften erachten wir unter dem Aspekt der politischen Forderungen aus dem Ausland als angebracht. Dass die Statusgesellschaften neu nicht mehr von einer reduzierten Kapitalsteuer profitieren, ist akzeptabel. Daher ist es begrüssenswert, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zu schaffen, um die Standortattraktivität anderweitig zu fördern.
- Die Aufhebung der 5% Regelung für die Anwendung des Transponierungstatbestandes erachten wir als problematisch, da für eine Nachfolgeregelung hinderlich. Die im erläuternden Bericht erwähnte Unterbesteuerung bzw. die befürchteten Steuerausfälle sehen wir als eine eher vorübergehende Erscheinung an.

## **Familienzulagengesetz vom 24. März 2006**

- Die Erhöhung der Kinder- oder Ausbildungszulage erachten wir als systemfremd. Die SV 17 umfasst überwiegend steuerpolitische Massnahmen, die auf die Standortattraktivität ausgerichtet sind. Familienpolitische Themen müssen auf einer anderen Ebene erfasst werden. Wir empfehlen daher, diesen Punkt aus der Vorlage zu nehmen und separat zu behandeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender:

**veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich**

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

***Ja, wir befürworten die strategische Stossrichtung, insbesondere auch, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zu treffen, um die Standortattraktivität zu fördern.***

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
***ja, um das politische Gleichgewicht zu behalten;***
  - Einführung einer Patentbox;  
***ja. Die Patentbox erfüllt die von der OECD aufgestellten Anforderungen – sogenannter "modifizierter Nexusansatz". Dieser erlaubt, dass Erträge aus qualifizierenden Rechten privilegiert besteuert werden;***
  - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
***ja; durch den zusätzlichen Abzug werden die Unternehmen steuerlich entlastet sowie die Schweiz als Innovationsstandort gestärkt;***
  - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
***ja, weil die Entlastungsbegrenzung für die Kantone verbindlich vorsieht, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss. Den Kantonen wurde zudem die Möglichkeit gegeben, allenfalls davon abzuweichen;***
  - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
***die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent ist eine politische Entscheidung, die wir nicht kommentieren möchten;***
  - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
***die Erhöhung der Kinder- oder Ausbildungszulage ist zweckfremd. Die SV 17 umfasst überwiegend steuerpolitische Massnahmen, die auf die Standortattraktivität ausgerichtet sind. Familienpolitische Themen müssen auf einer anderen Ebene erfasst werden. Wir empfehlen daher, diesen Punkt aus der Vorlage zu nehmen und separat zu behandeln;***

- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
**ja, als Kompensation für die Aufhebung der Statusgesellschaften sind diese Massnahmen zu begrüßen. Ferner unterstützen wird die darin vorgesehenen kantonalen Freiräume;**
- Anpassungen bei der Transponierung;  
**die Aufhebung der 5%-Regelung für die Anwendung des Transponierungstatbestandes erachten wir als problematisch, da für eine Nachfolgeregelung hinderlich. Die im erläuternden Bericht erwähnte Unterbesteuerung bzw. die befürchteten Steuerausfälle sehen wir eher als eine vorübergehende Erscheinung an;**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
**ja, wohlwissend, dass im Rahmen der Verordnung noch Verschiedenes konkretisiert werden müsste.**

Freundliche Grüsse  
veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident

\*\*\*

# Gemeinsame Arbeitsgruppe

**VESPA**

**VSP**



## Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen SV17

06. Dezember 2017 /MW

### 1. Vorbemerkung

VESPA, VSP und AROPI haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht (nochmals in Kopie beigefügt), auf die wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme noch ergänzend verweisen (nachfolgend: *Erste Stellungnahme*).

### 2. Patente und „vergleichbare Rechte“

#### a) Art. 24a, lit. c E-StHG

Als Patente gelten Europäische Patente mit Benennung Schweiz sowie Schweizer Patente; Art. 24a Abs. 1 lit. a und b E-StHG. Gemäss lit. c werden auch ausländische Patente wie folgt einbezogen:

*„ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.“*

Der Wortlaut sollte aus zwei Gründen präzisiert werden:

Durch den vorgeschlagenen Wortlaut wären rein begrifflich ausländische Gebrauchsmuster ausgeschlossen. Das scheint uns jedoch nicht gewollt zu sein, denn Gebrauchsmuster entsprechen hinsichtlich der nur formalen, nicht materiellen Prüfung dem Schweizer Patent. Zudem sind sie Ziff. 35 des OECD Berichts<sup>1</sup> explizit genannt („*utility models*“) und somit auch OECD konform.

Zweitens sollte keine kumulative Entsprechung der ausländischen Patente (oder Gebrauchsmuster) mit Europäischen bzw. Schweizer Patenten erforderlich sein; die vorgeschlagene Formulierung „a und b“ erscheint uns daher missverständlich.

Wir schlagen daher folgenden, geänderten Wortlaut vor:

*„ausländische Patente und Gebrauchsmuster, die den Patenten nach den Buchstaben a und oder b entsprechen.“*

Alternativ könnten Gebrauchsmuster auch in Art. 24a Abs. 2 erwähnt werden.

---

<sup>1</sup> OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project: “Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance”; [Action 5: 2015 Final Report](#).

b) Software

Gemäss dem erläuternden Bericht soll urheberrechtlich geschützte Software von der Patentbox ausgeschlossen sein, „*namentlich aus Praktikabilitätsgründen.*“ Das erscheint uns im Lichte des Bestrebens, „*auch in diesem hart umkämpften Segment des internationalen Steuerwettbewerbs mithalten*“ zu können und dabei „*in erster Linie [...] den von der OECD definierten Standard einzuhalten*“, nicht zielführend.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 URG sind Computerprogramme als Werke urheberrechtlich geschützt. Auch der OECD Bericht<sup>1</sup> sieht urheberrechtlich geschützte Computerprogramme bzw. Software in Ziff. 36 ausdrücklich vor.

Dementsprechend sind die aktuellen, bereits OECD-konformen IP Boxen beispielsweise in den Niederlanden, Irland, Belgien, Luxemburg und Zypern auch für urheberrechtlich geschützte Software explizit zugänglich.

Der erläuternde Bericht nennt u.a. das fehlende Register für Urheberrechte und das mangelnde Fachwissen der Steuerbehörden für die Beurteilung des Urheberrechtsschutzes als Gründe für den Ausschluss. Beides vermag nicht recht zu überzeugen. In keinem der vorgenannten Länder besteht ein solches Register oder ist die Einrichtung eines Registers für Urheberrechte auch nur beabsichtigt, soweit ersichtlich; auch die OECD fordert ein solches nicht. Dass in der Schweiz eine geringere Fachkompetenz in der Beurteilung von Fragen des Urheberrechtsschutzes vorausgesetzt werden müsste, ist ebenfalls nicht ersichtlich. So sieht auch bereits der Kanton Nidwalden für seine Lizenzbox eine privilegierte Besteuerung für gewisse urheberrechtlich geschützte Werke vor (§ 57a Abs. 2 StV-NH). Insofern kann den kantonalen Steuerbehörden durchaus zugetraut werden, mit urheberrechtlich geschützter Software steuerrechtlich adäquat umzugehen. Allenfalls könnte noch eine Selbstdeklaration / Urheberrechtserklärung vorgesehen werden.

Es ist richtig, dass Software als solche unter dem EPÜ und dem PatG explizit vom Patentschutz ausgenommen ist; sogenannte computer-implementierte Erfindungen sind hingegen dem Patentschutz zugänglich. Software als solche mag in manchen Ländern nicht per Gesetz explizit vom Patentschutz ausgeschlossen sein; tatsächlich ist genau dies jedoch im Wesentlichen über die Rechtsprechung das Ergebnis der Anwendung der sonstigen materiellen Patentierbarkeitserfordernisse. Das gilt insbesondere auch für die USA: Seit dem *Alice v. CLS Bank* Entscheidung des Supreme Court<sup>2</sup> ist auch dort für Software *als solche* praktisch kein Patentschutz mehr zu erlangen.

Sofern in der Qualifizierung sämtlicher urheberrechtlich geschützter Software allenfalls ein Einfalltor für eine extensive Privilegierung erblickt werden sollte, könnte allenfalls festgelegt werden, dass lediglich innovative Software steuerrechtlich besser gestellt werden sollte.<sup>3</sup> Alternativ oder ergänzend könnte auch eine Selbstdeklaration / Urheberrechtserklärung vorgesehen werden.

Die rechtlich nicht notwendige Ausnahme von urheberrechtlich geschützter Software dürfte zweifellos zu einem erheblichen Attraktivitätsverlust der Schweizer Patentbox im internationalen Vergleich führen, gerade für eine sehr zukunftsweisende und innovative Branche. Das sollte unseres Erachtens vermieden werden.

c) Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU sollen gemäss dem erläuternden Bericht nicht in die Schweizerische Patentbox aufgenommen werden, obschon auch diese Kategorie gemäss OECD-Standard ausdrücklich zugelassen wäre. Als

---

<sup>2</sup> Alice v. CLS Bank; [https://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-298\\_7lh8.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-298_7lh8.pdf)

<sup>3</sup> Als Definition für die Innovation könnte Art. 2 lit. b FIFG ([SR 420.1](#)) verwendet werden.

Grund wird angeführt, dass es (1.) in der Schweiz vergleichsweise kostengünstig und einfach sei, ein Patent zu beantragen; und (2.) eine staatliche Stelle zu schaffen wäre, die Erfindungen der KMU zertifizieren würde. Beides vermag letztlich nicht vollständig zu überzeugen.

Es mag zutreffen, dass es in der Schweiz noch vergleichsweise einfach und kostengünstig möglich ist, Patentschutz zu erlangen. Doch auch diese Schwelle ist für manches KMU durchaus schon erheblich. Eine einfache Deklaration gegenüber dem Patentamt wäre wesentlich einfacher und würde den Bedürfnissen vor allem der kleineren KMU sehr entsprechen.

Ein erfolgversprechendes Modell, das auf einer Deklaration basiert, ist beispielsweise in Irland implementiert worden.<sup>4</sup> Eine staatliche Stelle für die Zertifizierung wäre nicht neu zu schaffen; diese Funktion könnte problemlos, analog zu Irland, vom IGE übernommen werden. Die vollständige Formalprüfung einer Patentanmeldung wäre, da auch keine Publikation erfolgen müsste, jedenfalls entbehrlich und würde den Zugang zur Patentbox insbesondere für die kleineren KMU vereinfachen. Wir schlagen vor, eine solche Lösung auch für die Schweiz vorzusehen.

d) (Keine) Abschliessende Aufzählung in Art. 24a E-StHG; sonstige Rechte

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Aufzählung in Art. 24a StHG abschliessend ist. Die Aufzählung ist zudem unseres Erachtens zu eng gefasst; siehe hierzu bereits oben, lit. b) und c). Eine derart enge und zudem abschliessende Aufzählung erscheint uns im Lichte der OECD nicht nötig und könnte sich auf Gesetzebene auch rein praktisch als ein zu starres Korsett erweisen. Wir hatten daher bereits in unserer ersten Stellungnahme eine nicht-abschliessende Auflistung angeregt (a.a.O., Ziff. 2, lit. a).

Insbesondere die *Note 5* (Seite 41 des OECD Berichts<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>), auf die in Ziff. 34 verwiesen wird, ist beachtenswert (Hervorhebung hinzugefügt):

*„For this purpose, legal protection includes exclusive rights to use the IP asset, legal remedies against infringement, trade secret law, and contractual and criminal protection against use of the IP asset or unauthorised disclosure of information related to the IP asset.“*

Es kommen daher unseres Erachtens nicht nur die explizit in Ziff. 35 des OECD Berichts<sup>1</sup> genannten Schutzrechte in Frage, sondern auch bspw. exklusive Lizenzen an solchen Schutzrechten.

Wir regen daher nochmals an, auf Verordnungsebene eine *nicht-abschliessende Liste vergleichbarer Rechte* zu erstellen.

### 3. Das Zeitfenster zwischen Anmeldung und Erteilung des Schutzrechts

Gemäss Art. 1 der E-VStHG kann die ermässigte Besteuerung erst ab Erteilung des Patents oder des vergleichbaren Rechts beantragt werden.

Da auch materiell ungeprüfte Schutzrechte Gegenstand der Patentbox sein können (s.o.), ist nicht recht ersichtlich, weshalb die Erteilung bzw. Registrierung abgewartet werden muss. Die „erhebliche Unsicherheit, ob die angemeldete Erfindung tatsächlich patentiert werden wird“, besteht bei materiell ungeprüften Schutzrechten wie dem Schweizer Patent nicht. Ein Aufschub der ermässigten Besteuerung bis zur Erteilung erscheint daher nicht gerechtfertigt und sollte entfallen.

---

<sup>4</sup> <https://www.patentoffice.ie/en/About-Us/IP-for-Business/Knowledge-Development-Box/KDB-Certificate/>

Falls der Aufschub bis zur Erteilung beibehalten würde, wäre zu berücksichtigen, dass die Dauer des Prüfungsverfahrens bei materiell geprüften Schutzrechten durchaus gelegentlich zehn Jahre und mehr betragen kann; und dies liegt nur sehr begrenzt im Einflussbereich des Anmelders. Es könnten also durchaus schon seit geraumer Zeit Gewinne aus Patenten entstanden sein, für die das Steuersubjekt aber ohne sein Verschulden keine Ermässigung beantragen könnte. Erweist sich das im Nachhinein aufgrund der (späten) Patenterteilung als ungerechtfertigt, sollte eine nachträgliche Berücksichtigung ermöglicht werden. Das erscheint uns gerade auch im internationalen Standortwettbewerb wichtig und zielführend. In Art. 4(2) und Art. 6(1) E-VStHG sollte daher ergänzt werden:

*„[...] Aufwand länger zurückliegender Steuerperioden kann geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Zeitraum vom Prioritätstag bis zur Erteilung länger ist als 10 Jahre.“*

#### **4. Berechnung des Boxengewinns**

Die Anwendung der Residualmethode ist pragmatisch und wird begrüsst.

Der Abzug von pauschal 6% der dem Produkt zugewiesenen Kosten in Art. 3(1) lit. a E-VStHG wird aufgrund von Erfahrungswerten vorgeschlagen. Er schreibt über alle Branchen hinweg einen „*routine profit*“ fest, der ohne die Schutzrechte in der Patentbox erzielbar wäre. Das erscheint uns zu wenig differenziert. Wir würden es für sinnvoll erachten, wenn die vorhandenen Erfahrungswerte nach Branchen gelistet würden, um der unternehmerischen Realität insbesondere von KMU besser Rechnung zu tragen.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Abzug des Markenentgelts gemäss Art. 3(1) lit. b E-VStHG dazu dienen, den OECD-Standard insofern zu erfüllen, als dass Marken nicht für die Patentbox qualifizieren können. Somit wäre unter diesem Titel wohl derjenige Teil des Kaufpreises eines Produkts zu verstehen, der aufgrund einer Marke bezahlt wird. Das ist naturgemäss extrem schwierig zu bemessen, da ein solcher Anteil nie ausgewiesen wird. Auch hierfür sollte aber jedenfalls eine pragmatische Lösung gefunden werden. Eine einzelfallbasierte Prüfung wäre sehr aufwändig und sollte vermieden werden. Falls jedoch stichhaltige branchen- oder produktspezifische Anhaltspunkte vorhanden sind, sollten diese bei der Veranlagung jedenfalls gebührend berücksichtigt werden.

\* \* \*

#### **Anlage(n):**

Stellungnahme der gemeinsamen Arbeitsgruppe VESPA, VSP und AROPI vom 07. September 2016

P.G. Maué Institut Straumann AG CH-4002 Basel

per E-Mail [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3

3003 Bern

Der Präsident

Dr. Paul Georg Maué  
c/o Institut Straumann AG  
IP Department  
Peter Merian-Weg 12  
CH-4002 Basel

Telefon: +41-61-965-1671  
Telefax: +41-61-965-1108  
Email: [mail@acbis.ch](mailto:mail@acbis.ch)  
Internet: <http://www.ACBIS.ch>

Telefon (privat): +33-3-89-83-91-74

Basel, den 6. Dezember 2017

### Vernehmlassung Steuervorlage 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Verbandes der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS/ACBIS) danke ich Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Steuervorlage 17.

Im Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz (VIPS/ACBIS) sind ca. 250 Patentanwältinnen und Patentanwälte organisiert, die vorwiegend als Angestellte in Schweizer Unternehmen tätig sind.

In unserer Stellungnahme möchten wir uns auf Kommentare zur vorgeschlagenen Patentbox im Rahmen der Steuervorlage 17 beschränken.

**Wir begrüßen die vorgeschlagene Patentbox als Teil der Steuervorlage 17 ausdrücklich**, da innovative Unternehmen ein zusätzliches Element für ihre Forschungsförderung erhalten und so eine Stärkung und Stabilisierung des Innovations- und Forschungsstandorts Schweiz erreicht wird.

Damit die Patentbox ein wirksames Instrument für in der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen und Privatpersonen werden kann, muss sie allerdings so ausgestaltet werden, dass der potentielle Steuervorteil nicht grösstenteils oder vollends wieder durch die Administration und Dokumentationspflichten gegenüber den kantonalen Steuerbehörden aufgebraucht werden.

Bei der **Definition der qualifizierenden Schutzrechte begrüßen wir den breit gewählten Ansatz**, der genügend Flexibilität ermöglicht, um den unterschiedlichen Schutzstrategien verschiedener Industriezweige Rechnung zu tragen. So sollte es möglich sein, auch **ausländische „Gebrauchsmuster“ oder „plant patents“** für die Patentbox zu nutzen, wie dies vom OECD-Rahmen vorgesehen ist. Um zukünftige unterschiedliche Interpretationen durch verschiedene kantonale Steuerbehörden zu vermeiden, würden wir eine **entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen vorschlagen**, um auf abweichende Begriffe für vergleichbare Schutzrechte im Ausland hinzuweisen. Es wäre hilfreich, wenn in den Erläuterungen die Türöffnerfunktion eines Schutzrechtes klar gestellt wird: Ein in Kraft befindliches Schutzrecht, das gemäss Gesetzes- und ggf. Verordnungstext als Patent oder vergleichbares Schutzrecht qualifiziert, kann die über den modifizierten Nexus-Ansatz verbundenen Erträge in der Patentbox steuerlich privilegieren, unabhängig davon, ob für das Territorium aus dem die konkreten Erträge in die Schweiz fliessen ein in Kraft befindliches Schutzrecht nachgewiesen wird.

Bei den vergleichbaren Rechten (= patentähnlichen Schutzrechten) in Art. 24a (2) des Vernehmlassungsentwurfs **fehlt aus unserer Sicht die Aufnahme des Berichtsschutzes für Pflanzenschutzmittel** gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010, wohingegen die analoge Vorschrift des Unterlagenschutzes für Arzneimittel im jetzigen Vorschlag enthalten ist.

Des Weiteren **fehlt aus unserer Sicht** in der Aufzählung der patentähnlichen Schutzrechte eine **Erwähnung von Lizenzen an qualifizierenden Patenten oder patentähnlichen Schutzrechten** wie in den Art. 24a definiert. Der Ausschluss von Lizenzrechten unter diesen Schutzrechten würde ansonsten zu einer aus unserer Sicht ungerechtfertigten Diskriminierung von innovativen Schweizer steuerpflichtigen Unternehmen führen, die z.B. eine Exklusivlizenz unter einem Patent eines ausländischen Patentinhabers haben, unter der sie in der Schweiz wesentliche Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen haben, um dann Erträge aus dem Verkauf eines durch das einlizenzierte Patent geschützten Produkts zu erwirtschaften, gegenüber einer ganz ähnlichen Situation, in der das Schweizer Unternehmen aber vor Beginn der Vermarktung eines im Wesentlichen in der Schweiz entwickelten Produkts das Patent vom ausländischen Patentinhaber erwirbt. Aus unserer Sicht sollten die Erträge in beiden Szenarien für die Patentbox qualifizieren, was aber nur sichergestellt wäre, wenn auch solche Lizenzen als qualifizierendes Schutzrecht anerkannt würden.

---

Generell würden wir anmerken, dass nicht nur Erträge aus dem Verkauf von durch qualifizierenden Patenten oder patentähnlichen Schutzrechten abgedeckten Produkten, sondern auch von **geschützten Dienstleistungen**, wie z.B. patentgeschützte Arbeitsverfahren, für die Patentbox qualifizieren sollten. Wir würden daher eine entsprechende **Ergänzung im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen** für wichtig erachten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass die Patentbox sich in vielen Kantonen als sinnvolles Instrument wird etablieren können.

Sollten insbesondere patentrechtliche Fragen auftauchen, so steht der VIPS/ACBIS gern für weitere Diskussionen mit der Steuerverwaltung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

/Paul Georg Maué/

Präsident

# Gemeinsame Arbeitsgruppe

VESPA

VSP



## Stellungnahme zu den Vernehmlassungsunterlagen SV17

06. Dezember 2017 /MW

### 1. Vorbemerkung

VESPA, VSP und AROPI haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht (nochmals in Kopie beigefügt), auf die wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme noch ergänzend verweisen (nachfolgend: *Erste Stellungnahme*).

### 2. Patente und „vergleichbare Rechte“

#### a) Art. 24a, lit. c E-StHG

Als Patente gelten Europäische Patente mit Benennung Schweiz sowie Schweizer Patente; Art. 24a Abs. 1 lit. a und b E-StHG. Gemäss lit. c werden auch ausländische Patente wie folgt einbezogen:

*„ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.“*

Der Wortlaut sollte aus zwei Gründen präzisiert werden:

Durch den vorgeschlagenen Wortlaut wären rein begrifflich ausländische Gebrauchsmuster ausgeschlossen. Das scheint uns jedoch nicht gewollt zu sein, denn Gebrauchsmuster entsprechen hinsichtlich der nur formalen, nicht materiellen Prüfung dem Schweizer Patent. Zudem sind sie Ziff. 35 des OECD Berichts<sup>1</sup> explizit genannt („*utility models*“) und somit auch OECD konform.

Zweitens sollte keine kumulative Entsprechung der ausländischen Patente (oder Gebrauchsmuster) mit Europäischen bzw. Schweizer Patenten erforderlich sein; die vorgeschlagene Formulierung „a und b“ erscheint uns daher missverständlich.

Wir schlagen daher folgenden, geänderten Wortlaut vor:

*„ausländische Patente und Gebrauchsmuster, die den Patenten nach den Buchstaben a und oder b entsprechen.“*

Alternativ könnten Gebrauchsmuster auch in Art. 24a Abs. 2 erwähnt werden.

---

<sup>1</sup> OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project: “Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance”; [Action 5: 2015 Final Report](#).

b) Software

Gemäss dem erläuternden Bericht soll urheberrechtlich geschützte Software von der Patentbox ausgeschlossen sein, „*namentlich aus Praktikabilitätsgründen.*“ Das erscheint uns im Lichte des Bestrebens, „*auch in diesem hart umkämpften Segment des internationalen Steuerwettbewerbs mithalten*“ zu können und dabei „*in erster Linie [...] den von der OECD definierten Standard einzuhalten*“, nicht zielführend.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 URG sind Computerprogramme als Werke urheberrechtlich geschützt. Auch der OECD Bericht<sup>1</sup> sieht urheberrechtlich geschützte Computerprogramme bzw. Software in Ziff. 36 ausdrücklich vor.

Dementsprechend sind die aktuellen, bereits OECD-konformen IP Boxen beispielsweise in den Niederlanden, Irland, Belgien, Luxemburg und Zypern auch für urheberrechtlich geschützte Software explizit zugänglich.

Der erläuternde Bericht nennt u.a. das fehlende Register für Urheberrechte und das mangelnde Fachwissen der Steuerbehörden für die Beurteilung des Urheberrechtsschutzes als Gründe für den Ausschluss. Beides vermag nicht recht zu überzeugen. In keinem der vorgenannten Länder besteht ein solches Register oder ist die Einrichtung eines Registers für Urheberrechte auch nur beabsichtigt, soweit ersichtlich; auch die OECD fordert ein solches nicht. Dass in der Schweiz eine geringere Fachkompetenz in der Beurteilung von Fragen des Urheberrechtsschutzes vorausgesetzt werden müsste, ist ebenfalls nicht ersichtlich. So sieht auch bereits der Kanton Nidwalden für seine Lizenzbox eine privilegierte Besteuerung für gewisse urheberrechtlich geschützte Werke vor (§ 57a Abs. 2 StV-NH). Insofern kann den kantonalen Steuerbehörden durchaus zugetraut werden, mit urheberrechtlich geschützter Software steuerrechtlich adäquat umzugehen. Allenfalls könnte noch eine Selbstdeklaration / Urheberrechtserklärung vorgesehen werden.

Es ist richtig, dass Software als solche unter dem EPÜ und dem PatG explizit vom Patentschutz ausgenommen ist; sogenannte computer-implementierte Erfindungen sind hingegen dem Patentschutz zugänglich. Software als solche mag in manchen Ländern nicht per Gesetz explizit vom Patentschutz ausgeschlossen sein; tatsächlich ist genau dies jedoch im Wesentlichen über die Rechtsprechung das Ergebnis der Anwendung der sonstigen materiellen Patentierbarkeitserfordernisse. Das gilt insbesondere auch für die USA: Seit dem *Alice v. CLS Bank* Entscheidung des Supreme Court<sup>2</sup> ist auch dort für Software *als solche* praktisch kein Patentschutz mehr zu erlangen.

Sofern in der Qualifizierung sämtlicher urheberrechtlich geschützter Software allenfalls ein Einfalltor für eine extensive Privilegierung erblickt werden sollte, könnte allenfalls festgelegt werden, dass lediglich innovative Software steuerrechtlich besser gestellt werden sollte.<sup>3</sup> Alternativ oder ergänzend könnte auch eine Selbstdeklaration / Urheberrechtserklärung vorgesehen werden.

Die rechtlich nicht notwendige Ausnahme von urheberrechtlich geschützter Software dürfte zweifellos zu einem erheblichen Attraktivitätsverlust der Schweizer Patentbox im internationalen Vergleich führen, gerade für eine sehr zukunftsweisende und innovative Branche. Das sollte unseres Erachtens vermieden werden.

c) Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU sollen gemäss dem erläuternden Bericht nicht in die Schweizerische Patentbox aufgenommen werden, obschon auch diese Kategorie gemäss OECD-Standard ausdrücklich zugelassen wäre. Als

---

<sup>2</sup> Alice v. CLS Bank; [https://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-298\\_7lh8.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/13pdf/13-298_7lh8.pdf)

<sup>3</sup> Als Definition für die Innovation könnte Art. 2 lit. b FIFG ([SR 420.1](#)) verwendet werden.

Grund wird angeführt, dass es (1.) in der Schweiz vergleichsweise kostengünstig und einfach sei, ein Patent zu beantragen; und (2.) eine staatliche Stelle zu schaffen wäre, die Erfindungen der KMU zertifizieren würde. Beides vermag letztlich nicht vollständig zu überzeugen.

Es mag zutreffen, dass es in der Schweiz noch vergleichsweise einfach und kostengünstig möglich ist, Patentschutz zu erlangen. Doch auch diese Schwelle ist für manches KMU durchaus schon erheblich. Eine einfache Deklaration gegenüber dem Patentamt wäre wesentlich einfacher und würde den Bedürfnissen vor allem der kleineren KMU sehr entsprechen.

Ein erfolgversprechendes Modell, das auf einer Deklaration basiert, ist beispielsweise in Irland implementiert worden.<sup>4</sup> Eine staatliche Stelle für die Zertifizierung wäre nicht neu zu schaffen; diese Funktion könnte problemlos, analog zu Irland, vom IGE übernommen werden. Die vollständige Formalprüfung einer Patentanmeldung wäre, da auch keine Publikation erfolgen müsste, jedenfalls entbehrlich und würde den Zugang zur Patentbox insbesondere für die kleineren KMU vereinfachen. Wir schlagen vor, eine solche Lösung auch für die Schweiz vorzusehen.

d) (Keine) Abschliessende Aufzählung in Art. 24a E-StHG; sonstige Rechte

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Aufzählung in Art. 24a StHG abschliessend ist. Die Aufzählung ist zudem unseres Erachtens zu eng gefasst; siehe hierzu bereits oben, lit. b) und c). Eine derart enge und zudem abschliessende Aufzählung erscheint uns im Lichte der OECD nicht nötig und könnte sich auf Gesetzebene auch rein praktisch als ein zu starres Korsett erweisen. Wir hatten daher bereits in unserer ersten Stellungnahme eine nicht-abschliessende Auflistung angeregt (a.a.O., Ziff. 2, lit. a).

Insbesondere die Note 5 (Seite 41 des OECD Berichts<sup>Fehler! Textmarke nicht definiert.</sup>), auf die in Ziff. 34 verwiesen wird, ist beachtenswert (Hervorhebung hinzugefügt):

*„For this purpose, legal protection includes exclusive rights to use the IP asset, legal remedies against infringement, trade secret law, and contractual and criminal protection against use of the IP asset or unauthorised disclosure of information related to the IP asset.“*

Es kommen daher unseres Erachtens nicht nur die explizit in Ziff. 35 des OECD Berichts<sup>1</sup> genannten Schutzrechte in Frage, sondern auch bspw. exklusive Lizenzen an solchen Schutzrechten.

Wir regen daher nochmals an, auf Verordnungsebene eine *nicht-abschliessende Liste vergleichbarer Rechte* zu erstellen.

### 3. Das Zeitfenster zwischen Anmeldung und Erteilung des Schutzrechts

Gemäss Art. 1 der E-VStHG kann die ermässigte Besteuerung erst ab Erteilung des Patents oder des vergleichbaren Rechts beantragt werden.

Da auch materiell ungeprüfte Schutzrechte Gegenstand der Patentbox sein können (s.o.), ist nicht recht ersichtlich, weshalb die Erteilung bzw. Registrierung abgewartet werden muss. Die „erhebliche Unsicherheit, ob die angemeldete Erfindung tatsächlich patentiert werden wird“, besteht bei materiell ungeprüften Schutzrechten wie dem Schweizer Patent nicht. Ein Aufschub der ermässigten Besteuerung bis zur Erteilung erscheint daher nicht gerechtfertigt und sollte entfallen.

---

<sup>4</sup> <https://www.patentoffice.ie/en/About-Us/IP-for-Business/Knowledge-Development-Box/KDB-Certificate/>

Falls der Aufschub bis zur Erteilung beibehalten würde, wäre zu berücksichtigen, dass die Dauer des Prüfungsverfahrens bei materiell geprüften Schutzrechten durchaus gelegentlich zehn Jahre und mehr betragen kann; und dies liegt nur sehr begrenzt im Einflussbereich des Anmelders. Es könnten also durchaus schon seit geraumer Zeit Gewinne aus Patenten entstanden sein, für die das Steuersubjekt aber ohne sein Verschulden keine Ermässigung beantragen könnte. Erweist sich das im Nachhinein aufgrund der (späten) Patenterteilung als ungerechtfertigt, sollte eine nachträgliche Berücksichtigung ermöglicht werden. Das erscheint uns gerade auch im internationalen Standortwettbewerb wichtig und zielführend. In Art. 4(2) und Art. 6(1) E-VStHG sollte daher ergänzt werden:

*„[...] Aufwand länger zurückliegender Steuerperioden kann geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Zeitraum vom Prioritätstag bis zur Erteilung länger ist als 10 Jahre.“*

#### **4. Berechnung des Boxengewinns**

Die Anwendung der Residualmethode ist pragmatisch und wird begrüsst.

Der Abzug von pauschal 6% der dem Produkt zugewiesenen Kosten in Art. 3(1) lit. a E-VStHG wird aufgrund von Erfahrungswerten vorgeschlagen. Er schreibt über alle Branchen hinweg einen „*routine profit*“ fest, der ohne die Schutzrechte in der Patentbox erzielbar wäre. Das erscheint uns zu wenig differenziert. Wir würden es für sinnvoll erachten, wenn die vorhandenen Erfahrungswerte nach Branchen gelistet würden, um der unternehmerischen Realität insbesondere von KMU besser Rechnung zu tragen.

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Abzug des Markenentgelts gemäss Art. 3(1) lit. b E-VStHG dazu dienen, den OECD-Standard insofern zu erfüllen, als dass Marken nicht für die Patentbox qualifizieren können. Somit wäre unter diesem Titel wohl derjenige Teil des Kaufpreises eines Produkts zu verstehen, der aufgrund einer Marke bezahlt wird. Das ist naturgemäss extrem schwierig zu bemessen, da ein solcher Anteil nie ausgewiesen wird. Auch hierfür sollte aber jedenfalls eine pragmatische Lösung gefunden werden. Eine einzelfallbasierte Prüfung wäre sehr aufwändig und sollte vermieden werden. Falls jedoch stichhaltige branchen- oder produktspezifische Anhaltspunkte vorhanden sind, sollten diese bei der Veranlagung jedenfalls gebührend berücksichtigt werden.

\* \* \*

#### **Anlage(n):**

Stellungnahme der gemeinsamen Arbeitsgruppe VESPA, VSP und AROPI vom 07. September 2016

4. Dezember 2017

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Frau Tamara Pfammatter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

## Stellungnahme zur Steuervorlage 17

Sehr geehrte Frau Pfammatter

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Steuervorlage 17 (SV17). Die Vorlage soll wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen und einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort leisten. Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

SwissHoldings ist der Verband der international tätigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz. Unsere Mitgliedfirmen sind wichtige Arbeitgeber, bedeutende Steuerzahler und Aushängeschilder des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und die Rechtssicherheit sind wichtige Faktoren, weshalb unsere Konzerne bedeutsame und wertschöpfende Funktionen und Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiter in der Schweiz geschaffen haben. Diese Attraktivität hat sich auch für den Fiskus und die natürlichen Personen gelohnt: Beim Bund konnten seit 1990 die Steuereinnahmen von Firmen verfünffacht werden. Im internationalen Vergleich gehört die Schweiz heute zu den Staaten mit den höchsten Unternehmenssteuereinkünften. Den natürlichen Personen konnten so in verschiedenen Bereichen Steuervergünstigungen gewährt werden (z.B. Zweitverdienerabzug, Verheiratenabzug, Entlastungen für Familien mit Kindern). Gelingt es der Schweiz auch in Zukunft, für international tätige Unternehmen steuerlich attraktiv zu bleiben, werden diese Unternehmen weiterhin einen hohen Beitrag zum Staatshaushalt beitragen, von denen wir alle dank der guten Sozialleistungen, der international hervorragenden Infrastruktur und anderen staatlichen Leistungen profitieren.

Für unsere Mitgliedfirmen wird die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit derzeit hauptsächlich durch die heute bestehenden und auf internationaler Ebene als schädlich qualifizierten Steuerregimes sichergestellt. Da der Einsatz der Regimes von ausländischen Steuerbehörden schon bald mit bedeutenden finanziellen Nachteilen (wie z.B. Nichtabzugsfähigkeit von Kosten im Ausland) geahndet wird, sehen wir keine Möglichkeit, an den Regimes festzuhalten und unterstützen deren Ablösung. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass die Abschaffung der Regimes rasch erfolgen muss und keine Zeit für langwierige politische Auseinandersetzungen besteht. Viele Staaten sind derzeit daran, internationale Transparenzvorgaben wie die länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting) oder den Austausch von Steuerrulings zu implementieren. Die ab Mitte 2018 verfügbaren Instrumente ermöglichen

ausländischen Steuerbehörden, Schweizer Gesellschaften, die als schädlich betrachtete Steuerregimes verwenden, rasch zu identifizieren und gezielt zu attackieren. Dabei fehlen internationale Garantien gegen solche Attacken ausländischer Steuerbehörden oder die Staaten missachten bewusst entsprechende Vereinbarungen, wie das Beispiel von Deutschland zeigt (sogenannte Lizenzschränke in Kraft ab 1. Januar 2018). Angesichts des internationalen Drucks erwägen diverse Mitgliedfirmen deshalb, die Regimes bereits vor der vom Bundesrat geplanten Abschaffung per Inkrafttreten der SV17 (2020) zu verlassen. Sollen diese Unternehmen auch künftig substanzielle Steuerzahlungen an Bund, Kantone und Gemeinden leisten, ist den Unternehmen per Ende 2018 ein vernünftiger Austritt aus den Regimes zu ermöglichen und ihnen die Sicherheit zu bieten, hier auch künftig steuerlich attraktive Bedingungen vorzufinden. Misslingt es, diese Ziele zu erreichen, werden zwar viele der international tätigen Unternehmen auch weiterhin in der Schweiz aktiv sein. Allerdings ist mit einer Erosion von attraktiven, zukunftssträchtigen und gewinnbringenden Aktivitäten ins Ausland zu rechnen.

Die SV17 wird für nahezu sämtliche unserer international tätigen Mitgliedfirmen zu höheren Steuerbelastungen führen (trotz der von zahlreichen Kantonen anvisierten Gewinnsteuersenkungen). Die Firmen sind bereit, ihren Beitrag zum Gelingen dieser für den Standort Schweiz zentralen Reform beizutragen und massvolle Steuererhöhungen hinzunehmen. Unsere Mitgliedfirmen unterstützen die Reform und sehen keine Alternative zu einer zügigen Verabschiedung der Vorlage. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass die Vorlage in verschiedenen Punkten verbessert werden muss (siehe Ziff. 2).

SwissHoldings ist sich bewusst, dass die Wirtschaft nach der USR-III-Abstimmungsniederlage vom 12. Februar 2017 gewisse Konzessionen machen muss. Der Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer stellt eine schmerzhafteste Konzession dar. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer wäre für den Finanzierungsstandort Schweiz eine wichtige Ersatzmassnahme für den Wegfall des Holdingprivilegs und der Finanzbetriebsstätte gewesen und hätte nach unserer Überzeugung mittel- und langfristig dem Fiskus Mehreinnahmen ermöglicht. Leider ist es nicht gelungen, ihre Vorzüge im Abstimmungskampf überzeugend zu erläutern, weshalb SwissHoldings darauf verzichtet, die Massnahme für die SV17 zu fordern. Gleichzeitig sehen wir es als unsere Pflicht an, auf wichtige wirtschaftliche und finanzielle Zusammenhänge hinzuweisen. Eine übervorsichtige Unternehmenssteuerreform, die jeden potentiellen Steuerausfall zu eliminieren versucht, reduziert vielleicht die kurzfristig zu erwartenden Steuerausfälle. Mittel- und langfristig hingegen führt eine solche Reform zu bedeutenden Mindereinnahmen. Dabei dürfen nicht nur die Steuerzahlungen der Unternehmen, sondern auch jene der natürlichen Personen, d.h. der Angestellten, aber auch der Lieferanten und weiterer Kreise, berücksichtigt werden. Die Schweiz will mit der SV17 ein stabiles, steuerliches Fundament für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg schaffen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen der SV17**

### **2.1. Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften**

SwissHoldings unterstützt die Abschaffung der geltenden fünf Steuerregimes. Angesichts des beträchtlichen Risikos steuerlicher Sanktionen anderer Staaten sind wir der Ansicht, dass die Abschaffung zügig und wenn möglich spätestens auf den 31. Dezember 2019 anvisiert werden sollte. Kantone, welche die Abschaffung der bisherigen Regimes und die Einführung der neuen Massnahmen rascher umsetzen wollen, sollte dies erlaubt sein.

## 2.2. Patentbox

SwissHoldings begrüsst die Einführung einer kantonal zwingenden Patentbox. Das Instrument ist eine international (insbesondere in Europa) verbreitete und aufgrund der präzisen OECD-Vorgaben akzeptierte Massnahme zur Förderung von Forschung und Entwicklung. Die OECD-Vorgaben schränken die Praktikabilität des Instruments allerdings ein und verlangen von den Unternehmen, einen hohen und kostspieligen administrativen Aufwand zu betreiben. Insbesondere die von SwissHoldings vertretenen grossen Unternehmen mit zahlreichen Produkten und Patenten könnte dieser Aufwand davon abhalten, das Instrument überhaupt einzusetzen. Darüber hinaus schlägt der Bundesrat eine international weder vorgeschriebene, noch in anderen Ländern vorgesehene Kürzung des Boxengewinnes auf 90 Prozent vor. SwissHoldings lehnt diesen unnötigen Swiss Finish ab, da er im Hinblick auf die maximale Entlastungsbegrenzung aller Massnahmen (Punkt 2.4) redundant ist. Unternehmen, die den kostspieligen administrativen Aufwand auf sich nehmen, sollten neben der Entlastungsbegrenzung keine zusätzlichen Einschränkungen erfahren. Attraktive europäischen Staaten sehen für Boxenerträge Steuersätze von 5 Prozent vor. Solche Steuersätze können wegen der verschiedenen Beschränkungen in der Schweiz nicht erreicht werden, da schon die Bundessteuerbelastung rund 8% beträgt.

Gleich verhält es sich mit dem sogenannten Einkauf in die Patentbox. Auch hier wird mit der rückwirkenden Abrechnung über zehn Jahre weit über die Regelungen anderer Staaten – soweit diese überhaupt einen Einkauf vorsehen – hinausgegangen (Art. 6 VO). Unternehmen mit umfangreicher und teurer Forschung werden dadurch faktisch von der Box ausgeschlossen, was ja wohl kaum das Ziel einer sachgerechten Regelung sein kann. SwissHoldings verlangt, dass auch hier von einem Swiss Finish abgesehen wird und eine vernünftige Lösung mit einem rückwirkenden Einkauf über maximal drei Jahre vorgesehen wird. Ausserdem sind beim Einkauf in die Patentbox der Nexusquotient und die Kürzung des Boxengewinnes auf 90 Prozent (falls diese beibehalten wird) zu berücksichtigen. Beträgt der Nexusquotient nur 50 Prozent, erfolgt der Einkauf in die Box über 100 Prozent der Forschungskosten, fällt die Einkaufssumme zu hoch aus.

Als «vergleichbare Rechte» gelten gemäss Art. 24a Abs. 2 E-StHG Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, der Unterlagenschutz nach dem Heilmittelgesetz und die diesen Rechten entsprechenden ausländischen Rechte. Es uns ein Anliegen, hierbei auf den Miteinbezug des Erstanmelderschutzes (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel nach Art. 46 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) hinzuweisen. Dieser ist gleichwertig zu den bereits aufgeführten vergleichbaren Rechten und dessen Qualifikation war im Rahmen der USR III überdies unbestritten.

Ferner sind wir der Ansicht, dass auch Exklusivlizenzen zu den qualifizierenden Immaterialgütern gehören müssen (art. 24 a StHG). Solche Lizenzen sind insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Start-ups und Grossunternehmen der Pharmabranche gebräuchlich. Damit Start-ups die Kontrolle über selber entwickelte Patente nicht gänzlich aus der Hand geben, verzichten sie auf einen Verkauf des selber entwickelten Patents und gewähren stattdessen eine Exklusivlizenz am Patent. Bis das Patent zu einem erfolgreichen Medikament wird und Erträge abwirft, muss der Erwerber der Exklusivlizenz allerdings noch langwierige und kostspielige Forschung betreiben. Solche auf teurer Schweizer Forschung beruhende Erträge einer Exklusivlizenz sollten ebenfalls von der Box profitieren können.

Anstatt des vorgesehenen 6-prozentigen Kostenaufschlagssatzes, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll (Art. 3 VO), schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD-BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehenen Kostenaufschlagssatz von 5 Prozent verwendet wird.

Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag verlangt.

Im Gesetz und der Ausführungsverordnung sollte der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden, da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss (Art. 24 b Abs. 2 StHG und Art. 3 der VO).

Da die Schweiz keine Gruppenbesteuerung kennt, müssten zumindest auch qualifizierende F&E-Aktivitäten und die entsprechenden Kosten von anderen schweizerischen Konzerngesellschaften in die Berechnung des Anteils der Kosten, die den Umfang der qualifizierenden Patentboxeinkünfte definieren, mit einbezogen werden (Nexus-Ansatz, Art. 4 VO).

Die Ausführungsverordnung sieht eine Kumulation für die Berechnung des Nexusquotienten über 11 Jahre vor (Art. 4 Abs. 2 VO). F&E-Aufwendungen, die älter als 11 Jahre sind, werden somit im Nexusquotienten nicht mehr berücksichtigt. Bei Patenten, für die eine Laufzeit von 20 Jahren gilt, führt diese Regelung zu sachlich unrichtigen Ergebnissen. Wir schlagen deshalb eine Verlängerung der Kumulation auf 20 Jahre vor. Eine solche stellt sicher, dass die aktuellen Patentboxgewinne einen Konnex zum Nexusquotienten aufweisen.

Nicht einverstanden sind die Mitgliedfirmen auch mit dem weitgehenden Ausschluss von Software. Angesichts der stark fortschreitenden Digitalisierung der internationalen Wirtschaft vergibt die Schweiz hier die Möglichkeit, in einem zukunftssträchtigen Bereich international wettbewerbsfähig zu sein. Auch SwissHoldings anerkennt, dass bei der steuerlichen Abgrenzung von Software Herausforderungen bestehen. Allerdings sind wir der Meinung, dass sich diese durch eine sachgerechte Regelung lösen lassen. SwissHoldings ist gerne bereit, mit Spezialisten unserer Mitgliedfirmen mitzuwirken.

### **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

SwissHoldings begrüsst diesen wichtigen Abzug zur Stärkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz. Der grosse Vorteil des Abzugs insbesondere im Vergleich zur Patentbox ist seine Einfachheit. Der Abzug bemisst sich nach den Personalaufwendungen der in der Schweiz tätigen Angestellten im F&E-Bereich. Um diese Zahl zu ermitteln, müssen die Unternehmen (KMU und Grosskonzerne) keine zusätzlichen, kostspieligen IT-Systeme implementieren. Die Überprüfung der Personalaufwendungen ist auch für die Steuerverwaltungen verhältnismässig einfach möglich. Neben der Einfachheit überzeugt der Abzug auch durch seine Wirkungsweise. Er reduziert die Schweizer Forschungskosten. Qualitativ kann es die Schweiz dank ihren international guten Ausbildungsstätten mit nahezu sämtlichen anderen Forschungsstandorten aufnehmen. Unser Problem ist das allgemein hohe Lohn- und Kostenniveau für bestimmte Forschungsaktivitäten. Genau an dieser Stelle setzt der F&E-Abzug an und erleichtert Schweizer Unternehmen, Forschungsaktivitäten in der Schweiz auszuüben. Bietet die Schweiz im internationalen Vergleich dank tiefer kantonaler Gewinnsteuersätze auch für Forschungsergebnisse interessante Steuerbedingungen, kann sie forschenden Unternehmen ein attraktives Gesamtpaket offerieren und dazu beitragen, dass Unternehmensgewinne in Zusammenarbeit mit wertvollen Resultaten aus Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auch künftig hauptsächlich in der Schweiz anfallen.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist der Abzug für in der Schweiz ausgeübte Auftragsforschung. Der Abzug fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen von Universitäten und Fachhochschulen. Studien haben gezeigt, dass die Schweiz diesbezüglich ihr Po-

tential ungenügend ausschöpft und die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit solchen Forschungseinrichtungen harzt. Hier kann der Abzug für Forschungsaufträge dazu beitragen, dass wie in anderen Staaten mit einem solchen Abzug die Zusammenarbeit von Ausbildungsstätten und Unternehmen besser funktioniert. Da Auftragsforschung teilweise auch im Rahmen von Joint Ventures oder durch andere Konzerngesellschaften beispielsweise aus anderen Divisionen ausgeübt wird, ist es wichtig, dass auch Konzerngesellschaften abzugsfähige Auftragsforschung ausüben dürfen. Selbstverständlich müssen auch solche abzugsfähigen Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausgeübt werden, damit sie von diesem fakultativen Abzug auf Kantonsebene profitieren können.

Angesichts der Tatsache, dass die zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzüge auf die stark forschende Schweizer Industrie geradezu zugeschnitten ist, sollte erwogen werden, den F&E-Abzug sogar noch auszubauen. Von weiteren Einschränkungen, zum Beispiel auf 20 Prozent der entsprechenden Aufwendungen, ist demgegenüber unbedingt abzusehen.

#### **2.4. Entlastungsbegrenzung**

SwissHoldings begrüsst die Einführung einer Entlastungsbegrenzung. Die gegenüber der USR III vorgeschlagene Verschärfung auf 70 Prozent betrachtet SwissHoldings als Entgegenkommen aufgrund der Abstimmungsniederlage.

#### **2.5. Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

SwissHoldings betrachtet die vorgeschlagene Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent beim Bund und mindestens 70 Prozent bei den Kantonen als Entgegenkommen aufgrund der USR-III-Abstimmungsniederlage. Aus politischen Gründen können wir der Erhöhung der Teilbesteuerung auf 70 Prozent beim Bund zustimmen, falls dies die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage unterstützt. Von der Sache her wäre es allerdings einfacher, das Thema Besteuerung der Unternehmen und das Thema Besteuerung der Aktionäre zu trennen und nicht in die gleiche Vorlage zu packen. Eine Mindestvorgabe für die Kantonssteuern lehnen wir ab. Die Anpassung der kantonalen Teilbesteuerung soll nicht vom Bund, sondern von den Kantonen festgelegt werden. Die Kantone sollen Erhöhungen der Teilbesteuerung als Gegenfinanzierungsinstrument für Gewinnsteuersenkungen verwenden. Eine Harmonisierung wäre steuerrechtlich unlogisch, hängt doch der korrekte Teilbesteuerungssatz von der Höhe der Einkommens- und Gewinnsteuern ab (sogenannte rechtsformneutrale Besteuerung). Sinken die Gewinnsteuern, ist die Teilbesteuerung zu erhöhen. Entsprechend sollen und müssen die Kantone selber bestimmen können, wie stark bei einer Gewinnsteuersenkung im Gegenzug die Teilbesteuerung angepasst werden soll. Verzichtet ein Kanton auf Gewinnsteuersenkungen, führt die zwangsweise Erhöhung der kantonalen Teilbesteuerung zu einer Erhöhung der Besteuerung der Dividenden.

#### **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts soll bei der SV17 gänzlich durch den Kanton und die Gemeinde sichergestellt werden. Der Bund bietet beispielsweise weder eine Patentbox an, noch beteiligt er sich an den zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzügen. Kantone und Gemeinden sollten an dem von ihnen massgeblich erwirtschafteten Ertrag der direkten Bundessteuer in einem grösseren Ausmass als vorgeschlagen partizipieren. Dies gilt hauptsächlich für Unternehmensgewinne. Wegen der stark gestiegenen Steuerzahlungen international tätiger Unternehmen konnte der Bund die Gewinnsteuereinnahmen von Unternehmen seit dem Jahr 1990 auf 10 Milliarden Franken verfünffachen. Wird den Kantonen an diesen massgeblich von ihnen erwirtschafteten Unternehmenssteuern kein grösserer

Anteil zugestanden, werden verschiedene wirtschaftlich bedeutende Kantone Mühe bekunden, die finanziell lukrativen international tätigen Unternehmen zu halten. Dies wiederum wäre unter Mitberücksichtigung der Ausgleichszahlungen des Finanzausgleichs auch für den Bund und die wirtschaftlich schwächeren Kantone nachteilig. Angesichts dessen sollte zumindest der Kantonsanteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes auf einen Wert erhöht werden, der den Kantonen genügend finanziellen Spielraum gibt, die notwendigen Massnahmen für eine attraktive Steuerreform einzuführen.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

SwissHoldings begrüsst die Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

SwissHoldings betrachtet die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen als Entgegenkommen aufgrund der USR-III-Abstimmungsniederlage. Obwohl die Massnahme absolut sachfremd ist und keinen Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerung hat, unterstützen wir diese Massnahme, soweit sie die politische Akzeptanz der SV17 als Ganzes erhöht. Allerdings haben wir grosse Zweifel, dass die Massnahme die Akzeptanz der SV17 tatsächlich verbessert. Die Erhöhung der Familienzulagen wird in zahlreichen Sachverhalten Unternehmen treffen, die gar keine oder kaum Gewinne erwirtschaften können. Zahlenmässig sind diese Unternehmen bedeutender als die von der Abschaffung der heutigen Regimes betroffenen Gesellschaften. Vielen der Inhaber dieser Unternehmen wie auch ihren Familien wird es unter diesen Umständen schwerfallen, die SV17 zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist SwissHoldings der Meinung, dass die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen nochmals geprüft und wenn möglich durch eine geeignetere Massnahme ersetzt werden sollte. Bei der Suche nach Alternativen sollte von «sachfremden, billigen Zuckerli» abgesehen werden. Solche sozialen Ausgleichsmassnahmen sind primär von den Kantonen festzulegen.

## **2.9. Fakultative Entlastung bei der Kapitalsteuer**

SwissHoldings begrüsst die fakultativen Entlastungen bei der Kantonssteuer. Sie geben Kantonen die Möglichkeit, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit auch ohne die für die Kantone kostspielige Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer einigermassen zu wahren. Damit die fakultativen Entlastungen eine echte Alternative für die Kantone sind, müssen unbedingt auch Konzerndarlehen darunterfallen. Entgegen der Einschätzung des Bundesrats ist das aus der USR III bekannte Privileg für Konzerndarlehen nach Meinung ausgewiesener Steuerrechtsprofessoren durchaus verfassungskonform. Das Privileg ist international unbedenklich und wichtig, damit die Kantone für Konzernfinanzierungsaktivitäten international konkurrenzfähig sein können. Die meisten Konkurrenzstandorte kennen keine Kapitalsteuer. Deshalb ist es sachgerecht, dass Konzernfinanzierungsaktivitäten auch in der Schweiz von dieser finanziell gewichtigen Bürde befreit werden können.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

SwissHoldings begrüsst die Übernahme des Sondersatzverfahrens aus der USR III. Das Verfahren ist sachgerecht und verhindert übermässige Steuerbelastung von in der Vergangenheit geschaffener Unternehmenswerte infolge des Wegfalls der heutigen Regimes. Wir sind der Ansicht, dass Unternehmen, die bereits 2018 die international verpönten Regimes verlassen und das Sondersatzverfahren anwenden, aber keinen finanziellen Nachteil haben sollten. Gemäss den vorgeschlagenen Regeln können diese Un-

ternehmen nur bis Ende 2023 von der Sonderbesteuerung profitieren. Demgegenüber können Unternehmen, welche die Regimes erst anlässlich der gesetzlichen Aufhebung Ende 2019 verlassen, bis Ende 2024 vom Sondersatzverfahren profitieren. Soweit Unternehmen, welche die Regimes frühzeitig verlassen, über genügend stille Reserven verfügen, sollte deren Realisierung ebenfalls bis Ende 2024 zulässig sein.

### **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

SwissHoldings unterstützt die Bekämpfung von Missbräuchen. Im erläuternden Bericht werden die Umstände der Missbräuche allerdings nicht erläutert, sondern einfach behauptet, dass solche in der Praxis vorkommen. Ausserdem handelt es sich um ein Element, bei dem kein Bezug zur Abschaffung der heutigen Steuerregimes ersichtlich ist. Die Anpassung der Transponierung im Rahmen der SV17 ist deshalb sachfremd. Zum heutigen Zeitpunkt lehnt SwissHoldings eine Anpassung der Transponierung deshalb ab. In technischer Hinsicht halten wir fest, dass die geplante Neuregelung in bestimmten Fällen einen Missbrauch annehmen würde, obwohl ein solcher gar nicht vorliegt. So kann es bei Umstrukturierungen wie zum Beispiel gewissen Fusionen zu «Verkäufen an sich selbst» kommen, ohne dass ein Missbrauchs-sachverhalt vorliegt. Führen wirtschaftlich nachvollziehbare Gründe zu einem solchen Verkauf an eine selber kontrollierte Gesellschaft, muss eine Besteuerung deshalb unterbleiben. Sollte der Bundesrat an einer Anpassung der Transponierung festhalten wollen, schlagen wir vor, die geltende 5-Prozent-Hürde zu präzisieren, um Missbrauchsfälle zu bekämpfen. Insbesondere ist explizit festzuschreiben, dass im Fall von Streubesitz bei Aktientauschatbeständen im Rahmen von (Quasi-)Fusionen börsenkotierter Unternehmen oder beim Verkauf von Mitarbeiteraktien kein steuerbarer Tatbestand vorliegt. Von einer gänzlichen Abschaffung der 5-Prozent-Hürde sollte abgesehen werden.

### **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Die Anpassung der Steueranrechnung für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beinhaltet keine Verbesserung für unsere Unternehmen. Die Bedeutung dieser Anpassung ist wirtschaftlich marginal und dürfte auch nur minimale Kosten verursachen. Soweit die Anpassung keine politische Belastung für die SV17 darstellt, unterstützen wir die Neuerung.

Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass im Bereich der Steueranrechnung erheblicher Revisionsbedarf besteht. Die geltende Steueranrechnung ist in erster Linie für die Schweizer Unternehmen ein Problem. SwissHoldings weist daraufhin, dass dieses Problem angegangen werden muss, ansonsten beispielsweise die Patentbox die erhoffte positive Wirkung auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz nicht zeigen können. Die mangelhafte Steueranrechnung der Schweiz führt bei vielen international tätigen Unternehmen zu Doppelbesteuerungen. Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung, insbesondere auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes, sollten deshalb dringend und parallel zur SV17, im Rahmen der Revision der bestehenden Verordnung und Praxis der EStV in Angriff genommen werden. Prioritär ist dabei eine sachgerechte Berechnung des Anrechnungsbetrags durch die Aufgabe von starren Quoten für Bund und Kanton und eine breitere Topfausgestaltung (vor allem keine «limitation per item of income»). Um eine zielgerichtete Wirkung zu entfalten und Steuerausfälle möglichst gering zu halten, sollten allerdings nur die Regelungen bezüglich der juristischen Personen angepasst werden und die Anrechnung weiterhin auf Quellensteuern von DBA-Staaten (sogenannte Sockelsteuern) beschränkt sein. Selbst wenn diese Vorschläge umgesetzt würden, wäre die Schweiz noch weit entfernt von «best in class». Die Schweizer Unternehmen wären im Vergleich zu ihren Konkurrenten im Ausland aber immerhin nicht mehr grob benachteiligt.

### 2.13. Anpassungen im Finanzausgleich

SwissHoldings begrüsst Anpassungen im Nationalen Finanzausgleich (NFA), da diese den Kantonen mehr finanziellen Spielraum beim Übergang von den heutigen Steuerregimes auf die Situation nach der Steuerreform lassen und gleichzeitig die heute bestehenden Fehlanreize für die Kantone im NFA mindern oder gar eliminieren. Die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, deren Gewinne bisher nur stark ermässigt als NFA-relevante Ressource berechnet wurden, sowie geplante Steuerersatzsenkungen würden zu weiteren Verschiebungen der NFA-Flüsse bei einzelnen Kantonen führen und damit das Problem der Fehlanreize verschärfen. Unternehmensgewinne sollten künftig mit einem noch tieferen Zetafaktor als bisher in der SV17 vorgesehen bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs in das Ressourcenpotenzial einfließen.

### 3. Ausarbeitung eines Plan B

Für den Fall, dass sich im Parlament keine genügende Unterstützung für das SV17-Paket abzeichnet, sollte ein Plan B entworfen werden. Die steuertechnischen Elemente wie die Abschaffung der heutigen Regimes, der Step-up von fünf Jahren oder die Einführung der international verbreiteten Patentbox, der F&E-Förderung sowie eine Erhöhung des Kantonsanteils sind kaum bestritten. Wie mehrfach erwähnt, ist die internationale Schweizer Wirtschaft auf die rasche Abschaffung der heutigen Regimes und die Einführung der weiteren steuertechnischen Massnahmen angewiesen. Es hat sich gezeigt, dass die Vermischung von verschiedenen Themen in der gleichen Vorlage eine Schwäche in einer zu erwartenden Referendumsabstimmung ist. Wir sind deshalb der Ansicht, dass möglichst rasch geprüft werden sollte, ob sich das bestehende Paket aufteilen oder auf Grund der Prioritäten reduzieren lässt. SwissHoldings ist sich bewusst, dass eine Aufteilung ebenfalls politische Risiken beinhaltet. Weiterzumachen ohne Alternativen geprüft zu haben, erachten wir allerdings, auch im Hinblick auf eine mögliche Referendumsabstimmung, als zu riskant für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen gebührend zu berücksichtigen, und stehen Ihnen bei Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

Martin Hess  
Dipl. Steuerexperte

Cc SH-Vorstand, SH Tax Group, Geschäftsstelle

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: SwissHoldings

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Ja.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.1, Seite 3
- Einführung einer Patentbox;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.2, Seite 3
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.3, Seite 4
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
Ja, mit der Einschränkung, dass wir der materiellen Ausweitung des Instruments auf stille Reserven kritisch gegenüberstehen. Siehe Kapitel 2.4, Seite 5
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
Ja, bei den Kantonssteuern sind wir allerdings gegen eine Fixierung auf mindestens 70 Prozent. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.5, Seite 5
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
Ja. Die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts soll bei der SV17 gänzlich durch den Kanton und die Gemeinde sichergestellt werden. Die neuen Instrumente sind aus kantonalen Sicht kostspieliger und weniger zielgerichtet, weil sie auch binnenwirtschaftlich tätigen Unternehmen offenstehen. Der vorgeschlagene Kantonsanteil von 20,5 Prozent an der direkten Bundessteuer trägt dem ungenügend Rechnung. Deshalb sollte zumindest der Kantonsanteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes deutlich erhöht werden. Siehe Kapitel 2.6, Seite 6
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
Ja. Siehe Kapitel 2.7., Seite 6
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
Die Massnahme ist sachfremd und hat keinen Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung. Nach Gesprächen mit massgebenden Politikern sind wir zur Überzeugung gelangt, dass die Massnahme die politische Akzeptanz der SV17 nicht erhöht, weshalb wir sie ablehnen. Siehe Kapitel 2.7, Seite 6
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
Ja, da sie den Kantonen die Möglichkeit geben, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit auch ohne

die kostspieligere Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer einigermaßen zu wahren. Allerdings ist auch für Konzerndarlehen eine Ausnahme vorzusehen. Siehe Kapitel 2.8, Seite 7

- Aufdeckung stiller Reserven;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.9, Seite 7
- Anpassungen bei der Transponierung;  
Nein, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.10, Seite 7
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
Ja, soweit die Anpassung keine politische Belastung für die SV17 darstellt. Siehe Kapitel 2.11, Seite 7
- Anpassungen im Finanzausgleich;  
Ja. Siehe Kapitel 2.13., Seite 8

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Ein bisher wenig beachteter Problembereich betrifft die Finanzbetriebsstätten. Da diese keine stillen Reserven aufweisen, werden sie nicht vom Sondersatzverfahren profitieren können. Finanzbetriebsstätten, werden somit mit der Abschaffung der geltenden Sonderregeln per 2020 einen Fiskalschock erleiden. Wollen sie diesen vermeiden, müssen sie die Schweiz per Ende 2019 verlassen. Bei einem späteren Wegzug laufen sie Gefahr, dass sie infolge der Schweizer Wegzugsbesteuerung mit zusätzlichen Steuerfolgen konfrontiert werden. Diese Sachlage könnte dazu führen, dass die Schweiz per Ende 2019 den Grossteil der Finanzbetriebsstätten verliert, was für den Finanzplatz Schweiz, den Fiskus (insbesondere jenen in Zürich) und den Industriestandort Schweiz nachteilig wäre. SwissHoldings plädiert deshalb dafür, dass auch für Finanzbetriebsstätten eine Übergangsregelung gefunden wird, damit diese Aktivitäten weiter in der Schweiz bleiben können. Will die Schweiz von ihrer Position als starker Konzernstandort und starker Finanzplatz profitieren und Steuereinnahmen aus Konzernfinanzierungstätigkeiten erzielen, wird sie um ein Gesamtpaket zur Stärkung der Standortattraktivität für solche Aktivitäten nicht herumkommen. Ein solches Paket sollte also möglichst rasch in die Wege geleitet werden.

In zeitlicher Hinsicht ist SwissHoldings der Ansicht, dass die Kantone bereits 2019 die Möglichkeit haben sollten, die nicht mehr akzeptierten Steuerregimes nach eigenem Ermessen aufzuheben und die neuen, international akzeptierten Massnahmen einzuführen. Dieses Vorgehen reduziert die internationalen Risiken. Diverse ausländische Staaten haben die neuen Massnahmen bereits eingeführt. Es ist wichtig, dass die Kantone Flexibilität erhalten und auf die internationalen Entwicklungen zügig reagieren können. Wenn möglich sollte auch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer bereits per 1. Januar 2019 erhöht werden.

SwissHoldings verzichtet bekanntlich darauf, die zinsbereinigte Gewinnsteuer für die SV17 zu fordern (siehe Kapitel 1). Soweit eine fakultative und auf die Kantonssteuern beschränkte zinsbereinigte Gewinnsteuer breite politische Unterstützung, geniesst, die über Exekutivpolitiker hinausgeht, würden wir die Massnahme unterstützen.

\*\*\*

Herrn Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Aarau, 04. Dezember 2017

### **Steuervorlage 17 (SV17): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Aargauische Gewerbeverband (AGV) vertritt über 11'500 Mitgliedsunternehmen und Branchenverbände aus der gewerblichen Wirtschaft des Kantons Aargau. Oberstes Verbandsziel ist die aktive Mitgestaltung der Staatstätigkeiten zu Gunsten der KMU. Aus diesem Grund erlaubt sich der AGV, an der Vernehmlassung zu SV17 teilzunehmen und bitte Sie höflich, nachstehende Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen:

Die USR III wurde deutlich abgelehnt. Dieser Umstand verlangt nach einer sachlich verbesserten und vor allem in den Kantonen und bei Verbänden mehrheitsfähigeren Vorlage. SV17 verfehlt aber diese Ziele.

Zentrale Elemente von SV17, wie die Abschaffung der Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox sowie die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, sind aus Sicht des AGV richtig.

SV17 hat gravierende Mängel: Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates ist antiföderalistisch und führt zu einer massiven Benachteiligung des Aargauer Gewerbes. Daher ist die Vorlage weder verbessert, noch kann mit ihrer Mehrheitsfähigkeit gerechnet werden. Für das Aargauer Gewerbe brächte die Vorlage in der jetzigen Form zu grosse Nachteile, als dass sie sie unterstützen könnte:

1. **Einführung einer kantonalen Mindestbesteuerung für Dividenden ist antiföderalistisch und verfassungswidrig:** Statt die Regelung der Dividendenbesteuerung auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen, ist im Rahmen der SV17 die Einführung einer Mindestbesteuerung von 70 Prozent auf Stufe der Kantone geplant. Es handelt

sich dabei um eine verfassungswidrige materielle Steuerharmonisierung. In der Schweiz entscheiden laut Verfassung die Kantone über die Höhe der Steuerbelastung, nicht der Bund. Die Anordnung einer Mindestbesteuerung der Dividenden auf Stufe Kanton ist daher nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch politisch falsch. Statt die Steuerautonomie der Kantone zu respektieren, setzt der Bundesrat bei der Dividendenbesteuerung auf eine bundesrechtlich angeordnete Einheitslösung. Diese wird den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone und ihren spezifischen Volkswirtschaften nicht gerecht. Findet diese Regelung Eingang in die SV17, würde ein gefährlicher Präzedenzfall dafür geschaffen, wie der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ausgehebelt werden kann.

Der interkantonale Steuerwettbewerb ist für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und einer seiner Erfolgsfaktoren. Einerseits stärkt er den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem er den Kantonen eine eigenständige, international attraktive Unternehmensbesteuerung ermöglicht. Andererseits sorgt er für einen effizienten Einsatz der Steuergelder.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 abgesehen von der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden aber vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone ist die einzige Massnahme der SV17 mit der Mehreinnahmen generiert werden sollen. Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken auf dem Buckel der KMU.

Im Kanton Aargau droht den KMU dasselbe: Die durch die SV17 verursachten Mindereinnahmen sollen mit den Mehreinnahmen aufgefangen werden, die sich aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ergeben und aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Stufe Kanton. Damit soll dem Gewerbe auf Stufe Bund und auf Stufe Kanton die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ der SV17 alleine aufgebürdet werden! Eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung von heute 40 Prozent im Kanton Aargau auf neu 70 Prozent hat für die betroffenen Unternehmer je nach Ausgangslage eine Steuererhöhung auf Dividenden um über 50 Prozent zur Folge!

Nach Ansicht des Eidgenössischen Finanzdepartements wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt ist. Diese sogenannte «Unterbesteuerung» lässt sich aber nicht belegen.

2. **Auf die sachfremde Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist zu verzichten:** Die Erhöhung der Familienzulagen ist ein sachfremdes Element im Rahmen der Steuerreform. Eine Erhöhung der Kinderzulagen bedeutet eine zusätzliche Belastung des Gewerbes und wird daher abgelehnt. Familienzulagen haben nichts mit der Unternehmensbesteuerung zu tun. Eine Erhöhung der Familienzulagen würde aufgrund der für Unternehmen resultierenden Mehrkosten die Standortattraktivität der Schweiz weiter schmälern.

Namens des Aargauischen Gewerbeverbands danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer oben genannten Ausführungen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Aargauischer Gewerbeverband**

Kurt Schmid  
Präsident

NR Sylvia Flückiger  
Vizepräsidentin

NR Thierry Burkart  
Konsulent

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Eigerstrasse 65  
3007 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 6. Dezember 2017

## Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

### Steuervorlage 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Frau Pfamatter

Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks, setzt sich auch im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 für eine Schweizer Steuerpolitik ein, die im Einklang steht mit den Zielen der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung und mit dem klaren Bekenntnis des Bundesrates zur Politikkohärenz für Entwicklung (Policy Coherence for Development, PCD) in der Botschaft zur Internationalen Zusammenarbeit 2017-2020. Wir haben das auch bereits im politischen Prozess zur Unternehmenssteuerreform III getan, der im letzten Februar mit einer Ablehnung der Vorlage an der Urne endete.

Alliance Sud begrüsst von Anfang an die aktive Mitarbeit der Schweiz im BEPS-Projekt der OECD, die der Auslöser zur Unternehmenssteuerreform III war. Das BEPS-Projekt soll Steuervermeidung und Gewinnverschiebungen von multinationalen Konzernen multilateral und möglichst global eindämmen. Alliance Sud steht im Sinne des Projektes für eine globale Steuerpolitik ein, welche die Ungleichgewichte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern reduziert und im globalen Süden die steuerlichen Grundlagen für den Aufbau von Gemeinwesen schafft, die politisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind. Die Länder des globalen Südens haben in den letzten Jahrzehnten durch die Steuerflucht globaler Konzerne ein Vielfaches der Mittel verloren, die sie durch die Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben. Damit arbeitet der Status Quo des globalen Steuersystems den UNO-Zielen für nachhaltige Entwicklung und den PCD-Zielen des Bundesrates empfindlich entgegen.

Die Schweiz trägt als weltweit führendes Offshore-Finanzzentrum, als wichtigster Rohstoff-Handelsplatz und auch angesichts der Tatsache, dass sie mit ihren Tiefsteuergewässern als Ansässigkeitsstaat für Konzernobergesellschaften bei multinationalen Konzernen sehr beliebt ist, eine ganz spezielle Verantwortung auf dem Weg zu einem nachhaltigen globalen Steuersystem. Alliance Sud begrüsst zwar den erneuten Versuch des Bundesrates, die alten nicht mehr OECD-konformen Steuerstatus abzuschaffen. Gleichzeitig trägt der vom Bundesrat hier vorgelegte Vorschlag zur Steuervorlage 17 dieser speziellen Stellung der Schweiz als global prominenter Konzernstandort wie auch schon mit der USR3 aber entwicklungspolitisch kaum Rechnung.

Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung unserer Argumente und konkreten Änderungsvorschläge für die Steuervorlage 17. Wir bitten Sie, unsere Anregungen in der Überarbeitung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Alliance Sud



Dominik Gross, Fachverantwortlicher für Steuer- und Finanzpolitik





## Vernehmlassungsantwort

### Steuervorlage 17

#### **Zusammenfassung**

Im Februar 2017 haben die Stimmberechtigten die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) in einer Referendumsabstimmung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Ursprünglich hätte die Vorlage die Schweizer Steuerpolitik den neuen internationalen Standards von OECD, EU und G20 anpassen und die alten Steuerstatus der Schweiz abschaffen sollen. Eine starke bürgerliche Mehrheit des Parlaments hatte die USR III jedoch dafür genutzt, um die alten Sondersteuerregime durch neue zu ersetzen und den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter anzuhetzen. Bei befürchteten Steuerausfällen von mindestens 1,5 Milliarden Franken pro Jahr beim Bund, weiteren Milliarden bei den Kantonen und effektiven kantonalen Steuersätzen für gewisse Firmen von nur noch 3% und darunter, fand die Vorlage in der Referendumsabstimmung schliesslich keine Mehrheit.

Alliance Sud, die die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks begrüsst, dass der Bundesrat trotz dem Nein der Stimmberechtigten zur USR III auch mit der neuen Vorlage an der Abschaffung der alten Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften festhält. Er steht damit zu seinen Verpflichtungen, die er gegenüber der OECD, der EU und der G20 eingegangen ist. Auch der erneute Verzicht des Bundesrates auf die Zinsbereinigte Gewinnsteuer ist sehr zu begrüssen, stellt sie doch auf Grund der Möglichkeiten zur Gewinnverschiebung und der Reduktion der Steuerbasis eines der schädlichsten Steuervermeidungsvehikel überhaupt dar. Gleichzeitig verpasst es der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf zur Steuervorlage 17 aus der Analyse zum USR III-Nein vom Februar die nötigen Schlüsse zu ziehen: Eine Analyse der Gründe für die Ablehnung der USR III zeigt gemäss dem Forschungsinstitut [GFS Bern](#), dass die Debatte zu konkreten Steuerausfällen in Gemeinden und Städten zum deutlichen Verdikt der Referendumsabstimmung geführt hat. Dies bestätigen gemäss Bundesrat auch die Anhörungen zur Unternehmenssteuerreform, die dieser mit Interessengruppen im letzten Frühjahr durchgeführt hat. Mit der nun vorliegenden neuen Vorlage, die der Bundesrat etwas euphemistisch „Steuervorlage 17“ getauft hat, schafft dieser jedoch erneut die Voraussetzungen für die Fortsetzung eines schädlichen Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen und mit den neuen Sondersteuerregimen starke Anreize für Konzerne, Gewinne aus Entwicklungsländern weiterhin unversteuert in die Schweiz zu verlagern – mit verheerenden Konsequenzen für die Gemeinwesen im globalen Süden.

Für Alliance Sud ist es ausserdem sehr befremdlich, dass der Bundesrat die massiven Steuerausfälle, die die SV17 in der nun vorliegenden Form nach wie vor verursachen würde, trotz dem Nein an der Urne zur USR III vom vergangenen Februar im Finanzplan des Bundes 2019-2021 immer noch als gegeben betrachtet. Stattdessen fordert Alliance Sud den Bundesrat auf, endlich eine möglichst transparente und differenzierte Auslegeordnung zu den volkswirtschaftlichen Folgen einer möglichen ersatzlosen Streichung der alten Steuerprivilegien vorzulegen und Kompensationsmöglichkeiten vorzuschlagen, die nicht nur die Reduktionsmöglichkeiten von Ausgaben des Bundes, sondern auch mögliche zusätzliche Einnahmequellen berücksichtigen. Dazu würde auch eine Publikation sämtlicher dem Fiskus verfügbarer aggregierter Daten zum Ausmass der Gewinnverschiebungen multinational tätiger Unternehmen in die und aus der Schweiz gehören.

## **1. Steuerausfälle durch die Steuervorlage 17 und Budgetkürzungen in der Entwicklungszusammenarbeit**

Im Finanzplan 2019-2021 geht der Bundesrat von einem Wirtschaftswachstum und beträchtlichen Einnahme-Überschüssen aus. Trotzdem soll bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei den Entwicklungsausgaben, schon wieder massiv gekürzt werden – gegenüber dem letzten Finanzplan um weitere 190 Millionen jährlich. Als Grund gibt er absehbare Mehrbelastungen durch die Steuervorlage 17 an. Für Alliance Sud ist das inakzeptabel. Wir erwarten vom Bundesrat eine differenzierte Auslegeordnung zur Frage, wie die voraussichtlichen Steuerausfälle in Milliardenhöhe, die die SV17 verursachen wird, kompensiert werden können. Dabei sollte der Bundesrat nicht nur Kürzungen bei den Ausgaben evaluieren, sondern auch Vorschläge für eine solide Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform auf der Einnahmenseite machen. Eine Erhöhung des Kantonsanteils bei den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer kommt deshalb für Alliance Sud nicht infrage. Sie erhöht nicht nur den Druck für weitere Kürzungsmassnahmen im Bundesbudget, sondern kommt einer Subvention des interkantonalen Steuerwettbewerbs gleich. Dieser wiederum schafft neue Anreize für multinationale Konzerne ihre ausländischen Gewinne in die Schweizer Tiefsteuergebiete zu verlagern. Schon 2015 gehörten zahlreiche Schweizer Kantone gemäss einer Aufstellung des [BAK Basel](#) zu jenen Jurisdiktionen mit den tiefsten effektiven Unternehmenssteuern der Welt.

## **2. Mangelhafte entwicklungspolitische Kohärenz der Steuervorlage 17**

Unternehmensgewinnsteuern sind für die Staatseinnahmen der Entwicklungsländer zentral. Sie machen dort im Durchschnitt rund 17 % der gesamten Steuereinnahmen aus, in den OECD-Ländern hingegen nur etwa 10 % ([IWF 2011](#), S. 33). Trotzdem belaufen sich die Steuereinnahmen in den ärmsten Entwicklungsländern im Durchschnitt auf nur gerade 15 % des Bruttoinlandprodukts (BIP; *ibid.*: 12 f.). Das ist massiv weniger als in den OECD-Ländern (wo sie nach [OECD-Angaben](#) rund 34 % des BIP ausmachen) und nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds auch zu wenig, um ein funktionierendes Staatswesen zu gewährleisten.

Ein wichtiger Grund für die vergleichsweise tiefen Steuereinnahmen der Entwicklungsländer liegt darin, dass dort internationale Grossunternehmen in der Regel deutlich mehr wirtschaftliches Gewicht haben als in vielen Industrieländern. (In den afrikanischen Entwicklungsländern beläuft sich der Bestand internationaler Direktinvestitionen im Durchschnitt auf 32,5 % des BIP, in den USA und Deutschland auf 24 % resp. 23 %; [UNCTAD 2014: Annex Table 7.](#)) Gleichzeitig haben diese internationalen Grossunternehmen vorzügliche Möglichkeiten, ihre Gewinne über den konzerninternen Güter- und (Finanz-)Dienstleistungshandel in Tiefsteuergebiete zu verlagern. Damit entziehen sie den betroffenen Entwicklungsländern wichtige potentielle Ressourcen für die Armutsbekämpfung, aber auch für die Finanzierung der von ihnen genutzten öffentlichen Infrastruktur.

Die Einnahmeverluste der Entwicklungsländer durch diese oftmals legalen, aber entwicklungsschädigenden Gewinntransfers lassen sich nicht exakt beziffern. Nach den aktuellsten Schätzungen des [IWF](#) belaufen sich die Steuerverluste der Entwicklungsländer auf jährlich über 200 Milliarden Dollar. Klar ist, dass die entsprechenden Einbussen im Bereich des Gesamtbetrags liegen, welchen die OECD-Länder jährlich in die Entwicklungszusammenarbeit investieren, oder diesen sogar übersteigen.

Der Bundesrat ist sich der entwicklungspolitischen Aspekte der Problematik genauso bewusst wie der IWF. Im [Grundlagenbericht Rohstoffe](#) (S. 33) hält er fest, dass „mittels Schaffung dazu

geeigneter Konzernstrukturen in Verbindung mit der Anwendung der anerkannten Verrechnungspreisstrukturen ... sich Gewinne dort konzentrieren [lassen], wo sie einer tiefen steuerlichen Belastung unterliegen.“ Und im [Bericht zu unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen aus Entwicklungsländern](#) (2016) erläutert der Bundesrat: „Solche Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting; BEPS) finden im Wesentlichen statt, wenn die verschiedenen Steuerregeln einzelner Länder zusammenwirken und dazu führen, dass Gewinne multinationaler Konzerngesellschaften sehr tief oder gar teilweise nicht besteuert werden. Auch Strukturen, bei denen die Gewinne nicht dort anfallen und besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, können zu BEPS führen.“ Gleichzeitig anerkennt er im Rohstoffbericht, dass Doppelbesteuerungsabkommen, auf deren Grundlage missbräuchliche Verrechnungspreispraktiken geahndet werden könnten, oft nicht den gewünschten Erfolg bringen – und zwar, „weil insbesondere in Entwicklungsländern das für eine Überprüfung der Verrechnungspreise erforderliche Knowhow fehlt.“ Das heisst: Die weitere Ausdehnung des Doppelbesteuerungsnetzes der Schweiz kann nur bedingt Abhilfe schaffen, wenn es um Gewinnverschiebungen aus Entwicklungsländern geht. Entwicklungspolitisch sinnvoller wäre es, die Schweiz würde von vornherein auf jegliche steuerliche Anreize für solche Gewinnverschiebungen – also die missbräuchliche Ausgestaltung von Verrechnungspreisstrukturen – verzichten und sich auf der internationalen Ebene für eine Eindämmung der ruinösen Abwärtsspirale bei den effektiven Unternehmensätzen einsetzen. Gerade dies ist nach der in der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III auch in der Steuervorlage 17 nicht vorgesehen. Obwohl die SV17 die internationalen Bemühungen zur Unterbindung gewisser Steuervermeidungspraktiken auch nach dem Nein zur USR III weiterhin berücksichtigt, revidiert sie das starke Bekenntnis von Bundesrat und Parlamentsmehrheit aus der USR III zum verheerenden weltweiten Steuerwettbewerb nicht. Die SV17 steht damit im Widerspruch zu [Ziel 10](#) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Uno und unterläuft die Politikkohärenz in der nachhaltigen Entwicklung (policy coherence for sustainable development, PCSD). Die Realisierung der Agenda 2030 benötigt gemäss Schätzungen der UNO jährlich Investitionen von 5'000-7'000 Milliarden US-Dollar. Diese Mittel sollen zu einem grossen Teil in den Ländern selber mobilisiert werden (SDG 17.1). So sollen Entwicklungsländer in der Lage sein, durch Steuern und andere staatliche Einnahmen selbstbestimmt und selbstfinanziert die für ihre nachhaltige Entwicklung benötigte Infrastruktur und Grundversorgung zu finanzieren. Voraussetzung dafür ist nicht nur technisches Know-how in den Steuerverwaltungen und beim Aufbau der Steuergesetzgebung; ebenso wichtig ist, dass die massiven Abflüsse von Steuersubstrat durch Gewinnverschiebungen ins Ausland und die Ausnützung von Steuerschlupflöchern, illegalen oder legalen, verhindert werden. Mit dem SDG 16.4 setzt die Agenda 2030 auch für die Schweiz das klare Ziel, hier entschieden andere Wege zu beschreiten. Letztlich sollte also auch die Schweizer Steuerpolitik den Aufbau funktionierender Gemeinwesen in den Entwicklungsländern fördern und nicht behindern. Folgerichtig hält der UN-Sachverständige Juan Pablo Bohoslavsky, der gegenwärtig den Auftrag hat, die Schweizer Steuer- und Finanzplatzpolitik auf ihre menschenrechtlichen Folgen und ihren Erfolg bei der Unterbindung unlauterer Finanzflüsse zu prüfen, nach einem Besuch in der Schweiz im vergangenen Oktober die SV17 denn auch für menschenrechtlich bedenklich. Bohoslavsky hält in einem [Zwischenbericht](#) fest, dass die Vorlage neue Anreize für die steuerlich motivierte Verschiebung von Unternehmensgewinnen in die Schweiz schaffen könnte – also dazu beitragen, dass dem Ausland weiterhin die nötigen Einnahmen für die Gewährleistung der Menschenrechte fehlen. Der Bericht fordert die Schweiz deshalb auf, die geplante Reform zunächst auf ihre möglichen menschenrechtlichen und sozialen Folgen zu prüfen. Eine solche Spillover-Analyse der SV17 fehlt bisher vollständig.

### **3. Alliance Sud fordert möglichst weitgehenden Verzicht auf risikoreiche neue Sondersteuerregime**

Die Einführung einer Schweizer Patentbox als eine von mehreren neuen Alternativen für die bisherigen Steuerprivilegien der Statusgesellschaften ist entwicklungspolitisch höchst fragwürdig. Gewinne, die auf Einnahmen aus Patenten und weiteren Rechten zurückgehen, sollen damit privilegiert besteuert werden. Patentboxen schaden allerdings sowohl dem Norden wie dem Süden, weil transnationale Unternehmen ihre Zahlungsströme und Profite damit weiterhin über Steueroasen abwickeln können. Alliance Sud begrüsst, dass der Bundesrat die Ausgestaltung der Patentbox nun in einem Verordnungsentwurf skizziert hat. Er bleibt darin aber weiterhin vage und kann die Bedenken, dass die Schweizerische Patentbox als neues Gewinnverschiebungsvehikel für in der Schweiz niedergelassene Konzerne missbrauch wird, nicht ausräumen. Der Bundesrat hält selbst in seinem erläuternden Bericht zur Vorlage fest, dass der von der OECD vorgegebene sogenannte „modified nexus approach“ einigen Spielraum zulässt, womit die entsprechenden Bedenken von Alliance Sud alles andere als ausgeräumt werden. Die Patentbox-Lösung, die das [Steuerungsorgan des Bundes zur USR III](#) im Jahr 2013 vorschlug, verlangte nicht einmal, dass die begünstigten Aktivitäten effektiv in der Schweiz stattfinden müssten. Das betreffende Unternehmen hätte lediglich nachweisen müssen, dass es über Immaterialgüter verfügt, die auf Forschung, Entwicklung und Innovation hinweisen. Der Vorschlag kam allerdings zustande, bevor sich die OECD unmissverständlich auf den Nexus-Approach in seiner aktuell geltenden Form verständigte. Auch der Nexus-Approach der OECD ist allerdings leicht zu umgehen, da es angesichts völlig internationalisierter Wertschöpfungsketten innerhalb von multinationalen Konzernen sehr schwer zu eruieren ist, wo ein zu versteuernder Gewinn, der mit einem «im Haus» entwickelten Patent erzielt wurde, genau generiert worden ist.

Die Einführung einer Patentbox in der Schweiz ist nicht unbedingt als neuste «Frucht» einer profilierten Steueroase zu verstehen, sondern entspricht einem allgemeinen Trend in den OECD-Staaten. Trotzdem ersetzt die Schweiz mit ihrer Einführung ein auch aus entwicklungspolitischer Sicht schädliches Steuerregime durch das nächste. Anlässlich der Präsentation der BEPS-Ergebnisse vom Oktober 2015 in Paris bedauerte der Direktor des OECD-Steuerzentrums, Pascal Saint-Amans, vor NGO-VertreterInnen, dass es der OECD im Rahmen von BEPS auf Grund des Widerstandes vieler Mitgliedsstaaten nicht gelungen sei, Patentboxen gänzlich als schädliche Steuerregime zu disqualifizieren.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der geplanten Schweizer Patentboxen Gewinnverschiebungsrisiken wirksam minimieren sollte, bleibt das systemische Problem bestehen, dass es für konzernintern gehandelte Patente und andere Immaterialgüterrechte oft keine vergleichbaren Marktpreise gibt. Der international anerkannte Fremdvergleichsansatz (das «arm's-length principle»), wonach Unternehmen für interne Güter- und Dienstleistungstransaktionen neutrale Marktpreise verrechnen müssen, die jenen entsprechen, die im Handel von vergleichbaren Gütern zwischen voneinander unabhängigen Firmen bezahlt werden, wird damit obsolet. Transnationale Konzerne können den Preis für intern gehandelte Patentrechte weitgehend beliebig ausgestalten – nämlich so, dass ein Grossteil ihrer weltweiten Gewinne über entsprechend überteuerte Zahlungen in ein möglichst steuergünstiges Land fliesst. Patentboxen schaffen dafür genauso einen Anreiz wie allgemein tiefe Gewinnsteuersätze. Entsprechend unklar ist bisher auch, wie die rechtmässige Anwendung der Patentbox durch die Unternehmen genau kontrolliert werden soll. Findige Steuerabteilungen der Konzerne und versierte Steuerberatungsfirmen werden versuchen, diverse Einkünfte in Zusammenhang mit einem Patent zu bringen. Welchen Anteil ein Patent am Ertrag hat, dass ein Unternehmen aus dem Verkauf eines bestimmten Produktes generiert, zu dessen Entwicklung entsprechende Patente beigetragen haben, ist schwer zu eruieren. Dies gilt vor allem, wenn ein Unternehmen

die betreffenden Patentrechte zur Vermarktung in einem Produkt nicht an ein anderes Unternehmen weiterverkauft, sondern in einem eigenen Produkt verwertet (Eigennutzung eines Patentes). Theoretisch könnte der Patentertrag in diesem Fall über Transferpreisstudien berechnet werden, was aber äußerst aufwendig ist. Unter Transferpreisstudien versteht man die Analyse von Verrechnungs- oder Transferpreisen, die beim konzerninternen Handel zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft oder zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften ein und desselben Mutterhauses entstehen. Da dieser Handel oft keinem Markt ausgesetzt ist, können Transferpreisstudien Auskunft über die Angemessenheit des Preises nach dem Prinzip des «gerechten Preises zwischen unabhängigen Partnern» (arm's length principle) geben. Konzerne nutzen allerdings ausgerechnet Transferpreiseregime, um Gewinnverschiebungen zu tätigen (vgl. Kasten zu Gewinnverschiebungen). Dementsprechend werden Unternehmen versuchen, einen möglichst hohen Anteil eines Produkteertrages entsprechenden Patenten zuzuschreiben, was ihnen wiederum Gewinnverschiebungen im Rahmen von Patentboxen ermöglicht. Der Aufbau solcher Teams, die sinnvolle Transferpreisstudien bei den kantonalen Steuerbehörden könnten, ist sehr aufwendig und kostspielig. Es ist nicht zu erwarten, dass die allermeisten Kantone gewillt sind, einen derartigen Aufwand zu betreiben. Die Gefahr ist also gross, dass die Anforderungen an eine griffige Überprüfung der Anwendungen der Patentbox durch die Unternehmen die Ressourcen der Schweizerischen Steuerbehörden bei weitem übersteigen. Entsprechend gross ist das Risiko eines Missbrauches der Patentbox von Seiten der Unternehmen.

Ähnliche Risiken für Gewinnverschiebungen gibt es überdies auch im Rahmen der zinsbereinigten Gewinnsteuer und der Kapitalsteuerermässigung. Über konzerninterne Darlehen, bei deren Verzinsung der Fremdvergleichsansatz viel zu hohe Zinssätze zulässt, können auch mit diesen Sondersteuerinstrumenten Gewinne verschoben und Steuern vermieden werden. Die Inputförderung drückt zudem zum Beispiel in Kombination mit einer Patentbox den effektiv gezahlten Gewinnsteuersatz massiv nach unten. Immerhin schlägt hier der Bundesrat eine im Vergleich zur Botschaft zur USR III niedrigere Abzugsobergrenze für kumulierte Abzüge vor („Entlastungsbegrenzung“): Diese beträgt aber bei einer Mindestbesteuerung von 30% immer noch hohe 70%.

Aus diesen Gründen befürwortet Alliance Sud einen möglichst weitgehenden Verzicht auf den Ersatz der alten Sondersteuerregime. Sie sind soweit wie möglich ersatzlos zu streichen. Mit einer regelrechten Firmenflucht aus der Schweiz wäre auch bei einer solchen generellen Abschaffung nicht zu rechnen, denn die Schweiz hat als Unternehmensstandort deutlich mehr zu bieten als „nur“ tiefe Steuern. Das zeigt auch die Tatsache, dass sie im [Global Competitiveness Index von 2017/2018 des World Economic Forum](#) zum neunten Mal in Folge den ersten Rang belegt – obwohl sie beim Effekt des Steuerniveaus auf die Investitionsanreize im zugehörigen Report nur auf dem [sechsten Rang](#) liegt. Wichtige Erfolgsfaktoren sind neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und den funktionierenden Finanzmärkten in der Schweiz die Qualität der hiesigen Hochschulen, die gute Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem staatlichen Sektor im Forschungsbereich und die gut ausgebaute Infrastruktur. Just der Bildungs- und Infrastrukturbereich sind allerdings nach wie vor stark von qualitativ hochstehenden öffentlichen Diensten geprägt, die von einem forcierten Steuerwettbewerb wie ihn auch die SV17 fördert, mittel- und langfristig bedroht werden.

Die breit abgestützte Standortattraktivität der Schweiz anerkennt auch der Bundesrat. In der Botschaft zur USR III hielt er fest, die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes, die von bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften stammen, würden «selbst im schlechtesten Fall nicht vollständig wegbrechen.»

#### 4. Fazit

Die Steuervorlage 17 tangiert zentrale Punkte der Schweizerischen Entwicklungspolitik. So ist zwar die Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien für Statusgesellschaften zu begrüssen, der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzesentwurf würde aber auch bedeuten:

- dass die geplanten neuen Sondersteuerregime (v.a. Patentbox, Kapitalsteuerermässigung und evtl. je nach Verlauf der Parlamentsdebatte auch wieder die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene) und die angekündigten kantonalen Gewinnsteuersenkungen neue Anreize für Unternehmen schaffen, Gewinne aus Entwicklungsländern in die Schweiz zu verlagern. Das ist entwicklungspolitisch hoch problematisch.
- Ausserdem reisst die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, mit der kantonale Gewinnsteuersenkungen (und weitere neue Steuervorteile für Unternehmen) bis zu einem gewissen Grad gefördert werden sollen, ein Loch in die Bundeskasse und verschärft den Spardruck auch bei der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit.

Alliance Sud verlangt deshalb im Grundsatz eine ersatzlose Abschaffung der bisherigen Steuerstatus und einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel in der internationalen Steuerpolitik der Schweiz, die nicht mehr auf die Versteuerung von Unternehmensgewinnen in der Schweiz abzielt, die im Ausland erwirtschaftet wurden.

Die Abschaffung der alten Sondersteuerstatus ist nun äusserst dringend. Dies hat die Publikation der sogenannten [„Schwarzen Liste der Steueroasen“ der Europäischen Union](#) vom vergangenen Dienstag gezeigt: Der EU-Rat führt dort die Schweiz als prominentestes Land auf der sogenannten „grauen Liste“: Schafft die Schweiz die bestehenden Sonderstatus nicht bis Ende 2018 ab, drohen von EU-Seite Sanktionen gegen in der Schweiz tätige multinationale Unternehmen. Angesichts dieser düsteren Ausgangslage sind Bundesrat und Parlament äusserst gut beraten, die SV17 nicht wieder im gleichen Stil von ihrem ursprünglichen Zweck zu entfremden, wie das mit der USR III geschehen ist. Der Abschaffung der alten Sondersteuerregime ist gegenüber der Einführung neuer und der Ankurbelung des interkantonalen Steuerwettbewerbes Priorität einzuräumen. Zudem ist die Vorlage mit einer Einnahmenseitigen Gegenfinanzierung auszustatten. Ansonsten läuft auch die SV17 Gefahr, in einer erneuten Referendumsabstimmung Schiffbruch zu erleiden und der Schweizer Unternehmensstandort damit auch, verheerende wirtschaftspolitische Nachteile in Form von EU-Sanktionen in Kauf nehmen zu müssen.

Bern, 6. Dezember 2017

Dominik Gross, Fachverantwortlicher für Internationale Steuer- und Finanzpolitik

**Fabian Bruhin**

lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer  
dipl. Steuerexperte

**Urs Bruhin**

Dr. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Eingetragen im Anwaltsregister des  
Kantons Schwyz

Seestrasse 112  
8806 Bäch  
Telefon 044 451 44 30

Telefax 044 451 50 08  
E-Mail sekretariat@bruhin-tax.ch  
Postcheckkonto 80-8126-1  
UID: CHE-100.723.464 HR/MWST

**Einschreiben**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bäch, 3. Oktober 2017/B

**Vernehmlassung zur Steuervorlage 17**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind zwar zur Vernehmlassung nicht eingeladen, gestatten uns als langjährige, im Steuerbereich tätige Praktiker jedoch einige Bemerkungen zu Steuervorlage 17 anzubringen:

1. Die Abschaffung der Steuerprivilegien für Status-/Domizilgesellschaften ist richtig. Die kantonalen Holdingprivilege bei der Gewinnsteuer können ebenfalls abgeschafft werden. Der Beteiligungsabzug genügt.
2. Die Einführung von irgendwelchen Sonderregelungen, die nicht steuersystematisch begründbar sind, ist falsch, vor allem langfristig. Nur dass sie "internationalen Standards" entsprechen, legitimiert sie in keiner Weise. Es lässt sich nicht rechtfertigen, irgendwelche Teile einer normalen Geschäftstätigkeit anders zu besteuern als andere. Die Patentbox ist daher nicht einzuführen. Steuersystematisch nicht zu rechtfertigen ist es, dass gewisse geschäftliche Tätigkeiten staatlich subventioniert werden sollen (F & E).
3. Die kantonalen Entlastungen via Patentbox können bis zu 90 % reichen. Die Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen. In Fällen der interkantonalen Steuerausscheidung müsste daher für jeden Kanton eine eigene steuerliche Erfolgsrechnung erstellt werden, welche dann Grundlage für die interkantonale Steuerausscheidung ist. Das ist zu kompliziert.
4. Die F & E-Subventionen fallen kantonal ebenfalls unterschiedlich hoch aus (bis max. 50 %). Auch das kompliziert die Fälle der interkantonalen Steuerausscheidung.
5. Schliesslich gibt es einen "Entlastungsdeckel", als 30 % des Gewinns vor Sonderregelungen steuerbar bleiben muss, wobei die Kantone eine geringere Entlastung vorsehen können. Auch diese Regelung ist zu kompliziert, vor allem bei interkantonal tätigen Unternehmen.

6. Die generelle Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen (allenfalls auch desjenigen der direkten Bundessteuer?) ist richtig. Diese Entscheidung ist aber dem jeweiligen kantonalen Stimmbürger zu überlassen.

7. Die Reformlasten sind ungleich verteilt. Man bevorteilt gewisse Grossgesellschaften, vor allem solche, die viel Forschung und Entwicklung betreiben und ihre Gewinne mit Patenten erzielen können, und lässt sich das von den Aktionären der KMU bezahlen, deren Dividendenbesteuerung man erhöht.

8. Die Anpassung bei der Transponierung ist unnötig. Aus eigener Anschauung sind uns keine Fälle von "Steuerumgehung" untergekommen, jedoch ärgerliche Fälle von steuerlichem Nonsense: Nur weil im Rahmen einer Transaktion ein Aktionär zahlungshalber ein paar wenige kotierte Aktien auf eine selbstbeherrschte Gesellschaft übertrug, hatten eifrige Steuerkommissäre (bis zur Einführung der 5%-Klausel) sog. Transponierungen konstruiert.

9. Die Politik hat sich daran gewöhnt, in Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie Dinge miteinander zu verknüpfen, die mit einander nichts zu tun haben, nur um das Päckchen dem Bürger dann als "Kompromiss" verkaufen zu können. Kinderzulagen sind eine Sache der Familienpolitik. Sie haben in einer Vorlage zur Unternehmensbesteuerung nichts zu suchen. Die Erhöhung der Kinderzulagen belasten vor allem die KMU. Der ganze Bereich Kinderzulagen ist aus der Vorlage zu streichen. Bei Ablehnung der "Gesamtvorlage" weiss man letztlich dann nicht, welcher Teil nicht gewollt war: Die Anpassungen bei den Unternehmenssteuern oder die Erhöhung der Kinderzulagen?

Die Verknüpfung von sachfremden Themen hat sich bereits bei der Abstimmung über die Altersvorsorge 2020 als unglückliches Vorgehen erwiesen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruhin & Partner AG

Fabian Bruhin, lic. oec. publ.

Urs Bruhin, Dr. iur.

**Fabian Bruhin**

lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer  
dipl. Steuerexperte

**Urs Bruhin**

Dr. iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
Eingetragen im Anwaltsregister des  
Kantons Schwyz

Seestrasse 112  
8806 Bäch  
Telefon 044 451 44 30

Telefax 044 451 50 08  
E-Mail sekretariat@bruhin-tax.ch  
Postcheckkonto 80-8126-1  
UID: CHE-100.723.464 HR/MWST

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Bäch, 1. Dezember 2017/B

**Vernehmlassung zur Steuervorlage 17  
Zur interkantonalen Unternehmung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unsere Eingabe vom 3.10.2017, mit welcher wir vor allem auf die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie hingewiesen haben, und gestatten uns nachfolgend eine Ergänzung, dies nachdem der Kanton Zürich kurzfristig einen fakultativen Abzug von Eigenkapitalzinsen in die Diskussion eingebracht hat.

1. An sich ist es grundsätzlich richtig, dass steuerlich Eigenkapitalzinsen berücksichtigt werden. Solche Zinsen gehören, wie Fremdkapitalzinsen, zu den Finanzierungskosten eines Unternehmens. Die Art und Weise einer Finanzierung - ob via Eigen- oder via Fremdkapital - sollte steuerlich letztlich ohne wesentliche Bedeutung bleiben.
2. Was steuerlich relevanter Aufwand ist bestimmt primär das Handelsrecht (steuerliche Korrektornormen vorbehalten). Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz soll eine Vereinfachung und Transparenz der Steuerveranlagung erreicht werden (Reich, in Kommentar zum StHG, 1997, Vorbemerkungen zu Art. 1/2 N. 29). Vereinfacht gesagt: Der nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot unter die Kantone aufteilende Gesamtgewinn soll nach einheitlichen Vorschriften ermittelt werden: Was zu teilen ist bestimmt das StHG, wie zu teilen ist bestimmt das Doppelbesteuerungsverbot der Bundesverfassung und wie hoch die einzelnen Quoten zu besteuern sind bestimmen die Kantone mit ihren jeweiligen Tarifen.

Nun hat ein Abzug eines Eigenkapitalzinses nichts mit einer Tarifrage zu tun, sondern er betrifft direkt die Bemessungsbasis, und zwar die Bemessungsbasis des Gesamtgewinns.

Der an sich richtigen Zielsetzung, dass eine Verzinsung des Eigenkapitals steuerlich als Aufwand anerkannt werden sollte, läuft der Vorschlag des Kantons Zürich insofern zuwider, als ein solcher Abzug kantonal fakultativ sein sollte: Ob ein Eigenkapitalzinsabzug zulässig ist würde jeder Kanton für sich selbst entscheiden (obwohl es

sich hierbei nicht um eine Tarifffrage handelt). Damit variierte der nach dem DB-Verbot aufzuteilende Gesamtgewinn von Kanton zu Kanton, was veranlagungstechnisch abzulehnen ist und dem Harmonisierungsgedanken zuwiderläuft. Ein an sich richtiges Postulat würde damit falsch umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bruhin & Partner AG

Fabian Bruhin, lic. oec. publ.

Urs Bruhin, Dr. iur.

Département fédéral des finances  
Mme Tamara Pfammatter  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Fribourg, le 29 novembre 2017

## Consultation fédérale sur le Projet fiscal 17 (PF 17)

---

Madame,

La Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg (CCIF) a pris connaissance, début septembre, de la consultation relative à l'objet mentionné en titre. Compte tenu de l'importance de cette révision fiscale sur l'économie de notre canton, nous prenons la liberté de vous adresser notre prise de position sur le projet.

Le Projet fiscal 17 (PF 17) constitue une nouvelle mouture de réforme de l'imposition des entreprises après le rejet du paquet RIE III, par le peuple suisse, le 12 février 2017. Les statuts fiscaux cantonaux n'étant plus compatibles avec les nouveaux standards internationaux, la Suisse doit adapter sa fiscalité de manière à garantir sa compétitivité et sa stabilité juridique. Le PF 17 propose divers instruments permettant d'accompagner la perte des allègements fiscaux dont bénéficient actuellement les entreprises à vocations internationales.

### 1. Remarques générales

L'adoption d'une réforme fiscale des entreprises constitue une priorité et une urgence. L'abandon des statuts spéciaux étant inéluctables, et cela à très court terme, la création d'outils fiscaux conformes aux pratiques internationales s'impose comme une série de mesures indispensables au maintien de la compétitivité de la Suisse. La Chambre fribourgeoise de commerce et d'industrie du canton de Fribourg



(CCIF) apporte donc son entier soutien à la démarche, en particulier à la mise à disposition d'instruments tels que la "patent box" et la déduction supplémentaire des frais de recherche et développement (R&D).

La CCIF estime également qu'il y a lieu d'adapter plusieurs points contestés, qui figuraient dans le RIE III, afin de parvenir à un compromis équilibré largement acceptable au sein de la population. A ce titre, l'introduction d'une disposition, dans la Loi fédérale sur l'imposition fédérale directe (LFID), enjoignant les cantons à tenir compte de manière appropriée de leurs villes et communes va dans le sens d'une solution acceptable par toutes les collectivités publiques. La limitation de la réduction fiscale à 70% au maximum (80% dans la RIE III), par rapport à ce que serait l'impôt sur le bénéfice s'il n'y avait aucun instrument fiscal, s'inscrit dans la même logique.

Toujours dans une logique de rééquilibrage, la proposition d'augmenter le minimum des allocations familiales de 30 francs permet d'introduire des compensations en faveur de la classe moyenne. Le canton de Fribourg appliquant déjà des barèmes plus élevés, la CCIF n'a pas d'objection à entrer en matière sur ce point.

Cela étant, la CCIF relève que cette compensation, entièrement financée par les employeurs, coûtera plus de 300 millions de francs par an à l'échelle nationale. Il importe par conséquent de ne pas faire supporter aux entreprises, et particulièrement aux PME, d'autres dégradations en matière de charges financières. Or le PF 17 recèle une détérioration importante avec l'augmentation de l'imposition des dividendes, à hauteur de 70% au niveau fédéral et obligatoire au niveau cantonal. Ce point doit absolument être corrigé, afin de ne pas faire porter une part démesurée de la facture de la réforme à une seule catégorie d'entrepreneurs, à savoir les propriétaires de PME (voir explications au point 2.a.).

Autre élément à réviser: l'augmentation de la part des cantons au produit de l'impôt fédéral direct (IFD), qui est insuffisante. Ces deux points cruciaux poussent la CCIF à contester l'affirmation du Conseil fédéral selon laquelle "le PF 17 constitue un paquet globalement équilibré" (page 18 du rapport explicatif).

## 2. Commentaires détaillés

### a. Augmentation de l'imposition des dividendes

Le Conseil fédéral justifie une augmentation à 70% de l'imposition des dividendes, aux niveaux fédéral et cantonal, par le fait que plusieurs cantons doivent procéder à une adaptation parallèle, à la baisse, de leur fiscalité. Le canton de Fribourg prévoyait l'an dernier un abaissement du taux d'imposition des bénéfices (taux net) de 19,86% à 13,72% en contrepartie d'une augmentation de l'imposition des dividendes à 60% (50% actuellement). Si ce taux était porté à 70% et en partant du principe que le taux évoqué l'an dernier soit maintenu au niveau annoncé, les adaptations conduiraient à une charge fiscale globale plus élevée qu'aujourd'hui. Sur cette base, la CCIF conteste par conséquent l'affirmation du Conseil fédéral stipulant



que "plusieurs comparaisons de la charge fiscale basée sur le droit en vigueur révèlent une tendance à la sous-imposition".

Le tissu d'entreprises fribourgeoises étant constitué à plus de 95% de PME, une telle mesure serait contreproductive. Les PME sont les garantes d'une économie diversifiée et créatrice d'emplois. Afin d'assurer une croissance durable, la CCIF plaide en faveur d'un allègement de la fiscalité des PME, ce que le PF 17 ne permet pas de réaliser dans sa forme actuelle. Le niveau d'imposition des dividendes doit demeurer de compétence cantonale, ce qui constitue par ailleurs un acquis de la RIE II.

#### b. Augmentation de la part des cantons au produit de l'IFD

La CCIF est d'avis que la part des cantons au produit de l'IFD doit être portée à 21,2%, comme les Chambres fédérales l'avaient inscrit dans la RIE III. Le niveau de 20,5% (contre 17% actuellement) proposé par le Conseil fédéral est insuffisant. Les cantons contraints d'abaisser leur taux d'imposition afin de rester compétitifs ont en effet besoin d'une compensation plus élevée pour équilibrer leurs comptes. Quant à l'apport supplémentaire qu'engendrerait une augmentation de l'imposition des dividendes, nous avons vu au point 2.a. qu'il ne saurait représenter une solution acceptable dans le canton de Fribourg.

Soulignons que les entreprises à statuts spéciaux rapportent la moitié de l'IFD perçu auprès des entreprises et que ces revenus fiscaux (qui avoisinent les 5 milliards de francs) profitent donc à l'ensemble de la Suisse. Le maintien de ces sociétés en Suisse ne profitant pas qu'à leur canton de domicile, une répartition plus proportionnée des rétrocessions est par conséquent pleinement justifiée.

### 3. Conclusions

Les deux points traités ci-dessus, à savoir l'imposition des dividendes et les rétrocessions de la part de l'IFD aux cantons, constituent des pierres d'achoppement essentielles dans le PF 17. Cette réforme ne devant toutefois souffrir aucun retard, sous peine d'une insécurité juridique et fiscale préjudiciable à l'ensemble de la place économique suisse, la CCIF demande que ces éléments soient corrigés dans un sens favorables aux PME, qui génèrent quelque deux tiers des emplois au niveau national, de manière à pouvoir rallier un large consensus.

**Se basant sur l'ensemble de ces constats, la Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg considère que le PF 17 doit être mis sous toit dans les meilleurs délais. Elle demande toutefois que les cantons gardent l'entière compétence de procéder à un éventuel relèvement de l'imposition des dividendes. Une augmentation plus substantielle de la part de l'IFD dévolue aux cantons est également essentielle.**



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous présentons,  
Monsieur, nos meilleures salutations.

**Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg**



Chantal Robin  
Directrice



Philippe Gumy  
Conseiller économique





Département fédéral des finances DFF  
Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

**Par courrier électronique :**  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Genève, le 6 décembre 2017

## **Loi fédérale sur le projet fiscal 17 (PF 17) - Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la procédure de consultation initiée par votre département s'agissant du projet fiscal 17 (PF 17). Le tissu économique genevois est fortement influencé par la présence sur le territoire cantonal de sociétés actuellement au bénéfice des statuts fiscaux dont la suppression est prévue dans le projet de réforme fiscale. L'importance primordiale de cette problématique pour Genève conduit ainsi la Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), ainsi qu'elle l'avait fait dans le cadre de la consultation sur le projet RIE 3, à vous faire parvenir la présente prise de position.

La CCIG a pour objectif l'amélioration des conditions cadre du canton de Genève afin de favoriser l'essor des entreprises qui composent son tissu économique. Elle compte quelque 2 500 membres.

Par souci de simplification de la lecture de la présente prise de position, nous respecterons la systématique proposée par le rapport explicatif, sur la base des grandes lignes du projet, tout en nous référant aux commentaires par article si nécessaire. La CCIG a également complété de manière synthétique le questionnaire joint à la présente consultation.

Notre prise de position sera développée en quatre parties et une annexe :

- A. Contexte de la réforme
  - B. Genève et les entreprises au bénéfice d'un statut fiscal
  - C. Appréciation des principales mesures du PF 17
  - D. Conclusion
- Annexe : questionnaire

## Synthèse

La CCIG **soutient globalement le projet du Conseil fédéral**, avec deux propositions de modifications, soit :

- ➔ L'augmentation à 21,2% à la place de 20,5% de la part des cantons au produit de l'IFD, sur le modèle de ce qui était prévu dans le projet initial RIE 3.
- ➔ La réintroduction dans le PF 17 d'un dégrèvement de l'impôt sur le capital au niveau des fonds propres afférant aux prêts intra-groupes.

Par ailleurs, la CCIG souhaite que la réforme réponde à trois impératifs :

- ➔ la réforme doit être **compétitive et acceptable au niveau international**, assurant ainsi tant l'attractivité de la place économique suisse que la sécurité et la prévisibilité du droit pour les entreprises ;
- ➔ elle doit respecter un **calendrier** court et transparent ;
- ➔ elle doit résulter d'un large **consensus** politique, permettant une adoption dans les meilleurs délais.

Toute nouvelle proposition intégrée à la réforme PF 17 devra s'accompagner de la garantie que celle-ci ne remette en cause ni la compétitivité de la Suisse, ni le calendrier d'adoption du projet, ni le consensus créé autour du projet.

### **A. Contexte de la réforme**

Nous ne reviendrons pas sur l'évolution internationale en matière fiscale – fort bien décrite dans le rapport explicatif – si ce n'est pour relever qu'une concurrence farouche existe entre les Etats pour assurer leur substrat fiscal et les recettes qui en découlent. Tous font preuve d'inventivité et mettent en place des innovations fiscales pour atteindre ces buts. La Suisse ne doit pas perdre de vue cette réalité et se doit d'adopter une réforme ambitieuse qui renforce son attractivité tout en s'adaptant aux standards internationaux.

De ce point de vue, la première mouture de la 3<sup>e</sup> réforme de l'imposition des entreprises (RIE 3) présentait un catalogue de mesures fiscales bénéfiques pour les entreprises. Cela permettait à chaque canton de n'implémenter dans son corpus législatif cantonal que les instruments utiles et adaptés à son tissu économique. Trop complexe et apparaissant manifestement déséquilibrée à une majorité de nos concitoyens, RIE 3 a connu un rejet dans les urnes en février dernier. Garder en mémoire cet échec est essentiel pour élaborer le nouveau projet de réforme.

Le projet mis en consultation par le Conseil fédéral tire manifestement les enseignements de ce refus populaire, tout en maintenant l'objectif d'assurer des conditions fiscales attractives en Suisse et leur acceptabilité internationale. Cela se traduit par un maintien du cœur de la réforme (abolition des statuts fiscaux spéciaux et mise en place de mesures compensatoires) et par des ajustements spécifiques répondant aux critiques entendues durant la campagne de votation sur RIE 3 (réduction de la baisse des revenus fiscaux, consultation des communes, mesures sociales au bénéfice des personnes physiques).

Outre cette mise en perspective politique, il n'est pas inutile de faire le même exercice au niveau des finances de la Confédération.

Le Conseil fédéral, dans son message, a estimé l'impact négatif de PF 17 sur le budget fédéral à respectivement 835 et 755 millions de francs pour 2020 et 2021. A la lecture des comptes de la Confédération, on peut constater que ces « pertes » découlant de PF 17 sont inférieures aux écarts positifs entre les budgets et les comptes annuels enregistrés systématiquement depuis 2010. La « perte » découlant de PF 17 se situe ainsi dans la

marge d'erreur entre la prévision budgétaire et la réalité des comptes, ce qui relativise le catastrophisme affiché par certains opposants à la réforme.

De même, on peut noter que les excédents de revenus enregistrés chaque année depuis 2010 ont été supérieurs à la perte estimée consécutive à la réforme. Le montant découlant de PF 17 semble par conséquent tout à fait absorbable par le budget fédéral.

Fort de ces constats, la CCIG soutient le PF 17. Il convient toutefois de noter que l'acceptation de certaines mesures s'entend à la condition que le PF 17 soit soutenu par un large front regroupant les acteurs politiques et les milieux économiques, patronaux et syndicaux. Il nous apparaît clairement qu'en l'absence d'un tel consensus, des améliorations devraient être apportées au projet afin de garantir une meilleure attractivité de notre pays, respectivement du canton de Genève. Nous y reviendrons dans le cadre de cette prise de position.

## **B. Genève et les entreprises au bénéfice d'un statut fiscal**

Tous les cantons ne sont pas concernés de la même manière par la suppression des statuts fiscaux. Genève fait partie de ceux qui seront le plus impactés par cette réforme, le poids et l'importance des sociétés actives au niveau international et bénéficiaires d'un statut étant particulièrement marqués. Par ailleurs, il convient de rappeler que Genève et l'Arc lémanique constituent le second pôle économique de la Suisse et que Genève figure parmi les cantons contributeurs dans le cadre de la péréquation nationale. Le maintien d'un tissu économique fort dans le canton de Genève est un impératif dont la réforme proposée doit tenir compte, pour le bien tant du canton que du pays.

Il est avéré que près de mille sociétés au bénéfice de statuts fiscaux sont présentes sur le territoire genevois, notamment dans des secteurs d'activités à forte valeur ajoutée (quartiers généraux d'entreprises multinationales, chimie, sociétés de négoce de matières premières, etc.). Elles sont également fortement connectées avec l'économie locale, contribuant ainsi largement à l'emploi, à la consommation et au niveau des salaires dans la région.

Une étude réalisée par l'institut CREA a chiffré à plus de 22% la part de la valeur ajoutée cantonale qui peut être attribuée aux sociétés bénéficiant de statuts fiscaux et à 60 000 les emplois directs, indirects et induits qui sont liés à leur présence à Genève. Plus de 1,1 milliard de francs de recettes fiscales sont le fait des sociétés à statut fiscal et de leurs employés au travers des impôts directs.

L'adaptation de notre fiscalité doit prendre en compte cette réalité du tissu économique genevois et permettre la préservation de notre compétitivité, gage de création d'emplois et de ressources financières pour nos collectivités publiques.

## **C. Appréciation des principales mesures du PF 17**

Cette partie sera analysée tant en lien avec la situation législative actuelle qu'en regard du précédent projet RIE 3 rejeté en votation populaire.

### **a) Suppression des statuts fiscaux cantonaux (point 1.2.2.1)**

#### **→ La CCIG soutient cette mesure.**

Cette mesure est incontournable et constitue l'essence même de la réforme.

Elle est nécessaire pour préserver l'accès aux marchés internationaux pour les entreprises helvétiques. Cette suppression doit toutefois s'accompagner de mesures fiscales additionnelles permettant de conserver sur notre territoire les sociétés qui verront leur statut

fiscal être aboli. Ces nouveaux instruments fiscaux devront être efficaces pour assurer la compétitivité et l'attractivité de la Suisse. Ils devront également être admis sur le plan international afin de garantir la sécurité à long terme du cadre législatif pour les entreprises.

Cette réforme ne concerne toutefois pas que les cantons. La Confédération bénéficie également de recettes fiscales estimées à trois milliards de francs par an versées par ces sociétés et leurs employés. Les cantons, qui sont contraints d'adapter leur régime fiscal pour conserver les sociétés au bénéfice de statuts fiscaux sur leur sol – et les emplois qui en découlent – attendent par conséquent une participation équitable de la Confédération pour accompagner cette réforme.

**b) *Patent box* (point 1.2.2.2)**

→ **La CCIG soutient cette mesure. Elle souhaite toutefois qu'elle soit facultative et non obligatoire pour les cantons.**

Cette mesure, dès lors qu'elle favorise les activités dans la recherche, le développement et l'innovation, est à soutenir. Elle permettra, de manière ciblée, d'offrir une alternative intéressante pour certaines entreprises suite à la suppression des statuts.

Contrairement à RIE 3, les conditions d'utilisation sont d'ores et déjà définies au travers des ordonnances jointes à la consultation, permettant à la réforme de gagner en transparence. Elle apparaît toutefois plus restrictive que dans le premier projet. Les *patent boxes* sont largement répandues au sein de l'OCDE et ne posent pas de problème d'acceptabilité de ce point de vue. Le choix de l'approche Nexus modifiée et la restriction des droits éligibles vont également dans le sens de cette compatibilité avec les normes internationales qui garantissent l'acceptabilité de la norme suisse.

L'imposition du caractère obligatoire de la *patent box* pour les cantons serait acceptable pour autant qu'une grande marge de manœuvre leur soit laissée s'agissant de la part de réduction de l'imposition qui pourrait être adoptée, celle-ci pouvant être largement inférieure aux 90% maximum prévus par le projet.

Toutefois, dans une optique fédéraliste, il nous semblerait plus adéquat que cette mesure, à l'instar de celle relative à la déduction supplémentaire pour la R&D, soit facultative au niveau cantonal.

**c) Déduction supplémentaire en matière de R&D (point 1.2.2.3)**

→ **La CCIG soutient cette mesure.**

Visant à encourager les activités de recherche et développement, cette mesure, malheureusement uniquement prévue au niveau cantonal, encourage l'innovation en Suisse. Elle est fermement soutenue par la CCIG. Ce type de mesure est largement répandu en Europe, la quasi-totalité des pays, à l'exception notoire de l'Allemagne, ayant introduit des normes d'encouragement à la R&D dans leur corpus législatif.

Sans remettre en cause notre soutien, nous regrettons que la déduction soit limitée aux seules dépenses de personnel. La compensation partielle et forfaitaire de 35%, censée tenir compte des autres frais et charges d'investissement, est toutefois positive.

**d) Limitation de la réduction fiscale (point 1.2.2.4)**

→ **La CCIG soutient cette mesure.**

Disposition permettant d'éviter des situations de non-imposition pour des sociétés réalisant des bénéfices, la limitation des réductions fiscales est une « norme anti-abus » essentielle pour l'acceptabilité populaire du projet.

La limitation des réductions fiscales à 70% nous semble adéquate, de même que la faculté laissée aux cantons de prévoir un seuil inférieur.

**e) Augmentation de l'imposition des dividendes (point 1.2.2.5)**

→ **La CCIG soutient cette augmentation ; il s'agit toutefois d'une concession majeure de la part des entreprises et de l'économie, effectuée au vu de la nécessité de garantir un large consensus en faveur de PF 17.**

La mesure préconisée est présentée comme une mesure compensatoire à la réduction du taux d'imposition des bénéfices des sociétés. Elle revient sur une évolution de la seconde réforme de l'imposition des entreprises qui avait prévu l'imposition partielle des dividendes afin de limiter la double imposition économique de l'entreprise et de son actionnaire détenteur d'une participation qualifiée.

De prime abord, la CCIG n'est pas favorable à cette mesure qui concerne plus spécifiquement les petites et moyennes entreprises qui ont un actionariat familial (condition de participation qualifiée) et qui fait fi de la double imposition économique.

Toutefois, au vu de l'impérieuse nécessité de faire aboutir la présente réforme, et si cette mesure fait partie de l'équation rendant le projet équilibré et apte à susciter un large consensus des milieux politiques et économiques, la CCIG pourrait la soutenir. Dans ce contexte, la proportion de 70% des dividendes qui seraient imposables semblerait appropriée.

**f) Augmentation de la part des cantons au produit de l'IFD (point 1.2.2.6)**

→ **La CCIG demande que la part de l'IFD rétrocédée aux cantons soit augmentée de 20,5% à 21,2%.**

Les mesures fiscales envisagées par PF 17 sont utiles et efficaces pour rendre la Suisse attractive pour certains revenus mobiles (notamment liés à la *patent box* et à la déduction supplémentaire R&D). Toutefois, ces mesures ne couvrent pas tout le spectre d'activité des sociétés actuellement au bénéfice d'un statut fiscal et nombre d'entre elles verront l'ensemble de leurs bénéfices être imposés au taux ordinaire. Afin de conserver ces sociétés sur leur territoire, les cantons seront obligés d'adapter à la baisse leur taux d'imposition des bénéfices et du capital. Les sociétés ordinaires profiteront de ce fait d'un effet d'aubaine qui se traduira par une réduction des revenus fiscaux.

Dans ce contexte, la nécessité d'une compensation fédérale est évidente. Le taux d'imposition de l'IFD n'étant pas modifié, les recettes fiscales encaissées par la Confédération à ce titre seront en légère hausse, toutes choses égales par ailleurs.

Le mode de compensation choisi, au travers d'une augmentation de la part des cantons au produit de l'IFD, a l'avantage de la simplicité, mais le désavantage de ne pas cibler le soutien de la Confédération sur les cantons qui nécessitent plus fortement cette compensation, dont le canton de Genève fait partie.

La CCIG regrette par ailleurs que la part de la rétrocession aux cantons ait été réduite par rapport au projet RIE 3 de 21,2% à 20,5%. Une plus équitable répartition des efforts entre les niveaux fédéral et cantonal impose le maintien de la part de 21,2% prévue précédemment.

La CCIG demande par conséquent l'augmentation de la part rétrocédée aux cantons de 20,5% à 21,2%.

**g) Prise en compte des villes et des communes (point 1.2.2.7)**

→ **La CCIG soutient la proposition du Conseil fédéral.**

Il est essentiel que l'ensemble des acteurs publics se sentent concernés par la réforme entreprise et disposent des informations nécessaires à la compréhension des enjeux. Il est vraisemblable que cette condition n'a pas été remplie lors de la votation de février 2017 sur RIE 3 et que cela a concouru à l'échec de ce projet. Nous sommes par conséquent particulièrement favorables à cette large consultation, à l'image de ce qui a été mis en place par le Conseil d'Etat genevois pour élaborer le volet cantonal de la réforme.

**h) Hausse des prescriptions minimales en matière d'allocations familiales (point 1.2.2.8)**

→ **La CCIG soutient cette mesure.**

La nécessité de faire profiter les personnes physiques de la réforme de l'imposition des entreprises est un enseignement à tirer de l'échec de la votation sur RIE 3. L'exemple du canton de Vaud, dont la réforme cantonale s'appuie sur un compromis équilibré entre mesures et avantages fiscaux d'un côté, compensations sociales de l'autre, est à suivre. Il est notable que cette réforme a récolté 87% de votes positifs dans les urnes.

Nous sommes dès lors favorables à cette mesure dans l'optique d'assurer une large adhésion au PF 17.

**i) Mesures supplémentaires**

→ **La CCIG soutient les mesures présentées dans ce chapitre.**

→ **La CCIG sollicite l'extension des allègements aux prêts intra-groupes.**

*Impôt sur le capital (prêts intra-groupes)*

La CCIG regrette que le dégrèvement de l'impôt sur le capital au niveau des fonds propres afférant aux prêts intra-groupes ait été retiré du projet par rapport à RIE 3. Cette mesure favorise la compétitivité de notre place économique pour les multinationales qui centralisent leurs activités et financent des entités du groupe depuis la Suisse. La réintroduction de cette mesure est souhaitable et ne devrait pas compromettre l'acceptabilité du projet.

**D. Conclusion**

En conclusion, la CCIG accueille favorablement le projet mis en consultation par le Conseil fédéral.

Pour la CCIG, la réforme doit absolument répondre à trois impératifs :

- 1) Elle doit permettre à la Suisse d'être compétitive et de conserver sur son territoire les entreprises qui ne bénéficieront plus d'un statut fiscal spécial ;
- 2) Elle doit s'inscrire dans un calendrier rapide afin de mettre un terme à l'insécurité fiscale à laquelle les entreprises sont confrontées depuis plusieurs années ;
- 3) Elle doit résulter d'un large consensus entre les partenaires politiques et économiques.

Sur le plan genevois, la diminution du taux d'imposition sur le bénéfice des sociétés est la mesure principale qui devra être adoptée. Afin de préserver son tissu économique, fortement dépendant des sociétés multinationales, le canton devra composer avec une réduction de ses recettes fiscales. Il est par conséquent indispensable que la Confédération, qui bénéficiera plus que toute autre collectivité publique du maintien en Suisse des sociétés à statut fiscal, participe de manière équitable à la compensation de ces diminutions de recettes fiscales par le biais d'une participation accrue des cantons à l'IFD. Un retour à la part de 21,2% prévue dans RIE 3 est indispensable.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez portée à cette prise de position et restons à votre disposition pour tout complément d'information que vous pourriez souhaiter.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

Frédérique Reeb-Landry  
Directrice générale

Charles Lassauce  
Membre de la Direction

## Annexe - Questionnaire

Les réponses ci-dessous constituent la synthèse de l'avis de la CCIG. Pour le détail, il convient de se référer au corps du texte d'accompagnement.

### 1. Etes-vous favorable à l'orientation stratégique du PF 17 qui se compose des éléments suivants ?

- Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales Oui
- Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales, combinées avec une baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéficiaires Oui
- Adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale Oui
- Répartition équilibrée des charges de la réforme Oui

### 2. Etes-vous favorable aux mesures suivantes ?

- Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial ?

Oui. Il s'agit du point central de la réforme, qui est incontesté.

- Introduction d'une *patent box* ?

Oui. Il convient toutefois de laisser une grande latitude aux cantons quant à son application et cette mesure devrait de ce fait être facultative au niveau cantonal.

- Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de R&D ?

Oui. Il est nécessaire d'encourager l'innovation et de garantir la compétitivité de la Suisse.

- Introduction d'une limitation de la réduction fiscale ?

Oui. Cette disposition est de nature à améliorer l'acceptabilité de la réforme et permet d'éviter l'émergence de situation de non-imposition du bénéfice imposable.

- Augmentation de l'imposition des dividendes ?

Oui. Il s'agit toutefois d'une concession majeure de la part des entreprises et ne doit se concevoir que dans le cadre d'un large consensus à même de garantir l'acceptation de PF 17. En l'absence d'un tel consensus, il conviendrait de renoncer à cette mesure.

- Augmentation de la part cantonale à l'IFD ?

Oui avec modification. Il s'agit d'une compensation essentielle pour la réussite de la réforme. Une part supérieure à 20,5% doit cependant être prévue (RIE 3 prévoyait 21,2%).

- Prise en compte des villes et des communes ?

Oui, afin de favoriser le consensus et l'acceptation de la réforme.

- Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales ?

Oui. Cette mesure favorise le consensus.

- Allègements dans le cadre de l'imposition du capital ?

Oui. Toute mesure permettant d'alléger l'imposition du capital est soutenue, qu'il s'agisse de l'imputation du bénéfice à l'impôt sur le capital ou de réductions ponctuelles telles que préconisées dans le cadre de PF 17.

Il est toutefois nécessaire de prévoir également des allègements applicables aux fonds propres afférant aux prêts intra-groupes.

- Déclaration de réserves latentes ?

Oui. La mesure permet une juste imposition des réserves latentes selon le régime fiscal en vigueur lors de leur constitution.

- Modifications dans le domaine de la transposition ?

Oui, si la mesure ne remet pas en cause le consensus.

- Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt ?

Oui, si la mesure ne remet pas en cause le consensus.

- Modification de la péréquation financière ?

Oui, dans la mesure où les ajustements proposés neutralisent les effets de l'abolition des statuts fiscaux sur le potentiel de ressources des cantons qui abritent ces sociétés.



## Consultation PF 17

### Réponse de la Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie (CNCI)

#### Considération de l'orientation stratégique PF 17

Après l'échec de la RIE III, en raison des pressions de l'OCDE et de l'UE mais également de l'insécurité et du manque de visibilité que détestent les entreprises, il importe de boucler rapidement le Projet fiscal 2017, qui renaît des cendres de la RIE III. L'enjeu reste le même : mettre en place un système fiscal accepté à l'international tout en maintenant l'attractivité fiscale de la Suisse. A cet enjeu s'en rajoute un autre, celui de trouver une meilleure adhésion au Parlement et d'éviter l'organisation d'un deuxième référendum qui pourrait être fatal à l'économie suisse.

#### Analyse des mesures proposées (en gris sont marquées les mesures prioritaires pour la CNCI)

Outil	Appréciation de la CNCI
Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial	<p>Cette mesure met tout le monde d'accord. Ces statuts posent problème à l'UE et à l'OCDE. Ces sociétés emploient directement 150'000 personnes et, indirectement, un nombre au moins équivalent de places de travail dans les PME ; de plus, elles contribuent à l'impôt fédéral direct pour un montant de CHF 5 milliards (50% de la totalité de l'impôt fédéral sur le bénéfice), mais leur poids fiscal diffère fortement d'un canton à l'autre.</p> <p>La suppression des régimes cantonaux doit impérativement être conjuguée avec des baisses de taux de l'impôt sur le bénéfice afin de conserver l'attractivité de la place économique. Toutes les entreprises devant être taxées sur un pied d'égalité, il s'agit de supprimer les régimes cantonaux sans pour autant rendre inattractive la fiscalité des entreprises suisses. Grâce à cette mesure, les conditions fiscales unifiées seront plus lisibles en Suisse.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Augmentation de l'imposition des dividendes	<p>Le projet propose une harmonisation de la méthode de réduction fiscale qui s'applique à la base de calcul tant au niveau fédéral qu'au niveau cantonal. Maintenir une imposition à hauteur de 60 % continuera à inciter les entreprises à déclarer des bénéfices, ce qui élargira l'assiette fiscale, désincitera à capitaliser de manière excessive et n'aggravera pas la double imposition économique (atténuée avec la RIE II, soit il y a moins de 10 ans) et encouragera les raisons individuelles à changer de forme juridique (donc à limiter les faillites personnelles).</p> <p>→ La CNCI accepte l'harmonisation de la méthode de réduction fiscale mais combat l'augmentation de l'imposition des dividendes à 70%.</p>
Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et de développement	<p>Déjà lors de la consultation sur la RIE III, la CNCI avait proposé les déductions multiples des dépenses R&amp;D. La mesure est simple et adaptée à toutes les formes d'entreprises (la multinationale comme le petit sous-traitant). L'encouragement en amont (INPUT) donne aux cantons plus de marge de manœuvre fiscale si ces derniers instaurent des régimes restreints de patent box. Cette déduction supplémentaire se fonde sur les charges de personnel imputables à la recherche et au développement, auxquelles est ajoutée une majoration forfaitaire. Cet outil offre des perspectives aux entreprises qui</p>



Outil	Appréciation de la CNCI
	<p>hésitent à garder leur R&amp;D en Suisse. L'encouragement en amont est un réel outil de promotion économique qui permet de garder des emplois qualifiés en Suisse.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct	<p>Au cours de ces dernières années, la Confédération a largement profité de la croissance des recettes fiscales des entreprises à statut, sans en subir directement les conséquences. Après avoir proposé 21.2% avec la RIE III, la Confédération fait machine arrière en proposant seulement 20.5%. Cette orientation est contraire à la volonté de rassurer les communes quant aux coûts supportables de la réforme. Enfin, cette réduction de la part cantonale restreint la marge de manœuvre des cantons. La part cantonale doit être uniquement affectée à la réalisation des réformes fiscales (notamment baisse des taux d'impôt sur le bénéfice cantonaux). Enfin la suppression des régimes cantonaux aboutira à une augmentation de l'assiette fiscale, ce qui générera plus de recettes à l'IFD.</p> <p>→ La CNCI s'oppose au taux de 20.5% et demande l'application du taux de 21.2%.</p>
Allègements dans le cadre de l'imposition du capital	<p>Cette mesure contribue principalement à conserver l'attrait des cantons dans lesquels les sociétés à statut bénéficient d'un taux réduit sur le capital.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Introduction d'une patent box	<p>La patent box est un outil qui permet à la Suisse de conserver sa compétitivité fiscale. L'intensité de l'utilisation de l'outil est modulable selon le poids fiscal des sociétés à statut. Avec PF 2017, le Conseil fédéral définit le contenu de la patent box. Les logiciels ne font désormais plus partie du champ de la Patent Box.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Introduction d'une limitation de la réduction fiscale	<p>Cette mesure était également prévue avec la RIE III. Elle constitue toujours un garde-fou pour limiter la compétition fiscale. Avec un taux de 70%, la limitation se renforce, ce qui doit apaiser une partie des ex-adversaires à la RIE III.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Prise en compte des villes et des communes	<p>La mesure a comme effet de contraindre les cantons à consulter les villes et les communes afin d'emporter l'adhésion de ces dernières en amont de leurs projets. Pour éviter la déroute de la RIE III, cette mesure non contraignante devrait atténuer les résistances.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>
Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales	<p>Le mélange des genres complique la chose. Le lien entre recettes fiscales et allocations familiales est discutable. Il appartient aux cantons de proposer des mesures de compensation adaptées à leur réalité économique et des autres prestations sociales accordées.</p> <p>→ La CNCI s'oppose à cette mesure.</p>
Déclaration de réserves latentes	<p>Le Projet Fiscal 17 ne poursuit pas seulement le but de conserver des entreprises orientées à l'international sur sol suisse, mais également d'en attirer. Dès lors, il est cohérent de réserver un accueil fiscal attractif et progressif aux entreprises qui déménagent en Suisse ainsi qu'aux sociétés qui perdront leur statut spécial.</p> <p>→ La CNCI accepte cette mesure.</p>



Outil	Appréciation de la CNCI
Modifications dans le domaine de la transposition	Le PF 17 propose qu'une vente à soi-même soit toujours soumise à une imposition. Le projet revient sur une mesure qui avait précédé la RIE II et appauvrit donc la sécurité juridique qui avait été créée alors. → La CNCI s'oppose à cette mesure.
Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt	Le traitement discriminatoire des établissements stables concernant l'imputation forfaitaire de l'impôt anticipé étranger doit être supprimé. Les établissements stables d'entreprises étrangères devraient être considérés comme des filiales pour l'imputation forfaitaire d'impôt. → La CNCI accepte cette mesure.
Modifications de la péréquation financière	La disparition des statuts fiscaux entraînera une explosion mécanique et artificielle du potentiel de ressources de certains cantons. Le Conseil fédéral propose que la péréquation des ressources soit ajustée en fonction des nouvelles conditions fiscales établies par PF 17. Cette mesure fait pleinement sens. → La CNCI accepte cette mesure.

### Autres mesures proposées

Le Projet fiscal 17 doit aussi proposer des mesures fiscales pour encourager les Suisses à investir dans les start-ups (capital-risque). La LHID devrait être adaptée en conséquence pour permettre aux cantons d'encourager leurs citoyens à soutenir les start-ups.

La CNCI propose les mesures complémentaires suivantes pour les personnes physiques :

- Déductibilité de montants investis par des particuliers dans des start-ups. A l'exemple du montant déductible du 3<sup>ème</sup> pilier, un investissement jusqu'à un certain montant (plafonné annuellement) dans une start-up serait déductible sur la déclaration d'impôt.
- Mesures pour favoriser le capital-risque ainsi que pour attirer et ancrer les investisseurs en Suisse (le modèle des nouvelles entreprises innovantes du canton du JURA devrait être « LHID compatible » ; dans ce canton, ce statut permet d'encourager les investissements privés dans l'innovation, grâce à une imposition séparée des montants investis dans les sociétés innovantes à un taux attractif.

### Pour la Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie

- Florian Németi, Directeur, [florian.nemeti@cnci.ch](mailto:florian.nemeti@cnci.ch), 032 727 24 22
- Charles Constantin, Membre de la Direction, [charles.constantin@cnci.ch](mailto:charles.constantin@cnci.ch), 032 727 24 30



Chambre Valaisanne  
de Commerce et d'Industrie  
Walliser Industrie-  
und Handelskammer

Pro-Economy.vs

DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Par courriel à :  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Sion, le 15 novembre 2017 / VR

## Prise de position Projet fiscal 17

Madame, Monsieur,

La CCI Valais, association faitière de l'économie cantonale, représente 80% du PIB et 70% des places de travail. En étroite collaboration avec l'association Pro-Economy.VS, elle a pris connaissance de la procédure susmentionnée et vous fait part de ses considérations sur l'avant-projet de loi.

### En résumé, nos associations

- souhaite un projet plus simple, fédéraliste et équitable pour toutes les entreprises
- ne contestent pas la suppression des régimes spéciaux cantonaux
- soutiennent les déductions de R&D et la patent box, mais demandent la réintégration des logiciels
- soutiennent le passage de 20% à 30% de la limite globale des déductions
- rejettent catégoriquement l'augmentation de la double imposition
- proposent d'augmenter à 21.2% la participation des cantons à l'IFD
- rejettent l'augmentation des allocations familiales et de formation minimales

Concernant les implications cantonales du projet, nos associations s'engageront auprès de l'Etat du Valais afin de

- supprimer l'impôt foncier sur l'outil de production
- consacrer la part supplémentaire de l'IFD exclusivement à la réduction des paliers supérieurs des taux d'imposition sur le bénéfice et le capital
- concevoir des mesures de compensation pour que, le cas échéant, l'augmentation de la double imposition ne se reportent pas les charges sur les PME valaisannes et leurs propriétaires.

## Généralités

Le rejet par le peuple du projet RIE3 aurait dû être le point de départ d'une réforme plus simple, dont les instruments auraient pu profiter à l'ensemble des entreprises, toute taille et forme juridique confondues. Nous estimons en effet comme essentiel que la fiscalité des entreprises soit neutre par rapport au type d'entreprise et qu'elle les traite toutes sur un pied d'égalité.

Outre la neutralité, notre Chambre réitère son attachement à trois autres principes : de simplicité, de fédéralisme et d'attractivité. Un code fiscal qui ne serait accessible qu'à des spécialistes de très haut niveau, en augmentant les charges non productives de conformité ou en induisant des niches réservées aux élites, crée de facto un biais contre les petites entreprises, alors que ce sont-elles qui forment l'ossature de l'économie.

La plus grande marge de manœuvre possible doit être garantie au canton. D'une part, il s'agit que les décisions fondamentales de politique fiscale soient prises au plus proche des réalités du terrain. Cette proximité en améliore la qualité et par conséquent les chances de développement. D'autre part, elle contribue sainement à la concurrence fiscale qui conduit les états à la prudence et à la mesure en matière de finances publiques, et se trouve être le meilleur outil structurel pour conserver l'attractivité de notre site économique.

De notre point de vue, la réforme proposée ne va que partiellement dans le sens de ces principes. Les possibilités de réductions sont en même temps trop complexes et pas suffisamment diversifiées pour satisfaire toutes les spécificités cantonales. En relevant le plafond de protection contre la double imposition, elle empiète sur la souveraineté des cantons.

Nous rappelons d'abord que le Valais connaît un régime d'imposition du bénéfice et du capital à deux paliers. Les taux pratiqués dans les paliers supérieurs (plus de 150'000.- de bénéfice, plus de 500'000.- de capital) sont parmi les plus élevés du pays et – aggravés par la pratique cantonale d'un impôt foncier sur l'outil de production – dissuadent les grands investissements productifs.

Ensuite, le Valais abrite très peu d'entreprises concernées par les régimes fiscaux spéciaux. Par contre, notre tissu économique est largement composé de PME dont le patron est propriétaire, et qui profitent du palier inférieur de l'impôt sur le bénéfice (12.5%, un des plus bas de Suisse). Pour

la grande majorité, le PF 17 (via la réduction de la protection contre la double imposition) conduirait à un transfert de charges fiscales difficilement justifiable, sans donner de réelles possibilités d'abattement.

## Suppression des régimes cantonaux

Cette suppression constitue le point de départ de la RIE3 et du PF 17. Exigée par l'OCDE pour mettre en conformité notre régime fiscal, ce point n'est pas contesté, d'autant plus qu'il contribue à rétablir l'équité de traitement entre les différentes formes d'entreprises.

Toutefois, nous estimons que, dans le but de préserver la substance fiscale en Suisse et de garantir l'attractivité à long terme de notre place économique, une baisse générale des taux d'impositions (CH, cantons, communes), un élargissement de la base et une simplification drastique du code fiscal seraient préférables à une constellation complexe et évolutive de multiples déductions.

## Patent Box et déductions R&D

La patent box est un outil à retenir, tant il est reconnu par la communauté internationale et pratiqué par nos concurrents fiscaux. Toutefois, nous craignons qu'il ne soit pas à la portée du plus grand nombre, avant tout des PME et que ces dernières ne puissent pas en profiter pleinement.

L'exclusion des logiciels, pour des motifs purement politiques – mais compréhensibles afin de rassembler une majorité – est un autogoal économique. Inutile de souligner l'importance grandissante de ce type de produit dans le monde contemporain, si ce n'est de constater que de les retirer de la patent box la rend nettement moins attractive, alors que les concurrents fiscaux directs de la Suisse (Hollande, Luxembourg, Irlande) ne s'en privent pas.

Les déductions de recherche et développement sont aussi un outil souhaitable. La limite de 50% est un minimum, pour justifier l'effort administratif de l'entreprise à obtenir cette déduction.

## Limite globale de la réduction

Cette limite est une disposition indispensable pour les chances de réussite du projet. Le passage de l'imposition minimale de 20% à 30% est une concession acceptable.

## Augmentation de l'imposition des dividendes

Nous rejetons l'augmentation de l'imposition des dividendes pour les participations qualifiées. Cette mesure constitue une concession de trop aux adversaires de la RIE3. En même temps, elle réduit les chances du nouveau paquet en s'aliénant le soutien des propriétaires suisses de PME.

Elle fait en outre ingérence dans l'autonomie cantonale. Il appartient aux cantons de fixer eux-mêmes le niveau de protection contre la double imposition en fonction de leurs spécificités.

Ce point est crucial pour le Valais. La majorité des contribuables concernés est soumise à un taux d'imposition sur le bénéfice de 12.5%, qui ne sera pas appelé à baisser en cas de succès du PF 17. La réduction de la protection ne sera donc pas compensée par une réduction du taux, et conduira à une hausse des impôts pour ces contribuables. Or les PME domestiques en mains de leurs patrons forment l'ossature de l'économie valaisanne. Ce transfert de charge n'est tout simplement pas justifiable.

En cas de succès de cette mesure, nos associations s'engageront avec détermination auprès de l'Etat du Valais afin qu'il trouve des moyens de compensation, comme la réduction du palier inférieur de l'impôt sur le bénéfice, ou l'application d'un coefficient de réduction sur la fortune.

Dans tous les cas, le Valais doit profiter de l'occasion pour supprimer l'impôt foncier cantonal sur l'outil de production.

### Augmentation de la part des cantons à l'IFD à 20.5%

Il s'agit là d'une forme de compensation adéquate. Les cantons qui contribuent beaucoup à l'IFD récupéreront des revenus fiscaux de manière proportionnelle. Toutefois, nous considérons que cette augmentation ne va pas assez loin. Nous proposons de relever la part des cantons à l'IFD à 21.2%, comme le demandait la RIE3. En effet, ce point n'était pas contesté pendant la votation.

Quel que soit le niveau finalement retenu, nous demanderons à l'Etat du Valais de consacrer l'entier de cette compensation à la réduction de l'imposition des entreprises, en commençant par la réduction des paliers supérieurs de l'impôt sur le bénéfice et le capital.

### Hausse des allocations familiales et de formation minimales

Nos associations rejettent en principe cette mesure, qui ne respecte pas l'unité de la matière. Nous en comprenons l'intérêt politique pour dégager une majorité, mais nous la considérons comme une compensation de dupes. Comme pour l'augmentation de la double imposition, il est difficilement justifiable de compenser la suppression de régimes fiscaux spéciaux par une augmentation des charges salariales qui touchera toutes les entreprises.

Le législateur devrait se souvenir de l'échec récent du paquet Prévoyance 2020, malgré le « cadeau » de 70.- promis à la population sur les nouvelles rentes AVS. Une augmentation des allocations familiales et de formation – qui partage avec la promesse de meilleures nouvelles rentes le défaut de ne toucher qu'une partie de la population au détriment des autres – ne garantira pas plus le succès du PF 17.

Enfin cette mesure, en augmentant des coûts du travail déjà élevés en Suisse, est en contradiction avec un des objectifs de base de la réforme : la préservation de l'attractivité de notre site économique.

\* \* \*

En vous remerciant de prendre bonne note de ce qui précède, et en restant à votre disposition pour toute information complémentaire, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos plus respectueuses salutations.

Bernard Bruttin  
Président CCI VS

Vincent Riesen  
Directeur CCI VS

Stefan Gehrig  
Président Pro-Economy.VS

Laurent Tschopp  
Président Commission Fiscalité&Finances publiques CCI VS

Copie à : – economiesuisse – USAM – CCIS – autorités valaisannes cantonales et fédérales

economiesuisse

Monsieur

Christian Frey

Projektleiter Finanzen & Steuern

Hegibachstrasse 47

8032 Zurich

Lausanne, le 8 novembre 2017

***Projet de loi fédérale relative au Projet fiscal 17 (PF 17)***

Monsieur,

Nous avons bien reçu votre courriel du 6 septembre 2017, relatif au projet mentionné sous rubrique, et vous remercions de nous consulter à ce propos.

**Contexte général**

Actuellement, le traitement privilégié des entreprises qui exercent la majorité de leur activité à l'étranger ne correspond plus aux normes internationales. Le Conseil fédéral s'est alors engagé à supprimer les statuts spéciaux accordés à ces entreprises. Cette situation engendre une insécurité juridique, diminue la fiabilité de la planification pour les entreprises concernées et nuit à la place économique suisse ainsi qu'à sa réputation. Dans ce contexte, la réforme du droit suisse de l'imposition des entreprises est urgente.

Le 12 février dernier, la Suisse a rejeté la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III). Conscient de la nécessité d'une réforme, le Conseil fédéral a récemment présenté un nouveau projet (PF 17) avec des modifications sur les points sensibles du projet initial.

### **Projet de modification**

Les principales mesures retenues dans PF 17 sont les suivantes :

#### Suppression des régimes fiscaux cantonaux :

La suppression des régimes fiscaux cantonaux répond aux exigences internationales et à l'accord signé en 2014, avec l'Union européenne.

Cette mesure est inéluctable dans le contexte international. Elle nécessite cependant l'adoption de certaines mesures compensatoires, pour éviter que les sociétés actuellement bénéficiaires d'un statut spécial ne subissent une trop forte augmentation d'impôt à la disparition dudit statut.

#### Introduction d'une « Patent box » :

L'introduction d'une "patent box" est l'une des mesures compensatoires prévue dans PF 17. Obligatoire au niveau des cantons, elle permet que le bénéfice net imputable aux brevets et aux droits comparables soit imposé, sur demande, avec une réduction de 90%. Les cantons peuvent prévoir une réduction inférieure. Au niveau fédéral, ces bénéfices sont imposés sans la moindre remise. Contrairement à ce qui était le cas dans le précédent projet de la RIE III, les brevets ne comprennent plus les logiciels.

Le projet s'appuie sur les principes de l'OCDE qui fixent les droits éligibles ainsi qu'une «approche Nexus modifiée», selon laquelle les revenus issus des droits éligibles ne peuvent bénéficier d'une imposition privilégiée *qu'en proportion des dépenses de recherche et de développement (R&D) imputables au contribuable par rapport au total des dépenses de R&D.*

Par dépenses de R&D imputables au contribuable, on entend les dépenses inhérentes aux activités de R&D réalisées par celui-ci, exécutées par des tiers ou menées par des sociétés du groupe, à condition que ces dernières aient leur siège en Suisse. Afin de compenser le financement et le contrôle des activités de R&D effectuées à l'étranger par des sociétés du groupe, une majoration (uplift) correspondant à 30% des dépenses de R&D imputables au contribuable est prévue, dans la mesure où la part de R&D réalisée à l'étranger équivaut effectivement à ce pourcentage.

**A cet égard, le quotient Nexus qui figure à l'art. 2 de l'Ordonnance relative à l'imposition réduite des bénéficiaires provenant de brevets et de droits comparables n'appelle aucune remarque de notre part.**

Concernant le fait que les brevets et les droits comparables doivent être éligibles à la patent box suisse, nous vous faisons part des considérations suivantes :

En Suisse, un logiciel en tant que tel est protégé automatiquement par un droit d'auteur s'il remplit les exigences requises. Il ne peut cependant pas être breveté. Contrairement aux brevets, il n'existe aucun registre des droits d'auteur et l'autorité fiscale n'a pas les connaissances techniques nécessaires pour déterminer si un logiciel bénéficie ou non de cette protection. Si un logiciel fait partie d'une invention, il peut alors être breveté en Suisse (en qualité d'«invention mise en œuvre par ordinateur»). C'est le cas lorsqu'un logiciel sert à une application technique, par

exemple s'il est intégré à un appareil afin de piloter des processus industriels, améliorer la transmission ou l'enregistrement de données sur le plan technique ou accroître la sécurité ou la convivialité d'un système informatique (interface entre l'homme et la machine).

En conséquence, un logiciel non intégré dans une invention n'est pas éligible à la patent box dans PF 17. Ainsi, seuls les logiciels intégrés dans un brevet d'invention sont pris en considération (en qualité d'«invention mise en œuvre par ordinateur»). Les brevets étrangers qui portent sur des logiciels ne sont pas non plus éligibles, pour garantir l'égalité de traitement.

Or, selon la norme de l'OCDE, les inventions non brevetées des petites et moyennes entreprises et les logiciels bénéficiant de la protection du droit étranger pourraient également être éligibles à une patent box. Pour des raisons pratiques, le projet suisse entend y renoncer.

**Nous regrettons cette limitation que les autres pays n'intégreront certainement pas. Nous sommes d'avis, que les mesures ne doivent jamais être plus restrictives que celles prévues par l'OCDE, afin de ne pas péjorer la position de la Suisse par rapport à celle des autres pays. Ce point devra à notre avis être repris ultérieurement, sans remettre en cause l'ensemble du projet, dont la priorité reste son entrée en vigueur, dans un délai le plus rapide possible.**

#### Déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et développement (R&D) :

PF 17 autorise les cantons à prévoir, en plus de la comptabilisation ordinaire comme charges justifiées par l'usage commercial, une déduction supplémentaire de 50% **sur les dépenses de R&D réalisées en Suisse**. La définition de la notion de R&D correspond à celle qui figure dans la loi fédérale du 14 décembre 2012 sur l'encouragement de la recherche et de l'innovation (LERI) et englobe les activités de R&D **au sens large**, soit la recherche fondamentale, celle orientée vers les applications et l'innovation fondée sur la science. Les dépenses relatives à la mise sur le marché des produits et à leur valorisation sur le marché sont en revanche exclues.

Cette mesure peut bénéficier à toutes les entreprises qui font de la recherche et du développement, y compris aux PME, à condition que les cantons la mettent en place. Aucune déduction supplémentaire en matière de R&D n'est accordée au niveau fédéral.

Dans PF 17, la déduction augmentée est admissible pour les dépenses de personnel directement imputables à la recherche et au développement, plus un supplément équivalent à 35% de ces dépenses pour les autres dépenses de R&D, mais jusqu'à concurrence des dépenses totales. La déduction est aussi possible à raison de 80% (pour compenser la part des bénéficiaires incluse dans un mandat) des dépenses pour les travaux de R&D facturés par des tiers.

La déduction supplémentaire prévue dans ce projet est une mesure compensatoire indispensable à la suppression des statuts spéciaux. Elle est nécessaire pour favoriser l'innovation qui constitue un atout de notre pays. **La CVCI est très favorable à cette mesure.**

Une limitation à 50% n'implique toutefois qu'un supplément limité, puisque les dépenses de R&D constituent de toute manière déjà des charges déductibles. Ce pourcentage de 50% qui s'ajoute simplement à des dépenses de toute manière déductibles comme charge pourrait être augmenté selon la CVCI. Ceci pour favoriser au maximum le secteur de l'innovation utile et fondamental pour la prospérité économique.

### Limite de la réduction fiscale

Les allègements fiscaux découlant de la *patent box* et de la déduction supplémentaire pour R&D ne doivent pas dépasser 70% du bénéfice imposable.

La loi prévoit également que les amortissements de réserves latentes déclarées lors de la renonciation à un statut fiscal cantonal avant qu'il n'ait été aboli sont également pris en compte dans le calcul de la réduction maximum.

**La pertinence de cette disposition et sa quotité ne sont pas contestées.**

### Augmentation de l'imposition des dividendes :

Cette mesure est en lien avec la diminution générale de la fiscalité des personnes morales. Elle ne concerne évidemment pas les entreprises qui ne réalisent pas de bénéfice. Elle a été introduite et acceptée par le peuple dans le cadre de la RIE2.

Actuellement, certains cantons prévoient des abattements supérieurs, pour éviter la double imposition économique des entreprises (dans le canton de Vaud, la loi prévoit une imposition de 70% pour les participations incluses dans la fortune privée et 60% pour les participations commerciales).

PF 17 abolit l'actuelle distinction entre l'abattement consenti sur les dividendes provenant de participations détenues dans la fortune privée et ceux provenant de participations détenues dans la fortune commerciale. Il uniformise l'abattement à 70% des dividendes et bénéfices d'aliénation (participations de la fortune commerciale).

L'abattement, qui s'effectue par réduction de la base imposable uniquement (aujourd'hui, les cantons ont la possibilité de réduire le taux) est uniformisé au niveau cantonal et communal.

Il est toutefois regrettable qu'elle restreigne plus qu'aujourd'hui la marge de manœuvre des cantons pour fixer la quotité de l'abattement et qu'elle remette en question un élément de la RIE2.

Il conviendrait de laisser aux cantons toute leur marge de manœuvre, afin de respecter leur autonomie et l'aspect structurel propre à chaque région. Une solution acceptable, discutée en séance d'économiesuisse consisterait à prévoir une limitation au niveau de l'impôt fédéral, tout en laissant la liberté aux cantons de choisir la réduction voulue.

Considérant que la priorité est toutefois de faire entrer en vigueur PF 17 dans le délai le plus bref, cette revendication ne doit, pas plus que les autres, remettre en cause le principe ou le calendrier de mise en vigueur du projet.

### Augmentation de la part des cantons au produit de l'impôt fédéral direct :

La Confédération ne connaît pas le principe du statut spécial d'imposition des entreprises qui est propre aux cantons. Son taux demeure inchangé avec PF 17. Or, les recettes de la Confédération dépendent aussi des entreprises qui bénéficient actuellement d'un statut spécial cantonal. Ces dernières versent en effet une part importante de l'impôt fédéral direct, au taux ordinaire de l'IFD. A l'échelle du pays, la quote-part de ces entreprises atteint même 50% de la contribution totale des entreprises à l'IFD. La Confédération doit faire sa part pour garder les entreprises sur son sol et aider les cantons à y parvenir. Cette réalité renvoie la Confédération à ses responsabilités de compensation. Tout d'abord, parce que le taux fédéral ne change pas, enfin parce que ce sont les cantons qui assumeront les efforts financiers de cette réforme. La Confédération a reconnu cette nécessité dans son principe.

La part actuelle restituée aux cantons est de 17% et représente au total 466 millions de francs pour les cantons en 2016. PF 17 prévoit une augmentation à 20,5% au lieu des 21,2% accordés dans le projet RIE III fédéral. Ce taux de rétrocession de 21,2% se traduisait par un surplus de compensation de 107 millions. Nous ne comprenons pas pourquoi la Confédération veut réduire sa compensation.

La CVCI relève l'importance de cette compensation qui devrait revenir à la part initialement décidée soit 21,2%. Les opposants au projet RIE3 n'ont d'ailleurs pas remis en cause ces montants. Et nous ne pouvons accepter que la Confédération reporte sur les cantons de manière plus importante les effets de la réforme.

**Il est donc judicieux et souhaitable que la Confédération revienne sur sa proposition initiale d'une rétrocession fixée à 21,2% de l'IFD.**

#### Abandon de la déduction des intérêts notionnels (NID) :

Suite au rejet de la RIE III ainsi qu'à la polémique largement portée sur le NID, le Conseil fédéral propose de ne pas reprendre cette mesure dans PF 17.

Le NID est un instrument qui permet de déduire des intérêts théoriques en fonction des fonds propres des entreprises. Il consiste à traiter de manière quasi identique les charges liées à l'apport de capital, qu'il soit étranger (emprunts bancaires) ou propre (apport de l'entrepreneur).

Aujourd'hui, les charges réelles d'intérêts bancaires peuvent être déduites, mais pas celles du coût du capital propre. Cette mesure permettrait aux sociétés disposant d'un important capital (par exemple les sociétés holding) de déduire des intérêts qu'elles auraient pu encaisser si elles avaient placé ailleurs le capital investi dans la société. Cela rétablit une forme d'égalité au profit des sociétés qui, au lieu d'emprunter des capitaux, investissent du capital propre dans leur société. En ce sens, le NID constitue un outil important, améliorant la compétitivité sur le plan

international, pour un bon nombre d'entreprises. Il est d'ailleurs largement pratiqué dans d'autres pays, comme le Liechtenstein et la Belgique. Enfin, cet outil fiscal n'est pas contesté par les instances internationales. L'UE propose dans son projet d'assiette commune consolidée pour l'impôt des sociétés (ACCIS) l'instauration d'un impôt sur le bénéficiaire corrigé des intérêts dans ses États membres (PF 17, rapport explicatif, p. 18). Ce qui peut laisser penser que ce sujet sera certainement rediscuté dans les années à venir.

La CVCI consent que la suppression du NID est peut-être nécessaire à l'adoption de PF 17 dans le délai prévu. Elle relève cependant l'importance de cet instrument utile aux entreprises. Considérant qu'il est largement pratiqué dans d'autres pays, elle ne voit aucune raison de s'en priver, au profit d'autres États qui disposeront de cet avantage dans la compétitivité internationale de la fiscalité des entreprises.

Si la réintroduction du NID, devait entraîner un refus ou un retardement de l'adoption du projet, la CVCI est d'avis qu'il faut alors provisoirement y renoncer, pour rediscuter ultérieurement cette question.

#### Modification relative à la transposition :

En droit actuel, sur la base d'une jurisprudence établie, la loi prévoit une imposition du produit de la vente, lorsqu'un particulier vend des droits de participation à une entreprise dont il détient au moins 50%. Le droit en vigueur préconise que le produit de la vente est imposé uniquement si la personne physique possède au moins 5% des actions. PF 17 abroge ce seuil afin que la vente à soi-même soit toujours soumise à une imposition.

La CVCI s'étonne de l'introduction d'une telle disposition. Cette modification est, de prime abord, sans relation directe avec la réforme fiscale de l'imposition des entreprises. On peut alors regretter qu'un projet aussi vaste que PF 17 inclue une disposition de ce type, sans lien avec la suppression des statuts spéciaux.

Toutefois, selon les informations reçues des parlementaires fédéraux, cette mesure qui consiste à supprimer le seuil des 5% dans le cadre de la transposition concernerait une disposition édictée dans le cadre de RIE2. Elle compense la renonciation par le Conseil fédéral à proposer des modifications au principe de l'apport en capital pour les raisons que ce principe est « parfaitement légitime au regard de la systématique fiscale » et « qu'il n'y a aucune raison, ni au regard de la politique fiscale, ni au regard de la politique budgétaire, de toucher au principe de l'apport en capital ». Dans ce sens, nous pensons qu'elle n'a pas lieu d'être contestée.

#### Hausse des prescriptions minimales en matière d'allocations familiales :

PF 17, propose d'augmenter de 30 fr. les montants minimaux de la LAFam. L'allocation minimale pour enfant passerait ainsi à 230 fr. par mois et l'allocation de formation professionnelle à 280 fr. par mois. Cette mesure ne déploierait aucun effet dans le canton de Vaud qui prévoit déjà des allocations supérieures au minimum. Bien que peu convaincue que cette mesure soit en lien avec

la réforme, la CVCI ne s'oppose pas à cette proposition, que dans la mesure où elle contribue à l'équilibre d'un compromis politique facilitant l'entrée en vigueur du PF 17.

## Conclusion

**Après le refus par le peuple de la RIE III fédérale, il est urgent qu'une nouvelle réforme abolissant les statuts spéciaux entre en vigueur avec des mesures compensatoires, les cantons devant de leur côté procéder, selon leur situation, à un abaissement du taux d'imposition. De ce fait, elle demande que la Confédération ristourne aux cantons 21,2% de la part d'IFD. De même, elle demande que les cantons puissent garder leur marge de manœuvre dans l'imposition des dividendes.**

**Pour le surplus, l'urgence d'une telle réforme conduit la CVCI à soutenir pleinement ce projet pour garantir une sécurité juridique internationale des entreprises établies en Suisse. Toutefois, ce projet constitue un minimum qui doit, à terme, évoluer principalement vers une augmentation de la déduction pour la R&D et l'introduction du NID pour tenir compte de l'évolution des outils fiscaux des pays de l'OCDE.**

Tout en vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

## Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie



Guy-Philippe Bolay  
Directeur adjoint



Lydia Masméjan  
Responsable fiscalité

## **Une juste contribution des entreprises au financement des prestations publiques, c'est notre affaire**

Le 12 février 2017, le peuple suisse a balayé par 59,1% la 3e réforme de l'imposition des entreprises (RIE3).

Le mouvement syndical a largement contribué à ce résultat, conscient des enjeux de cette réforme inique pour l'ensemble des salarié-e-s : des milliards de cadeaux fiscaux aux grandes entreprises réalisant des millions de bénéfices, avec à la clef la mise à sac des services publics. Une véritable contre-réforme bourgeoise qui non contente de fragiliser les conditions de travail de milliers de salarié-e-s œuvrant pour le bien de la collectivité, aurait eu pour conséquence un affaiblissement majeur de l'Etat social et des capacités de résistance de l'ensemble des salarié-e-s face aux abus patronaux.

C'est par la mobilisation des salarié-e-s, en première ligne de celles et ceux travaillant dans les services publics et parapublics, que nous sommes parvenu-e-s à mettre en échec un projet que la droite et le patronat pensaient, à tort, avoir gagné d'avance.

Or, moins d'une année après avoir encaissé cette gifle populaire, les Chambres fédérales rediscutent d'une réforme dont le contenu n'est pas sensiblement différent de la RIE3. Certes, par rapport à la RIE3, le « Projet fiscal 17 » abandonne la NID et relève légèrement le plafond de déductions possibles, mais :

- Il repropose les mêmes autres outils fiscaux permettant aux grandes entreprises de réduire massivement leurs impôts (patent box, superdéduction R&D) ;
- Il propose de nouveaux outils fiscaux dans le même objectif de défiscalisation des bénéfices des entreprises ;
- Il encourage le dumping fiscal intercantonal plutôt que d'y mettre un terme ;
- Il générera à nouveau des milliards de manques à gagner pour les collectivités publiques.

La maigre « compensation » prévue par le Conseil fédéral (relèvement du plancher d'allocations familiales) ne modifie en rien la nature inacceptable et les conséquences dévastatrices de ce projet pour les salarié-e-s de ce pays, en particulier les plus précaires.

Dès lors, l'Assemblée des délégué-e-s de l'USS, considérant que la fiscalité est un outil de répartition des richesses tout aussi fondamental que la rémunération du travail et un moyen de la politique économique :

1. Condamne avec la plus grande fermeté PF17 tel que présenté par le Conseil fédéral,
2. S'oppose à toute réforme de la fiscalité des entreprises qui ne se traduirait pas par une stricte neutralité des revenus pour les collectivités publiques,
3. Mandate les instances de l'USS afin de tout mettre en œuvre pour faire valoir cette position auprès des autorités et des parlementaires fédéraux-ales,
4. Se réserve la possibilité d'entreprendre toute action qu'elle jugera utile, y compris le référendum, en cas d'adoption d'une réforme se caractérisant par les éléments dénoncés dans la présente résolution.



## CONFÉRENCE LATINE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

---

Département fédéral des finances  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Fribourg, le 16 novembre 2017

### **Projet fiscal 2017, prise de position de la Conférence Latine des Directeurs Cantonaux des Finances**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Lors de notre séance du 2 novembre 2017, notre Conférence s'est penchée sur le projet fiscal 2017 (PF 17 ci-après) que vous avez mis en consultation le 6 septembre dernier. J'ai ainsi l'avantage de vous soumettre la détermination de la Conférence latine des directeurs des finances sur les éléments majeurs du message de la Confédération. Cette prise de position ne recouvre pas tous les éléments soumis à consultation et qui font l'objet de réponses détaillées par chacun des cantons membre de notre Conférence.

#### **1. Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales**

La CLDF est favorable à la suppression des statuts fiscaux particuliers pour se conformer aux nouveaux standards internationaux. Le maintien des réglementations contraires au droit international n'est plus possible. Cela bloque notamment l'implantation de nouvelles sociétés internationales et conduit à créer une insécurité néfaste à l'économie et à l'emploi. L'introduction de nouvelles réglementations pour remplacer les statuts fiscaux cantonaux est nécessaire pour préserver la compétitivité de la Suisse, sa capacité concurrentielle et par conséquent l'emploi.

#### **2. Calendrier de mise en œuvre**

La CLDF tient à souligner l'urgence de la mise en œuvre de cette réforme. Son report ne fait que renforcer l'incertitude qui prévaut depuis plusieurs années. Il est un fait que de nombreuses entreprises ont retardé leurs investissements et repoussé leurs projets de développement dans l'attente d'une situation clarifiée. Les implantations sont au point mort et certaines entreprises ont renoncé et s'appêtent à renoncer définitivement aux développements prévus et remettent même en question leur présence en Suisse. L'enjeu porte donc non seulement sur les recettes fiscales, mais aussi et surtout sur les emplois. La CLDF attend dès lors du Conseil fédéral qu'il mette tout en œuvre pour permettre une entrée en vigueur des dispositions du PF17 au 1er janvier 2019 comme le Conseil fédéral s'y était d'ailleurs engagé dans le courant de l'été 2017.

#### **3. Répartition équilibrée des charges de la réforme**

La CLDF ne soutient pas la limitation du taux de la part cantonale à l'impôt fédéral direct à 20,5%. Elle exige que la part cantonale à l'IFD soit au minimum de 21,2%, afin d'assurer un équilibre dans la répartition des charges entre la Confédération et les cantons et de respecter les engagements pris par le Conseil fédéral de compenser les charges à hauteur d'un milliard de francs.



---

## CONFÉRENCE LATINE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

---

La CLDF ne comprend pas l'intention du Conseil fédéral d'augmenter la part cantonale à l'impôt fédéral direct à seulement 20,5%. Cette proposition s'écarte de manière substantielle des engagements pris par la Confédération de prendre en charge les coûts de la réforme à hauteur d'un milliard de francs. Une des composantes essentielles à la mise en œuvre de la réforme sera la baisse des taux d'imposition cantonaux (canton + communes), une baisse des taux qui conduit à une augmentation de l'assiette et donc du rendement de l'IFD.

Une annexe au rapport RIE III de 2014 présentait les assiettes fiscales et les impôts cantons/communes (moyennes 2008-2010). Sur cette base, on peut estimer que si les cantons dont le taux net ICC+IFD est supérieur à 16% diminuent leur taux pour tendre à ce taux d'impôt, les recettes ICC diminueront de quelque CHF 3.1 milliards. Mécaniquement, la Confédération bénéficiera de CHF +235 mios de recettes IFD supplémentaires. En prenant en considération ces deux paramètres, les charges de la réforme ne sont pas équilibrées ; contrairement à ce qui est présenté par la Confédération dans le rapport, les cantons en supportent une part substantiellement plus importante que la Confédération. Ce constat doit amener la Confédération à revoir sa position sur le taux d'augmentation de la part des cantons à l'IFD.

Pour les autres éléments de la consultation, nous vous renvoyons aux réponses individuelles des cantons membres de la Conférence latine des directeurs des finances.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Le Président de la CLDF



Georges Godel

Copie :

- Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances CDF, Maison des cantons, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

DFF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Par courriel à  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sion, le 5 décembre 2017

N/Réf. : CM 027 327 32 17 | ✉ cmeichtry@ave-wbv.ch  
M:\CONSTRUCTIONVALAIS\Consultations\PF17\PF17\_position\_constructionvalais\_nov17\_smet.docx

## Prise de position – Projet fiscal 17

Madame, Monsieur,

*constructionvalais, Association faîtière regroupant tous les acteurs de la construction, de la conception à la réalisation, forte de plus de 1'300 membres et assurant plus de 29'000 places de travail, génère en tant que telle un chiffre d'affaires dépassant les 3 milliards de francs et représente donc un acteur important de l'économie de notre Canton.*

Au vu de l'importance que revêt pour tous ses membres un tel projet de réforme fiscale, constructionvalais, en étroite collaboration avec la Chambre valaisanne de commerce et d'Industrie, dont elle est membre, a pris connaissance de la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de ses considérations sur l'avant-projet de loi présenté.

### → Sur le fond

Si nous comprenons et donc soutenons la nécessité d'un vaste programme de réforme fiscale au niveau fédéral et les objectifs affichés, nous ne pouvons partager les principes ayant conduit à la rédaction du projet fiscal 17 tel que soumis par le Département fédéral des finances.

### Un projet trop complexe

En effet, ce projet, dans son ensemble et son esprit, semble vouloir être la parfaite illustration d'une tendance – forcément contraire aux principes de cohésion constituant les bases de notre pays et de notre vivre-ensemble – à atténuer la force du fédéralisme et l'équité fiscale due à toute forme d'entreprise.

De plus, et en particulier de par son architecture excessivement et inutilement complexe, le projet tel que présenté ne saurait pas même remplir les exigences évoquées pour étayer la nécessité de mener une telle réforme et l'urgence de sa mise en œuvre.

Précisément, et sur le fond, nous réitérons notre compréhension face à la volonté de **supprimer les régimes spéciaux cantonaux**, dans la mesure où ceci est exigé par l'OCDE afin que notre régime fiscal soit déclaré conforme. De plus, nous partageons l'appréciation selon laquelle cet élément, repris du projet de réforme RIE III, peut contribuer à établir une forme d'équité de traitement entre différentes formes d'entreprises.

Nous estimons essentiel que la fiscalité des entreprises soit neutre par rapport au type d'entreprise et qu'elle les traite toutes sur un pied d'égalité. Or, il est tout aussi essentiel que les décisions fondamentales de politique fiscale soient prises au plus proche des réalités économiques, afin de garantir à la fois une saine concurrence entre états et un développement harmonieux.

## **Plafond de protection contre la double imposition**

C'est en ce sens que nous estimons que la plus grande marge de manœuvre possible doit être laissée aux cantons. Cependant, la réforme évoquée ici ne retient qu'une infime part de ce principe en empiétant largement sur la souveraineté des cantons lorsqu'elle propose de **relever le plafond de protection contre la double imposition**. Il appartient en effet aux cantons de fixer eux-mêmes le niveau de protection contre la double imposition en fonction de leurs spécificités. Le cas du Valais est à cet égard malheureusement exemplaire.

Le tissu économique valaisan, et a fortiori, la part constituée par nos membres, est essentiellement composé de PME dont le patron est propriétaire. Ces entreprises sont directement concernées dans notre canton par le régime d'imposition du bénéfice et du capital à deux paliers, bénéficiant pour la plupart du palier inférieur de l'impôt sur le bénéfice [12,5 %]. Pour l'immense majorité de ces centaines d'entreprises, le Projet Fiscal 17 conduirait à un transfert de charges fiscales injustifiables, sans pour autant profiter de réelles possibilités d'abattement.

**C'est en ce sens que nous nous opposons fermement et sans équivoque au projet de fixation à un minimum de 70 % de l'imposition sur les dividendes.**

## **Outils complémentaires**

Pour ce qui concerne les **outils proposés** – la Patent Box et les déductions R&D – si nous en soulignons le côté positif, nous ne pouvons que regretter que contrairement à la pratique largement en vigueur dans d'autres pays fiscalement concurrents de la Suisse, le projet entérine sans raison apparente l'exclusion des logiciels.

L'augmentation de la limite globale de réduction à 30 % n'appelle aucun commentaire de notre part.

## **Part des cantons à l'impôt fédéral direct et augmentation des allocations familiales et de formation minimales**

En revanche, la fixation de **l'augmentation de la part des cantons à l'impôt fédéral direct** à 20,5 % n'a pas manqué de nous interpellier, dans la mesure où le taux avancé de 21,2 % dans le paquet de la RIE III n'avait pas suscité d'opposition. Ce manque de cohérence dans la proposition d'une mesure consistant en une forme de compensation adéquate, nous apparaît pour le moins dommageable et risque de pénaliser cantons et communes.

Enfin, la proposition visant à augmenter de CHF 30 les allocations familiales et de formation minimales nous apparaît comme particulièrement incongrue dans le contexte. Aucune unité de matière ne peut être invoquée comme aucune justification à une hausse supplémentaire du coût du travail déjà particulièrement rédhibitoire dans notre pays. Aussi exprimons-nous notre ferme opposition à cette proposition.

## **→ Résumé de la position de constructionvalais**

Ainsi, en l'état des informations disponibles, notre association prie les autorités fiscales fédérales de mieux prendre en compte les spécificités et l'autonomie cantonales dans sa volonté de réforme fiscale en :

- Rédigeant un projet de réforme plus simple, tenant compte du fédéralisme et surtout équitable envers toutes les formes d'entreprises ;
- Augmentant à 21.2 % - comme initialement proposé dans RIE III, ce qui n'avait jusqu'alors jamais été contesté – la participation des cantons à l'impôt fédéral direct ;
- Supprimant purement et simplement l'augmentation de la double imposition [fixation à minimum 70 % de l'imposition sur les dividendes].

Par ailleurs, notre association soutient la volonté affichée de

- Supprimer les régimes spéciaux cantonaux ;
- Introduire de nouveaux outils tels que les déductions de R&D et la Patent Box, à condition que les logiciels puissent y être réintégrés ;
- Plafonner à 30 % la limite globale des déductions.

Enfin constructionvalais rejette purement et simplement l'augmentation du coût du travail que représenterait inévitablement l'augmentation des allocations familiales et de formation minimales.

En vous remerciant de l'attention que vous ne manquerez pas de porter à ce qui précède, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

**constructionvalais**

Alain Métrailler  
*Président*

Chiara Meichtry  
*Secrétaire générale*

per E-Mail an: [vernehmlassung@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassung@estv.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Ueli Maurer

Basel, den 5. Januar 2018

## Stellungnahme zur Steuervorlage 17 (SV17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Coop bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) Stellung nehmen zu können.

### Grundhaltung Coop: JA zur SV17

- Coop stimmt der Stossrichtung der SV17 zu. Die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung.
- Coop anerkennt das Bemühen des Bundesrates, trotz der schwierigen Ausgangslage ein politisch mehrheitsfähiges Paket zu schnüren.
- Die Einführung neuer Sonderregelungen zur Kompensation der abzuschaffenden Steuerstati erachtet Coop als nötig und sinnvoll. Um eine höhere Steuerbelastung abzufedern, ist es insbesondere wichtig, dass die Möglichkeit stille Reserven steuerneutral aufzudecken und in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben beibehalten wird.
- Die neuen, steuergesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der SV17 ergeben werden, sind mit Blick auf die Einheitlichkeit der Steuergesetzgebung im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln. Nur so können unnötige administrative Leerläufe für national agierende Unternehmen verhindert werden.
- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SV17 aus Sicht von Coop geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der kantonalen Steuersysteme vorgibt. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz hängt jedoch noch massgeblich von der Ausgestaltung der kantonalen Vorlagen ab.

Im Einzelnen beantwortet Coop den an die Teilnehmer der Vernehmlassung gerichteten Fragekatalog wie folgt:

1. *Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?*

- *Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen*
- *Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen*
- *Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten*
- *ausgewogene Verteilung der Reformlasten*

Coop anerkennt, dass die bestehenden Steuerregimes aufgrund des internationalen Drucks auf Dauer nicht mehr haltbar sind und deshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Auch aus Unternehmenssicht ist die Anpassung an internationale Standards notwendig, da nur so die Rechts- und Planungssicherheit sichergestellt werden kann. Da die Abschaffung der kantonalen Steuerstati für gewisse Unternehmen zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung führt, sind die Einführung neuer Sonderregelungen und vor allen Dingen substantielle Reduktionen bei den kantonalen Gewinnsteuersätzen unerlässliche Bedingungen um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufrechterhalten zu können. Auf Bundesebene ist den Kantonen diesbezüglich der nötige finanzpolitische Spielraum zu verschaffen. Neu einzuführende Sonderregelungen sollten in jedem Fall internationalen Standards entsprechen.

Mit Blick auf die hohe Bedeutung für die gesamte Schweizerische Wirtschaft einer Weiterentwicklung des geltenden Steuersystems ist Coop bereit, ihren Beitrag zum Gelingen dieses Vorhabens zu leisten. Auf eine überproportionale Belastung der Firmen auf Kosten der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort ist jedoch zu verzichten.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?*

Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften:

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, hält Coop die Abschaffung der aktuellen Steuerregimes aufgrund der wachsenden internationalen Kritik an diesem Instrument für angebracht. Die abzuschaffenden Steuerstati sind aus Sicht von Coop durch die Einführung von neuen Sonderregelungen auf der einen Seite und Senkungen der kantonalen Gewinnsteuersätze auf der anderen Seite zu begleiten.

Einführung einer Patentbox:

Coop begrüsst die Einführung einer Patentbox nach OECD-Standard im Grundsatz. Festzuhalten ist indes, dass der Detailhandel aufgrund des Ausschlusses von Markenrechten von einer solchen Kompensationsmassnahme nicht profitieren kann.

In Bezug auf die z.T. eigene Lebensmittelproduktion beim Detailhandel ist die Patentbox so zu definieren, dass auch die Prozesse zur Herstellung von Lebensmitteln von ihr profitieren können (möglichst auch in Bezug auf Software und IT), beispielsweise bei der Produktion von Kaffeekapseln oder bei der Herstellung von Schokolade usw. Die Patentbox ist in der Schweiz so auszugestalten, dass sie nicht weniger weit geht als der Vorschlag der OECD.

Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge:

Coop unterstützt die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Liste der qualifizierenden Rechte für die Patentbox sehr eingeschränkt ist.

#### Einführung einer Entlastungsbegrenzung:

Coop begrüsst die Einführung einer Entlastungsbegrenzung. Coop erachtet diese als sinnvolles Mittel um übermässige Steuerausfälle auf kantonaler Ebene zu verhindern.

#### Erhöhung der Dividendenbesteuerung:

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierenden Beteiligungen betrifft nicht die Unternehmensbesteuerung und trägt auch nicht unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz bei. Sie kann im Sinne eines Gegenfinanzierungsinstruments für die Kantone von Coop jedoch unterstützt werden.

#### Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer:

Die Mindereinnahmen der Kantone können nicht alleine durch diese getragen werden. Daher ist eine Beteiligung des Bundes an den kantonalen Steuerausfällen der SV17 zwingend erforderlich.

#### Berücksichtigung der Städte und Gemeinden:

Die Städte und Gemeinden sind durch die SV17 betroffen. Aus diesem Grund erachtet Coop es als wichtig, die Kommunen einzubinden. Dies sichert bei einer allfälligen Volksabstimmung die Zustimmung durch die lokale Politik.

#### Erhöhung der Mindestvorgabe für Familienzulagen:

Bei der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen handelt es sich um ein familienpolitisches Element, welches die Unternehmensbesteuerung nicht betrifft. Hingegen generiert diese Massnahme erhebliche Mehrkosten für Unternehmen und insbesondere für grosse Arbeitgeber wie den Detailhandel. Trotzdem kann Coop einer solchen Entlastung von Privatpersonen und insbesondere Familien im Sinne eines Beitrags zur politischen Mehrheitsfindung zustimmen.

#### Entlastungen bei der Kapitalsteuer:

Coop begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung, welche den Kantonen mehr Flexibilität in Bezug auf punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer einräumt. Dies ist insbesondere wichtig um einer wirtschaftlichen Mehrbelastung von Konzernen mit hohem Eigenkapitalanteil, der auf Beteiligungen entfällt, entgegenzuwirken.

#### Aufdeckung stiller Reserven:

Coop ist der Ansicht, dass die steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven mit der Möglichkeit diese in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben, zwingend aufrechtzuerhalten ist. Die Massnahme bildet ein wichtiges Element, um die Steuererhöhungen, welche die Abschaffungen der abzuschaffenden Statuerstati mit sich bringen, abzufedern.

#### Anpassungen bei der Transponierung:

Die vorgesehene Anpassung bei der Transponierung beinhaltet die Aufhebung der 5%-Grenze, so dass jeder Verkauf von Beteiligungen an eine Gesellschaft, an welcher der Verkäufer beteiligt ist, steuerbar ist. Coop sieht darin keine grosses Potential zur Generierung von zusätzlichen Steuereinnahmen, unterstützt jedoch die Anpassung.

#### Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung:

Auch in Bezug auf die pauschale Steueranrechnung ist die Kompatibilität mit internationalen Abkommen der Schweiz sicherzustellen. Coop unterstützt die Schaffung der dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassungen im Finanzausgleich:

Coop begrüsst die geplanten Anpassungen im Finanzausgleich.

3. *Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?*

Vor dem Hintergrund der massiven Kritik an der in der Unternehmenssteuerreform III vorgesehenen Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer kann Coop nachvollziehen, dass der Bundesrat in der Steuervorlage 17 darauf verzichtet, diese Massnahme erneut vorzuschlagen. Aus Sicht von Coop ist die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer nach einer erfolgreichen Umsetzung der SV17 in einer separaten Vorlage, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Aufhebung der Emissionsabgabe, wieder zu prüfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

**Thomas Mahrer**

Leiter Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft

**Bernhard Wespi**

Leiter Steuern  
Coop Genossenschaft

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesrat Ueli Maurer

Elektronische Übermittlung an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 1. Dezember 2017

## **Stellungnahme der CVP Kanton Zürich**

betreffend

### **Steuervorlage 17 (SV 17)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 teilnehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie höflich, unsere Ausführungen in Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen.

Als grösster Schweizer Wirtschaftsraum ist der Kanton Zürich von der Steuervorlage (SV17) massgeblich betroffen.

Die CVP-Kantonsratsfraktion unterstützt die SV17 im Grundsatz, jedoch ist die Situation des Kantons Zürichs explizit zu berücksichtigen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist. Dazu notwendig ist die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung.

Im Kanton Zürich werden 8% der Gewinnsteuereinnahmen von Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus entrichtet. Dies im Gegensatz z.B. zum Kanton Zug mit rund 54% und zum Kanton Schaffhausen mit 47%. Bei der durchschnittlichen effektiven Gewinnsteuerbelastung liegt der Kanton Zürich mit 21.2% im hinteren Drittel der Schweizer Kantone. Diese Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen sind immens. Es muss eine Lösung gefunden werden, welche den Unternehmenssteuerstandort und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der ganzen Schweiz stärkt und trotzdem den einzelnen Kantonen Spielraum lässt, ihre Wettbewerbsvorteile gezielt zu nutzen.

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Zürich Fr. 172 Mio. zum Steueraufkommen bei (Kanton Zug Fr. 256 Mio.). Das ist ein erheblicher Betrag. Der vermeintlich tiefe Anteil von 8% an den Gewinnsteuereinnahmen, der von Statusgesellschaften aufgebracht wird,

darf nicht zum Schluss führen, die Aufhebung des Steuerstatus sei für den Kanton Zürich mit keinerlei Problemen verbunden.

Die Statusgesellschaften sind über ihre Tochterunternehmen mit zahlreichen weiteren Unternehmen verbunden und generieren zusammen rund einen Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Zürich. Zudem lassen sich im Kanton Zürich die ordentlichen Steuersätze nicht im gleichen Umfang senken, wie in Kantonen mit einem grossen Anteil an Einnahmen aus Statusgesellschaften, da Einnahmehäufungen nur wenige Mehreinnahmen aus bisher vergünstigt besteuerten Gesellschaften gegenüberstehen. Der Kanton Zürich ist demnach aufgrund seiner heterogenen Ertragsstruktur, zumindest auf kurze und mittlere Frist, wesentlich stärker auf neue Sonderregelungen angewiesen als andere Kantone.

Positiv für den Kanton Zürich ist, dass die SV17 neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge vorsieht. Damit kann eine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch unterstützt werden.

Zu beachten ist, dass sich der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür ist neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften, dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB), das Gewinnsteuerbelastungen von lediglich zwei bis vier Prozent zur Folge hat. Im Fokus stehen dabei rund 40 im Kanton Zürich domizillierte SFB-Gesellschaften.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünfachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Die SV17 muss sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann.

Auch für KMUs, namentlich für familien- und inhabergeführte Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand darf aus der Steuervorlage 17 keine höhere Belastung resultieren. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen KMUs und wird von uns strikt abgelehnt.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich. Unzureichend ist auch, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument, erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren.

Ausserdem möchten wir die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 der Bundesverfassung) in Erinnerung rufen, nach welcher der Bund lediglich über die Kompetenz zur formellen, nicht aber zur materiellen Steuerharmonisierung verfügt.

Die kantonale Dividendenbesteuerung muss daher auch weiterhin Sache der Kantone bleiben. Das Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde

die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre zudem verfassungswidrig, da es sich um eine materielle Steuerharmonisierung handelt.

Wir beantragen daher mit Nachdruck, auf die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen auf Bundes- und Kantonebene auf 70 Prozent zu verzichten.

Mit freundliche Grüsse  
CVP Kanton Zürich

Ansprechperson:

Ruth Ackermann, Kantonsrätin, 079 414 52 74

Philipp Kutter, Fraktionspräsident, 078 641 10 31

FDP.Die Liberalen, Postfach 2735, 5001 Aarau

Aarau, 23. November 2017

Herr  
Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher des  
Eidgenössischen Finanzdepartements  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Steuervorlage 17 (SV 2017)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Geschäftsleitung der FDP Aargau lehnt die Steuervorlage 17 (SV 17) in der vom Bundesrat vorgelegten Fassung ab.

### **Vorbemerkungen**

Der bundesrätliche Vorschlag greift zu stark in die bundesverfassungsmässig garantierte Steuerhoheit der Kantone ein und gefährdet damit den Steuerwettbewerb, der zu den Erfolgsfaktoren der Schweiz zählt. Gemäss Art. 129 Ziff. 2 der Bundesverfassung sind von der Steuerharmonisierung insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge ausgenommen. Daran ist festzuhalten, da sonst ein Dambruch für weitere Eingriffe in die kantonale Steuerhoheit erfolgt.

Betroffen von der bundesrätlichen Vernehmlassungsvorlage sind vor allem die mittelständischen KMU. Die kantonale Dividendenbesteuerung soll von 40 % auf 70 % angehoben werden, während gleichzeitig der Bund seine Gewinnbesteuerung nicht senkt. Dies ist nicht akzeptabel. Damit würde die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der KMU und ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer wieder eingeführt, was inakzeptable Steuerungerechtigkeiten mit sich brächte. Im Ergebnis müssten die KMU diese Steuerrevision bezahlen.

Was die Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um monatlich 30 Franken in einer Steuervorlage zu suchen hat, bleibt schleierhaft. Diese Verletzung der Einheit der Materie ist abzulehnen.

Die Vorlage ist gründlich zu überarbeiten. Schnellschüsse führen zum erneuten Absturz dieser Steuervorlage. Nur ein breit abgestütztes Revisionsprojekt kann eine allfällige Volksabstimmung gewinnen.



### **Befürwortete Massnahmen – mit Anpassungen:**

- **Patentbox**  
Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Es ist zu prüfen, ob diese Entlastung nicht nur höchstens **90 %**, **sondern 100 %** betragen darf.
- **Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung**  
Für Forschung und Entwicklung können zusätzliche Abzüge getätigt werden. Die Höhe dieser Abzüge ist aber von höchstens **50 % auf höchstens 75 %** zu erhöhen.
- **Entlastungsbegrenzung**  
Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung soll insgesamt höchstens **90 % und nicht bloss 70 %** betragen.
- **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**  
Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von 17 % auf 20.5 % erhöht.
- **Anpassungen bei der Kapitalsteuer**  
Die Kantone können das Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen sowie Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
- **Aufdeckung stiller Reserven**  
Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Im Fall der Sitzverlegung ins Ausland wird wie bereits heute eine Wegzugsteuer fällig.
- **Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**  
Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

### **Zusätzliche Massnahme**

- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer**  
Die zinsbereinigte Gewinnsteuer soll nicht obligatorisch für alle Kantone, sondern als fakultative Möglichkeit für die Kantone vorgesehen werden.

### **Abgelehnte Massnahmen**

- **Erhöhung der Dividendenbesteuerung**  
Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird abgelehnt. Der bisherige kantonale Satz von 40 % ist beizubehalten.
- **Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen**  
Die Regelung von Familienzulagen gehört wegen der Einheit der Materie nicht in eine Steuervorlage. Die Erhöhung der Familienzulagen um 30 Franken pro Monat wird abgelehnt.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Aargau

Handwritten signature of Lukas Pfisterer in black ink.

Lukas Pfisterer  
Präsident

Handwritten signature of Herbert H. Scholl in black ink.

Herbert H. Scholl  
Ressortleiter Volkswirtschaft und Inneres

**Orientierungskopie**

FDP.Die Liberalen Schweiz, Neuengasse 20, Postfach, 3001 Bern

Herrn  
Bundesrat Ueli Maurer  
Finanzdepartement  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 29. November 2017

## **Vernehmlassung Steuervorlage: Stellungnahme der FDP Kanton Zürich**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Die FDP Kanton Zürich vertritt als Wirtschaftspartei auch die Interessen der Unternehmen im Kanton Zürich. Als einer der grössten Schweizer Wirtschaftsräume ist die Region Zürich vom Projekt SV17 massgeblich betroffen. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Im Kanton Zürich entrichten Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus 8% der Gewinnsteuereinnahmen. Mit einer durchschnittlichen effektiven Gewinnsteuerbelastung von 21.2% liegt die Steuerbelastung im Kanton Zürich im hinteren Drittel der Schweizer Kantone. Diese Unterschiede zeigen exemplarisch, dass es gelingen muss, mit der vorliegenden Revision eine Lösung zu erzielen, welche den Unternehmenssteuerstandort Schweiz in der Gesamtheit stärkt, jedoch den einzelnen Kantonen genügend Spielraum lässt, ihre Wettbewerbsvorteile weiterhin gezielt zu nutzen.

Zusammenfassend unterstützt die FDP Kanton Zürich die SV17 im Grundsatz. Sie regt jedoch in mehreren Bereichen Änderungen an. Insbesondere hat die Vorlage die Situation des Kantons Zürichs ausreichend zu berücksichtigen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist. Dazu notwendig ist die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung. Gleichzeitig ist im Rahmen der SV17 auf sachfremde Vorschläge wie die Anpassungen bei der Transponierung oder die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu verzichten.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

#### **1.1. Beurteilung der Ablehnung der USR III**

Aus Sicht der FDP Kanton Zürich kann das Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III nicht auf einzelne Elemente dieser Vorlage zurückgeführt werden. Vielmehr sehen wir die unklaren finanziellen Auswirkungen, die (vermeintlich) fehlende Gegenfinanzierung sowie das unklare Verständnis darüber, wem die Vorlage insgesamt Vor- bzw. Nachteile bringt (wie sich z.B. an der in Zürich weit verbreiteten falschen Annahme zeigte, von der zinsbereinigten Gewinnsteuer würden lediglich Banken und Versicherungen profitieren) als Gründe für deren Ablehnung.

Die USR III wäre eine gute Lösung für das Problem der fehlenden internationalen Akzeptanz der bisherigen Steuerregime bei gleichzeitigem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Steuersubstrats gewesen. Insbesondere hätte sie allen Kantonen ermöglicht, eine auf ihre Wirtschaftsstruktur zugeschnittene Steuerpolitik zu betreiben.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf der SV17 den Gegnern der USR III sehr weit entgegengekommen. Für die FDP Kanton Zürich ist zwar unbestritten, dass die SV17 gegenüber der abgelehnten USR III Änderungen aufweisen muss, um die im Abstimmungskampf geäusserte Kritik zu berücksichtigen. Sie ist auch bereit, diese Änderungen im Sinne eines Kompromisses zumindest teilweise mitzutragen. Dabei darf jedoch das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (und damit auch des Kantons Zürich) zu erhalten, nicht gefährdet werden.

## 1.2. Ziele und Systematik der Steuervorlage 17

Die Ziele für die SV17 haben sich gegenüber denjenigen der USR III nicht verändert. Es gilt, das Steuersystem unter Berücksichtigung des Zieldreiecks Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse auf eine neue Grundlage zu stellen. Entsprechend begrüßen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll. Wir weisen indessen darauf hin, dass die SV17 für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) aufweist.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung der bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton verschieden sind, ist die vorgesehene föderalistische Ausgestaltung der SV17 richtig. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Die SV17 stellt hierzu eine gute Grundlage dar.

## 1.3. Ungenügende Berücksichtigung der Situation des Kantons Zürich

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Zürich Fr. 172 Mio. zum Steueraufkommen bei. Das sind erhebliche Beträge, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Dabei darf der vermeintlich tiefe Anteil von 8% an den Gewinnsteuereinnahmen, die von Statusgesellschaften im Kanton Zürich aufgebracht werden, nicht zum Schluss führen, die Aufhebung der Steuerstatus sei für den Kanton Zürich mit keinerlei Problemen verbunden. Das Gegenteil ist der Fall: Zum einen kann nicht genug betont werden, dass Statusgesellschaften über Tochterunternehmen mit zahlreichen weiteren Unternehmen verbunden sind, die zusammen rund einen Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Zürich ausmachen. Zum anderen lassen sich im Kanton Zürich die ordentlichen Steuersätze nicht im gleichen Umfang senken wie in Kantonen mit einem grossen Anteil an Einnahmen aus Statusgesellschaften, da Einnahmeherausfällen nur wenige Mehreinnahmen aus bisher vergünstigt besteuerten Gesellschaften gegenüberstehen. Der Kanton Zürich ist demnach aufgrund seiner heterogenen Ertragsstruktur, zumindest auf kurze und mittlere Frist, wesentlich stärker auf neue Sonderregelungen angewiesen als andere Kantone.

Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die SV17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht. Dies ermöglicht es dem Kanton Zürich, seine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch zu unterstützen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür stellt neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB) dar, das Gewinnsteuerbelastungen von lediglich zwei bis vier Prozent zur Folge hat. Im Fokus stehen dabei rund 40 im Kanton Zürich domizilierte SFB-Gesellschaften.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünfachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein derartig ungebremster Steuerschock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus, wie eine Befragung der FDP Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Dies ist mit Blick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Dieses liegt gemäss der erwähnten Befragung bei einer Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 10%. Ohne Ersatzregelung für SFB-Gesellschaften und Finanzierungsfunktionen in Holdinggesellschaften kann ein solches Gewinnsteuerniveau nicht erreicht werden.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich und, über den Finanzausgleich, aller anderen Kantone. Unzureichend sind mit Blick auf internationale Entwicklungen (vgl. den in der EU geplanten „Abzug für Wachstum und Investitionen“) auch Überlegungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren, wie dies im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird (S. 18).

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Zürich Rechnung tragen zu können, schlägt die FDP Kanton Zürich vor, als zusätzliches freiwilliges

Instrument einen „Abzug für sichere Finanzierung“ vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich auch weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten. Dabei ist uns wichtig zu betonen, dass von diesem Instrument die in Zürich stark vertretenen Finanzinstitute nicht Gebrauch machen könnten, sondern es richtet sich an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten.

Verbleiben die rund 40 SFB-Gesellschaften dank Einführung des Abzugs für sichere Finanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Kanton Zürich, so ergibt sich für den Kanton Zürich und die Standortgemeinden dieser Finance Branches ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat zudem bei den grössten 43 Unternehmen, welche für rund 50% der Unternehmenssteuern des Kantons Zürich aufkommen, geprüft, ob sich bei diesen die Gewinneinnahmen durch die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung verringern würden. Dabei wurde festgestellt, dass 17 dieser Gesellschaften Banken und Versicherungen sind, bei welchen aus verschiedenen Gründen ein solcher Abzug nicht zum Tragen kommt (das Instrument richtet sich an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten). Bei den übrigen 26 Unternehmen treten beim heutigen Zinsniveau keine Mitnahmeeffekte ein und selbst bei einem Zinssatz von 3% wären die Mitnahmeeffekte vernachlässigbar.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung sicher (mit Eigenkapital) finanzierter Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt. Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Zur Notwendigkeit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Besteuerungspraxis betreffend die schweizerischen Finanzierungsbetriebsstätten („Swiss Finance Branch“) haben wir uns bereits früher geäußert. Wie bereits damals dargelegt, unterstützt die FDP Kanton Zürich die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern auch für SFB-Gesellschaften eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### **2.2. Patentbox**

Auch wenn das Instrument der Patentbox für die Wirtschaft in der Region Zürich nicht die gleiche Bedeutung aufweisen dürfte wie in anderen Landesteilen, unterstützt die FDP Kanton Zürich deren Einführung. Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international attraktiv zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Mit Blick auf die tiefen Hürden, die das Schweizer Patentrecht für die Erteilung eines Patents vorsieht, kann auch der Verzicht auf eine eigentliche KMU-Kategorie akzeptiert werden. Kritischer beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aus, die neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Entscheidend dafür, ob die Patentbox in der Praxis insbesondere auch von KMU-Unternehmen genutzt werden kann, ist die Regelung über die notwendige steuerliche Abrechnung der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Kosten für den Eintritt in die Patentbox. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Spielraum, den das Gesetz den Kantonen überlässt, diese Besteuerung innert fünf Jahre auf andere Weise sicherzustellen.

#### Antrag:

Art. 24a E-StHG ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.

Art. 24b Abs. 3 E-StHG letzter Satz sollte wie folgt lauten: „Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen und dabei die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung im Umfang von 90% des massgebenden Nexus-Quotients berücksichtigen.“

### **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Die FDP Kanton Zürich begrüsst die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Richtig ist es, den zusätzlichen Abzug bis zu 50% zuzulassen. Fiele der Abzug geringer aus, würde sich der administrative Aufwand zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für viele Unternehmen nicht lohnen und das Instrument könnte sein Ziel, die Förderung des Forschungs- und Innovationsplatzes, nicht erfüllen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfach handhabbaren Pauschale von 35% für übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

### **2.4. Entlastungsbegrenzung**

Die Beibehaltung einer „Entlastungsbegrenzung“ erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit sämtliche bisherigen Regimegesellschaften im Vergleich zu heute höher belastet werden und die Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen beschränkt wird, was den Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze intensivieren dürfte.

### **2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen. Wie im erläuternden Bericht auf S. 11 ausgeführt wird, lässt sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation „richtige“ Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen.

#### Antrag:

In Art. 7 Abs. 1 E-StHG ist auf eine Mindestbesteuerung von 70% zu verzichten.

### **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Die FDP Kanton Zürich befürwortet, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen, während auf Ebene Bundessteuer keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist eine einfach umsetzbare Kompensationsmassnahme, die zudem richtigerweise jene Kantone stärker entlastet, die viel zum Bundessteueraufkommen beitragen. Die Kantone erhalten dadurch den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

Jedoch erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils von 17% auf 20.5% als zu gering, da sie den Spielraum der Kantone unnötigerweise einschränkt. Der Kantonsanteil soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) auf den bei der USR III weitgehend unbestrittenen Wert von 21.2% angehoben werden.

Antrag:

Art. 196 Abs. 1 E-DBG ist so zu ändern, dass den Kantonen 21.2% der Bundessteuereinnahmen verbleiben.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Keine Anmerkungen.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Die FDP Kanton Zürich erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen einer Reform der Unternehmensbesteuerung. Das Ziel der SV17 ist es u.a., die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erhalten. Es ergibt deshalb keinen Sinn, diese mit der Erhöhung einer Abgabe zu verknüpfen, die ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen wird und somit die Lohnkosten zusätzlich erhöht. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 hat zudem gezeigt, dass die sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von „Zückerchen“ nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen.

Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb zu verzichten.

Antrag:

Auf die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) ist zu verzichten.

## **2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Die FDP Kanton Zürich begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung gründet u.a. darauf, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus eine Ermässigung vorsehen können. Die kantonalen Steuerstatus werden nun ertragsseitig durch neue Regelungen (Patentbox usw.) zumindest teilweise kompensiert. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitalseite nachzuvollziehen.

Wie weiter unten ausgeführt wird, beantragen wir eine Erweiterung der Entlastungsmöglichkeit auf konzerninterne Darlehen.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

Das im Entwurf vorgeschlagene Konzept der konsistenten Regelung steuersystematischer Realisationen wird von der FDP Kanton Zürich unterstützt. Indessen betrachten wir die für die Sonderbesteuerung vorgesehene Frist von fünf Jahren zu kurz. Die Sonderbesteuerung wäre insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit begünstigt besteuert werden und von keiner der in der SV17 vorgesehenen Massnahmen profitieren können. Dazu gehören auch bedeutungsvolle internationale Unternehmen, die im Kanton Zürich regionale Hauptquartiere ohne Forschungstätigkeiten betreiben. Die Frist ist demnach moderat zu verlängern.

Antrag:

Die Frist in Art. 78g Abs. 1 E-StHG wird auf sieben Jahre festgesetzt.

## **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

Antrag:

Auf die vorgeschlagene Änderung gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG ist zu verzichten.

## **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

## **2.13. Anpassungen im Finanzausgleich**

Die heutige Regelung trägt der geringeren Steuerbelastung von Auslandsgewinnen von Gesellschaften mit Sonderstatus Rechnung, indem die mobilen Gewinne reduziert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus würden alle Gewinne gleichbehandelt und so zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotenzials in Kantonen mit vielen Gesellschaften mit Steuerstatus führen, obwohl sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten nichts ändert. Das würde vor allem auf Kantone zutreffen, die bereits heute überproportional zum Finanzausgleich beitragen und von der Abschaffung der Steuerprivilegien besonders betroffen sind. Die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen bedingen deshalb auch Anpassungen am Finanzausgleichssystem. Die Einführung der sog. „Zeta-Faktoren“ stellt dabei sicher, dass die Abweichungen der Ressourcenpotenziale gegenüber der heutigen Situation minimiert werden.

Wir teilen zusammenfassend die Auffassung, dass es unumgänglich ist, den Ressourcenausgleich an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (mitsamt Gewichtung der Gewinne) anzupassen.

## **3. Weitere Anregungen**

### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hinterlässt die SV17 eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahme vorgesehen ist, welche die bisherige, vor allem im Rahmen der „Swiss Finance Branch“ (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen ersetzen könnte. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen zur Aufdeckung von stillen Reserven („Step-up“) in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Wie der Bundesrat (S. 45 des erläuternden Berichts) gehen auch wir davon aus, dass mit Abwanderungen und Funktionsverlagerungen zu rechnen ist, was eine Befragung auch bestätigte.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann. Dies wäre mit der Vernehmlassungsvorlage nur über eine massive Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung auf rund 10% möglich, wie die Erhebung der PwC ergeben hat. Bereits unwesentlich höhere Steuerbelastungen führen hingegen zu Verlagerungsaktivitäten, deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat nicht durch die höhere Besteuerung derzeit vergünstigt besteuert Finanzierungsaktivitäten kompensiert werden könnte. Besonders davon betroffen wäre der Kanton Zürich, der sich in der Vergangenheit als Standort für Konzernfinanzierung profiliert hat und für den eine solche Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes mit zu hohen Mindereinnahmen verbunden wäre. Dass die SV17 keine Anschlusslösung für SFB-Gesellschaften vorsieht, ist aus Sicht der FDP Kanton Zürich inakzeptabel. Auch ein Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S. 18) vorschlägt, erachtet die FDP Kanton Zürich als ungenügend und mit Blick auf die Einfachheit von Funktionsverlagerungen solch hoch mobiler Unternehmenstätigkeiten als geradezu gefährlich. Von einer Schwächung des Standorts Zürich für Finanzierungsaktivitäten wären über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen.

Die SV17 muss deshalb den Kantonen ermöglichen, mit einem fakultativen, zielgerichteten Instrument auch weiterhin für Finanzierungstätigkeiten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten. Die FDP Kanton Zürich schlägt in diesem Sinne vor, die SV17 mit einem zusätzlichen freiwilligen Instrument eines „Abzugs für sichere Finanzierung“ zu ergänzen, der wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfalten.

Uns ist bewusst, dass bei einer Verwendung der Rendite von Bundesobligationen als kalkulatorischer Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital beim gegenwärtigen Zinsniveau nur wenig Unternehmen vom Abzug für sichere Finanzierung profitieren könnten. Es wäre demnach legitim, einen höheren Zinssatz zu fordern, wie ihn bspw. die Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19. September 2014 enthielt. Damals schlug der Bundesrat vor, als kalkulatorischen Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital die Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines Zuschlags von 50 Basispunkten zu verwenden. Zudem war ein Mindestzinssatz von 2% vorgesehen. Von einem höheren Zinssatz könnten auch gut finanzierte mittelständische Unternehmen profitieren. Denkbar wäre deshalb, andere Referenzwerte als die

Rendite von Bundesobligationen zu verwenden. Dazu eignen könnte sich z.B. der hypothekarische Referenzzinssatz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Dennoch verzichtet die FDP Kanton Zürich darauf, einen höheren Zinssatz zu fordern. Zum einen soll der Abzug für sichere Finanzierung in erster Linie ein adäquates Nachfolgeinstrument zur „Swiss Finance Branch“ Regelung darstellen. Zum anderen würden damit die Steuereinnahmen vermutlich stärker zurückgehen, was die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden könnte.

Antrag:

Die SV17 bzw. das StHG wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt.

Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, wobei bei Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden (bei gruppeninternen Finanzierungen) ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden kann.

### **3.2. Entlastung auf konzerninterne Darlehen bei der Kapitalsteuer**

Hinsichtlich der Aufhebung der „Swiss Finance Branch“ Regelung besteht nicht nur bei der Gewinnbesteuerung eine konzeptionelle Lücke, sondern auch bei der Kapitalbesteuerung. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Kapitalsteuerbelastung bspw. im Kanton Zürich verfünffachen. Analog zum Abzug für sichere Finanzierung bei der Gewinnsteuer ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.

Antrag:

Das StHG ist so zu ergänzen, dass die Steuerermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorgesehen werden kann:

Art. 29 Abs. 3

3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP Kanton Zürich

Hans-Jakob Boesch  
Parteipräsident

Urs Egger  
Geschäftsführer

Aux associations professionnelles  
Aux Sociétés Industrielles et  
Commerciales  
Aux Equipes Patronales Vaudoises  
A diverses entreprises  
A quelques personnalités de l'économie et  
de la politique

Paudex, le 8 novembre 2017  
CES/dma

## **Consultation fédérale – Loi fédérale relative au Projet fiscal 17 (PF 17) Procédure de consultation**

---

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil fédéral a ouvert une procédure de consultation sur plusieurs révisions de lois fédérales nécessaires à la mise en œuvre du Projet fiscal 17 (PF 17).

Nous souhaitons recueillir vos remarques et vos prises de position afin de préparer une réponse circonstanciée.

### **1. Genèse du projet PF 17**

En date du 12 février 2017, le peuple suisse a rejeté massivement le projet de la 3<sup>ème</sup> réforme de l'imposition des entreprises (RIE III). En l'état du droit, les régimes fiscaux spéciaux (jugés actuellement dommageables à la concurrence) sont maintenus. Le système fiscal actuel ne correspond pas aux standards de l'UE et de l'OCDE et la Suisse s'est engagée à les respecter de sorte qu'une réforme de l'imposition des entreprises demeure toujours nécessaire.

### **2. Les objectifs de la réforme**

Le projet PF 17, qui remplace RIE III, est soumis à consultation jusqu'au 6 décembre 2017. Il vise à garantir une charge fiscale compétitive et rétablit l'acceptation internationale de notre régime fiscal. Il introduit de nouvelles dispositions fiscales particulières pour que la Suisse reste un lieu d'implantation intéressant pour les entreprises.

### **3. Les mesures proposées**

#### **3.1 Suppression des régimes fiscaux cantonaux**

Les régimes fiscaux cantonaux ne correspondent plus aux normes internationales, ce qui suscite une insécurité juridique, diminue la fiabilité de la planification pour les entreprises concernées qui ont des activités transfrontalières et compromet l'attrait de la Suisse face à la concurrence fiscale internationale

*Ces régimes fiscaux doivent être supprimés.*

### 3.2 Patent box

Le projet PF 17 met en place une « patent box » obligatoire au niveau des cantons, grâce à laquelle le bénéfice net imputable aux brevets et aux droits comparables est imposé, sur demande, avec une réduction de 90%. Les cantons peuvent prévoir une réduction inférieure. Au niveau fédéral, ces bénéfices sont imposés sans la moindre remise.

*Cette mesure a pour but l'encouragement des activités de recherche, de développement et d'innovation et la création de valeur qui en découle, de sorte que l'intérêt qu'elle présente va au-delà de la seule industrie pharmaceutique. Toutefois, les « patent box » n'ont pas prouvé leur efficacité dans la promotion de l'innovation. Pour l'heure, elles sont toutefois conformes aux normes de l'OCDE et du G20.*

*Cette mesure devrait être facultative pour les cantons.*

### 3.3 Déductions supplémentaires en matière de Recherche & Développement (R&D)

En vertu du droit en vigueur, les dépenses de R&D et toutes les autres dépenses justifiées par l'usage commercial sont déjà déductibles du bénéfice imposable. Dans le cadre du projet PF 17, les cantons sont autorisés à prévoir une déduction supplémentaire des dépenses de R&D réalisées en Suisse pour l'assiette de l'impôt cantonal sur le bénéfice. Cette déduction supplémentaire ne doit pas dépasser 50% des dépenses de R&D admissibles. Aucune déduction supplémentaire n'est accordée au niveau fédéral.

*Ce type d'allégement fiscal est soumis à des exigences de substance voulues par le G20 et l'OCDE. Celui-ci impose un standard minimal international auquel la Suisse ne peut déroger. Il est aussi examiné de très près par le Parlement européen. Nous y sommes favorables.*

### 3.4 Limitation de la réduction fiscale

La limitation de la réduction fiscale prévoit de manière contraignante pour les cantons qu'une entreprise doit toujours s'acquitter de l'impôt sur au moins 30% de son bénéfice imposable avant l'application des dispositions particulières, et que ces dernières ne sauraient se traduire par des pertes. Les cantons peuvent fixer une imposition minimale plus élevée.

*Nous sommes favorables à cette limitation qui participe à l'acceptabilité politique du projet PF 17.*

### 3.5 Augmentation de l'imposition des dividendes

Il est prévu de relever l'imposition des dividendes à 70% au niveau fédéral et cantonal pour les personnes physiques qui détiennent des participations qualifiées, les cantons pouvant prévoir une imposition plus élevée.

*Il s'agit d'une remise en question de RIE II pourtant acceptée par le peuple suisse le 24 février 2008. Cette mesure frappe particulièrement les chefs d'entreprise propriétaires ou actionnaires importants de leur entreprise. Nous ne pouvons dès lors l'accepter.*

### 3.6 Abaissement de l'impôt sur le bénéfice dans les cantons

La diminution du taux de l'impôt cantonal sur le bénéfice ne fait formellement pas partie du projet PF 17. Mais elle constitue un élément important de la stratégie de réforme fiscale.

*L'abaissement du taux de l'impôt sur le bénéfice se justifie en raison du fait que les sociétés aujourd'hui au bénéfice d'un statut spécial s'acquitteront, après l'entrée en vigueur de la réforme, d'une charge fiscale plus élevée que celle dont elles sont redevables actuellement. En maintenant les taux d'imposition sur le bénéfice que nous connaissons, nous perdrons alors toute compétitivité sur le plan international. Hormis ces effets sur l'attractivité de notre pays par rapport à d'autres Etats européens notamment, la baisse généralisée du taux de l'impôt sur le bénéfice aura de surcroît des effets positifs pour les sociétés assujetties aux impôts ordinaires qui verront ainsi leur charge fiscale réduite.*

*Nous considérons toutefois que la Confédération – principale bénéficiaire de cette mesure – doit participer dans une mesure au moins équivalente à celle des cantons aux efforts pour compenser les pertes fiscales découlant de la réforme. Nous regrettons dès lors qu'elle ne rentre pas en matière, dans le rapport de consultation, sur une diminution du taux de l'impôt fédéral direct sur le bénéfice.*

### 3.7 Prise en compte des villes et des communes

La suppression des régimes fiscaux cantonaux concerne également les villes et les communes, notamment si les cantons baissent leur impôt sur le bénéfice pour conserver leur attrait en tant que site d'implantation. Cependant, les cantons sont seuls compétents pour décider en leur sein de la répartition équitable de ces charges entre l'échelon cantonal et l'échelon communal. Le projet PF 17 enjoint les cantons à tenir compte de manière appropriée de leurs villes et communes, par l'introduction d'une disposition dans la loi.

*A notre sens, ceci constitue une atteinte au fédéralisme qui prévaut en matière de fiscalité. Nous n'y sommes dès lors pas favorables.*

### 3.8 Hausse des prescriptions minimales en matière d'allocations familiales

Il est proposé d'augmenter de CHF 30.- les allocations familiales. Les coûts de cette hausse sont estimés à CHF 337 millions et seront principalement à la charge des entreprises, qui bénéficient de PF 17. Elle déploiera ses effets dans tous les cantons, à l'exception de ceux de Berne, Fribourg, Zoug, Vaud, Valais, Genève et Jura, où les allocations familiales dépassent déjà de CHF 30 ou plus le minimum fixé par PF 17. Dans les autres cantons, la hausse des allocations familiales entraînera une hausse des taux de cotisation.

*C'est une mesure de politique familiale, non de politique fiscale. Elle est susceptible de permettre l'acceptation politique de PF 17 et aurait au moins l'avantage de rétablir un certain équilibre avec les allocations familiales accordées par le canton de Vaud. Il existe toutefois d'autres mesures plus appropriées.*

### 3.9 Déclaration des réserves latentes (« step-up »)

Les réserves latentes peuvent résulter de la sous-évaluation des actifs ou de la surévaluation des passifs ; elles représentent la différence entre la valeur effective des actifs ou des passifs et leur valeur comptable, c'est-à-dire celle qui est enregistrée dans les états financiers de la société. Lors du passage du régime fiscal privilégié au régime ordinaire, on considère qu'il y a une réalisation des réserves latentes qui fait l'objet d'une imposition au titre du bénéfice. On parle de « step-up », dont le principe consiste à permettre à l'entreprise, l'année de la perte de son statut spécial, de réévaluer ses réserves latentes et son goodwill, puis, durant les années qui suivent (dix ans selon le projet PF 17), de les amortir alors qu'elle est imposée de manière ordinaire, créant ainsi une charge déductible fiscalement.

*Le DFF considère le « step-up » comme une alternative pour toutes les entreprises qui ne pourront bénéficier d'une imposition privilégiée des revenus de propriété intellectuelle. Nous y sommes dès lors favorables.*

#### **4. PF 17 sous l'angle de la compensation verticale**

Sur la base des hypothèses retenues par le DFF, les baisses cantonales de l'impôt sur le bénéfice se traduiraient par des diminutions de recettes publiques de quelque CHF 2.5 mia, dont environ 20% au niveau de la Confédération et 80% au niveau des cantons et des communes.

En tant que mesure de compensation verticale, la Confédération entend relever la participation des cantons au produit de l'impôt fédéral direct (IFD), actuellement de 17%. Le DFF envisage d'augmenter cette part à 20.5%.

*La question reste ouverte quant à une compensation verticale ciblée sur les cantons directement touchés par la réforme ou à une compensation verticale permettant à tous les cantons de maintenir leur position dans la concurrence fiscale intercantonale et internationale (« effet arrosoir ») – éventuellement complétée d'une seconde répartition en faveur des cantons les plus affectés par PF 17.*

*Nous estimons qu'en tout état de cause, la Confédération doit fournir des efforts plus importants en procédant en particulier à la baisse du taux de l'IFD.*

\* \* \* \* \*

Nous serions reconnaissants à celles et ceux d'entre vous qui nous feront part de leur avis d'ici au **22 novembre 2017** par courrier, fax ou courrier électronique à l'adresse suivante [cschaer@centrepatronal.ch](mailto:cschaer@centrepatronal.ch). La documentation relative à cette consultation est disponible sur le site internet des autorités fédérales.

Nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

Fédération patronale vaudoise



Cyril Schaer

Lodevole  
Dipartimento federale delle  
finanze DFF  
Segreteria  
Eigerstrasse 65  
3003 Berna  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vezia, 5 dicembre 2017

Egregi Signori / Gentili Signore,

vi esponiamo qui di seguito le nostre osservazioni sulla procedura di consultazione per il Progetto fiscale 17 (PF17)

## **Procedura di consultazione: Questionario**

1. Approva l'orientamento strategico del PF17 che consiste nei seguenti elementi (n. 1.2.1 del rapporto esplicativo)?

- **Abrogazione delle regolamentazioni fiscali non più compatibili con gli standard internazionali**

*Di principio non riteniamo corretto che vengano imposte dall'estero delle modifiche a regimi fiscali interni del nostro paese, ciò di meno siamo consci del fatto che non possiamo non tenere conto di queste pressioni internazionali quindi abbiamo l'obbligo di adattarci. La concorrenza internazionale a livello europeo è comunque tale da non ritenerci attrattivi per le persone giuridiche che volessero considerare il nostro paese come sede della propria impresa.*

- **Introduzione di nuove norme speciali conformi agli standard internazionali e riduzione delle aliquote dell'imposta cantonale sull'utile**

*Appare tuttavia difficile prospettare una diminuzione delle aliquote tale da mantenere/renderci competitivi rispetto a regimi fiscali europei più favorevoli. Nonostante la proposta di riduzione, la tassazione delle persone giuridiche che attualmente beneficiano di statuti speciali, non risulterebbe altrettanto attrattiva, con il pericolo che queste imprese scelgano altri lidi.*

- **Adeguamento della perequazione finanziaria alle nuove realtà di politica fiscale**

*Questa è una diretta conseguenza dei cambiamenti di cui sopra.*

- **Ripartizione equa degli oneri fiscali generati dalla riforma**

*Nessuna osservazione in merito*

2. Approva le seguenti misure (n. 1.2 del rapporto esplicativo)?

- **Abrogazione delle regolamentazioni per le società con statuto speciale cantonale**

*È un passo obbligato (vedi sopra)*

- **Introduzione di un patent box**

*L'istituto del patent box è già presente in molti stati europei e molti altri lo introdurranno. Per il nostro Paese è fondamentale che questo strumento venga implementato rapidamente in modo che possa costituire una scelta strategica per i nuovi insediamenti, oltre a garantire una certezza di diritto per gli altri insediamenti. Ci rendiamo conto che è uno strumento di difficile applicazione e che il suo perimetro di applicazione è limitato e quindi a beneficio di pochi. A tal riguardo ed in modo che questa opzione possa trovare applicazione su tutto il suolo elvetico, riteniamo che debba perlomeno essere implementato nella sua formulazione originale, come proposto nella Riforma III (applicazione per design e software).*

- **Introduzione di ulteriori deduzioni per le attività di ricerca e sviluppo**

*Siamo d'accordo sull'aumento della deduzione delle spese di ricerca e sviluppo svolte realmente sul territorio elvetico. Non siamo per contro d'accordo che siano deducibili spese di ricerca e sviluppo fatturate dall'estero, questa misura si presta a degli evidenti abusi.*

- **Introduzione di una limitazione dello sgravio fiscale**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Aumento dell'imposizione dei dividendi**

*Non siamo d'accordo: una misura di tale portata penalizzerebbe gli azionisti e la doppia imposizione economica. Nella riforma fiscale 2 delle imprese l'imposizione del 60% era stata valutata equivalente, ritornare nuovamente su questo passo non sembra opportuno.*

- **Aumento della quota dei Cantoni all'imposta federale diretta**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Considerazione delle città e dei Comuni**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Aumento delle prescrizioni minime per gli assegni familiari**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Sgravi per l'imposta sul capitale**

*Siamo d'accordo con questa misura, anche in considerazione del fatto che si tratta di una doppia imposizione totalmente anacronistica e non presente negli altri paesi europei. Ma fattore più significativo è che con questa misura si aumenterebbe la gestione della liquidità nella società.*

- **Dichiarazione di riserve occulte**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Adeguamenti relativi alla trasposizione**

*Nessuna osservazione in merito.*

- **Estensione del computo globale d'imposta**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

- **Adeguamenti della perequazione finanziaria**

*Siamo d'accordo con questa misura.*

3. Quali altre misure desidera proporre?

*Ponderazione della tonnage tax in una fase successiva*

*Abolizione della tassa di bollo*

*Riteniamo che in un mondo di grandi e significativi cambiamenti sarebbe opportuno valutare una revisione dell'imposta preventiva non solo nell'ottica degli strumenti finanziari, ma anche dei diritti di partecipazione.*

Abbondanzialmente riteniamo quali ulteriori misure da approfondire le seguenti:

- *Rivalutazione dei criteri del calcolo della tassazione forfettaria alla luce dei regimi recentemente introdotti in diversi paesi che risultano più interessanti (Portogallo, Spagna, Malta, Italia)*
- *Si invita il Consiglio Federale a ché la conferenza fiscale svizzera riveda i criteri di valutazione della circolare n. 28.*
- *Accelerare l'introduzione di norme giuridico-fiscale che regolino il trattamento fiscale dell'istituto del Trust.*

Ringraziandovi anticipatamente per l'attenzione che vorrete dare al nostro scritto, vi porgiamo i nostri più cordiali saluti.

Fabrizio Ruscitti

Cristina Maderni

Presidente Commissione Leggi  
F.T.A.F.

Presidente  
F.T.A.F.

Par e-mail  
([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))  
et par courrier  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Département fédéral des finances  
Bundesgasse 3  
3003 Berne

Genève, le 5 décembre 2017

**Concerne : Projet fiscal 17 (PF 17)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fondation Genève Place Financière (FGPF) entend prendre position au sujet du Projet fiscal 17 (ci-après également « PF 17 »).

**A. INTRODUCTION**

La FGPF s'était déjà impliquée de manière déterminée en faveur de la Troisième réforme de l'imposition des entreprises (plus communément appelée RIE III) et a pris acte de la décision négative du peuple suisse lors de la votation du 12 février 2017.

Le PF 17 revêt une importance capitale pour la prospérité économique du canton de Genève et pour la compétitivité de sa place financière qui génère plus de 35'000 emplois.

C'est le lieu de rappeler que la place financière genevoise a la particularité d'être organisée sous forme de « cluster » qui réunit une mosaïque d'activités, étroitement liées les unes aux autres. La gestion de fortune permet d'assurer le substrat nécessaire au financement du négoce de matières premières et aux crédits. Sans le négoce et les crédits, la présence à Genève d'autres services comme l'affrètement maritime ou la surveillance se justifierait moins. Enfin, des sociétés multinationales sont attirées par cette concentration de compétences sur un territoire restreint. Pour donner un ordre d'idée, la contribution de la place financière et du secteur du négoce de matières premières représente environ 35% du PIB genevois.

Or, dans le domaine du négoce, de l'affrètement maritime et des multinationales, nombreuses sont les sociétés qui bénéficient d'un statut fiscal. Afin de pouvoir conserver à Genève cette chaîne de valeur unique au monde, il est donc impératif de mener à bien le PF 17.

Pour la FGPF, il est impératif de tirer les leçons de l'échec de la RIE III. Les Chambres fédérales seront donc amenées à adopter un projet équilibré, susceptible de réunir un large consensus. Notre pays ne peut pas se permettre un deuxième échec dans ce dossier crucial.



## B. REPONSE AU QUESTIONNAIRE SOUMIS A CONSULTATION

### 1. Etes-vous favorables à l'orientation stratégique du PF 17, qui se compose des éléments suivants (ch 1.2.1 du rapport explicatif) ?

- **Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales**
- **Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales, combinée avec une baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéficiaires**
- **Adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale**
- **Répartition équilibrée des charges de la réforme**

La FGPF est favorable à la stratégie proposée et, en particulier à l'abolition des statuts fiscaux cantonaux qui sont considérés comme non conformes aux standards internationaux.

Il convient d'insister sur le fait que la suppression de ces statuts ne déploiera pas seulement ses effets au niveau cantonal. Son impact sur le plan fédéral sera également considérable. Pour rappel, les sociétés au bénéfice de statuts fiscaux cantonaux s'acquittent de la totalité de l'impôt fédéral direct (IFD), ce qui représente une manne d'environ CHF 3 milliards pour la Confédération. Cette dernière doit donc tout mettre en œuvre pour conserver sur sol helvétique ces entreprises génératrices de recettes fiscales considérables.

La FGPF soutient l'introduction de mesures compensatoires en faveur des cantons qui, à l'instar de Genève, devront baisser leur taux d'imposition du bénéfice de manière conséquente afin de maintenir leur compétitivité.

Dans le même ordre d'idée, l'adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale se justifie pleinement.

### 2. Etes-vous favorables aux mesures suivantes (ch. 1.2 du rapport explicatif) ?

- **Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial**

Ces statuts étant à l'origine des critiques dirigées contre le système suisse d'imposition des entreprises, leur suppression paraît inévitable. C'est pourquoi, la FGPF soutient cette mesure.

- **Introduction d'une patent box**

Il s'agit d'un instrument qui permet d'imposer le revenu de la propriété intellectuelle de manière privilégiée. Elle mérite par conséquent d'être soutenue, car elle contribuera à renforcer la compétitivité de notre économie.

Nous saluons le fait que l'ordonnance d'exécution fasse partie du projet. Les modalités d'application devront en effet permettre à cet instrument de rester compatible avec les standards internationaux en la matière, afin d'éviter de nouvelles critiques contre le système fiscal helvétique.

- **Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et de développement**

La FGPF soutient également cette mesure qui permet une déduction supplémentaire pour les dépenses de recherche et développement (R&D) engagées en Suisse. Le multiplicateur de cette déduction accrue est de 150% au maximum. Cette limitation est justifiée.

Une telle mesure doit permettre à la Suisse de rester en tête du palmarès des pays les plus innovants.



- **Introduction d'une réduction de la limitation fiscale**

Les allègements fiscaux découlant de la patent box et de la déduction supplémentaire pour la recherche et le développement ne doivent pas dépasser 70% du bénéfice imposable.

Une telle limitation nous paraît pertinente, tant sur son principe que sur sa quotité.

- **Augmentation de l'imposition des dividendes**

Cette mesure, qui concerne la problématique de la double imposition, est sans conteste l'une des plus controversées du projet. Sur le principe, elle peut se justifier, dans la mesure où PF 17 anticipe une réduction de la charge fiscale des personnes morales, à travers un abaissement du taux d'imposition.

Toutefois, la situation effective sera très variable d'un canton à l'autre. En effet, certains d'entre eux ne prévoient de diminuer que de manière restreinte le taux d'imposition des personnes morales. Il conviendrait donc de tenir compte de ce facteur et de laisser aux cantons une marge de manœuvre suffisante dans ce domaine. A défaut, la FGPF craint qu'une telle mesure adoptée sans nuance ni consensus mette en péril l'ensemble de PF 17.

- **Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct**

Il se justifie pleinement que la Confédération compense, au moins partiellement, les pertes fiscales encourues par les cantons suite à la suppression des statuts fiscaux cantonaux. En effet, comme indiqué précédemment, la Confédération bénéficie massivement de la présence sur notre territoire des entreprises en question par le biais de l'IFD.

Les cantons qui, à l'instar de Genève, seront amenés à baisser de manière substantielle leur taux d'imposition sur le bénéfice doivent pouvoir s'attendre à une compensation adéquate.

Or, contre toute attente, le projet soumis à consultation limite l'augmentation de la part des cantons au produit de l'IFD à 20,5 % (contre 17% actuellement), alors même que dans le cadre de la RIE III, cette hausse atteignait 21,2%.

La FGPF demande donc instamment que l'on revienne à ce taux de 21,2%.

- **Prise en compte des villes et des communes**

L'avant-projet prévoit que les cantons doivent tenir compte de manière appropriée des conséquences de l'abolition des statuts fiscaux cantonaux sur les communes.

Compte tenu de l'opposition exprimée par certaines villes lors du débat sur la RIE III, il se justifie de leur accorder une place plus importante dans le cadre d'un débat qui les touche directement.

- **Hausse des montants minimaux des allocations familiales**

Il est proposé d'augmenter de CHF 30.- le montant minimal des allocations pour enfant et des allocations de formation professionnelle. Cette hausse sera à la charge exclusive des employeurs.

La FGPF est prête à soutenir cette disposition, même si elle rendra plus onéreux le coût du travail déjà élevé dans notre pays, dans la mesure où elle peut permettre d'atteindre un consensus sur une réforme équilibrée.

- **Allègement dans le cadre de l'imposition du capital**

Cette mesure permet aux cantons de prévoir une imposition réduite du capital qui finance les participations, les brevets et droits comparables. La FGPF soutient cette proposition.



- **Déclaration des réserves latentes**

La FGPF est favorable à ce mécanisme dont l'objectif est de traiter les augmentations de valeur en tenant compte du fait qu'elles ont été créées sous un régime fiscal différent du régime ordinaire suisse. Cela concerne tant le début de l'assujettissement en Suisse que les cas de perte de statut cantonal.

- **Modification dans le domaine de la transposition**

Cet élément ne concerne pas PF 17, mais touche une mesure adoptée dans le cadre de la RIE 2, en lien avec la restructuration de la fortune privée. La proposition consiste à supprimer le seuil de participation de 5% qui rend la disposition applicable.

La FGPF ne conteste pas cette proposition.

- **Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt**

A nouveau, il n'existe pas de lien direct entre cette mesure et la suppression des statuts fiscaux cantonaux. En effet, l'extension de l'imputation forfaitaire d'impôt concerne les impôts à la source étrangers.

Toutefois, la FGPF accueille favorablement le fait que l'imputation forfaitaire puisse profiter à l'établissement stable suisse d'une entreprise étrangère.

- **Modifications de la péréquation financière**

La FGPF soutient cette disposition qui permet de neutraliser les effets de l'abolition des statuts fiscaux cantonaux sur le potentiel des ressources des cantons abritant des sociétés à statuts. Il ne serait en effet pas logique que l'abolition des statuts conduise à une augmentation importante du potentiel des ressources, alors même que la situation économique réelle ne changerait pas.

### **3. Quelles autres mesures proposez-vous ?**

Dans le cadre du débat sur la RIE III, le débat s'était cristallisé sur l'introduction d'un impôt sur le bénéficiaire corrigé des intérêts (NID). Ce mécanisme permet de traiter certains coûts de financement de manière fiscalement identique, que ce financement soit effectué en fonds étrangers ou en fonds propres, dits de sécurité (fonds propres excédant ceux qui sont nécessaires à l'activité commerciale à long terme).

La FGPF avait déjà exprimé son opposition face à l'introduction obligatoire de cette mesure sur le plan fédéral. Sa position n'a pas changé à cet égard.

La question de l'application facultative du NID au niveau cantonal, à des conditions restrictives, reste ouverte, pour autant qu'elle fasse l'objet d'un large consensus et ne mette pas en péril l'ensemble de la réforme.

\*\*\*\*\*

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseil fédéral, l'expression de notre très haute considération.

Yves Mirabaud  
Président

Edouard Cuendet  
Directeur

4/4

ACS Sektion Zürich

Baumeister-Verbände  
Region Zürich-Schaffhausen  
Zürich

City Vereinigung Zürich

Gewerbeverbände  
des Kantons und  
der Stadt Zürich

Hauseigentümerverbände  
des Kantons und  
der Stadt Zürich

Komitee  
Weltoffenes Zürich

Unternehmergruppe  
Wettbewerbsfähigkeit

Verband Zürcher  
Handelsfirmen

Vereinigung  
Zürcherischer  
Arbeitgeberverbände  
der Industrie

Vereinigung Zürcher  
Immobilienunternehmen

Zürcher Bankenverband

Zürcher Handelskammer

Zürcher Hoteliers

Per E-Mail an:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 1. Dezember 2017

## Steuervorlage 17: Stellungnahme des Forums Zürich

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Das Forum Zürich vertritt als Plattform der Zürcher Wirtschaftsverbände die Interessen der Zürcher Wirtschaft. Als einer der grössten Schweizer Wirtschaftsräume ist die Region vom Projekt SV17 massgeblich betroffen. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Innerhalb der Zürcher Wirtschaft gibt es unterschiedliche Interessenlagen: Jedes Unternehmen wird auf eine andere Art und Weise von der Steuervorlage 17 betroffen sein. Trotz dieser unterschiedlichen Ausgangslagen haben sich die im Forum Zürich zusammengeschlossenen Wirtschaftsverbände auf eine einheitliche Position geeinigt, die den übergeordneten Interessen des Kantons Zürich Rechnung trägt. Sie fordern, die Steuervorlage 17 so auszugestalten, dass den Kantonen grösstmöglicher Handlungsspielraum verbleibt, um ihren Unternehmen möglichst attraktive Bedingungen bieten zu können. Dies verlangt, einerseits auf unnötige Belastungen der Unternehmen zu verzichten und andererseits soll jeder Kanton mit möglichst vielen Ersatzinstrumenten auf seine Wirtschaftsstruktur Rücksicht nehmen können. Dies ist gerade für den Kanton Zürich mit seiner sehr heterogen aufgestellten Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Die im Forum Zürich zusammengeschlossenen Wirtschaftsorganisationen fordern deshalb insbesondere:

### **Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Der Kanton Zürich hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert, wozu neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB) beitrug. Von der Stärke internationaler Unternehmen profitierten die ganze Wirtschaft (insbesondere auch zahlreiche kleine und Mittlere Unternehmen als Zulieferer), die Bevölkerung sowie die staatlichen Haushalte gleichermassen. Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese im Kanton

Sekretariat:  
c/o Zürcher Handelskammer  
Löwenstrasse 11  
Postfach  
8021 Zürich  
Telefon: 044 217 40 50  
Fax: 044 217 40 51  
E-Mail: [info@forum-zuerich.org](mailto:info@forum-zuerich.org)  
Website: [www.forum-zuerich.org](http://www.forum-zuerich.org)

Zürich eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünfachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Ein derartig ungebremster Steuerschock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus. Dies ist mit Blick auf deren grosse wirtschaftliche Bedeutung zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Ohne gezieltes Ersatzinstrument könnte dies nur mit einer massiven Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes erfolgen, was für den Kanton Zürich jedoch mit sehr hohen Mindereinnahmen verbunden wäre. Die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage wäre gefährdet.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich und, über den Finanzausgleich, aller anderen Kantone. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Zürich Rechnung tragen zu können, unterstützt das Forum Zürich den Vorschlag der Zürcher Handelskammer, als zusätzliches freiwilliges Instrument einen „Abzug für sichere Finanzierung“ vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten.

Antrag:

Die SV17 wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt, der den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital ergänzt.

**Keine vorgeschriebene Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nach dem Grundsatz der Rechtsformneutralität nicht beeinflussen. Aufgrund der vielen Einflussfaktoren lässt sich jedoch keine für alle Kantone „richtige“ Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen.

Antrag:

Bei der Dividendenbesteuerung ist auf eine Mindestvorgabe von 70% zu verzichten.

### **Keine vorgeschriebene Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Die Erhöhung der Familienzulagen beurteilt das Forum Zürich als sachfremdes Element im Rahmen einer Reform der Unternehmenssteuern. Ziel der SV17 ist es u.a., die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu erhalten. Es ergibt deshalb keinen Sinn, diese mit der Erhöhung einer Abgabe zu verknüpfen, die ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen wird und die Lohnnebenkosten zusätzlich erhöht. Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb kaum von allgemeinen Gewinnsteuersenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb zu verzichten.

#### Antrag:

Auf die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen ist zu verzichten.

### **Zukunftsgerichtete Patentbox**

Die Patentbox stellt aus Sicht des Forums Zürich eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Kritisch beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir möglicher Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung aus, die neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

#### Antrag:

Die Patentbox ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Forum Zürich

Robert E. Gubler  
Vorsitzender

Dr. Regine Sauter, Nationalrätin  
Stv. Vorsitzende

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: **Industriegemeinschaft Elektro-Installationsmaterial (IG)**

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen **JA**
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen; **JA**
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten; **JA**
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten. **JA**

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften; **JA**
- Einführung einer Patentbox; **JA**
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge; **JA**
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung; **JA**
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung; **NEIN**
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer; **JA**
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden; **JA**
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen; **NEIN, völlig systemfremd**
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer; **JA**
- Aufdeckung stiller Reserven; **JA**
- Anpassungen bei der Transponierung; **NEIN**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung; **NEIN**
- Anpassungen im Finanzausgleich; **JA**

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor? **KEINE**

## Vernehmlassung zur Steuervorlage 17

# Antiföderalistische und unternehmerfeindliche Ausrichtung muss korrigiert werden!

## Position von «Freiheit + Verantwortung»

- **Nein zur zentralistischen Steuerpolitik:**
  - «Freiheit + Verantwortung» lehnt die Einführung einer staatlich definierten Mindestbesteuerung von Dividenden auf Stufe der Kantone dezidiert ab. Es gilt mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die kantonale Dividendenbesteuerung auch weiterhin Sache der Kantone bleiben muss. Die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 BV) darf bei der Ausarbeitung der Steuerreform durch den Bund nicht angetastet werden.
- **Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung:**
  - «Freiheit + Verantwortung» lehnt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone dezidiert ab. Im Rahmen der SV17 sind massive Steuererhöhungen für KMU-Unternehmer vorgesehen. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung zu Lasten der Familienunternehmen führt zu höheren Steuern im Umfang von 435 Mio. Franken. Damit sollen Familienunternehmen die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne finanzieren. Das ist ein Affront gegen KMU, gegen das Unternehmertum und den gewerblichen Mittelstand.

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt daher die vorliegende Fassung der SV17 ab und verlangt substantielle Nachbesserungen an der Vorlage. Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone je nach ihrer Wirtschaftsstruktur frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die SV17 darf für die Familienunternehmen und KMU keine Mehrbelastungen zur Folge haben.**

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 eröffnet. Der Verein «Freiheit + Verantwortung» nimmt im Rahmen der Vernehmlassung nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne und aus unserer Sicht besonders problematische Aspekte der Vorlage.

## Allgemeine Würdigung

Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmbürger die Unternehmenssteuerreform III (USR III) an der Urne verworfen. Der Verein «Freiheit + Verantwortung» begrüsst, dass der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 schnellstmöglich ein Nachfolgeprojekt zur USR III ausgearbeitet hat. Es ist unbestritten, dass zur Sicherung der Schweizer Standortattraktivität eine Reform der Unternehmensbesteuerung nötig ist.

Der vorliegende Vorentwurf offenbart aus liberaler Sicht schwerwiegende Mängel. Er muss als **anti-föderalistisch und unternehmerfeindlich** taxiert werden. Daher lehnt «Freiheit + Verantwortung» die vorliegende Fassung der SV17 ab.

«Freiheit + Verantwortung» bittet eindringlich, die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte im Rahmen der Vernehmlassung zu überarbeiten.

## Föderalismus darf nicht geopfert werden

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die Einführung einer staatlich definierten Mindestbesteuerung von Dividenden auf Stufe der Kantone dezidiert ab.**

Es gilt mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die kantonale Dividendenbesteuerung auch weiterhin Sache der Kantone bleiben muss. Die **verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie** der Kantone (Art. 129 BV) darf bei der Ausarbeitung der Steuerreform durch den Bund nicht angetastet werden.

Die **Finanz- und Steuerautonomie der Kantone** ist zu respektieren. Das heisst: Eine vom Bund verordnete Erhöhung und Vereinheitlichung der kantonalen Dividendenbesteuerung in der neuen Steuervorlage ist nicht akzeptabel. Die Vereinheitlichung widerspricht dem verfassungsmässig garantierten Steuerwettbewerb: Art. 129 BV legt in Abs. 2 fest, dass von der (Steuer)Harmonisierung insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge ausgenommen bleiben. Im vorliegenden Fall geht es darum, dass eine zwingende und vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Anpassung der Bemessungsgrundlage direkte Auswirkungen auf den kantonalen Steuersatz hat. Der Bund nimmt damit indirekt Einfluss auf die Tarifgestaltung in den Kantonen.

Das ist ein Präjudiz, das nicht hingenommen werden darf. Das antiföderalistische Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde somit die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre verfassungswidrig, da es sich um eine **materielle Steuerharmonisierung** handelt. Dies widerspricht unserem föderalistischen Steuerwettbewerb diametral.

Für «Freiheit + Verantwortung» ist es selbstverständlich, dass die Finanz- und Steuerautonomie im Rahmen der Steuervorlage 17 zu respektieren ist. Es ist aus freiheitlicher Sicht stossend, dass im Dickicht einer Unternehmenssteuerreform **antiföderalistische und verfassungswidrige Regelungen** vorgesehen sind und so Eingang in die gesetzgeberische Praxis finden.

Durch die Vereinheitlichung wird den Kantonen ein weiteres Mittel genommen, geografisch und historisch gewachsenen Standortnachteilen entgegenwirken zu können. Das geplante **staatliche Diktat** ist darum aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Mit der für alle Kantone obligatorisch geltenden Mindestbesteuerung würde deren Handlungsfreiheit eingeschränkt. Die dem Schweizer Erfolgsmodell zugrundeliegende föderalistische Organisationsstruktur würde weiter untergraben und das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Subsidiarität weiter zurückgedrängt. Dieses verfassungswidrige staatliche Diktat ist der erste Schritt in Richtung einer zentralistischen Steuerpolitik.

## **Nicht auf Kosten der Unternehmer in Familien- und KMU-Betrieben**

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone dezidiert ab.**

Im Rahmen der SV17 sind **massive Steuererhöhungen** für KMU-Unternehmer vorgesehen. Damit soll die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne finanziert werden. Das ist ein Affront gegen KMU und den gewerblichen Mittelstand.

«Freiheit + Verantwortung» ruft in Erinnerung, dass die Teilbesteuerung der Dividenden elementar ist, um die **wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinn und Dividenden** zu lindern. Denn: Nach Schweizer Steuerrecht werden die ausgeschütteten Gewinne von Kapitalgesellschaften auf Stufe der ausschüttenden Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und auf Stufe der empfangenden natürlichen Personen mit der Einkommenssteuer erfasst. Zudem wird auf dem Firmenwert die Vermögenssteuer fällig. Infolgedessen wird der Unternehmer steuerlich mehrfach erfasst und belastet. Die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen soll diese wirtschaftliche Doppelbelastung lindern. Von einer qualifizierten Beteiligung spricht man, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Damit ist klar, dass von einem Abrücken der bisherigen Dividendenbesteuerung primär KMU-Vertreter betroffen sind, da diese in der Regel die Mehrheit der Aktien halten.

Bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und der Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belaufen sich die Mehreinnahmen aus dieser Massnahme laut Finanzdepartement auf 100 Mio. Franken beim Bund und auf 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 neben der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden auf alle Fälle vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. **Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das einzige Element der SV17, mit welchem Mehreinnahmen generiert werden sollen.** Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken, und dies **ausschliesslich auf dem Buckel der Familienunternehmen.**

Die geplante Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belastet einmal mehr die Schweizer Familienunternehmen und KMU. Es ist stossend, dass ausgerechnet dieses Rückgrat der Schweizer Volkswirtschaft nun für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zur Kasse gebeten wird.

Zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung führt der Bundesrat Argumente ins Feld, die alle nicht zu überzeugen vermögen:

- **«Unterbesteuerung»:** Nach Ansicht des Eidgenössischen Finanzdepartements wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt ist. **Diese sogenannte Unterbesteuerung lässt sich aber nicht belegen.**
- **Rechtsformneutrale Besteuerung:** Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins Feld geführte Vergleich der Steuerbelastung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ist für die Familienunternehmen in der Praxis nicht relevant: Familienunternehmer wählen in aller Regel Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und zwar aus nicht steuerlichen Überlegungen. **Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement dargelegte Zahlenvergleich hinkt: Viele Faktoren werden nicht berücksichtigt (Kapitalsteuer, Emissionsabgabe, Vermögenssteuer u.a.).**

**«Freiheit + Verantwortung» lehnt die im Rahmen der SV17 beabsichtigte Erhöhung der Familienzulagen dezidiert ab.**

Für «Freiheit + Verantwortung» ist es unverständlich, warum im Rahmen der SV17 die Familienzulagen erhöht werden sollen. Damit wird ein **völlig sachfremdes Element** in die Reform der Unternehmensbesteuerung integriert.

Zusammen mit der Vereinheitlichung und Erhöhung der Dividendenbesteuerung resultiert für Familienunternehmen und KMU eine **deutliche Zusatzbelastung**. Dies bedeutet im Klartext: Die KMU sollen nicht nur für die Gegenfinanzierung der Reform aufkommen, sondern sie sollen gleich auch noch das «Zückerchen» für die Linke und den Stimmbürger finanzieren, um der unfairen Reform zum abstimmungspolitischen Erfolg zu verhelfen. **Das ist perfid, ungerecht und demokratiepolitisch falsch.**

### **Qualifizierung weiterer Aspekte der Reform**

**Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften:** «Freiheit + Verantwortung» befürwortet die Abschaffung der Sonderregeln, da diese letztlich der Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb schaden.

**Ja zur Einführung einer Patentbox:** Dank der Einführung der Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung des Reingewinns darf höchstens 90% betragen. Die Patentbox stärkt die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb und belohnt innovative Unternehmen.

**Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge:** Mit der SV17 sollen für die Kantone freiwillige Forschungs- und Entwicklungsabzüge eingeführt werden. Da auch dieses Instrument der Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb dient, soll es im Rahmen der SV17 eingeführt werden.

**Reduktion der Entlastungsbegrenzung auf 50%:** Mit der Einführung einer für die Kantone obligatorischen Entlastungsbegrenzung soll verhindert werden, dass ein Unternehmen aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung in den Kantonen keine Steuern mehr bezahlt. Der Bundesrat legt diese Entlastungsbegrenzung auf 70% fest – gemessen am steuerbaren Gewinn vor Anwendung der Sonderregelungen. Auch wenn die Kantone eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen können, soll die Entlastungsbegrenzung bindend auf 50% festgelegt werden. Allenfalls werden die von diesen Massnahmen profitierenden Unternehmen gegenüber den anderen Unternehmen allzu stark bevorteilt.

## Anpassungsanträge

Bundesgesetz	Antrag
Art. 18b Abs. 1 DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sollen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes weiterhin im Umfang von 50% steuerbar sein.
Art. 20 Abs. 1bis DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sollen weiterhin im Umfang von 60% steuerbar sein.
Art. 7 Abs. 1 StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), sollen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern weiterhin mildern können.
Art. 8 Abs. 2quinquies StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> streichen
Art. 25b StHG	<b>Anpassung an der Änderung gemäss SV17:</b> jeweils 50% des Gewinns vor der Anwendung dieser Sonderregelungen müssen steuerbar bleiben.
Art 5 Abs. 1 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll weiterhin bei 200 Franken verbleiben.
Art 5 Abs. 2 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für die Ausbildungszulagen soll weiterhin bei 250 Franken verbleiben.

## Über «Freiheit + Verantwortung»

Hinter dem überparteilich organisierten Verein «Freiheit + Verantwortung» stehen bürgerliche Politikerinnen und Politiker sowie Privatpersonen, welche sich für die Werte des Vereins engagieren. Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass die Freiheitsrechte der Schweizerinnen und Schweizer zu wahren und mit einer liberalen politischen Ordnung zu untermauern sind.

Freiheit + Verantwortung nimmt laufend zu aktuellen politischen Ereignissen Stellung und gibt regelmässig den Newsletter «ImBrennpunkt» heraus.

E-Mail an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 5. Januar 2018

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Steuervorlage 17 (SV 17)**

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 gerne wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkungen**

Am 12. Februar 2017 wurde die Unternehmenssteuerreform III an der Urne abgelehnt. Dadurch bleiben die steuerlichen Sonderregelungen, welche nicht mehr den internationalen Standards entsprechen und deshalb immer wieder kritisiert wurden, weiterhin bestehen. Das hat Rechts- und Planungsunsicherheiten für die Unternehmen zur Folge und schadet dem Wirtschaftsstandort Schweiz. Deshalb besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf. GastroSuisse befürwortet daher ein rasches Vorantreiben der Reform, damit die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems schnell wiederhergestellt werden kann.

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die SV 17 direkte Auswirkungen auf die Unternehmen hat und dadurch von grosser Bedeutung für die Wirtschaft ist. Denn die Vorlage bestimmt, wie hoch die steuerliche Belastung der Unternehmen in der Zukunft sein wird. Schliesslich hat sie auch einen grossen Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Aus diesen Gründen muss die Steuervorlage 17 die folgenden Grundsätze erfüllen, damit auch weiterhin ein wettbewerbsfähiges Steuerregime garantiert werden kann:

- Die Reformlasten müssen ausgewogen verteilt sein. Die KMU dürfen nicht unverhältnismässig stark belastet werden.
- Die finanzielle und steuerliche Autonomie der Kantone muss gewahrt werden.
- Auf themenfremde Regelungen ist zu verzichten.

Im Folgenden nimmt GastroSuisse zuerst Stellung zur Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen und zur Dividendenbesteuerung. Danach wird auf den Fragebogen eingegangen.

## II. Erhöhung der Familienzulagen

Die Vorlage sieht vor, die Mindestvorgaben für Familienzulagen um 30 Franken auf 230 bzw. 280 Franken pro Monat zu erhöhen. Dadurch wird in einer steuerpolitischen Vorlage eine eindeutig sozialpolitische Massnahme umgesetzt. Es ist dabei nicht ersichtlich, inwiefern diese Massnahme als Ausgleich für die neuen Sonderregelungen und potenziellen Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonen dienen soll. Denn eine Erhöhung der Familienzulagen hat weder einen Einfluss auf die Steuereinnahmen und damit auf die Finanzierung der staatlichen Aufgaben noch auf die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems. Deshalb stellt sie eine themenfremde Regelung dar, die zudem im Widerspruch zu den Zielen der Reform steht.

Die ausgewogene Verteilung der Reformlasten ist ein wichtiges Ziel der SV 17. Jedoch bezweckt die vorgesehene Erhöhung der Familienzulagen das Gegenteil und gefährdet dadurch die Balance der Reform. Zum einen haben die Erhöhung der Familienzulagen und die höhere Besteuerung der Dividenden eine unverhältnismässige Belastung der KMU zur Folge. Zum anderen führt die vorgesehene Regelung dazu, dass Unternehmen, die weder von den kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen noch von den neuen Sonderregelungen profitieren, die Reform mitfinanzieren müssen. Denn die als natürliche Personen organisierten Unternehmen können nicht von den kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren. Zudem wird im erläuternden Bericht zu Recht festgehalten, dass diese Unternehmen in der Praxis nur sehr selten in den Genuss der neuen Sonderregelungen kommen dürften. Jedoch müssten gerade sie die Erhöhung der Familienzulagen mit höheren Beitragssätzen finanzieren. Die als juristische Personen organisierten Unternehmen wären zwar auch von den höheren Familienzulagen betroffen, sie können jedoch von den tieferen Gewinnsteuersätzen in den Kantonen profitieren und sind eher in der Lage, von den neuen Sonderregelungen Gebrauch zu machen. Grössere Unternehmen mit höheren Lohnsummen haben zudem weniger Mühe, die Familienzulagen über die Beitragssätze zu finanzieren. Aus diesen Gründen führt die Vorlage, entgegen der eigentlichen Zielsetzung, zu einer unausgewogenen Verteilung der Reformlasten, da die Einzelfirmen und Personengesellschaften unverhältnismässig belastet werden. Das fällt besonders ins Gewicht, weil 60 Prozent aller Unternehmen Einzelfirmen oder Personengesellschaften sind (Quelle: STATENT [Statistik der Unternehmensstruktur]).

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Beitragssätze der Familienausgleichskassen je nach Branche und Kanton erheblich schwanken können. Die Spannweite liegt zwischen 0.1 und 3.6 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes. Vor allem Ausgleichskassen aus Branchen mit tiefen Lohnsummen und einer hohen Teilzeiterwerbs-Quote sind mit einem tiefen Beitragssubstrat konfrontiert und müssen die Familienzulagen mit hohen Beitragssätzen finanzieren. Dagegen können Familienausgleichskassen mit gutverdienenden Versicherten tiefe Beitragssätze festlegen. Diese Unterschiede können nur durch einen zwingenden Lastenausgleich zwischen den einzelnen Ausgleichskassen innerhalb eines Kantons beseitigt werden. Heute kennen jedoch nur 16 Kantone einen solchen Lastenausgleich. Deshalb wird die Erhöhung der Familienzulagen im Rahmen der Steuervorlage 17 diese enormen Unterschiede bei den Beitragssätzen noch weiter vergrössern. Denn Ausgleichskassen mit tiefen Lohnsummen werden ihre Beitragssätze stärker erhöhen müssen als Ausgleichskassen mit gutverdienenden Versicherten. Dadurch trägt die Steuervorlage zu einer grösseren Ungleichheit zwischen den Ausgleichskassen und Branchen bei.

*Aus diesen Gründen lehnt GastroSuisse die Erhöhung der Familienzulagen vehement ab. Die Mindestvorgaben sollen weiterhin 200 bzw. 250 Franken betragen.*

## III. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Die Steuervorlage 17 beabsichtigt es, die Teilbesteuerung der Dividenden auf Bundes- und Kantonsebene auf mindestens 70 Prozent zu erhöhen. Zudem sieht die Vorlage vor, dass die Kantone eine weitergehende Erhöhung beschliessen können. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Auf Bundesebene wurde die reduzierte Besteuerung der

Dividenden im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt und auf 50 bzw. 60 Prozent festgelegt. Die Kantone können nach der heutigen Gesetzeslage selber entscheiden, ob sie eine Teilbesteuerung einführen möchten und wie diese ausgestaltet sein soll. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent steht damit im Widerspruch zur USR II, da sowohl der Bund wie auch die Kantone von der Erhöhung betroffen wären. Dadurch wird eine wichtige Errungenschaft der USR II rückgängig gemacht, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung verringerte und zu einer fairen Besteuerung der KMU beitrug. Des Weiteren greift die vorgesehene Erhöhung der Dividendenbesteuerung die Steuerautonomie der Kantone an. Denn die Massnahme sieht vor, die Teilbesteuerung auch in den Kantonen auf mindestens 70 Prozent zu erhöhen, während die heutige Gesetzeslage den Kantonen erlaubt, selber darüber zu bestimmen. Die vorgesehene Regelung würde in allen Kantonen zu Anpassungsbedarf führen.

Darüber hinaus ist die Verteilung der Kosten und des Nutzens der Reform unausgewogen. Denn die KMU tragen wesentlich zur Gegenfinanzierung der Reform und zur Erhöhung der Familienzulagen bei, aber nur die wenigsten werden von den neuen Sonderregelungen, wie z. B. der Patentbox oder den zusätzlichen F&E-Abzügen, Gebrauch machen können. Ausserdem kann nur eine Minderheit der KMU von den kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren, da nur juristische Personen Gewinnsteuern abliefern und die Einkommensteuersätze für natürliche Personen nicht reduziert werden.

GastroSuisse lehnt die vorgesehene Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene entschieden ab.

## IV. Fragebogen

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Ja, grundsätzlich befürwortet GastroSuisse die strategischen Stossrichtungen der Vorlage. Jedoch müssen auch die folgenden Grundsätze beachtet werden: Die Steuerautonomie der Kantone muss gewahrt werden. Die KMU dürfen nicht unverhältnismässig stark belastet werden. Zudem ist auf themenfremde Regelungen zu verzichten.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;

Ja, GastroSuisse befürwortet die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Dadurch kann die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems wiederhergestellt und den Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit gewährleistet werden.

- Einführung einer Patentbox;

Ja, GastroSuisse unterstützt die Patentbox als Kompensationsmassnahme. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Steuersystems gewährleistet werden.

- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;

Ja, GastroSuisse unterstützt diese Kompensationsmassnahme. Dadurch können Innovationen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz gefördert werden.

- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;

Ja, GastroSuisse begrüsst eine Entlastungsbegrenzung. Diese Massnahme gewährleistet, dass Unternehmen, die von den neuen Sonderregelungen profitieren, trotzdem einen Teil des Gewinnes versteuern müssen. Ansonsten würden die neuen Sonderregelungen dazu führen, dass grosse international tätige Unternehmen keine Gewinnsteuern mehr abliefern müssen. Das würde eine starke Belastung der staatlichen Finanzen und infolgedessen eine Erhöhung der Steuern für die KMU bedeuten.

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;

Nein, GastroSuisse lehnt diese Massnahme ab (vgl. oben).

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;

Das Gastgewerbe ist von dieser Regelung nicht betroffen. Deshalb wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;

Da diese Regelung die Verteilung der Reformlasten innerhalb eines Kantons betrifft, verzichtet GastroSuisse auf eine Stellungnahme zu diesem Punkt.

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;

Nein, GastroSuisse lehnt diese Regelung vehement ab (vgl. oben).

- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;

Ja, GastroSuisse unterstützt punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer, weil dadurch die Standortattraktivität der Kantone verbessert werden kann.

- Aufdeckung stiller Reserven;
- Anpassungen bei der Transponierung;
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;
- Anpassungen im Finanzausgleich;

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme zu diesen Regelungen.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Es werden keine anderen Massnahmen vorgeschlagen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**



Daniel Borner  
Direktor



Sascha Schwarzkopf  
Leiter Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herrn Bundesrat  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Luzern, 6. Dezember 2017 psc

scharpf@gewerbeverband-lu.ch

## **Steuervorlage 17 (SV17); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 das EFD beauftragt, zur Steuervorlage (SV17) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens nimmt der Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) die Möglichkeit wahr, sich zur vorliegenden Vernehmlassungsunterlage zu äussern.

Der KGL ist mit über 11'500 Mitgliedschaften in 40 Berufs- und Fachverbänden sowie in 47 lokalen Unternehmervereinigungen der grösste Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband im Kanton Luzern. Im Interesse der Luzerner KMU setzt sich der Gewerbeverband für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen ein.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der Kanton Luzern ist geprägt von einer starken KMU-Wirtschaft. Rund 99 Prozent der Betriebe im Kanton Luzern haben maximal 250 Mitarbeiter und gelten damit als KMU. Über 70 Prozent der arbeitenden Bevölkerung im Kanton Luzern ist in einem KMU tätig. Gleichzeitig sind im Kanton Luzern verhältnismässig wenig Statusgesellschaften angesiedelt, welche von den Steuerprivilegien profitieren. Der Kanton Luzern bzw. die hier angesiedelten Unternehmen haben demnach verhältnismässig wenig von den bis anhin gewährten Steuerprivilegien für kantonale Statusgesellschaften profitiert. Gleichzeitig hat der Kanton Luzern mit tiefen Unternehmensteuern ein reguläres Instrument gewählt, um für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv zu sein. Dementsprechend darf eine Steuervorlage nicht auf Kosten eines Kantons mit einer starken KMU-Wirtschaft, sprich Luzern, ausgetragen werden.

Des Weiteren muss es klar das Ziel sein, die SV17 nach der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III mehrheitsfähig zu gestalten. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen, dass die SV17 möglichst einfach und verständlich ausgestaltet ist.

Der Gewerbeverband Kanton Luzern beurteilt die vorliegende SV17 aus der Optik der Luzerner Wirtschaft mit den erwähnten Strukturen. Die folgende Stellungnahme des Gewerbeverbands orientiert sich an den Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer:

**1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?**

Grundsätzlich unterstützt der Gewerbeverband Kanton Luzern die Absicht, Steuerprivilegien für kantonale Statusgesellschaften abzuschaffen. Gleichzeitig soll die Schweiz nach wie vor attraktiv für nationale und internationale Unternehmen sein und das nach international akzeptierten Standards.

Um diese Steuerreform zu finanzieren und mehrheitsfähig zu machen, will der Bundesrat nun aber die KMU zu belasten. Einerseits mit der Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden in den Kantonen, andererseits mit der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen. Wie eingangs erwähnt, hat der Kanton Luzern eine starke KMU-Wirtschaft. Diese wäre nun besonders negativ von der SV17 betroffen. Dies wäre nicht korrekt. Der Kanton Luzern seine Hausaufgaben gemacht hat und bietet bereits heute tiefe Unternehmenssteuern um steuerlich attraktiv zu sein und zwar nach international akzeptierten Standards.

Des Weiteren ist an der vorliegenden SV17 störend, dass der Bundesrat in die Tarifautonomie der Kanton eingreifen will. Der Steuerföderalismus und die Kantonsautonomie in Tariffragen soll respektiert und weiterhin garantiert werden. Vielmehr sollten die Kantone eigenständig entscheiden können, welche steuerlichen Massnahmen sie ergreifen wollen, um für juristische Personen attraktiv zu sein. Dies selbstverständlich immer unter der Prämisse, dass diese Massnahmen international akzeptiert sind.

**2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?**

- *Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;*  
Ja, wir unterstützen die Aufhebung von Steuerprivilegien für die kantonalen Statusgesellschaften. Diese sind international nicht mehr akzeptiert und der Bundesrat hat sich bereits dazu verpflichtet, diese abzuschaffen.
- *Einführung einer Patentbox;*  
Ja, aber fakultativ für die Kantone. In den meisten KMU erfolgt Innovation im Produktionsprozess und nicht durch geplante Aktivitäten einer speziellen F&E-Abteilung. Die Patentbox, die den kantonalen Steuerstatus ersetzen und den F&E-Output fördern soll, zählt also nicht zu den bevorzugtesten Massnahmen für die KMU. Darüber hinaus ist urheberrechtlich geschützte Software nicht in der vom Bundesrat angenommenen Version enthalten. Relativ wenige KMU sind im Besitz von Patenten und erfüllen die Kriterien, die zu einer bevorzugten Besteuerung berechtigen. In Kantonen mit einer gewissen Konzentration an F&E-Unternehmen und -Aktivitäten ist die Einführung der Patentbox durchaus legitim. Es ist also Sache der Kantone (beispielsweise Basel-Stadt) und nicht des Bundes, die fiskalischen Bedingungen im Zusammenhang mit der Patentbox festzulegen.

- *Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;*  
Ja, aber fakultativ für die Kantone und mit einer neuen Definition von F&E. Der KGL begrüsst diese neue, auf internationaler Ebene akzeptierte Massnahme. Im Vergleich zur Patentbox könnten immer mehr KMU einfacher von Massnahmen dieser Art profitieren. Damit die KMU wirklich davon profitieren können, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Definition von F&E weiter gefasst wird als die aktuell in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) enthaltene Definition. Die Definition von F&E sollte die KMU daher berücksichtigen.
- *Einführung einer Entlastungsbegrenzung;*  
Ja, aber fakultativ für die Kantone. Die Entlastungsbegrenzung, so wie sie in der SV17 vorgesehen ist, führt dazu, dass ein Unternehmen stets Steuern auf mindestens 30% des steuerbaren Gewinns zu zahlen hat. Der KGL ist dagegen, dass die Kantone in ihrer Freiheit, die Tarife selber festzulegen, eingeschränkt werden. Die Kantone müssen auf der Basis ihrer Autonomie selber entscheiden können, ob sie eine Entlastungsbegrenzung einführen wollen.
- *Erhöhung der Dividendenbesteuerung;*  
Nein. Die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden zu akzeptieren, hiesse die Errungenschaften im Rahmen der USR II für die KMU wieder abzuschaffen. Den von einer erhöhten Teilbesteuerung von Dividenden wären vor allem die KMU betroffen. Wie eingangs erwähnt, besteht die Luzerner Wirtschaft weitgehend aus KMU. Wie übrigens ein Grossteil der Schweizer Wirtschaft ebenfalls. Der KGL lehnt die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden daher ab, da diese die KMU, eigentümergeführten Unternehmen und Familienunternehmen direkt und substantiell beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat die Tarifautonomie der Kantone eingreift. Es steht jedoch den Kantonen frei, seine Steuersätze eigenständig und unabhängig zu bestimmen. Dies ist grundlegend für den Steuerwettbewerb unter den Kantonen.

- *Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;*  
Ja. Der KGL befürwortet die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (dBst) von 17% auf 20,5%.
- *Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;*  
Nein. Der erläuternde Bericht führt an, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer stärker berücksichtigt werden und dass diese neue «Regelung keine verbindliche Rechtswirkung hat». Dieser Punkt ist zu kritisieren, da das DBG explizit eine verbindliche Rechtswirkung vorsieht: Art. 196 Abs. 1<sup>bis</sup>: «Sie berücksichtigen in angemessener Weise die Folgen der Aufhebung der Art. 28 Abs. 2 bis 5 und Art. 29 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der

Kantone und Gemeinden<sup>7</sup> auf die Gemeinden.» Es liegt in der Autonomie der Kantone, wie sie ihr Verhältnis zu den Städten und Gemeinden regeln. Diese Massnahme stellt einen weiteren Angriff auf den Föderalismus dar. Der KGL lehnt deshalb die neue Gesetzesbestimmung ab.

- *Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;*  
Nein. Der KGL lehnt die Erhöhung der Familienzulagen ab, da diese die KMU einmal mehr benachteiligen und ein sachfremdes Element innerhalb der SV17 darstellen. Die Familienzulagen werden vollumfänglich von den Arbeitgebern finanziert. Die Lohnkosten werden dadurch erhöht. Die KMU müssten also diesen Teil der SV17 finanzieren. Des Weiteren will der Bundesrat erneut in die Autonomie der Kanton eingreifen. Die Autonomie der Kantone gilt es jedoch zu respektieren.
- *Entlastungen bei der Kapitalsteuer;*  
Ja. Es wird begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, adäquate Lösungen bei der Kapitalsteuer zu schaffen.
- *Aufdeckung stiller Reserven;*  
Nein. Die stillen Reserven, über die die Gesellschaften in der Regel verfügen, stammen aus einer Unterbewertung der Aktiven oder einer Überbewertung der Passiven (Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Aktiven oder Passiven und ihrem Buchwert). Der Wechsel von einer privilegierten in die ordentliche Besteuerung hätte eine Neubewertung der bestehenden stillen Reserven bezüglich steuerpflichtiger Gewinne zur Folge. Im Rahmen der vorliegenden Reform können die stillen Reserven (sowie der Goodwill) in der Steuerbilanz ohne Auswirkungen auf die Steuern zu Beginn der Steuerpflicht ausgewiesen werden. Dieses Step-up-Konzept soll eine Alternative für alle Unternehmen darstellen, die nicht von einer privilegierten Besteuerung der Einkünfte aus geistigem Eigentum profitieren können.

Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 78g E StHG, wie mit stillen Reserven bei einem Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung umzugehen ist, ist kompliziert und aufwändig (z.B. Spartenrechnung) und kann dazu führen, dass stille Reserven, welche unter der privilegierten Besteuerung gebildet wurden, bei der Auflösung ordentlich besteuert werden müssen, falls diese innerhalb der 5-jährigen Frist nicht realisiert werden können. Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung gibt es seit längerer Zeit und es existiert eine bundesgerichtliche sowie kantonale Praxis, wie mit den stillen Reserven bei einem Statuswechsel umzugehen ist. In der Regel kann die betreffende Gesellschaft beim Statuswechsel stille Reserven steuerneutral offenlegen. Die Fortführung dieser Praxis garantiert Rechtsicherheit und ist viel einfacher als die in der SV17 mit Art. 78g E StHG skizzierte Regelung. Auch die Aufdeckung stiller Reserven bei der Begründung oder der Aufgabe einer Steuerpflicht in der Schweiz bietet heute keine Probleme. Es existieren auch dort die entsprechenden Praxislösungen, welche einzelfallgerechte Lösungen erlauben. Es besteht deshalb für die Statuierung von Art. 61a und 61b E DBG sowie Art. 24c und Art. 24d E StHG keine Notwendigkeit.

- *Anpassungen bei der Transponierung;*  
Nein. Diese Anpassungen sind in der SV17 nicht relevant. Deren Aufhebung würde die SV17 vereinfachen.
- *Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;*  
Nein. Diese Massnahme hat für die KMU keine Priorität und soll daher im Rahmen der SV17 nicht behandelt werden. Die Streichung dieser Massnahme könnte die SV17 ebenfalls vereinfachen.
- *Anpassungen im Finanzausgleich;*  
Für die ganze Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass der tieferen Besteuerung der juristischen Personen im Vergleich zu jener der natürlichen Personen im NFA Rechnung getragen wird. Es muss unbedingt eine Lösung gefunden werden, das Anreizsystem in den Kantonen zu verbessern. Der KGL begrüsst zwar die Einführung eines Zeta-Faktors, welcher die Gewinne der juristischen Personen im NFA tiefer gewichtet. Damit aber die Kantone auf der Ansiedlung neuer Unternehmen positive Margen erzielen können und auch ein Anreiz dafür besteht, in Ansiedlungen zu investieren, ist der vorgesehene Zeta-Faktor um die Hälfte herabzusetzen.

### **3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?**

Da die SV17 möglichst einfach und verständlich sein muss, soll auf zusätzliche Massnahmen verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Bemerkungen zum Entwurf in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können und ersuchen Sie, unsere Vorschläge in die Vorlage zu übernehmen.

Freundliche Grüsse

**GEWERBEVERBAND KANTON LUZERN**



GAUDENZ ZEMP  
Direktor



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Elektronisch an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Kontakt Sonja Wollkopf Walt  
E-Mail [sonja.wollkopf@greaterzuricharea.com](mailto:sonja.wollkopf@greaterzuricharea.com)  
Tel. direkt +41 44 254 59 06  
Datum 6. Dezember 2017  
Seite 1/5

Betreff **Steuervorlage 17 (SV17): Vernehmlassungsantwort der Greater Zurich Area AG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Greater Zurich Area AG (GZA AG) teilt die Haltung des Bundesrates bezüglich der Zielsetzungen der Steuervorlage 17: Sie soll wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz sicherstellen. Sie muss daher einen entscheidenden Beitrag zu einem attraktiven Standort und damit zu Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen leisten. Damit ist auch gesagt, dass der SV17 nicht nur eine finanzpolitische, sondern vor allem auch eine wettbewerbspolitische Bedeutung zukommt. Ausgangspunkt der Vorlage ist die Ablösung bestehender Steuerregimes, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen. Die SV17 muss ausgewogen sein, gerade weil sie ein besonderes Augenmerk darauf legt, dass auch die (international tätigen) Unternehmen weiterhin einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden leisten.

Für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, ist Rechts- und Planungssicherheit zentral. Die aktuelle, ungeklärte Situation schadet dem Standort und der Reputation der Schweiz: Die Reform des Schweizerischen Steuersystems ist nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III noch dringlicher. Aus Sicht der GZA AG ist es deshalb von grösster Bedeutung, dass die Schweiz mit entsprechenden Neuregelungen ihre Qualität und ihren Ruf als attraktiver Unternehmensstandort bewahrt und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf die internationale Konkurrenz wo immer möglich verbessert, sicher aber nicht verschlechtert.



Datum 6. Dezember 2017

Seite 2/5

### Über die Greater Zurich Area AG

Die GZA AG unterstützt mit ihrer Tätigkeit die Aufrechterhaltung der Lebensqualität und des Wohlstands für künftige Generationen im Wirtschaftsraum Zürich im Speziellen wie auch in der Schweiz im Allgemeinen. Der Auftrag der GZA AG ist es, im Ausland attraktive Unternehmen zu evaluieren, zu finden, zu beraten und diese bei der Ansiedlung im Wirtschaftsraum Zürich zu unterstützen. Durch die Ansiedlung dieser Unternehmen soll die GZA AG – zusammen mit ihren öffentlichen und privaten Partnern – Mehrwert für den Wirtschaftsraum Zürich und die Schweiz in Form von Innovationskraft, Arbeitsplätzen, Steuern und einer verbesserten Krisenresistenz schaffen.

Das Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Zürich im Ausland wird von der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing getragen. Sie ist seit 1998 als öffentlich-private Partnerschaft (Public Private Partnership) organisiert. Öffentliche Mitglieder der Stiftung sind die Kantone Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug und Zürich, die Region Winterthur und die Stadt Zürich. Daneben unterstützen 26 Partner aus Privatwirtschaft und Wissenschaft die Greater Zurich Area. (Übersicht über die privaten Partner: <https://www.greaterzuricharea.com/ueber-uns/partner>)

Die Greater Zurich Area AG befindet sich zu 100 Prozent im Besitz der Stiftung und betreibt das operative Standortmarketing. Das jährliche Budget für diese Tätigkeit beträgt rund CHF 4 Mio. Die 20 Mitarbeitenden der GZA AG befinden sich im täglichen Kontakt mit international tätigen Unternehmen, die eine internationale Expansion und eine Ansiedlung im Wirtschaftsraum Zürich in Erwägung ziehen. Die GZA AG äussert sich in dieser Vernehmlassung zu der Steuervorlage deshalb insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Beurteilung des Wirtschaftsstandortes aus einer «Aussensicht» von potentiell direkt betroffenen Unternehmen.

### Beurteilung der Vorlage

Wir verweisen Sie auf unsere Angaben im offiziellen Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren. **Darüber hinaus möchten wir auf drei Punkte der Reform besonders aufmerksam machen, die unseres Erachtens im Widerspruch stehen zur Entwicklung und Positionierung der Schweiz als international führender Innovations- und Technologiestandort.**

#### 1. Patentbox: Verzicht auf reine Software schränkt Entwicklungspotential der Schweiz als Hotspot der Informationstechnologien ein

Die Schweiz ist heute zu einem der weltweit führenden Standorte für Unternehmen geworden, die sich mit Informationstechnologien befassen. Alleine im Wirtschaftsraum Zürich unterhalten zukunftsweisende Unternehmen wie Google, Apple, IBM, Microsoft, Oracle, Dis-



Datum 6. Dezember 2017

Seite 3/5

ney Research etc. global bedeutende Forschungs- und Entwicklungszentren. Mit der fortschreitenden Digitalisierung wird die Bedeutung von Informationstechnologien weiter zunehmen – nicht nur in der ICT-Branche, sondern als branchenübergreifende und -vernetzende Querschnittstechnologie auch in «klassischen» Geschäftsmodellen und damit in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Informationstechnologien sind von grösster strategischer Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft. Rund um die vorgenannten «Leuchttürme» der Software-Industrie haben sich unzählige kleine und hochspezialisierte Softwareunternehmen angesiedelt, welche eine global einzigartige «Informationstechnologie-Ökosystem» bilden. Ohne die «grossen», gibt es aber auch keine «kleinen» Softwareunternehmen. Eine Einschränkung der steuerlichen Innovationsförderung ausgerechnet in diesem zentralen Bereich, wo es die Schweiz und insbesondere die Wirtschaftsräume von Zürich und Genf geschafft haben, zur Weltspitze vorzudringen, ist ein strategisch fragwürdiger Weg. Der Wirtschaftsstandort Schweiz muss unseres Erachtens alles daran setzen, seine Position international halten und weiter ausbauen zu können. Dieser Industriezweig beschäftigt hochqualifizierte Mitarbeitende, ist ökologisch nachhaltig und steuerlich attraktiv. Wir empfehlen deshalb dringend, auch urheberrechtlich geschützte bzw. schützbar Software in der SV 17 für die Patentbox zu qualifizieren.

## 2. Beschränkung der F&E-Abzüge auf Aufträge im Inland benachteiligt KMU

Die Einführung von für die Kantone fakultativen, zusätzlichen F&E-Abzügen ist zu begrüßen. Sie stellt sicher, dass die Schweiz auch in diesem Bereich international wettbewerbsfähig bleibt.

Dass Forschung und Entwicklungsaufwände durch Dritte aber nur steuerlich abgezogen werden können, wenn diese Dienstleistungen im Inland erbracht werden, ist hingegen abzulehnen. Aufgrund der Kostensituation in der Schweiz sind viele Unternehmen – gerade auch international tätige KMU – darauf angewiesen, verschiedene F&E-Aktivitäten outsource und durch Dritte im In- oder Ausland erbringen zu lassen. Gewisse dieser Leistungen sind in der Schweiz gar nicht einmal verfügbar. Dennoch stärken alle diese F&E-Aktivitäten die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen international tätigen Unternehmens in der Schweiz, das die Standortattraktivität hier stärkt, hier Steuern zahlt und vor allem hier hochwertige Arbeitsplätze unterhält. Unternehmen, die international tätig sind, müssen sich im globalen Wettbewerb ausrichten und dazu gehört auch eine international konzipierte Zulieferstrategie (Sourcing). F&E-Abzüge müssen deshalb unabhängig vom Erbringungsort der Leistung erlaubt sein – massgebend ist ihre Wirkung am Standort.



Datum 6. Dezember 2017

Seite 4/5

### 3. Zinsbereinigte Gewinnsteuer: Instrument, um neue Unternehmen zu gewinnen

Mit dem Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer will der Bundesrat wohl einen Beitrag zu einer mehrheitsfähigen Vorlage schaffen. Das mag taktisch nachvollziehbar sein, ist aber strategisch falsch. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist ein Instrument, das es der Schweiz nicht nur erlaubt, grosse international tätige Unternehmen zu halten, sondern neue Unternehmen sowie zusätzliche unternehmerische Substanz anzuziehen. Dazu kommt einerseits, dass als Reaktion auf den Brexit eine äusserst attraktive Unternehmenssteuerpolitik Grossbritanniens zu erwarten ist. Andererseits ist die Regierung Trump auf bestem Weg, eine sehr markante Senkung der US-Unternehmenssteuer durchzusetzen. Beide Entwicklungen werden so oder so zu einem Abfluss von Kapital aus Europa und der Schweiz führen. Dies durch den Verzicht auf eine zinsbereinigte Gewinnsteuer noch zu unterstützen und sich im Wettbewerb um die besten Unternehmen freiwillig schlechter zu stellen, ist nicht nur kurzfristig, sondern führt dazu, dass der Schweiz ein standortstrategisches «Schlüsselgelände» entgleitet.

Aufgrund der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich – Stichwort: BEPS – werden die Unternehmensgewinne künftig regelmässig dort versteuert werden müssen, wo auch unternehmerische Substanz vorhanden ist. International tätige Unternehmen werden deshalb ihr Kapital an Geschäftsstandorten mit substanziellen unternehmerischen Aktivitäten konzentrieren. Weil mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer die Akkumulation von Eigenkapital in der Schweiz attraktiv wird, kann sich dieses Instrument als effektiver und effizienter Hebel für die Akquise und den Ausbau von internationalen Unternehmensaktivitäten auswirken.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist zudem für den Kanton Zürich «matchentscheidend» im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb. Sie ist eines der wenigen effektiven Instrumente, die es dem Wirtschaftsmotor der Schweiz wirksam erlaubt, das Steuersubstrat von international tätigen Unternehmen zu sichern. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Zürich ja bekanntlich kaum Spielraum für eine breite, allgemeine Gewinnsteuersenkung. Eine Steuerreform, die zu Lasten des nationalen standortpolitischen Leistungsträgers geht, kann nicht im Interesse der Schweiz sein.

Schliesslich stellt das Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer für Unternehmen auch ein Anreiz zu einer höheren Eigenkapitalfinanzierungen dar, was sich stabilisierend auf die gesamte Wirtschaft auswirkt.

Wir empfehlen deshalb dringend, die zinsbereinigte Gewinnsteuer wenigstens als fakultatives Instrument für die Kantone in die SV17 aufzunehmen.



Datum 6. Dezember 2017

Seite 5/5

### Zusammenfassung

Die rasche Verabschiedung und Umsetzung der SV17 hat höchste Priorität, um den Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu sichern. Insbesondere soll urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifizieren und F&E-Abzüge sollen für durch Dritte im Ausland erbrachte Leistungen gemacht werden können. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer schliesslich ist – vor allem auch mit Blick auf das Substanzerfordernis im internationalen Steuerwettbewerb (BEPS) – ein intelligentes und wirksames Instrument, um international tätigen Unternehmen auch nach dem Wegfall der Privilegierungen hier weiterhin attraktive Rahmenbedingungen bieten zu können. Sie ist wenigstens als fakultatives Instrument in die SV17 aufzunehmen.

**Die Unternehmenssteuern in der Schweiz sind nicht zuletzt auch gezielt als strategisches und wettbewerbspolitisches Standortmarketing-Instrument einzusetzen. Wie immer bei marketingstrategischen Massnahmen ist dabei auf die vorhandenen Stärken der Wirtschaft und des Standortes zu fokussieren: diese müssen durch die Steuerreform weiter gestärkt und damit nachhaltig unterstützt werden.** Denjenigen Massnahmen, die in ihrem Kern die Innovationskraft und internationale Wettbewerbsfähigkeit von in der Schweiz angesiedelten Unternehmen stärken und auch attraktive Unternehmen für den Standort gewinnen können, muss deshalb in dieser Vorlage besondere Beachtung geschenkt werden.

Wir danken Ihnen deshalb, wenn Sie unsere standortpolitischen Erwägungen und die daraus fliessenden Anregungen in die Steuervorlage 17 einbeziehen

Freundliche Grüsse

Dr. Balz Hösly  
Verwaltungsratspräsident

Sonja Wollkopf Walt  
Geschäftsführerin

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Greater Zurich Area AG

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

JA

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
JA
  - Einführung einer Patentbox;  
*JA – aber Beibehaltung der Qualifizierung urheberrechtlich geschützter Software für die Patentbox*
  - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
*JA – aber durch Dritte im Ausland erbrachte Leistungen sollen ebenfalls abgezogen werden können*
  - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
JA
  - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
NEIN
  - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
JA
  - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
JA
  - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
NEIN
  - Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
JA
  - Aufdeckung stiller Reserven;  
JA
  - Anpassungen bei der Transponierung;  
JA
  - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
JA
  - Anpassungen im Finanzausgleich;  
JA

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Kein Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer

Reine Software soll weiterhin für die Patentbox qualifizieren

Für durch Dritte im Ausland erbrachte F&E-Aktivitäten sollen ebenfalls Abzüge gemacht werden können.

siehe Eingabe (Word-Dok)

Genève, le 23 octobre 2017

## **Consultation fédérale relative au Projet fiscal 17 (PF 17)**

Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur,

En date du 6 septembre 2017, le Conseil fédéral a mandaté le département fédéral des finances afin de mener une procédure de consultation relative au projet fiscal 17. Cette réforme fiscale a pour objectif premier la suppression des régimes fiscaux spéciaux qui ne sont plus considérés comme conformes aux standards internationaux.

Cette abolition des statuts fiscaux est accompagnée par une proposition de nouvelles mesures fiscales, conforme aux pratiques internationales, visant à maintenir l'attractivité et la compétitivité de la place économique suisse et des emplois qui en dépendent.

### **1. Le Groupement des Entreprises Multinationales (GEM)**

Le GEM a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les 93 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève, Vaud et Fribourg. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 35'000 emplois directs dans cette région.

De manière générale, il est important de rappeler que les multinationales d'origine suisse et étrangère contribuent activement au développement de la région. Ne disposant pas de chiffres équivalents pour tous les cantons romands, nous nous limiterons à citer les chiffres ci-dessous disponibles pour les cantons de Vaud et de Genève.

Alors qu'à l'échelon suisse, l'activité économique des multinationales contribue à 36% du produit intérieur brut (PIB), leur activité économique correspond, pour le canton de Genève, à 43% du PIB cantonal et, dans le canton de Vaud, à 41% du PIB cantonal. Les multinationales génèrent directement plus d'un million de places de travail en Suisse, dont 76'000 emplois à Genève et 88'000 dans le canton de Vaud, soit un peu plus de 20% de l'ensemble des emplois de cette région. Il convient également de mentionner que, dans ces deux cantons, les multinationales ont créé 65% de l'ensemble des nouveaux emplois entre 2000 et 2010 et que, pour chaque emploi direct créé dans une multinationale, 1.6 emplois indirects ont été créés dans l'économie locale.

Au niveau Suisse, l'IFD des personnes morales représente 7,5 milliards, dont 48,3% financés par les sociétés à statuts. Genève et Vaud financent directement 36,4% du total des recettes IFD payées par les sociétés au bénéfice d'un statut<sup>1234</sup>.

Ces contributions sont résumées dans le tableau ci-après<sup>5</sup>.

	CH	GE	VD
Contributions entreprises multinationales au PIB	36%	43%	41%
Nombre emplois entreprises multinationales	>1 mio	76'000	88'000
Nombre emplois créés par entreprises multinationales 2000-2010	53'000	24'000	24'000
Croissance annuelle moyenne de l'emploi (2000-2010)	1%	2%	1%
- dans les entreprises multinationales étrangères	6%	8%	7%
% Contribution des entreprises à statut au <u>total</u> de l'IFD sur les personnes morales	48%	10%	8%
% Contribution des cantons au total de l'IFD payé par les entreprises à statut		19.7%	16.7%
% Contribution des entreprises à statut à l'IFD payé par les personnes morales		64%	64%

C'est donc avec le plus grand intérêt que notre groupement a pris connaissance du projet fiscal 2017 qui vise notamment à supprimer les régimes fiscaux spéciaux.

## 2. Position générale du GEM sur le PF 17

Le GEM accueille favorablement le projet de réforme de l'imposition des entreprises conduit par le Conseil fédéral. Les entreprises membres de notre groupement partagent les objectifs visés par cette réforme, à savoir : maintenir une fiscalité compétitive et pérenne, adopter des standards compatibles avec les normes internationales et assurer une meilleure sécurité du droit pour la place économique suisse.

Notre groupement souhaite cependant mettre en exergue l'importance de cette réforme fiscale pour la place économique helvétique et l'obligation de la mettre en œuvre le plus rapidement possible, idéalement encore en 2019, afin d'éviter toute mesure coercitive des autres Etats membres de l'OCDE à l'encontre de la Suisse. En effet, d'éventuelles sanctions contre notre pays auraient de graves répercussions sur l'attractivité et la compétitivité de la Suisse au niveau international.

<sup>1</sup> Etude Boston Consulting Group/Swiss American Chamber of Commerce, Juin 2012

<sup>2</sup> Etude Fondation pour Genève, mars 2012

<sup>3</sup> Etude CREA, Juin 2012

<sup>4</sup> Rapport organe pilotage à l'intention du DFF, 11.12.2013, p.16

<sup>5</sup> Etude Boston Consulting Group/Swiss-American Chamber of Commerce, juin 2012, Etude Fondation pour Genève, mars 2013 et Etude CREA, juin 2012.

Dans cette optique et avant de répondre au questionnaire contenu dans la procédure de consultation, le GEM soutient les principes suivants qui sont applicables à toutes les mesures proposées dans le cadre du PF 17 :

1. En priorité absolue, le GEM soutient l'abolition des statuts spéciaux et son corollaire obligatoire constitué par des taux d'imposition sur les bénéfiques et sur le capital compétitifs, lesquels permettent de maintenir une fiscalité des entreprises attrayante en Suisse et dans les cantons où nos entreprises membres sont actives ;
2. Le GEM soutient les différentes mesures et réglementations proposées dans le cadre du PF 17 pour autant que :
  - a) ces mesures ne compromettent pas le financement de taux d'imposition compétitifs sur les bénéfiques et sur le capital ;
  - b) ces différentes dispositions ne ralentissent pas la mise en œuvre et l'entrée en vigueur rapide du PF 17 ;
  - c) que l'ensemble de ces mesures, individuellement et collectivement, fassent l'objet d'un consensus le plus large possible afin d'éviter un éventuel référendum, nécessaire à une entrée en vigueur la plus diligente possible de cette réforme fiscale.
3. Le contenu et les modalités d'application des mesures existantes peuvent être discutés mais, compte tenu de l'urgence de la réforme et de la nécessité d'un consensus rapide, il ne nous semble pas opportun d'introduire de nouvelles mesures dans le PF 17, au risque de créer de nouveaux débats et de reporter l'entrée en vigueur de la loi.
4. Il est impératif que la Confédération assure une juste compensation qui réponde aux besoins des cantons dont l'économie et les emplois sont intimement liés à la présence d'entreprises actives au plan international.

### **3. Réponse au questionnaire sur le PF 17**

A) *Êtes-vous favorables à l'orientation stratégique du PF 17, qui se compose des éléments suivants?*

- *Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales ?*

Le GEM soutient la suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus compatibles avec les standards internationaux.

- *Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales, combinées avec une baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéfiques ?*

Le GEM rappelle que l'objectif principal de la réforme fiscale est l'abolition des statuts fiscaux qui doit obligatoirement être associée à une baisse des taux d'imposition cantonaux sur le bénéfice pour permettre un niveau d'imposition à environ 13% dans les cantons où les entreprises membres du GEM sont actives, ceci afin de maintenir la compétitivité et l'attractivité économique de la Suisse et de ses cantons. Pour ce faire, il est essentiel que la Confédération, qui bénéficie pour une large part de l'activité des sociétés multinationales via l'IFD, donne les moyens aux cantons de financer les baisses des taux cantonaux d'imposition sur le bénéfice et le capital, par une augmentation appropriée de la rétrocession de l'IFD. Nous recommandons donc d'augmenter cette

rétrocession à au moins 21.2%, pourcentage retenu dans le cadre de la précédente RIE 3 et soutenu par l'ensemble des Cantons.

- *Adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale ?*

Comme indiqué dans sa position générale, notre groupement souhaite qu'un consensus général puisse être trouvé concernant la question de la péréquation financière suite à l'abolition des statuts fiscaux.

- *Répartition équilibrée des charges de la réforme ?*

De même, afin de faciliter l'acceptation générale du projet fiscal 17, une répartition équilibrée des charges et des revenus entre tous les acteurs est nécessaire pour garantir une absence de référendum et une entrée en vigueur la plus rapide possible des dispositions du PF 17.

*B) Êtes-vous favorables aux mesures suivantes (ch. 1.2 du rapport explicatif)?*

- *Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial*

Oui. Le GEM rappelle qu'il s'agit de la mesure centrale de cette réforme fiscale, couplée nécessairement avec une baisse des taux d'imposition cantonaux sur les bénéfices (et sur le capital) pour permettre un niveau d'imposition à environ 13% dans les cantons où les entreprises membres du GEM sont actives, ceci afin de maintenir la compétitivité et l'attractivité économique de la Suisse et de ses cantons.

- *Introduction d'une patent box*

Oui. Le GEM soutient cette mesure en faveur de l'innovation, en tant que mesure complémentaire à des taux d'imposition sur les bénéfices compétitifs de l'ordre de 13% dans les cantons où le GEM est actif et pour autant que le financement de cette « Patent box » ne compromette pas le financement de la réduction des taux d'imposition sur les bénéfices. Le GEM soutient une définition plus précise des activités éligibles si celle-ci permet d'obtenir un consensus plus large.

- *Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et de développement*

Oui, il s'agit d'une mesure également importante en faveur de l'innovation. Le calcul de cette déduction par rapport aux dépenses de personnel, majoré de 35% nous semble acceptable dans le cadre de la recherche d'un consensus.

- *Introduction d'une limitation de la réduction fiscale*

Oui. Le GEM se prononce en faveur d'une limitation globale des allègements fiscaux cantonaux découlant de la « Patent Box », des déductions des dépenses de R&D et des mesures de transition de l'article 78g à 70% du bénéfice imposable.

- *Augmentation de l'imposition des dividendes*

Le GEM reconnaît que cette mesure est controversée mais considère qu'elle peut être soutenue afin d'établir un large consensus. Il convient de rappeler que, en Suisse, seules 44%<sup>6</sup> des personnes morales sont imposées sur le bénéfice. En conséquence, cette mesure ne touchera que les sociétés qui réalisent effectivement un bénéfice et qui potentiellement verront baisser leur taux d'imposition sur les bénéfices. La double imposition économique devrait ainsi être atténuée par une baisse, potentiellement importante, du taux d'imposition sur les bénéfices.

- *Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct*

Le GEM se prononce en faveur d'une augmentation de la rétrocession de l'impôt fédéral direct mais regrette que cette augmentation ait été limitée à 20.5%. Compte tenu de l'urgence et afin de permettre une adoption rapide des projets cantonaux, il serait souhaitable que cette rétrocession puisse être fixée à au moins 21.2% comme dans le projet RIE 3. Cela permettra aux cantons et aux communes de financer la baisse des taux d'impositions cantonaux sur les bénéfices et sur le capital.

- *Prise en compte des villes et des communes*

Notre groupement se prononce en faveur de cette mesure qui permettra de tenir compte des intérêts des villes et des communes dans le cadre de cette réforme fiscale.

- *Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales*

Le GEM est favorable à une augmentation des allocations familiales si celle-ci fait l'objet d'un large consensus.

- *Allégements dans le cadre de l'imposition du capital*

Le GEM soutient les mesures d'allégements de l'impôt sur le capital. Notre groupement souhaiterait cependant que ces allégements soient également applicables aux fonds propres afférents aux prêts intra-groupes. En effet, un grand nombre de multinationales centralisent leurs activités commerciales mondiales ou régionales en Suisse. Les liquidités provenant de ces transactions commerciales sont fréquemment utilisées pour financer des filiales du groupe via des prêts effectués aux conditions du marché, évitant ainsi le recours à un endettement externe. Ces activités de financement dites intra-groupes pour lesquels la Suisse possède une grande expertise sont un des éléments clefs de la compétitivité de la place économique suisse, qu'elles soient réalisées directement par la société commerciale ou par des sociétés holding dans le cadre d'investissements à plus long terme.

Un taux d'impôt sur le capital compétitif permet de soutenir cette activité connexe à l'activité commerciale principale mais très mobile par nature et donc soumise à une intense compétition fiscale de pays n'ayant pas d'impôt similaire. Un impôt sur le capital compétitif est notamment critique dans des périodes de cycles économiques faibles lorsqu'aucun mécanisme d'imputation de l'impôt sur les bénéfices ne peut être mis en œuvre.

- *Déclaration de réserves latentes*

---

<sup>6</sup> Statistiques fiscales 2016, Administration fédérale des contributions, Juillet 2017

Le GEM soutient cette mesure et la possibilité d'une entrée en vigueur anticipée par rapport aux mesures contenues dans le projet de loi présenté. Pour la rédaction de l'article 78g nous proposons de substituer le terme « réalisation » au terme « amortissement » afin de s'aligner sur la terminologie des articles précédents.

- *Modifications dans le domaine de la transposition*

Le GEM soutient cette mesure pour autant qu'elle fasse l'objet d'un consensus de la part de tous les acteurs concernés.

- *Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt*

Le GEM est favorable à cette mesure.

- *Modifications de la péréquation financière*

Comme indiqué, le GEM soutient cette proposition pour autant qu'elle permette de maintenir le *statu quo* actuel et qu'elle soit acceptée par l'ensemble des cantons.

#### **4. Conclusions**

Le Groupement des Entreprises Multinationales accueille favorablement les mesures contenues dans le projet fiscal 17, telles que préconisées par le Département fédéral des finances, lesquelles visent à maintenir une fiscalité compétitive et pérenne, tout en adoptant des standards compatibles avec les normes internationales et assurant une meilleure prévisibilité pour la place économique suisse.

Le GEM rappelle toutefois que des taux d'imposition effectifs compétitifs sur le bénéfice et sur le capital sont essentiels pour assurer la pérennité, la transparence et le respect du principe de sécurité du droit dans le cadre de cette réforme fiscale. L'abolition des statuts fiscaux et la baisse du taux d'imposition sur le bénéfice et sur le capital sont et doivent rester les mesures essentielles du projet fiscal 17.

Les autres mesures fiscales, acceptées internationalement, notamment celles soutenant l'innovation, présentent un intérêt marqué pour les entreprises multinationales et seront indispensables pour maintenir la compétitivité de la Suisse, et de l'Arc lémanique au sens large, en termes de place d'affaires et d'investissements de premier plan.

Les nouvelles propositions contenues dans le projet de loi fédéral relative au projet fiscal 17 constituent des mesures acceptables pour autant qu'elles ne compromettent pas le financement de taux d'imposition compétitifs sur les bénéfices et sur le capital, qu'elles ne ralentissent pas la mise en œuvre et l'entrée en vigueur rapide de cette réforme fiscale et que l'ensemble de ces mesures, individuellement et collectivement, fassent l'objet d'un large consensus nécessaire à une entrée en vigueur la plus rapide possible. Le contenu et les modalités d'application des mesures existantes peuvent être discutés, mais compte tenu de l'urgence de la réforme et de la nécessité d'un consensus rapide, il ne nous semble pas opportun d'introduire de nouvelles mesures dans le PF 17, au risque de créer de nouveaux débats et de reporter l'entrée en vigueur de la loi.

Quant au financement de cette réforme, il est impératif que la Confédération assure une compensation adéquate aux cantons dont l'économie et les emplois sont intimement liés à la présence d'entreprises actives au plan international, parmi lesquelles figurent au premier plan l'Arc lémanique au sens large.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Pierre de Pena  
Vice-Président

Arnaud Bürgin  
Secrétaire général

# Stellungnahme

## Steuervorlage 17

Basel, 5. Dezember 2017 rva

---

Die Handelskammer beider Basel ist mit der Steuervorlage 17 grundsätzlich einverstanden. Es gibt allerdings Punkte, die der Bund überarbeiten muss. Allen voran müssen die systemfremden und in die Steuerhoheit der Kantone eingreifenden Instrumente aus der Vorlage entfernt werden: Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen und Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

---

### Zur Vernehmlassungsvorlage

Auf internationaler Ebene haben die OECD, die EU als auch die G-20 ihre Bemühungen intensiviert, den Steuerwettbewerb zwischen den Ländern einzugrenzen. Damit sollen die Rahmenbedingungen soweit vereinheitlicht werden, dass „schädliche“ Auswüchse des Steuerwettbewerbs in Zukunft nicht mehr möglich sind. Eine solche Regelung betrifft in erster Linie die, in der Schweiz bekannten, kantonalen Steuerregimes für sogenannte Spezialgesellschaften (Holdings, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften). Nachdem die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III am 12. Februar 2017 vom Stimmvolk abgelehnt wurde, präsentierte der Bundesrat die Steuervorlage 17 (SV17).

Für unsere Region ist diese Steuerreform von vitaler Bedeutung. Fast 1'000 Unternehmen sind in unserer Region sonderbesteuert. Das heisst es betrifft nicht nur die grossen Unternehmen, die wir alle kennen, sondern eine Vielzahl kleinerer Unternehmen. Diese Unternehmen beschäftigen in den beiden Basel 40'000 Personen. Nimmt man Zulieferbetriebe und Vorleistungen hinzu, steigt diese Zahl auf gegen 100'000 Arbeitsplätze. Dies entspricht über einem Drittel (37%) aller Arbeitsplätze in unserer Region. Ein wesentlicher Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen stammt von diesen Unternehmen.

Die Steuervorlage 17 schafft gleich lange Spiesse und ist fair, da alle Unternehmen – vom internationalen Grosskonzern bis hin zum Gewerbetreibenden im Quartier – nach denselben Massstäben besteuert werden. Zudem sichert die Vorlage Arbeitsplätze und Steuersubstrat und stellt international anerkannte Kompensationsmassnahmen zur Verfügung.

### Konzeption

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage wurden in der SV17 den politisch linken Parteien wesentliche Zugeständnisse gemacht. So fiel die zinsbereinigte Gewinnsteuer aus der Vernehmlassungsvorlage, die Dividendenbesteuerung soll auf Kantons- und Bundesebene vereinheitlicht und erhöht werden, die Vorgaben des Bundes zu den Familienzulagen sollen erhöht und die maximale Entlastungsbegrenzung reduziert werden.

Handelskammer beider Basel  
St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60  
F +41 61 270 60 05

[www.hkbb.ch](http://www.hkbb.ch)

Anliegen

Die Handelskammer beider Basel begrüsst, dass das Verständnis für die zeitliche Dringlichkeit der heutigen Situation vorhanden ist und in kurzer Zeit eine neue Vorlage präsentiert wurde. Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vom Bundesrat vorgelegte Steuervorlage 17 grundsätzlich, da sie die Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen und den Staat sicherstellt. Nachfolgend nimmt die Handelskammer Stellung zu den einzelnen Instrumenten und Inhalten der Vorlage und zeigt auf, wo der Bund die Vorlage noch überarbeiten muss.

### **Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Aufgrund der internationalen Entwicklung und des damit verbundenen Drucks auf die schweizerische Unternehmensbesteuerung ist die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften unabdinglich. Bereits heute kann festgestellt werden, dass insbesondere international tätige Unternehmen ihren Steuerstatus freiwillig aufgeben. Diesen und den noch immer gesondert besteuerten Unternehmen gilt es schnellstmöglich Alternativen anzubieten, damit deren Steuerbelastung nicht sprunghaft ansteigt. Ansonsten läuft die Schweiz Gefahr, ihre Standortattraktivität einzubüssen.

### **Einführung einer obligatorischen Patentbox**

Die Schweiz ist wohlhabend und erfolgreich, weil sie zu den innovativsten Ländern der Welt gehört. Rund die Hälfte der privaten Forschungs- und Entwicklungsausgaben werden heute von jenen Unternehmen finanziert, die von steuerlichen Sonderregelungen profitieren. Aus diesem Grund sollen Erträge aus qualifizierendem Eigentum vergünstigt besteuert werden und eine Patentbox für die Kantone verbindlich eingeführt werden. Die Handelskammer beider Basel begrüsst die Einführung einer Patentbox ausserordentlich und fordert, dass diese für alle Kantone verbindlich ist.

### **Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Die F&E-Inputförderung ist für die nationale Wirtschaft von grosser Bedeutung. Je nach Ausgestaltung der jeweiligen kantonalen Vorlage, ist nicht jeder Kanton auf dieses Instrument angewiesen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und richtig, die F&E-Inputförderung als fakultative Massnahme vorzusehen. Gegenüber der Unternehmenssteuerreform III wird das Instrument auf die Personalkosten beschränkt. Die Handelskammer kann dieser Einschränkung zustimmen, verweist aber auf die Notwendigkeit einer Abstimmung im internationalen Kontext. Es kann nicht sein, dass in der Schweiz angesiedelte Unternehmen Wettbewerbsnachteile haben.

### **Einführung einer Entlastungsbegrenzung**

Die Handelskammer beider Basel hat Verständnis für die Einführung einer für die Kantone verbindlichen Entlastungsbegrenzung. Diese soll sicherstellen, dass ein Mindestbetrag zu jeder Zeit versteuert wird. Gegenüber der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III wurde der Betrag um 10 Prozentpunkte gesenkt. Für die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wäre diese Erhöhung tragbar, da die Kantone in ihrer jeweiligen Vorlage tiefere Werte vorsehen dürften.

### **Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Der Nettoeffekt der Vorlage auf die Unternehmen ist stark abhängig von der Ausgestaltung der kantonalen Gewinnsteuersatzsenkung. Der Entscheid zur Dividendenbesteuerung auf Kantonsebene soll in der Kompetenz der Kantone verbleiben. Die Kantone müssen unter Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung selbst festlegen können. Den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz eine Mindestbesteuerung vorzuschreiben und damit verbunden in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen, lehnt die Handelskammer beider Basel strikte ab. Dies würde

zu einer materiellen Steuerharmonisierung führen und dem föderalistischen Steuerwettbewerb untergraben.

### **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Die Beschränkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 20,5 Prozent (gegenüber von 21,2 Prozent in der USR III-Vorlage) gefährdet die Akzeptanz in den Kantonen, Städten und Gemeinden. Dies ist eine Diskussion der Kantone, die mit dem Bund zu führen ist. Die Wirtschaft fordert, dass die Kantone die finanzielle Möglichkeit haben müssen, um die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Standortattraktivität ergreifen zu können. Die Handelskammer beider Basel fordert, dass diese Diskussion zwischen dem Bund und den Kantonen fortgeführt wird.

### **Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Dieser in der Unternehmenssteuerreform III fehlender Punkt dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass einige Städte und Gemeinden die damalige Vorlage abgelehnt haben. Aus diesem Grund erachtet die Handelskammer beider Basel eine explizit in der Bundesvorlage festgehaltene Berücksichtigung als wichtig. Weitergehende Forderungen beispielsweise einer vollständigen Abgeltung potentieller Steuerausfälle auf Gemeindeebene beurteilt die Wirtschaft für die weitere parlamentarische Behandlung des Geschäfts als kontraproduktiv.

### **Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Eine Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen ist ein Eingriff in den Föderalismus und sachfremd. Die 26 Kantone unterscheiden sich in der Wirtschafts- und Kaufkraft, weshalb es nicht sinnvoll ist, die Höhe der Familienzulagen auf Bundesebene zu regeln. Gleichzeitig erachtet es die Wirtschaft als wichtig zu betonen, dass die Familienzulagen keine Sozialversicherung sind, sondern vollständig von den Unternehmen bzw. den Arbeitgebern getragen werden. Durch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung der Zulagen um monatlich 30 Franken würden die Unternehmen mit jährlich über 300 Millionen Franken zusätzlich belastet. Ergänzend ist fraglich, ob das Stimmvolk bei einer allfälligen Abstimmung über die Vorlage nicht ähnlich reagieren würde, wie bei der vergangenen Abstimmung zur Rentenreform. Einer kantonalen Erhöhung der Familienzulagen kann die Handelskammer beider Basel je nach Ausgestaltung der kantonalen Vorlage und Höhe der Zulagen zustimmen. Eine auf Bundesebene vorgeschriebene Erhöhung lehnt die Wirtschaft hingegen ab.

### **Anpassungen bei der Transponierung**

Die Streichung der 5-Prozent-Regelung ist eine systemfremde Anpassung, die nichts mit der Reform der Unternehmensbesteuerung zu tun hat. Sollte der Bundesrat an der Aufhebung der Mindestquote als Bestandteil der SV17 festhalten, beantragen wir, dass im Gegenzug explizit in den Materialien festgeschrieben wird, dass im Falle von Streubesitz bei Aktientauschatbeständen im Rahmen von (Quasi-)Fusionen börsenkotierter Unternehmen und beim Verkauf von Mitarbeiteraktien kein steuerbarer Tatbestand vorliegt (Regelung in Analogie zu Ziffer 4.1. und Ziffer 4.2. ESTV Kreisschreiben 14 zur indirekten Teilliquidation). Darüber hinaus, geht die Handelskammer beider Basel davon aus, dass die weiteren Diskussionen rund um das Kapitaleinlageprinzip damit erledigt sind.

### **Kantonale Eckwerte nötig**

Die Handelskammer beider Basel fordert, dass spätestens bis zu Behandlung im eidgenössischen Parlament in der Frühlingssession 2018 die jeweiligen kantonalen Eckwerte feststehen. Sollte dies wiederum, wie bei der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III, nicht der Fall sein, birgt dies

Gefahr für diverse Mutmassungen über die Auswirkungen auf Unternehmen und insbesondere KMUs. Eine solche Situation gilt es zwingend zu vermeiden. Die Handelskammer beider Basel fordert, dass der Bundesrat bei den Kantonen auf die Dringlichkeit der jeweiligen kantonalen Vorlage hinweist.

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Handelskammer beider Basel

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

→ **Ja**

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
→ **Ja**
- Einführung einer Patentbox;  
→ **Ja**
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
→ **Ja**
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
→ **Ja**
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
→ **Nein**
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
→ **Ja, aber wir erwarten, dass die Kantone die finanzielle Möglichkeit haben, um entsprechende Massnahmen zur Erhaltung der Standortattraktivität ergreifen zu können.**
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
→ **Ja**
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
→ **Nein, dies ist systemfremd. Zudem unterscheiden sich die 26 Kantone in der Wirtschafts- und Kaufkraft, weshalb es nicht sinnvoll ist, dies auf Bundesebene zu regulieren.**
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
→ **Ja**
- Aufdeckung stiller Reserven;  
→ **Ja**
- Anpassungen bei der Transponierung;  
→ **Auch dies ist eine systemfremde Anpassung, die nichts mit der Reform der Unternehmensbesteuerung zu tun hat.**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
→ **Ja**
- Anpassungen im Finanzausgleich;  
→ **Ja**

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

**→ Die Handelskammer beider Basel fordert vom Bundesrat, dass er bei den Kantonen auf die Dringlichkeit der jeweiligen kantonalen Vorlage hinweist. Die Kantone sollen spätestens bis zu Behandlung im eidgenössischen Parlament in der Frühlingsession 2018 ihre kantonalen Eckwerte publizieren.**

**→ Es soll geprüft werden, ob die von gewissen Kreisen gewünschte Erhöhung der Dividendenbesteuerung und die Familienzulagen in einer separaten Vorlage behandelt werden können.**

\*\*\*

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Winterthur, 10. November 2017

**Steuervorlage 17 (Vernehmlassung): Stellungnahme der Handelskammer  
und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir gemäss Ihrem Schreiben vom 6. September 2017 die Gelegenheit wahr, uns zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Als einzige städtische Handelskammer in der Schweiz vertritt die HAW die Interessen der Unternehmen aus Stadt und Region Winterthur. Als innovativer Industrie- und Bildungsstandort ist Winterthur ein bedeutender Teil des Zürcher Wirtschaftsraums.

In Bezug auf die Steuervorlage 17 gehen wir einig mit der Stellungnahme der Zürcher Handelskammer vom 25. Oktober 2017 und schliessen uns dieser vollumfänglich an.

Es ist uns ein Anliegen, auf die Wichtigkeit der 'Patentbox' (Punkt 2.2. der Stellungnahme) hinzuweisen.

Aus lokaler Optik ist "Patentbox" die wesentliche steuerliche Ersatzmassnahme und somit ein unverzichtbares Element der Reform.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Zürcher Handelskammern.

Freundliche Grüsse

Handelskammer und Arbeitgeber-  
vereinigung Winterthur (HAW)



Thomas Anwander



Dr. Ralph Peterli

**Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur HAW**

Schwalmenackerstrasse 4, 8401 Winterthur  
052 213 07 63

office@haw.ch

www.haw.ch

Präsident

Geschäftsführer



**Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur HAW**

Schwalmenackerstrasse 4, 8401 Winterthur  
052 213 07 63

[office@haw.ch](mailto:office@haw.ch)

[www.haw.ch](http://www.haw.ch)



Per E-Mail an:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 5. Dezember 2017

## **Vernehmlassung Steuervorlage 17**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerversand des Kantons Zürich (HEV Kanton Zürich) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Steuervorlage 17 Stellung nehmen zu können.

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Der HEV Kanton Zürich vertritt die Interessen von gut 75'000 Hauseigentümer im Kanton Zürich. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Vorauszuschicken gilt es, dass die Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen in unterschiedlichem Masse von der SV17 betroffen sein werden. So entrichten Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus im Kanton Zug rund 54% und im Kanton Schaffhausen beinahe 47% der Gewinnsteuereinnahmen, während im Kanton Zürich der entsprechende Wert nur gerade 8% beträgt. Ebenfalls unterschiedlich ist die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung: Im Kanton Zug und im Kanton Schaffhausen liegt die Steuerbelastung mit 14.6% bzw. 16% unter dem Schweizer Mittel, wohingegen der Kanton Zürich mit 21.2% im hinteren Drittel der Schweizer Kantone rangiert. Diese Unterschiede zeigen exemplarisch, dass es gelingen muss, mit der vorliegenden Revision eine Lösung zu erzielen, welche den Unternehmenssteuerstandort Schweiz in der Gesamtheit stärkt, jedoch den einzelnen Kantonen genügend Spielraum lässt, ihre Wettbewerbsvorteile weiterhin gezielt zu nutzen.

Zusammenfassend unterstützt der HEV Kanton Zürich die SV17 im Grundsatz. Sie regt jedoch in mehreren Bereichen Änderungen an. Insbesondere hat die Vorlage die Situation des Kantons Zürichs ausreichend zu berücksichtigen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist. Dazu notwendig ist die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung. Gleichzeitig ist im Rahmen der SV17 auf sachfremde Vorschläge wie die Anpassungen bei der Transponierung oder die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu verzichten.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

#### **1.1. Beurteilung der Ablehnung der USR III**

Aus Sicht des HEV Kanton Zürich kann das Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III nicht auf einzelne Elemente dieser Vorlage zurückgeführt werden. Vielmehr sehen wir die unklaren finanziellen Auswirkungen, die (vermeintlich) fehlende Gegenfinanzierung sowie das unklare Verständnis darüber, wem die Vorlage insgesamt Vor- bzw. Nachteile

bringt (wie sich z.B. an der in Zürich weit verbreiteten falschen Annahme zeigte, von der zinsbereinigten Gewinnsteuer würden lediglich Banken und Versicherungen profitieren) als Gründe für deren Ablehnung.

Die USR III wäre eine gute Lösung für das Problem der fehlenden internationalen Akzeptanz der bisherigen Steuerregime bei gleichzeitigem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Steuersubstrats gewesen. Insbesondere hätte sie allen Kantonen ermöglicht, eine auf ihre Wirtschaftsstruktur zugeschnittene Steuerpolitik zu betreiben.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf der SV17 den Gegnern der USR III sehr weit entgegengekommen. Für den HEV Kanton Zürich ist zwar unbestritten, dass die SV17 gegenüber der abgelehnten USR III Änderungen aufweisen muss, um die im Abstimmungskampf geäußerte Kritik zu berücksichtigen. Sie ist auch bereit, diese Änderungen im Sinne eines Kompromisses zumindest teilweise mitzutragen. Dabei darf jedoch das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (und damit auch des Kantons Zürich) zu erhalten, nicht gefährdet werden.

## **1.2. Ziele und Systematik der Steuervorlage 17**

Die Ziele für die SV17 haben sich gegenüber denjenigen der USR III nicht verändert. Es gilt, das Steuersystem unter Berücksichtigung des Zieldreiecks Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse auf eine neue Grundlage zu stellen. Entsprechend begrüßen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll. Wir weisen indessen darauf hin, dass die SV17 für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) aufweist.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung der bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton verschieden sind, ist die vorgesehene föderalistische Ausgestaltung der SV17 richtig. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Die SV17 stellt hierzu eine gute Grundlage dar.

## **1.3. Ungenügende Berücksichtigung der Situation des Kantons Zürich**

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Zürich Fr. 172 Mio., im Kanton Zug Fr. 256 Mio. und im Kanton Schaffhausen Fr. 44 Mio. zum Steueraufkommen bei. Das sind erhebliche Beträge, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Dabei darf der vermeintlich tiefe Anteil von 8% an den Gewinnsteuereinnahmen, die von Statusgesellschaften im Kanton Zürich aufgebracht werden, nicht zum Schluss führen, die Aufhebung der Steuerstatus sei für den Kanton Zürich mit keinerlei Problemen verbunden. Das Gegenteil ist der Fall: Zum einen kann nicht genug betont werden, dass Statusgesellschaften über Tochterunternehmen mit zahlreichen weiteren Unternehmen verbunden sind, die zusammen rund einen Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Zürich ausmachen. Zum anderen lassen sich im Kanton Zürich die ordentlichen Steuersätze nicht im gleichen Umfang senken

wie in Kantonen mit einem grossen Anteil an Einnahmen aus Statusgesellschaften, da Einnahmenausfällen nur wenige Mehreinnahmen aus bisher vergünstigt besteuerten Gesellschaften gegenüberstehen. Der Kanton Zürich ist demnach aufgrund seiner heterogenen Ertragsstruktur, zumindest auf kurze und mittlere Frist, wesentlich stärker auf neue Sonderregelungen angewiesen als andere Kantone.

Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die SV17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht. Dies ermöglicht es dem Kanton Zürich, seine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch zu unterstützen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür stellt neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB) dar, das Gewinnsteuerbelastungen von lediglich zwei bis vier Prozent zur Folge hat. Im Fokus stehen dabei rund 40 im Kanton Zürich domizilierte SFB-Gesellschaften.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünfachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein derartig ungebremster Steuerschock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus, wie eine Befragung der ZHK in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Dies ist mit Blick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Dieses liegt gemäss der erwähnten Befragung bei einer Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 10%. Ohne Ersatzregelung für SFB-Gesellschaften und Finanzierungsfunktionen in Holdinggesellschaften kann ein solches Gewinnsteuerniveau nicht erreicht werden.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich und, über den Finanzausgleich, aller anderen Kantone. Unzureichend sind mit Blick auf internationale Entwicklungen (vgl. den in der EU geplanten „Abzug für Wachstum und Investitionen“) auch Überlegungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren, wie dies im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird (S. 18).

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Zürich Rechnung tragen zu können, schlägt der HEV Kanton Zürich vor, als zusätzliches freiwilliges Instrument einen „Abzug für sichere Finanzierung“ vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich auch weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten. Dabei ist uns wichtig zu betonen, dass von diesem Instrument die in Zürich stark vertretenen Finanzinstitute nicht Gebrauch machen könnten, sondern es

richtet sich an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten.

Verbleiben die rund 40 SFB-Gesellschaften dank Einführung des Abzugs für sichere Finanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Kanton Zürich, so ergibt sich für den Kanton Zürich und die Standortgemeinden dieser Finance Branches ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat zudem bei den grössten 43 Unternehmen, welche für rund 50% der Unternehmenssteuern des Kantons Zürich aufkommen, geprüft, ob sich bei diesen die Gewinnsteuereinnahmen durch die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung verringern würden. Dabei wurde festgestellt, dass 17 dieser Gesellschaften Banken und Versicherungen sind, bei welchen aus verschiedenen Gründen ein solcher Abzug nicht zum Tragen kommt (das Instrument richtet sich an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten). Bei den übrigen 26 Unternehmen treten beim heutigen Zinsniveau keine Mitnahmeeffekte ein und selbst bei einem Zinssatz von 3% wären die Mitnahmeeffekte vernachlässigbar.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung sicher (mit Eigenkapital) finanzierter Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt. Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Zur Notwendigkeit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Besteuerungspraxis betreffend die schweizerischen Finanzierungsbetriebsstätten („Swiss Finance Branch“) haben wir uns bereits in unserer Stellungnahme zur USR III vom 19. Dezember 2014 geäussert. Wie bereits damals dargelegt, unterstützt die ZHK die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern auch für SFB-Gesellschaften eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### **2.2. Patentbox**

Auch wenn das Instrument der Patentbox für die Wirtschaft in der Region Zürich nicht die gleiche Bedeutung aufweisen dürfte wie in anderen Landesteilen, unterstützt der HEV Kanton Zürich deren Einführung. Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international attraktiv zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Mit Blick auf die tiefen Hürden, die das Schweizer Patentrecht für die Erteilung eines Patents vorsieht, kann auch

der Verzicht auf eine eigentliche KMU-Kategorie akzeptiert werden. Kritischer beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aus, die neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Entscheidend dafür, ob die Patentbox in der Praxis insbesondere auch von KMU-Unternehmen genutzt werden kann, ist die Regelung über die notwendige steuerliche Abrechnung der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Kosten für den Eintritt in die Patentbox. In diesem Zusammenhang begrüssen wir den Spielraum, den das Gesetz den Kantonen überlässt, diese Besteuerung innert fünf Jahre auf andere Weise sicherzustellen.

### **Antrag**

Art. 24a E-StHG ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.

Art. 24b Abs. 3 E-StHG letzter Satz sollte wie folgt lauten: „Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen und dabei die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung im Umfang von 90% des massgebenden Nexus-Quotients berücksichtigen.“

### **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Der HEV Kanton Zürich begrüsst die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Richtig ist es, den zusätzlichen Abzug bis zu 50% zuzulassen. Fiele der Abzug geringer aus, würde sich der administrative Aufwand zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für viele Unternehmen nicht lohnen und das Instrument könnte sein Ziel, die Förderung des Forschungs- und Innovationsplatzes, nicht erfüllen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfach handhabbaren Pauschale von 35% für übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

### **2.4. Entlastungsbegrenzung**

Die Beibehaltung einer „Entlastungsbegrenzung“ erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30%

(bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit sämtliche bisherigen Regimegesellschaften im Vergleich zu heute höher belastet werden und die Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen beschränkt wird, was den Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze intensivieren dürfte.

## **2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen. Wie im erläuternden Bericht auf S. 11 ausgeführt wird, lässt sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation „richtige“ Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen.

### **Antrag**

In Art. 7 Abs. 1 E-StHG ist auf eine Mindestbesteuerung von 70% zu verzichten.

## **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Der HEV Kanton Zürich befürwortet, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen, während auf Ebene Bundessteuer keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist eine einfach umsetzbare Kompensationsmassnahme, die zudem richtigerweise jene Kantone stärker entlastet, die viel zum Bundessteueraufkommen beitragen. Die Kantone erhalten dadurch den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

Jedoch erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils von 17% auf 20.5% als zu gering, da sie den Spielraum der Kantone unnötigerweise einschränkt. Der Kantonsanteil soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) auf den bei der USR III weitgehend unbestrittenen Wert von 21.2% angehoben werden.

### **Antrag**

Art. 196 Abs. 1 E-DBG ist so zu ändern, dass den Kantonen 21.2% der Bundessteuereinnahmen verbleiben.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Keine Anmerkungen.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Der HEV Kanton Zürich erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen einer Reform der Unternehmensbesteuerung. Das Ziel der SV17 ist es u.a., die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erhalten. Es ergibt deshalb keinen Sinn, diese mit der Erhöhung einer Abgabe zu verknüpfen, die ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen wird und somit die Lohnkosten zusätzlich erhöht. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 hat zudem gezeigt, dass die sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von „Zückerchen“ nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen.

Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb zu verzichten.

### **Antrag**

Auf die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) ist zu verzichten.

## **2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Der HEV Kanton Zürich begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung gründet u.a. darauf, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus eine Ermässigung vorsehen können. Die kantonalen Steuerstatus werden nun ertragsseitig durch neue Regelungen (Patentbox usw.) zumindest teilweise kompensiert. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitaleseite nachzuvollziehen.

Wie weiter unten ausgeführt wird, beantragen wir eine Erweiterung der Entlastungsmöglichkeit auf konzerninterne Darlehen.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

Das im Entwurf vorgeschlagene Konzept der konsistenten Regelung steuersystematischer Realisationen wird vom HEV Kanton Zürich unterstützt. Indessen betrachten wir die für die Sonderbesteuerung vorgesehene Frist von fünf Jahren zu kurz. Die Sonderbesteuerung wäre insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit begünstigt besteuert werden und von keiner der in der SV17 vorgesehenen Massnahme profitieren können. Dazu gehören auch bedeutungsvolle internationale Unternehmen, die im Kanton Zürich regionale Hauptquartiere ohne Forschungstätigkeiten betreiben. Die Frist ist demnach moderat zu verlängern.

### **Antrag**

Die Frist in Art. 78g Abs. 1 E-StHG wird auf sieben Jahre festgesetzt.

### **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

#### **Antrag**

Auf die vorgeschlagene Änderung gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG ist zu verzichten.

### **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

### **2.13. Anpassungen im Finanzausgleich**

Die heutige Regelung trägt der geringeren Steuerbelastung von Auslandsgewinnen von Gesellschaften mit Sonderstatus Rechnung, indem die mobilen Gewinne reduziert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus würden alle Gewinne gleichbehandelt und so zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotenzials in Kantonen mit vielen Gesellschaften mit Steuerstatus führen, obwohl sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten nichts ändert. Das würde vor allem auf Kantone zutreffen, die bereits heute überproportional zum Finanzausgleich beitragen und von der Abschaffung der Steuerprivilegien besonders betroffen sind. Die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen bedingen deshalb auch Anpassungen am Finanzausgleichssystem. Die Einführung der sog. „Zeta-Faktoren“ stellt dabei sicher, dass die Abweichungen der Ressourcenpotenziale gegenüber der heutigen Situation minimiert werden.

Wir teilen zusammenfassend die Auffassung, dass es unumgänglich ist, den Ressourcenausgleich an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (mitsamt Gewichtung der Gewinne) anzupassen.

## **3. Weitere Anregungen**

### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hinterlässt die SV17 eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahme vorgesehen ist, welche die bisherige, vor allem im Rahmen der „Swiss Finance Branch“ (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen ersetzen könnte. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen zur Aufdeckung von stillen Reserven („Step-up“) in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Wie der Bundesrat (S. 45 des erläuternden Berichts) gehen auch wir davon aus, dass mit Abwanderungen und Funktionsverlagerungen zu rechnen ist, was eine Befragung auch bestätigte.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann. Dies wäre mit der Vernehmlassungsvorlage nur über eine massive Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung auf rund 10% möglich,

wie eine Erhebung von PwC ergeben hat. Bereits unwesentlich höhere Steuerbelastungen führen hingegen zu Verlagerungsaktivitäten, deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat nicht durch die höhere Besteuerung derzeit vergünstigt besteuert Finanzierungsaktivitäten kompensiert werden könnte. Besonders davon betroffen wäre der Kanton Zürich, der sich in der Vergangenheit als Standort für Konzernfinanzierung profiliert hat und für den eine solche Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes mit zu hohen Mindereinnahmen verbunden wäre. Dass die SV17 keine Anschlusslösung für SFB-Gesellschaften vorsieht, ist aus Sicht des HEV Kanton Zürich inakzeptabel. Auch ein Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S. 18) vorschlägt, erachtet der HEV Kanton Zürich als ungenügend und mit Blick auf die Einfachheit von Funktionsverlagerungen solch hoch mobiler Unternehmenstätigkeiten als geradezu gefährlich. Von einer Schwächung des Standorts Zürich für Finanzierungsaktivitäten wären über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen.

Die SV17 muss deshalb den Kantonen ermöglichen, mit einem fakultativen, zielgerichteten Instrument auch weiterhin für Finanzierungstätigkeiten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten. Der HEV Kanton Zürich schlägt in diesem Sinne vor, die SV17 mit einem zusätzlichen freiwilligen Instrument eines „Abzugs für sichere Finanzierung“ zu ergänzen, der wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfalten.

Uns ist bewusst, dass bei einer Verwendung der Rendite von Bundesobligationen als kalkulatorischer Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital beim gegenwärtigen Zinsniveau nur wenig Unternehmen vom Abzug für sichere Finanzierung profitieren könnten. Es wäre demnach legitim, einen höheren Zinssatz zu fordern, wie ihn bspw. die Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19. September 2014 enthält. Damals schlug der Bundesrat vor, als kalkulatorischen Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital die Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines Zuschlags von 50 Basispunkten zu verwenden. Zudem war ein Mindestzinssatz von 2% vorgesehen. Von einem höheren Zinssatz könnten auch gut finanzierte mittelständische Unternehmen profitieren. Denkbar wäre deshalb, andere Referenzwerte als die Rendite von Bundesobligationen zu verwenden. Dazu eignen könnte sich z.B. der hypothekarische Referenzzinssatz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Dennoch verzichtet der HEV Kanton Zürich darauf, einen höheren Zinssatz zu fordern. Zum einen soll der Abzug für sichere Finanzierung in erster Linie ein adäquates Nachfolgeinstrument zur „Swiss Finance Branch“ Regelung darstellen. Zum anderen würden damit die Steuereinnahmen vermutlich stärker zurückgehen, was die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden könnte.

### **Antrag**

Die SV17 bzw. das StHG wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt.

Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil

des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, wobei bei Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden (bei gruppeninternen Finanzierungen) ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden kann.

### 3.2. Entlastung auf konzerninterne Darlehen bei der Kapitalsteuer

Hinsichtlich der Aufhebung der „Swiss Finance Branch“ Regelung besteht nicht nur bei der Gewinnbesteuerung eine konzeptionelle Lücke, sondern auch bei der Kapitalbesteuerung. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Kapitalsteuerbelastung bspw. im Kanton Zürich verfünffachen. Analog zum Abzug für sichere Finanzierung bei der Gewinnsteuer ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.

#### Antrag

Das StHG ist so zu ergänzen, dass die Steuerermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorgesehen werden kann:

Art. 29 Abs. 3

3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
HEV Kanton Zürich



Hans Egloff  
Präsident



Albert Leiser  
Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an: vernehmlassungen-estv.admin.ch

Bern, 21. November 2017 - ARH

## **Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Steuervorlage 17**

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

### **1. Vorbemerkung**

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2016 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 17 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 64'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

### **2. Allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

hotelleriesuisse begrüsst grundsätzlich die Vorlage. Dadurch wird die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung wiederhergestellt. Insbesondere sieht hotelleriesuisse die Einführung von für die Kantone freiwilligen Forschungs- und Entwicklungsabzügen als wichtiges Element an. Dies dient auch der Innovationsförderung für die Schweizer Hotellerie.

hotelleriesuisse lehnt hingegen die verpflichtende Erhöhung der Familienzulagen um jeweils 30 Franken ab, da sie keinerlei sachlichen Zusammenhang mit der Steuervorlage hat. 19 Kantone müssten die Kinderzulage auf 230 Franken sowie die Ausbildungszulage auf 280 Franken erhöhen. Das träfe in erster Linie personalintensive KMU wie Hotels, da sie ausschliesslich von den Arbeitgebern über lohnabhängige Beiträge finanziert werden. Dadurch würde auch die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe sinken, die ohnehin mit einer hohen

Kostenbelastung zu kämpfen haben. Ausserdem würde die Standortattraktivität der Schweiz weiter geschmälert. Deshalb lehnt hotelleriesuisse die Erhöhung des Mindestansatzes der Familienzulagen um 30 Franken dezidiert ab.

Weiter fordert hotelleriesuisse, dass als zusätzliches Instrument ein «Abzug für sichere Finanzierung» als Ersatzlösung für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten in die Vorlage aufgenommen wird (wie von der Zürcher Handelskammer vorgeschlagen). Im Unterschied zur zinsbereinigten Gewinnsteuer in der USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone eingeführt werden. Die Massnahme ist insbesondere wichtig für Kantone mit substantiellen Finanzierungsaktivitäten, die darüber hinaus über einen vergleichsweise hohen Normalsteuersatz verfügen. Gerade diese Wirtschaftszentren konnten durch den Geschäftstourismus in den letzten Jahren signifikante Logiernächtesteigerungen verzeichnen. Eine Schwächung dieser Standorte würde auch den Tourismusstandort Schweiz insgesamt schwächen. Deswegen fordert hotelleriesuisse mit Nachdruck den beschriebenen freiwilligen Steuerabzug. Diese Massnahme darf die politische Akzeptanz der Vorlage jedoch nicht gefährden, sondern soll vielmehr dazu beitragen, den unterschiedlichen Gegebenheiten in allen Kantonen gleichermassen Rechnung tragen und so die Unterstützung zu stärken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**hotelleriesuisse**

Claude Meier  
Direktor

Christophe Hans  
Leiter Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 6. Dezember 2017

Steuervorlage 17 (SV17) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

ICC Switzerland ist der Schweizerische Landesausschuss der Internationalen Handelskammer (ICC). Diese ist die einzige globale branchenübergreifende Wirtschaftsorganisation mit Aktivitäten in über 120 Ländern. Seit diesem Jahr hat ICC als einzige private Organisation den offiziellen Beobachterstatus in der Generalversammlung der UNO. Internationale Steuerfragen gehören zu einem wichtigen Aktionsfeld von ICC. Hauptzielsetzung von ICC ist seit der Gründung 1919 „Peace and Prosperity through Trade and Investment“. Mitglieder von ICC Switzerland sind Verbände, Handelskammern, Banken, Industrie- und Handelsunternehmen sowie Anwaltskanzleien mit einer starken internationalen Ausrichtung.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zur erneuten Vorlage für eine Reform der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wie folgt Stellung:

ICC Switzerland unterstützt die Steuervorlage 17 klar und fordert eine beförderliche Behandlung. Die noch notwendigen Korrekturen können und müssen im Rahmen der parlamentarischen Beratung gelöst werden. Die entsprechenden Eckwerte liegen auf dem Tisch. Bei der Bereinigung muss insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz im Vordergrund stehen. Daher soll etwa bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer grössere Flexibilität gelten, wie es auch die Kantone vorschlagen.

Diese Vorlage ist für die international aktive Wirtschaft von hoher Dringlichkeit. Internationale Entwicklungen und die damit einhergehenden Verpflichtungen der Schweiz (Harmful Tax Practices 2017 Progress Report, spontaner Informationsaustausch zu Rulings ab 2018, Automatischer Austausch der länderbezogenen Berichterstattung ab 2018) machen es notwendig, dass die Reform 2018 erfolgreich abgeschlossen werden kann. Eine erneute Verzögerung oder gar ein Scheitern hätte gravierende Konsequenzen für den Standort Schweiz. Die Steuerreform in den USA wie auch der Entscheid der EU, die Schweiz auf eine „graue Liste“ zu setzen, unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf klar.

Hegibachstrasse 47, P.O. Box 8032 Zurich  
Phone +41 44 421 34 50 Fax +41 44 421 34 88  
Website [www.icc-switzerland.ch](http://www.icc-switzerland.ch) E-Mail [info@icc-switzerland.ch](mailto:info@icc-switzerland.ch)

Ohne einen raschen und klaren Schritt in der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz müssten international tätige Unternehmen mit steuerlichen Gegenmassnahmen anderer Staaten in unvorhersehbarem Ausmass rechnen. Die damit einhergehenden Risiken sowie Rechts- und Planungsunsicherheiten würden die Investitionstätigkeit in unserem Land massiv beeinträchtigen. Betroffene Unternehmen wären gezwungen, ihren steuerlichen Status sowie die Strukturen in der Schweiz zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Die Erfahrung der Schweiz zeigt, dass sich steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für den Staat nicht nur im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch finanziell lohnt. Das Gewinnsteuerwachstum hierzulande übertrifft das Wachstum des Bruttoinlandprodukts deutlich und ist auch im internationalen Vergleich stark (Firmen tragen in der Schweiz mehr zur Staatsfinanzierung bei als in den meisten anderen europäischen Staaten). International tätige Firmen haben massgeblich zu diesem Wachstum beigetragen. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, braucht es die entsprechende Grundlage in Form eines international kompetitiven Steuerstandorts.

Leider kommt die staatspolitische Bedeutung, aber auch die hohe zeitliche Dringlichkeit der Vorlage im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung ungenügend zum Vorschein. Auch in der Kommunikation von Bundesrat und EFD finden diese zentralen Aspekte zu wenig Niederschlag. Mit Blick auf die verlorene Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) erscheint es von eminenter Wichtigkeit, dass Hintergrund und Bedeutung der Nachfolgevorlage SV17 gegenüber Politik, Medien und der breiten Öffentlichkeit klar, umfassend und mit Nachdruck dargestellt und erklärt werden. Auch muss die Wichtigkeit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Ausland stärker betont werden.

Gerne sind wir bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten in der politischen wie auch der öffentlichen Diskussion zu einer fundierten Meinungsbildung im erwähnten Sinne beizutragen. Wir koordinieren uns dabei eng mit economiesuisse als federführendem Spitzenverband.

Freundliche Grüsse

Thomas Pletscher  
Generalsekretär

Bundesrat Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eingereicht per E-Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 6. Dezember 2017

## **Stellungnahme zur Steuervorlage 17 (SV17)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

ICTswitzerland nimmt die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme, welche sich ausschliesslich auf die für die ICT-Wirtschaft relevanten Aspekte der Vorlage bezieht.

ICTswitzerland ist der Dachverband der Schweizer ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 28 grosse und mittlere Unternehmen sowie 20 Verbände.<sup>1</sup> ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung 210'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2015). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 28 Mrd. (2014) ist die ICT-Kernbranche die sechstgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Digitalisierung wird immer stärker zur treibenden Kraft für Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Wandel von Hardware zu Software schreitet voran, verändert die Arbeitswelt und ist verantwortlich für die zukünftigen Arbeitsplätze. In diesem Zusammenhang unterstützt ICTswitzerland die Bestrebungen des Bundes im Rahmen der Strategie „Digitale Schweiz“ und namentlich das im „Bericht zur digitalen Wirtschaft“ bekundete Bestreben, die Rahmenbedingungen hierfür zu optimieren. Diesen Grundgedanken gilt es konsequent zu berücksichtigen – gerade auch in der Steuerpolitik.

ICTswitzerland begrüsst die Revision des Unternehmenssteuerrechts grundsätzlich. Die Schweiz muss ihre Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit erhalten, ohne die Anforderungen auf internationaler Ebene zu missachten. Explizit werden insbesondere die Einführung von Patentboxen und die zusätzlichen Abzüge für

---

<sup>1</sup> Mitgliederliste siehe: <http://ictswitzerland.ch/organisation/mitglieder>

Forschung und Entwicklung begrüsst. Gerade für die forschungsintensive und äusserst mobile ICT-Branche sind innovationsfreundliche Rahmenbedingungen existenziell. Auf wenig Verständnis stösst deshalb der Entscheid des Bundesrates, ausgerechnet bei der Software von den OECD-Standards für die Patentboxen abzuweichen – zu Ungunsten der wachsenden Schweizer Software-Industrie und der Schweiz als Standort für die zukunftssträchtige ICT-Branche.

Der diesjährige Swiss Software Industry Survey (SSIS) zeigt die steigende Bedeutung der Schweizer Software-Industrie. In den Jahren 2017 und 2018 sollen insgesamt 15'000 neue Arbeitsplätze entstehen<sup>2</sup> und es wird ein deutliches Umsatzwachstum von 14,2 % erwartet (weitere Informationen siehe: [Medienmitteilung & Studie](#)). Die Software-Industrie ist ein wesentlicher Akteur der digitalen Transformation in der Schweiz. Gleichzeitig sind die Unternehmen auch äusserst mobil und die Outsourcing-Bereitschaft ist durchaus vorhanden. Wollen wir Innovation und Arbeitsplätze in der Schweiz behalten, müssen wir hierfür gute Rahmenbedingungen schaffen. Es ist nicht gerechtfertigt, den Innovationszweig Software gegenüber anderen forschungsintensiven Branchen zu benachteiligen, bloss weil sich die Ergebnisse der Innovationsleistungen nicht als einfach zu handhabende Produkte patentieren lassen.

## **Qualifizierende Rechte für die Patentboxen – urheberrechtlich geschützte Software berücksichtigen**

In Artikel 24a „Patente und Vergleichbare Rechte: Begriffe“ definiert der Bundesrat die qualifizierenden Rechte für die Patentboxen. Anders als im ersten Entwurf handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Diese schliesst gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates urheberrechtlich geschützte Software explizit aus. Damit weicht die Schweiz bewusst von den OECD-Standards<sup>3</sup> für Patentboxen ab, welche urheberrechtlich geschützte Software vorsehen. Begründet wird die Abweichung mit Praktikabilitätsgründen, eine materielle rechtliche Begründung sucht man vergebens.

Namentlich heisst es im Bericht: „In der Schweiz ist Software als solche, wenn sie die nötigen Anforderungen erfüllt, automatisch urheberrechtlich geschützt. Sie kann jedoch nicht patentiert werden. Im Unterschied zu den Patenten existiert für den Urheberrechtsschutz kein Register, und die Steuerbehörde verfügt nicht über das nötige Fachwissen um abzuschätzen, ob eine konkrete Software tatsächlich Urheberrechtsschutz genießt oder nicht.“ Mangels Register und Fachwissen, will der Bundesrat deshalb Software quasi indirekt nur berücksichtigen, wenn sie Teil einer Erfindung ist, die in der Schweiz patentiert werden kann (sogenannte

---

<sup>2</sup> Gemäss Beschäftigungsstatistik (BESTA) 2017 arbeiten 85'000 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) in der Software-Branche (NOGA 62/63).

<sup>3</sup> Vgl. OECD, Finaler Bericht zu Action 5, Ziff. 34–38: Die OECD sieht in ihrem finalen Bericht zu Action 5 drei verschiedene Kategorien von mit Patenten vergleichbaren IP vor. Hiernach qualifizieren zunächst Patente im weiten Sinn wie bspw. gewisse Schutzzertifikate für bereits abgelaufene Patente (Patentverlängerung bzw. erweiterte Schutzzertifikate) sowie Schutzzertifikate für Pflanzenschutzmittel und pharmazeutische Produkte für die Patentbox. Ebenfalls erfasst werden Gebrauchsmuster (d. h. den Schutzvoraussetzungen von Patenten ähnliche Rechte, wobei das Schweizer Recht den Gebrauchsmusterschutz bislang nicht kennt). In einer zweiten Kategorie wird zudem urheberrechtlich geschützte Software als qualifizierendes IP erfasst. Eine dritte Kategorie erfasst massgebliche Erleichterungen für KMU. URL: <http://www.oecd.org/ctp/beps-2015-final-reports.htm>

„computerimplementierte Erfindung“). Dieser Brückenschlag mit Patentierungs-Zwang als Teil einer computerimplementierten Erfindung ist ungeeignet.

Dass dieser augenscheinliche Lösungsansatz stark hinkt, verdeutlicht der Blick ins Ausland. In verschiedenen Ländern wie beispielsweise in den USA oder Japan ist reine Software patentierbar. Wenn Software in einem dieser Länder patentiert wurde, ist sie gemäss Bundesrat qualifiziert für die Schweizer Patentbox. Dies wiederum mit der Begründung, dass die Schweizer Steuerbehörde „nicht über das nötige Fachwissen, um bei ausländischen Patenten mit Softwarebezug unterscheiden zu können, ob es sich um eine computerimplementierte Erfindung oder um ein reines Softwarepatent handelt.“ Konkret bedeutet dies, dass Software, die teilweise oder ganz in der Schweiz entwickelt wird, in die Patentboxen fallen kann oder nicht; je nachdem, ob das Unternehmen eine Patentierung im Ausland erzielt oder nicht. Es resultiert eine Ungleichbehandlung der Schweizer Firmen ohne Sitz in einem der entsprechenden Länder. Dies ist kein gutes Signal für den Standort Schweiz.

ICTswitzerland fordert, bei den Patentboxen nicht zu Ungunsten der Schweizer Softwareindustrie von den OECD-Standards abzuweichen. Der Artikel 24a ist wie folgt zu ergänzen (Änderungen fett markiert):

Bundesgesetz über die Steuervorlage 17: Artikel 24a: Patente und Vergleichbare Rechte: Begriffe

- 1 Als Patente gelten:
  - a. [...]
- 2 Als vergleichbare Rechte gelten:
  - a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>11</sup> und deren Verlängerung;
  - b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992<sup>12</sup> geschützt sind;
  - c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975<sup>13</sup> geschützt sind;
  - d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000<sup>14</sup> geschützt sind;
  - e. urheberrechtlich geschützte Software;**
  - f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben **a-e** entsprechen.

ICTswitzerland hat Verständnis dafür, dass die Aufnahme der urheberrechtlich geschützten Software sich in der Praxis als Herausforderung erweisen könnte, da für den Urheberrechtsschutz kein Register besteht. Kein Verständnis hat der Branchenverband jedoch dafür, dass der Bundesrat dieser Herausforderung begegnen will, indem er einem zukunftssträchtigen und wichtigen Innovationszweig die Patentboxen und damit attraktive Rahmenbedingungen verweigert. Vielmehr wäre es angezeigt, praktische Lösungsansätze zu suchen, wie beispielsweise die Einführung eines Registers für urheberrechtlich geschützte Software/Computerprogramme, in welchem Unternehmen die entsprechenden Programme registrieren lassen können.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass ICTswitzerland sich in diesem Zusammenhang explizit *nicht* dafür ausspricht, dass Software zukünftig patentiert werden soll.

## Fazit

ICTswitzerland begrüsst die Bestrebungen des Bundes für eine Revision des Unternehmenssteuerrechts grundsätzlich. Der Dachverband spricht sich jedoch dagegen aus, dass in Abweichung zu den OECD-Standards urheberrechtlich geschützte Software/Computerprogramme nicht für die Patentbox qualifizieren sollen. ICTswitzerland fordert den Bundesrat auf, Artikel 24a des Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 derart zu ergänzen, dass urheberrechtlich geschützte Software explizit als vergleichbare Rechte gelten (Art. 24a, Abs. 2). Der Bundesrat ist gefordert, für die Herausforderung der Steuerbehörde in der Praxis im Umgang mit geschützter Software/Computerprogrammen eine Lösung zu finden. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet die Forschung und Entwicklung im zukunftssträchtigen Software-Bereich in der Schweiz nicht von attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen profitieren kann.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegenbringen.

Freundliche Grüsse



Andreas Kaelin  
Geschäftsführer ICTswitzerland

per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Ueli Maurer

Zürich  
06.12.2017

## Stellungnahme zur Steuervorlage 17 (SV17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel Schweiz bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

### **Grundhaltung IG Detailhandel Schweiz: JA zur SV17**

- Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz stimmen der Stossrichtung der SV17 zu. Die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung.
- Die IG Detailhandel Schweiz anerkennt das Bemühen des Bundesrates, trotz der schwierigen Ausgangslage ein politisch mehrheitsfähiges Paket zu schnüren.
- Die Einführung neuer Sonderregelungen zur Kompensation der abzuschaffenden Steuerstati erachten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz als nötig und sinnvoll. Um eine höhere Steuerbelastung abzufedern, ist insbesondere die Möglichkeit, stille Reserven steuerneutral aufzudecken und in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben, wichtig.
- Die neuen, steuergesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der SV17 ergeben werden, sind mit Blick auf die Einheitlichkeit der Steuergesetzgebung im Steuerharmenisierungsgesetz zu regeln. Nur so können unnötige administrative Leerläufe für national agierende Unternehmen verhindert werden.
- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SV17 aus Sicht der IG Detailhandel Schweiz geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der kantonalen Steuersysteme vorgibt. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz hängt jedoch noch massgeblich von der Ausgestaltung der kantonalen Vorlagen ab. Zudem bestehen Zweifel, ob die Vorlage in dieser Form mehrheitsfähig ist und sie im Gegensatz zur USR III von Volk und Ständen angenommen wird. Diesbezüglich verschliesst sich die IG Detailhandel Schweiz allfälligen Korrekturen nicht prinzipiell.



- Als Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage empfehlen wir deshalb, dass der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer wenigstens als fakultatives Instrument für die Kantone in die Botschaft an die Eidg. Räte aufnimmt - mit Blick insbesondere auf die Situation z.B. im Kanton Zürich. Eine Benachteiligung des wirtschaftlich stärksten Kantons ist nicht nur volkswirtschaftlich nachteilig, sondern könnte ein Scheitern der Vorlage provozieren.

Im Einzelnen beantworten wir den an die Teilnehmer der Vernehmlassung gerichteten Fragenkatalog wie folgt:

1. *Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?*
  - *Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen*
  - *Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen*
  - *Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten*
  - *ausgewogene Verteilung der Reformlasten*

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz anerkennen, dass die bestehenden Steuerregimes aufgrund des internationalen Drucks auf Dauer nicht mehr haltbar sind und deshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Auch aus Unternehmenssicht ist die Anpassung an internationale Standards notwendig, da nur so die Rechts- und Planungssicherheit sichergestellt werden kann. Da die Abschaffung der kantonalen Steuerstati für gewisse Unternehmen zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung führt, sind die Einführung neuer Sonderregelungen und vor allen Dingen substantielle Reduktionen bei den kantonalen Gewinnsteuersätzen unerlässliche Bedingungen um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufrechterhalten zu können. Auf Bundesebene ist den Kantonen diesbezüglich der nötige finanzpolitische Spielraum zu verschaffen. Neu einzuführende Sonderregelungen sollten in jedem Fall internationalen Standards entsprechen. Mit Blick auf die hohe Bedeutung für die gesamte Schweizerische Wirtschaft einer Weiterentwicklung des geltenden Steuersystems sind die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz bereit, ihren Beitrag zum Gelingen dieses Vorhabens zu leisten. Auf eine überproportionale Belastung der Firmen auf Kosten der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort ist jedoch zu verzichten.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?*

Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften:

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, halten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz die Abschaffung der aktuellen Steuerregimes aufgrund der wachsenden internationalen Kritik an diesem Instrument für angebracht. Die abzuschaffenden Steuerstati sind aus Sicht der IG Detailhandel Schweiz durch die Einführung von neuen Sonderregelungen auf der einen Seite und Senkungen der kantonalen Gewinnsteuersätze auf der anderen Seite zu begleiten.



#### Einführung einer Patentbox:

Die IG Detailhandel Schweiz begrüsst die Einführung einer Patentbox nach OECD-Standard im Grundsatz. Festzuhalten ist indes, dass der Detailhandel aufgrund des Ausschlusses von Markenrechten von einer solchen Kompensationsmassnahme kaum profitieren kann.

In Bezug auf die z.T. eigene Lebensmittelproduktion beim Detailhandel sollte die Patentbox so definiert werden, dass auch die Prozesse zur Herstellung von Lebensmitteln von ihr profitieren können (möglichst auch in Bezug auf Software und IT), beispielsweise bei der Produktion von Kaffeekapseln oder bei der Herstellung von Schokolade usw. Die Schweiz sollte auch nicht eine Patentbox einführen, die weniger weit geht als der Vorschlag der OECD.

#### Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz unterstützen die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Liste der qualifizierenden Rechte für die Patentbox sehr eingeschränkt ist.

#### Einführung einer Entlastungsbegrenzung:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz begrüssen die Einführung einer Entlastungsbegrenzung. Sie erachten diese als sinnvolles Mittel um übermässige Steuerausfälle auf kantonaler Ebene zu verhindern.

#### Erhöhung der Dividendenbesteuerung:

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierenden Beteiligungen betrifft nicht die Unternehmensbesteuerung und trägt auch nicht unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz bei. Sie kann im Sinne eines Gegenfinanzierungsinstruments für die Kantone von der IG Detailhandel Schweiz jedoch unterstützt werden.

#### Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer:

Die Mindereinnahmen der Kantone können nicht alleine durch diese getragen werden. Daher ist eine Beteiligung des Bundes an den kantonalen Steuerausfällen der SV17 zwingend erforderlich.

#### Berücksichtigung der Städte und Gemeinden:

Die Städte und Gemeinden sind durch die SV17 betroffen. Aus diesem Grund erachten wir es als wichtig, die Kommunen einzubinden. Dies sichert bei einer allfälligen Volksabstimmung die Zustimmung durch die lokale Politik.

#### Erhöhung der Mindestvorgabe für Familienzulagen:

Bei der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen handelt es sich um ein familienpolitisches Element, welches die Unternehmensbesteuerung nicht betrifft. Hingegen generiert diese Massnahme erhebliche Mehrkosten für Unternehmen und insbesondere für grosse Arbeitgeber wie den Detailhandel. Trotzdem können die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz einer solchen Entlastung von Privatpersonen und insbesondere Familien im Sinne eines Beitrags zur politischen Mehrheitsfindung zustimmen.



#### Entlastungen bei der Kapitalsteuer:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung, welche den Kantonen mehr Flexibilität in Bezug auf punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer einräumt. Dies ist insbesondere wichtig um einer wirtschaftlichen Mehrbelastung von Konzernen mit hohem Eigenkapitalanteil, der auf Beteiligungen entfällt, entgegenzuwirken.

#### Aufdeckung stiller Reserven:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sind sich einig, dass die steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven mit der Möglichkeit diese in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben, zwingend aufrechtzuerhalten ist. Die Massnahme bildet ein wichtiges Element, um die Steuererhöhungen, welche die Abschaffungen der abzuschaffenden Steuerstati mit sich bringen, abzufedern.

#### Anpassungen bei der Transponierung:

Die vorgesehene Anpassung bei der Transponierung beinhaltet die Aufhebung der 5%-Grenze, so dass jeder Verkauf von Beteiligungen an eine Gesellschaft, an welcher der Verkäufer beteiligt ist, steuerbar ist. Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sehen darin keine grosses Potential zur Generierung von zusätzlichen Steuereinnahmen, unterstützen jedoch die Anpassung.

#### Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung:

Auch in Bezug auf die pauschale Steueranrechnung ist die Kompatibilität mit internationalen Abkommen der Schweiz sicherzustellen. Die IG Detailhandel unterstützt die Schaffung der dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen.

#### Anpassungen im Finanzausgleich:

Die IG Detailhandel Schweiz begrüsst die geplanten Anpassungen im Finanzausgleich.

### *3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?*

Als Ergänzung zur SV17 empfehlen wir, dass der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer wenigstens als fakultatives Instrument für die Kantone in die Botschaft aufnimmt. Ein solcher Abzug für Eigenfinanzierung würde es z.B. dem Kanton Zürich ermöglichen, den hier stark vertretenen Konzernfinanzierungsgesellschaften (als Holdings besteuerte Konzernzentralen und Swiss Finance Branches) ein angemessenes Angebot zum Verbleib im Kanton zu machen; ansonsten müssten sie künftig ein Vielfaches an Steuern entrichten. Das Instrument zur steuerlichen Entlastung der Eigenfinanzierung würde nach neuesten Erhebungen für den Kanton Zürich und die Gemeinden nicht zu einem Ertragsausfall führen; vielmehr ist bei den Konzernfinanzierungsgesellschaften nach Aufhebung der Steuerstatus mit höheren Erträgen zu rechnen, soweit sie dank dem Abzug für Eigenfinanzierung in der Schweiz gehalten werden können. Während die grossen ordentlich besteuerten Unternehmen auch bei einem höheren Zinsniveau von diesem Instrument kaum profitieren könnten, wäre dies bei wirtschaftlich starken KMU mit hohem Eigenkapital der Fall. Das Instrument stellt somit auch einen Anreiz zu weniger Fremdfinanzierungen dar, die heute gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung begünstigt sind. Es bewirkt somit auch eine Stabilisierung der Wirtschaft.



Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Martin Schläpfer  
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik  
Migros-Genossenschafts-Bund

Reto Lanz  
Leiter Rechnungswesen  
Denner

Industrie- und Handelskammer  
St.Gallen-Appenzell  
Gallusstrasse 16  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 5. Januar 2018

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17:**

### **Zu hohe Komplexität und ungerechtfertigte Mehrbelastung von KMU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Sicht der IHK St.Gallen-Appenzell ist die Vorlage zur Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften ungenügend. Mit der Einführung neuer Sondertatbestände ist auch die neue Vorlage zu komplex und dürfte weder ihr grundlegendes Ziel erreichen noch mehrheitsfähig sein. Die als Kompensationsmassnahme vorgesehene Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist zudem inakzeptabel.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Steuervorlage 17 legt wie bereits die Unternehmenssteuerreform III den Fokus auf die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände. Diese sollen die Abschaffung der bisherigen Privilegien kompensieren und den Erhalt der entsprechenden Steuerbasis in der Schweiz ermöglichen. Im Gegensatz zu USR III schränkt sie den kantonalen Spielraum zur Anwendung dieser neuen Tatbestände aber sehr stark ein, was das Halten der mobilen Steuerbasis in der Schweiz stark erschweren wird.

Grund für diese Einschränkung ist der Versuch, der neuen Vorlage politische Mehrheiten zu verschaffen. Nach der wuchtigen Ablehnung von USR III durch das Stimmvolk wäre dagegen aus unserer Sicht eine grundlegende Vereinfachung der Vorlage sinnvoller. Anstatt neue Ausnahmetatbestände mit möglicherweise kurzer Lebensdauer zu schaffen, sollten die Gewinnsteuersätze für alle Firmen reduziert werden. Die Abschaffung von Sonderregeln und Ausnahmen würde das Steuerrecht

einfacher, gerechter und effizienter machen. Die Kompetenz zu einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze liegt bei den Kantonen, weshalb sie nicht Teil von SV17 sein können.

Um die Last der Anpassung für die Kantone zu reduzieren, wäre allenfalls eine Senkung der direkten Bundessteuer auf Unternehmensgewinnen ins Auge zu fassen. Diese sollte dem Stimmvolk allerdings separat vorgelegt werden und nicht mit der Abschaffung der Steuerprivilegien verknüpft werden. Neben der Abschaffung der Steuerprivilegien sollten damit nur die neuen Regeln zum Finanzausgleich in der Vorlage verbleiben.

## **Die Ziele, Elemente und Mängel von SV17**

### **Eine Abschaffung der Steuerprivilegien dürfte zu einem Rückgang der Steuereinnahmen führen**

Ausgangspunkt der Steuervorlage 17 ist die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften. Die tiefere Besteuerung von ausländischen Gewinnen wird damit aufgehoben. Bei den Statusgesellschaften handelt es sich um sehr mobile Gesellschaften, die den Ort der Besteuerung ihrer Gewinne sehr leicht ändern können. Damit ist grundsätzlich zu erwarten, dass Steuererhöhungen zu einem deutlich negativen Effekt auf die steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften führen. Als Folge ist mit einem Rückgang der Steuereinnahmen zu rechnen. Um die Steuerbasis im Inland zu halten, können die regulären Steuern von Kantonen und Gemeinden gesenkt werden, oder es können neue Ausnahmetatbestände geschaffen werden.

### **Neue Ausnahmetatbestände greifen in die kantonale Steuerautonomie ein und gefährden die grundlegenden Ziele der Vorlage**

Zur Vermeidung von Einnahmefällen setzen sowohl die gescheiterte USR III als auch die SV17 auf neue Ausnahmetatbestände. Im Vergleich zu USR III wurden diese bei SV17 aber sehr stark eingeschränkt. Es verbleiben noch die Patentbox und der Abzug der Forschungsausgaben. Gestrichen wurde dagegen der Eigenkapitalzinsabzug. Die Gesamtsumme der neuen Abzüge wird zudem auf 70% der steuerbaren Gewinne (ohne Abzüge) eingeschränkt. Mit diesen neuen Ausnahmen, evtl. in Kombination mit kantonalen Steuersenkungen, dürfte es zwar Kantonen wie BS, GE, VD oder ZG gelingen, ihre Steuerbasis zu halten. In anderen Kantonen werden diese Massnahmen aber wahrscheinlich nicht ausreichen, und es droht eine erhebliche Abwanderung von Steuersubstrat. Betroffen dürfte insbesondere ZH sein, wo die neuen Regeln für viele der dort ansässigen Spezialgesellschaften keine Erleichterung bringen werden. Der Druck zu einer Wiedereinführung von aus der Vorlage gefallen Ausnahmetatbeständen dürfte deshalb hoch sein, womit SV17 der abgelehnten USR III noch ähnlicher wird.

### **Eine erhöhte Dividendenbesteuerung belastet KMU und stellt ebenfalls einen ungerechtfertigten Eingriff in die kantonale Steuerautonomie dar**

SV17 schlägt die Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen von 60 auf 70% auf Stufe Bund und eine minimale Besteuerung auf Stufe Kanton von 70% vor. Grundlegendes Ziel der reduzierten Dividendenbesteuerung ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden durch Gewinn- und Einkommenssteuern. Diese Doppelbesteuerung führt nicht nur zu einer Mehrbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit gegenüber Arbeitseinkommen, sondern auch

zu einer Benachteiligung gegenüber Eigentümern von kotierten Kapitalgesellschaften. Bei diesen führen nicht ausgeschüttete Dividenden im Durchschnitt zu höheren Aktienkursen. Diese Gewinne unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Für die Eigentümer von nicht-kotierten Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit eines Verkaufs von einzelnen Aktien dagegen nicht. Betroffen von der Doppelbelastung sind damit vor allem die Eigentümer von nicht-kotierten KMU. Mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% sollen Mehreinnahmen erzielt werden. Auf Stufe Bund sieht SV17 zwar Mehrausgaben und Mindereinnahmen vor. Warum diese aber von den KMU kompensiert werden sollen, ist nicht ersichtlich. Ob bei den Kantonen Mehreinnahmen nötig sein werden, ist dagegen vollkommen offen und hängt von den konkreten kantonalen Massnahmen ab. Die Vorschrift zu einer minimalen Belastung bei der Dividendenbesteuerung stellt zudem einen weiteren Eingriff in die kantonale Steuerautonomie dar. Aus diesen Gründen ist sie abzulehnen.

### **Fehlende Entscheidungsgrundlagen als grundlegender Mangel von SV17**

Der erläuternde Bericht zu SV17 enthält nur eine sehr allgemein gehaltene Diskussion zu den möglichen Auswirkungen der Vorlage und möglicher alternativer Massnahmen. So bleibt unbekannt, wie hoch die von den Unternehmen in Anspruch genommenen Abzüge für die Patentbox oder die Forschungsausgaben ausfallen könnten, oder in welchen Kantonen sich auch mit diesen beiden Massnahmen grosse finanzpolitische Herausforderungen ergeben könnten. Ungenügende Informationen bestehen auch bei der Frage der Mehr- oder Mindereinnahmen. Zwar rechnet der Bund aufgrund des höheren Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer mit höheren Ausgaben. Zu den möglichen Auswirkungen auf die Einnahmen des Bundes finden sich dagegen keine Informationen, ebenso wenig wie zu denjenigen der Kantone. Wie schon bei USR III soll das Stimmvolk damit über eine Vorlage abstimmen, bei der praktisch nichts über die möglichen Auswirkungen bekannt ist. Nachdem Bund und Kantone bereits viele Jahre an dieser Vorlage arbeiten, ist diese ungenügende Informationslage nicht nachvollziehbar. Sie ist aber ein weiteres Zeichen dafür, dass eine grundlegende Vereinfachung der Vorlage angezeigt wäre.

### **Hohe Komplexität, Widersprüche und unbekannte Auswirkungen sprechen gegen SV17 und für einen grundlegend anderen Weg**

Die Herausforderungen durch die Abschaffung der Sonderregimes sind für die einzelnen Kantone sehr unterschiedlich. «One size fits all» gilt in diesem Fall deshalb sicherlich nicht. Der eingeschränkte Katalog an möglichen Massnahmen in SV17 erschweren diese kantonsspezifische Anpassung. Die Schaffung von zusätzlichen Ausnahmen würde aus SV17 dagegen eine Neuauflage von USR III machen, was angesichts der wuchtigen Ablehnung durch das Volk nicht angemessen wäre und wohl auch wenig Erfolgsaussichten hätte. Es drängt sich deshalb eine grundlegende andere

Logik auf: auf die Schaffung neuer Ausnahmetatbestände ist zu verzichten. Vielmehr sind Steuer-senkungen anzustreben. Diese schaffen gleich lange Spiesse und attraktive Rahmenbedingungen für alle Unternehmen, nicht nur für diejenigen, welche die neuen Ausnahmekriterien erfüllen.

### **Eine radikale Vereinfachung von SV17**

Der Verzicht auf neue Ausnahmetatbestände würde SV17 radikal vereinfachen. Die direkte Gewinn-steuer auf Gewinnen könnte reduziert werden, um den Anpassungsbedarf bei den Kantonen zu re-duzieren. Dies sollte allerdings in einer separaten Vorlage gemacht werden. Kantonale Steuersätze können ebenso wie die kantonale Besteuerung der Dividenden den Kantonen überlassen werden. In der Vorlage verbliebe damit einzig die Abschaffung der kantonalen Sonderregimes. Hinfällig wäre auch die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen, ein sachfremdes Element in SV17.

## **Konkrete Änderungsvorschläge**

### **Art. 18b Abs. 1 DBG: Beibehaltung des geltenden Rechts**

Grund: Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

### **Art. 20 Abs. 1bis DBG: Beibehaltung des geltenden Rechts**

Grund: Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

### **Art. 7 Abs. 1 StHG: Beibehaltung des geltenden Rechts**

Grund: Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

### **Art. 8 Abs. 2quinquies StHG: Beibehaltung des geltenden Rechts**

Grund: Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung.

### **Art. 24b StHG Abs.1: Streichung**

Grund: keine Patentbox.

### **Art. 24b StHG Abs.2: Streichung**

Grund: kein zusätzlicher Forschungsabzug.

### **Art. 25b StHG: Streichung**

Grund: keine Vorgaben zur maximalen Steuerreduktion.

### **Art. 5b Abs 1: FamZG**

Grund: keine Erhöhung Kinderzulagen.

### **Art. 5b Abs 2: FamZG**

Grund: keine Erhöhung Ausbildungszulagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Industrie- und Handelskammer**  
**St.Gallen-Appenzell**

Dr. Frank Bodmer  
Leiter IHK-Research



Luzern, 5. Januar 2018

## Vernehmlassung der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ zur Steuervorlage 17 (SV17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ), welche als grösste Wirtschaftsorganisation der Zentralschweiz mit rund 700 Mitgliedern über 80'000 Arbeitsplätze vertritt, nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

### Zusammenfassung unserer wichtigsten Punkte

- Die IHZ unterstützt grundsätzlich die **Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln**, sofern eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist, die insbesondere der **Wettbewerbsfähigkeit** der Schweiz Rechnung trägt und **KMU** steuerlich nicht benachteiligt.
- Die Einführung einer **Patentbox** ist die zentrale Ersatzmassnahme für die Abschaffung der kantonalen Steuerregime für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften und ein unverzichtbares Element der Reform, welches wir unterstützen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Patentbox auch die **Software** beinhalten sollte.
- Die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen **Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen** befürwortet die IHZ ebenfalls.
- Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der **Entlastungsbegrenzung** von 80% auf 70%)
- Eine Festlegung der optimalen Höhe der **Dividendenbesteuerung** ist auf Bundesebene nicht möglich und folglich ist auf die in Art. 7 Abs. 1 E-StHG festgeschriebene Mindestbesteuerung von 70% ist in der SV17 zu verzichten.
- Wir wehren uns insbesondere auf die geplante Zentralisierung, welcher ein **antiföderalistischer Angriff** auf die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone beurteilt werden muss. Diese materielle Steuerharmonisierung ist zu unterbinden.
- Sollte an der Mindestbesteuerung der Dividenden von 70% festgehalten werden, verlangt die IHZ, im Gegenzug zwingend die **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung** bei der Vermögenssteuer bei qualifizierter Beteiligung schweizweit auf mindestens 70% festzusetzen.
- Die IHZ erachtet eine Erhöhung des Kantonsanteils an der **direkten Bundessteuer** von 17% auf 21.2% als sinnvoll, und nicht wie neu vorgeschlagen auf 20.5%, da diese



Massnahme in Bezug auf den Steuerwettbewerb neutral wirkt und den Spielraum der Kantone verbessert.

- Eine Erhöhung der **Familienzulagen** betrachtet die IHZ als sachfremdes Element und somit als ein nicht zielführendes Instrument für eine Reform der Unternehmensbesteuerung.
- Die SV17 soll mit zusätzlichen, für Kantone freiwilligen, Instrumenten ausgestattet werden. Ein möglicher Ansatz ist das Instrument eines „**Abzugs für sichere Finanzierung**“, welches in der momentanen Vorlage noch völlig fehlt.
- Zusätzlich ist zu prüfen, ob nicht **alle Massnahmen grundsätzlich für die Kantone freiwillig** sein sollten, selbstverständlich mit Ausnahme der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Dies würde die Vorlage stark vereinfachen.
- Denn die SV17 sollte grundsätzlich **so einfach und verständlich wie möglich** sein. Auf alle nicht dringend notwendigen und sachfremden Elemente soll zwingend verzichtet werden.

### 1. Generelle Haltung der IHZ

Angesichts des intensiven internationalen Steuerwettbewerbs unterstützt die IHZ grundsätzlich jegliche Bemühungen, die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz zu stärken und gleichzeitig die internationale Akzeptanz wiederherzustellen. Die Ablehnung der USR III hat gezeigt, dass die Notwendigkeit und die Vorteile einer solchen Vorlage dem Stimmvolk zu wenig deutlich aufgezeigt werden konnten. Auf die geäusserte Kritik ist einzugehen, jedoch darf das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten, nicht gefährdet werden. Die ständige Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz ist für die IHZ ein Thema von grosser Bedeutung. Die Schweizer Wirtschaft und somit die gesamte Gesellschaft profitieren stark davon, dass internationale Unternehmen ihre mobilen Aktivitäten in der Schweiz angesiedelt haben. Es ist wichtig, dass die steuerliche Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen weiterhin sichergestellt und betroffenen Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit langfristig garantiert werden kann.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung des bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind, ist eine föderalistische Ausgestaltung der SV17 von entscheidender Wichtigkeit. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Dies wurde in der SV17 ungenügend ausgearbeitet. Das Gegenteil ist der Fall. Es sind klare Zeichen der Zentralisierung zu sehen, welcher antiföderalistisch auf die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone wirken. Die SV17 darf keinesfalls dazu missbraucht werden, eine vom Stimmvolk vermehrt abgelehnte materielle Steuerharmonisierung durch die Hintertüre einzuführen.



Im Rahmen der SV17 ist weiterführend auf sachfremde Vorschläge wie die Anpassungen bei der Transponierung oder die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu verzichten. Wir sind uns bewusst, dass die Materie komplex ist. Trotzdem muss eine möglichst grosse Einfachheit und Verständlichkeit avisiert werden, was doch gerade dies einer der Hauptgründe für die Ablehnung der USR III.

Aufgrund der diversen Schwächen dieser Vorlage kann die IHZ die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützen. In mehreren Bereichen regen wir deshalb zu Änderungen an.

## **2. Meinung zu den einzelnen Massnahmen**

Im Folgenden sind die einzelnen Massnahmen der SV17 aufgeführt. Dazu ist jeweils der entsprechende Standpunkt der IHZ formuliert. Diese Standpunkte gründen auf der Zusammenarbeit mit Vorstandsmitgliedern und Mitglieder der IHZ und drücken deren konsolidierte Meinung aus.

### **2.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Zur Notwendigkeit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Besteuerungspraxis betreffend die schweizerischen Finanzierungsbetriebsstätten („Swiss Finance Branch“) haben wir uns bereits in unserer Stellungnahme zur USR III vom 21. Januar 2015 geäussert. Wie bereits damals dargelegt, unterstützt die IHZ die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### **2.2 Patentbox**

Die Einführung einer Patentbox ist die zentrale Ersatzmassnahme für die Abschaffung der kantonalen Steuerregime für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften und ein unverzichtbares Element der Reform. Die IHZ unterstützt diese Einführung, wünscht sich jedoch die Implementierung des Softwareabzugs in der Patentbox zurück. Ein Anreiz zur Förderung dieser Bereiche sind im Rahmen der SV17 zu begrüessen. Urheberrechtlich geschützte Software wird in Zukunft für die Wertschöpfung immer wichtiger, gerade in der Schweiz. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, diese Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den hiesigen Standort führen. Das Instrument der Patentboxen soll so gestaltet werden, dass es den international akzeptierten Standards entspricht. Um im international hart umkämpften Standortwettbewerb im Bereich der Immaterialgüterbesteuerung zu bestehen, muss das Instrument der Patentbox gesetzlich mit einem hohen Grad an Flexibilität ausgestaltet werden. Das heisst, es bedarf einer allgemeinen, möglichst breiten und abstrakten Definition im Gesetz (zu vermeiden ist etwa eine abschliessende Aufzählung der qualifizierenden Tatbestände) und einer konkreten Umsetzung in der zugehörigen Verordnung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen. So kann der Bund pragmatisch auf internationale Trends im Bereich der Patentboxen reagieren und erhöht zugleich die



Praktikabilität. Eine stärkere Einschränkung der Patentbox bereits auf gesetzlicher Stufe, die über die international geforderten Standards hinausreicht, ist zu vermeiden. So wird es den Kantonen möglich, die Patentboxen im Rahmen der geltenden Standards nach ihren konkreten Bedürfnissen anzuwenden.

### **2.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung**

In vielen Staaten wird dieses Instrument bereits angewendet. Die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen befürwortet die IHZ ausdrücklich. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Der zusätzliche Abzug von 50% ist anzuerkennen. Würde dieser Prozentsatz kleiner ausfallen, verfielen die Wirkung des Instruments durch den zuzüglichen administrativen Aufwand in der Nachweiserbringung.

### **2.4 Entlastungsbegrenzung**

Die Entlastungsbegrenzung erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften werden damit im Vergleich zu heute höher belastet werden. Dies ist insbesondere auch in der Diskussion um die Gegenfinanzierung der SV17 im Auge zu behalten.

### **2.5 Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Auf die in Art. 7 Abs. 1 E-StHG festgeschriebene Mindestbesteuerung von 70% ist in der SV17 zu verzichten. Eine Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung ist auf Bundesebene durch die diversen Einflussfaktoren in den Regionen nicht möglich. Gerade in den Zentralschweizer Kantonen würde eine solche Mindestbesteuerung zu Mehrbelastungen führen. Zusammen mit der Erhöhung der Kinderzulagen resultiert für die familien- und inhabergeführten Unternehmen – darunter viele KMUs – eine deutliche Mehrbelastung und damit eine Schlechterstellung gegenüber den heutigen Regelungen. Es gibt keinen Grund – und ist politisch wenig sinnvoll – KMUs für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zur Kasse zu bitten. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen. Wir wehren uns gegen jegliche zentralistischen Bestrebungen innerhalb der SV17. Die



verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren, die SV17 muss föderal umgesetzt werden.

Sollte eine Mindestbesteuerung der Dividenden von 70% auf Kantonsebene tatsächlich schweizweit eingeführt werden, muss im Gegenzug zwingend die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer bei qualifizierter Beteiligung (mindestens 10%-Beteiligung am Grund- oder Stammkapital von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften) schweizweit auf mindestens 70% festgesetzt werden. Die Mehrheit der EU-Staaten kennt überhaupt keine Vermögenssteuer. Es empfiehlt sich, im Rahmen der SV17 diesen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Firmen – mindestens teilweise - zu eliminieren.

## **2.6 Erhöhung des Kantonanteils an der direkten Bundessteuer**

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen müssen Teil des gesamten Pakets sein, dürfen aber den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht verzerren und auch die Aufgabenteilung Kanton – Bund nicht verändern. Da der Bund von mobilen Unternehmen in der Schweiz profitiert, ist es ein folgerichtiger Entscheid, dass er einen Beitrag zum Erhalt der Standortattraktivität und zur SV17 leistet. Der Ergänzungsbeitrag dürfte zudem die politische Einigung unter den Kantonen erleichtern. Die IHZ erachtet eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2% als sinnvoll, und nicht wie neu vorgesehen auf 20.5%, da diese Massnahme in Bezug auf den Steuerwettbewerb neutral wirkt und nicht auf die betroffenen Kantone ausgerichtet ist. Auch gibt es diesbezüglich keinen politischen Druck, da die Erhöhung auf 21.2% in der Abstimmung zur USR III unbestritten war. Da die IHZ-Mitglieds-kantone (Luzern, Ob- Nidwalden, Schwyz und Uri) in Bezug auf die Unternehmenssteuern im schweizweiten Vergleich gut positioniert sind, setzt sich die IHZ im Sinne der Steuerwettbewerbsneutralität für eine breite Verteilung der Mittel ein. Eine reine Subvention von kantonalen Steuersenkungen wäre aus unserer Sicht ein Fehlanreiz. In diesem Sinne würde ein alternativer Verteilschlüssel, bei dem die Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgen, von der IHZ nicht unterstützt.

## **2.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Keine Anmerkung.

## **2.8 Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Die IHZ erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element und somit als ein nicht zielführendes Instrument für eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 hat zudem gezeigt, dass eine sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von „Zückerchen“ nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beiträgt. Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen



Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf eine Massnahme, die als «Giesskanne» zusätzliche Zulagen verteilt, ist deshalb zu verzichten.

### **2.9 Entlastung bei der Kapitalsteuer**

Die IHZ begrüsst die Anpassung bei der Kapitalsteuer als zwingend notwendiges Element der Reform. Damit können höhere Belastungen durch die kantonale Kapitalsteuer beim Wegfall des kantonalen Steuerstatus vermieden werden. Es handelt sich demnach nicht um eine Steuersenkungsmassnahme, sondern es gilt mögliche Steuererhöhungen zu vermeiden. Die angepasste Kapitalsteuerregelung soll verbindlich im StHG festgelegt werden. So verbessert sich für die betroffenen Unternehmen die Rechts- und Planungssicherheit.

### **2.10 Aufdeckung stiller Reserven**

Die IHZ unterstützt die steuerneutrale Aufdeckung der während des privilegierten Steuerstatus entstandenen stillen Reserven beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung. Ebenso zu unterstützen ist die steuersystematisch konsistente Anwendung dieses Grundsatzes bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung, bei der Umwandlung einer Anstalt in eine juristische Person und umgekehrt, bei Weg- oder Zuzug einer Gesellschaft sowie bei der Änderung der internationalen Steuerauscheidung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich keine unerwünschten Effekte aus der Bilanzierung der Steuerfolgen ergeben und interkantonale Sachverhalte ebenso berücksichtigt werden. Die steuerneutrale Aufdeckung von stillen Reserven beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung ist bereits in einigen Kantonen Praxis und auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts geschützt. Daher trägt die Normierung auf Gesetzesstufen dazu bei, noch bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Eine schweizweite Harmonisierung wird hier daher begrüsst, da so für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen wird. Gleichzeitig gilt es jedoch aus föderalistischer Sicht und aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen in den Kantonen darauf zu achten, dass diesen genug Freiraum eingeräumt wird.

### **2.11 Anpassung bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

### **2.12 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Keine Anmerkung.



### **3 Weitere mögliche Massnahmen**

#### **3.1 Wiedereinführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer oder Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Die SV17 hinterlässt eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahmen für die bisherige, vor allem im Rahmen der „Swiss Finance Branch“ (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen vorgesehen sind. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann.

Der Erhebung von PwC und der Zürcher Handelskammer (ZHK) bezüglich der «Bedeutung der Steuerbelastung für ihre Finanzierungsaktivitäten» ist zu entnehmen, wie wichtig die zinsbereinigte Gewinnsteuer für die SV17 wäre. Die ersatzlose Aufhebung der derzeit vergünstigt besteuerten Finanzierungsaktivitäten kann zu Verlagerungsaktivitäten führen. Das Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S.18) vorschlägt, erachtet die IHZ als ungenügend. Anzumerken gilt es, dass von einer Schwächung des Standorts Zürich für Finanzierungsaktivitäten über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen wären.

Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungsaktivitäten auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Dieses liegt gemäss der erwähnten Befragung bei einer Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 10%. Ohne Ersatzregelung für SFB-Gesellschaften und Finanzierungsfunktionen in Holdinggesellschaften kann ein solches Gewinnsteuerniveau nicht erreicht werden. Es droht eine Abwanderung der betroffenen Unternehmen. Daher ist der geforderte fakultative Abzug für sichere Finanzierung nicht nur als weiteres Instrument für die kantonalen Steuerbehörden zu sehen, sondern als Gegenfinanzierungsmassnahme (da steuerkräftige Unternehmen in der Schweiz behalten werden können), die mithilft, die SV17 als Gesamtes zu finanzieren.

Die SV17 soll deshalb mit zusätzlichen für Kantone freiwilligen Instrumenten ausgestattet werden. Ein möglicher Ansatz ist das Instrument eines „Abzugs für sichere Finanzierung“. Dieser Abzug soll eine Ersatzlösung für die nach der USR III eliminierten zinsbereinigte Gewinnsteuer sein. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der die Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfaltet.

Weiterführend sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung von sicher (mit Eigenkapital) finanzierten Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
ZENTRALSCHWEIZ

Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

### **3.2 Grundsätzliche Freiwilligkeit auf Kantonebene**

Die IHZ regt zudem an, die Möglichkeit zu prüfen, alle Massnahmen der Steuervorlage 17 (mit Ausnahme der Regelungen zur Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften) als für die Kantone freiwillig zu erklären. Der Bund müsste nur grundsätzliche Vorgaben machen, damit die Kantone selbständig eine OECD-konforme Gesellschaftsbesteuerung gestalten können. Die kantonalen Steuerverwaltungen müssen heute schon die Vereinbarkeit Ihrer Steuerregimes mit internationalem Recht prüfen. Eine solche grundsätzliche Freiwilligkeit in der Steuervorlage 17 wäre ein klares Bekenntnis zur Steuerautonomie der Kantone, festgehalten in Artikel 3 der Bundesverfassung. Zudem würde sie zur Verständlichkeit und Einfachheit der Steuervorlage beitragen.

Wir danke für Ihre Berücksichtigung der Bemerkungen aus Sicht der Zentralschweizer Wirtschaft und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ**

Andreas Ruch  
Präsident IHZ

Felix Howald  
Direktor IHZ



**Industrie- & Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen**  
Die Wirtschaftskammer der Region

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Schaffhausen, 4. Dezember 2017

### **Steuervorlage 17 (Vernehmlassung); Stellungnahme der Industrie- & Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen (IVS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Die Industrie- & Wirtschafts-Vereinigung der Region Schaffhausen (IVS) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen der Unternehmen des Wirtschaftsraumes Schaffhausen. Als Randregion mit einer verhältnismässig grossen Anzahl an angesiedelten internationalen Firmen ist unser Standort vom Projekt SV17 massgeblich betroffen. So entrichten Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus im Kanton Schaffhausen 51% (Basis 2015) der Gewinnsteuereinnahmen (Kanton Zug rund 54%, Kanton ZH rund 8%). Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Unsere Stellungnahme haben wir mit Unterstützung von Steuerexperten der Steuer- und Finanzkommission unserer Vereinigung und der Zürcher Handelskammer erarbeitet.

Zusammenfassend unterstützt die IVS die SV17 im Grundsatz. Sie regt jedoch in mehreren Bereichen Änderungen an. Insbesondere hat die Vorlage die Situation des Kantons Schaffhausen ausreichend zu berücksichtigen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist. Dazu notwendig ist die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

### **1.1. Beurteilung der Ablehnung der USR III**

Aus Sicht der IVS kann das Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III nicht auf einzelne Elemente dieser Vorlage zurückgeführt werden. Vielmehr sehen wir die unklaren finanziellen Auswirkungen, die fehlende Gegenfinanzierung (z.B. bei den Dividenden) sowie das unklare Verständnis darüber, wem die Vorlage insgesamt Vor- bzw. Nachteile bringt, als Gründe für deren Ablehnung.

Die USR III wäre eine gute Lösung für das Problem der fehlenden internationalen Akzeptanz der bisherigen Steuerregime bei gleichzeitigem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Steuersubstrats gewesen. Insbesondere hätte sie allen Kantonen ermöglicht, eine auf ihre Wirtschaftsstruktur zugeschnittene Steuerpolitik zu betreiben.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf der SV17 den Gegnern der USR III sehr weit entgegengekommen. Für die IVS ist zwar unbestritten, dass die SV17 gegenüber der abgelehnten USR III Änderungen aufweisen muss, um die im Abstimmungskampf geäußerte Kritik zu berücksichtigen. Sie ist auch bereit, diese Änderungen im Sinne eines Kompromisses zumindest teilweise mitzutragen. Dabei darf jedoch das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (und damit auch des Kantons Schaffhausen) zu erhalten, nicht gefährdet werden.

### **1.2. Ziele und Systematik der Steuervorlage 17**

Die Ziele für die SV17 haben sich gegenüber denjenigen der USR III nicht verändert. Es gilt, das Steuersystem unter Berücksichtigung des Zieldreiecks Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse auf eine neue Grundlage zu stellen. Entsprechend begrüßen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll. Wir weisen indessen darauf hin, dass die SV17 für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) aufweist.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung der bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton verschieden sind, ist die vorgesehene föderalistische Ausgestaltung der SV17 richtig. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Die SV17 stellt hierzu eine gute Grundlage dar.

### **1.3. Ungenügende Berücksichtigung der Situation des Kantons Schaffhausen**

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Schaffhausen Fr. 27 Mio, (Basis 2015) bei. Das sind erhebliche Beträge, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Hinzu kommt, dass diese Statusgesellschaften im Kanton Schaffhausen wie eingangs erwähnt, 51% der Einnahmen von juristischen Personen ausmachen.

Der Kanton Schaffhausen ist demnach aufgrund seiner Ertragsstruktur auf kurze und mittlere Frist auf neue Sonderregelungen stärker angewiesen als andere Kantone.

Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die SV17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht. Dies ermöglicht es dem Kanton Schaffhausen, seine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch zu unterstützen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich der Kanton Schaffhausen in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür stellt neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB) dar.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese (selbst bei einer Reduktion der ordentlichen Gewinnsteuer auf insgesamt 12%) eine Vervielfachung der Gewinnsteuer bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein derartig ungebremschter Steuerschock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus, wie eine Befragung der Zürcher Handelskammer in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Dies ist mit Blick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Währenddem der Kanton Schaffhausen verhältnismässig nahe bei den geforderten 10% liegen könnte (heute rund 16%, anvisiert werden 12.0 bis 12.5% für gesamte Gewinnsteuerbelastung), weist der Kanton Zürich eine schwierigere Ausgangslage auf. Auch wenn der Kanton Schaffhausen oder andere Kantone in einer ersten Phase davon profitieren könnten, ist es nicht im Interesse unseres Kantons, den Kanton Zürich zu schwächen. Gewisse Firmen wollen in Zürich bleiben, sofern die Konditionen akzeptabel sind. Schaffhausen und selbst Zug stellen keine Alternative dar. Sollte es Zürich unmöglich sein, konkurrenzfähige Lösungen zu präsentieren, wird dieser für die NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs) wichtige Kanton geschwächt. Dies kann nicht im Interesse der anderen Kantone sein.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Schaffhausen und vor allem jene des Kantons Zürich. Unzureichend sind mit Blick auf internationale Entwicklungen (vgl. den in der EU geplanten „Abzug für Wachstum und Investitionen“) auch Überlegungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren, wie dies im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird (S. 18).

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Schaffhausen Rechnung tragen zu können, schlägt die IVS vor, als zusätzliches freiwilliges Instrument einen „Abzug für sichere Finanzierung“ vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Schaffhausen und vor allem der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich auch weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten.

Verbleiben die im Kanton Schaffhausen angesiedelten SFB-Gesellschaften dank Einführung des Abzugs für sichere Finanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Kanton Schaffhausen, so ergibt sich für den Kanton Schaffhausen und die Standortgemeinden dieser Finance Branches ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung sicher (mit Eigenkapital) finanzierter Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt. Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Die IVS unterstützt die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern auch für SFB-Gesellschaften eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### **2.2. Patentbox**

Auch wenn das Instrument der Patentbox für die Wirtschaft in der Region Schaffhausen nicht die gleiche Bedeutung aufweisen dürfte wie in anderen Landesteilen (z.B. BS), unterstützt die IVS deren Einführung. Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international attraktiv zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Mit Blick auf die tiefen Hürden, die das Schweizer Patentrecht für die Erteilung eines Patents vorsieht, kann auch der Verzicht auf eine eigentliche KMU-Kategorie akzeptiert werden. Kritischer beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aus, die neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Entscheidend dafür, ob die Patentbox in der Praxis insbesondere auch von KMU-Unternehmen genutzt werden kann, ist die Regelung über die notwendige steuerliche Abrechnung der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Kosten für den Eintritt in die Patentbox. In diesem Zusammenhang begrüssen wir den Spielraum, den das Gesetz den Kantonen überlässt, diese Besteuerung innert fünf Jahre auf andere Weise sicherzustellen.

#### Antrag:

Art. 24a E-StHG ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.

Art. 24b Abs. 3 E-StHG letzter Satz sollte wie folgt lauten: „Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen und dabei die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung im Umfang von 90% des massgebenden Nexus-Quotients berücksichtigen.“

### **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Die IVS begrüsst die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Richtig ist es, den zusätzlichen Abzug bis zu 50% zuzulassen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfach handhabbaren Pauschale von 35% für übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

### **2.4. Entlastungsbegrenzung**

Die Beibehaltung einer „Entlastungsbegrenzung“ erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit sämtliche bisherigen Regimegesellschaften im Vergleich zu heute höher belastet werden und die Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen beschränkt wird, was den Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze intensivieren dürfte.

### **2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen. Wie im erläuternden Bericht auf S. 11 ausgeführt wird, lässt sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation „richtige“ Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Dennoch kommen wir zum Schluss, dass eine Mindestbesteuerung der Dividenden von mindestens 65% sinnvoll ist, nachdem zu erwarten ist, dass die Gewinnsteuersätze für ordentlich besteuerte Firmen als Folge der SV17 generell sinken werden. Ohne die Einführung einer Mindestbesteuerung ist es für die Gegner der SV17 ein Leichtes, nachzuweisen, dass Unternehmer von der SV17 massiv profitieren, was nie die Absicht der Reform war.

### **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Die IVS befürwortet, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen, während auf Ebene Bundessteuer keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist eine einfach umsetzbare Kompensati-

onsmassnahme, die zudem richtigerweise jene Kantone stärker entlastet, die viel zum Bundessteueraufkommen beitragen. Die Kantone erhalten dadurch den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

Jedoch erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils von 17% auf 20.5% als zu gering, da sie den Spielraum der Kantone unnötigerweise einschränkt. Der Kantonsanteil soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) auf den bei der USR III weitgehend unbestrittenen Wert von 21.2% angehoben werden.

Antrag:

Art. 196 Abs. 1 E-DBG ist so zu ändern, dass den Kantonen 21.2% der Bundessteuereinnahmen verbleiben.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Keine Anmerkungen.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb auf Bundesebene zu verzichten. Wenn schon, dann sollte dieses Thema auf kantonaler Ebene aufgegriffen werden können (siehe Beispiel VD). Mit dieser Haltung geben wir zum Ausdruck, dass wir die Notwendigkeit, die Vorlage insgesamt sozialverträglich zu gestalten, unterstützen.

Antrag:

Auf die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) ist zu verzichten.

## **2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Die IVS begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung gründet u.a. darauf, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus eine Ermässigung vorsehen können. Die kantonalen Steuerstatus werden nun ertragsseitig durch neue Regelungen (Patentbox usw.) zumindest teilweise kompensiert. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitalseite nachzuvollziehen.

Wie weiter unten ausgeführt wird, beantragen wir eine Erweiterung der Entlastungsmöglichkeit auf konzerninterne Darlehen.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

Das im Entwurf vorgeschlagene Konzept der konsistenten Regelung steuersystematischer Realisationen wird von der IVS unterstützt. Die Sonderbesteuerung wäre insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit begünstigt besteuert werden und von keiner der in der SV17 vorgesehenen Massnahme profitieren können. Dazu gehören auch bedeutungsvolle internationale Unternehmen, die im Kanton Schaffhausen regionale Hauptquartiere ohne Forschungstätigkeiten betreiben.

### **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

#### Antrag:

Auf die vorgeschlagene Änderung gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG ist zu verzichten.

### **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

### **2.13. Anpassungen im Finanzausgleich**

Die heutige Regelung trägt der geringeren Steuerbelastung von Auslandsgewinnen von Gesellschaften mit Sonderstatus Rechnung, indem die mobilen Gewinne reduziert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus würden alle Gewinne gleichbehandelt und so zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotenzials in Kantonen mit vielen Gesellschaften mit Steuerstatus führen, obwohl sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten nichts ändert. Das würde vor allem auf Kantone zutreffen, die bereits heute überproportional zum Finanzausgleich beitragen und von der Abschaffung der Steuerprivilegien besonders betroffen sind. Die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen bedingen deshalb auch Anpassungen am Finanzausgleichssystem. Die Einführung der sog. „Zeta-Faktoren“ stellt dabei sicher, dass die Abweichungen der Ressourcenpotenziale gegenüber der heutigen Situation minimiert werden.

Wir teilen zusammenfassend die Auffassung, dass es unumgänglich ist, den Ressourcenausgleich an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (mitsamt Gewichtung der Gewinne) anzupassen.

## **3. Weitere Anregungen**

### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hinterlässt die SV17 eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahme vorgesehen ist, welche die bisherige, vor allem im Rahmen der „Swiss Finance Branch“ (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen ersetzen könnte. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen zur Aufdeckung von stillen Reserven („Step-up“) in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Wie der Bundesrat (S. 45 des erläuternden Berichts) gehen auch wir davon aus, dass mit Abwanderungen und Funktionsverlagerungen zu rechnen ist, was eine Befragung auch bestätigte.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann. Dies wäre mit der Vernehmlassungsvorlage nur über eine massive Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung auf rund 10% möglich, wie die Erhe-

bung der Zürcher Handelskammer in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Bereits unwesentlich höhere Steuerbelastungen führen hingegen zu Verlagerungsaktivitäten, deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat nicht durch die höhere Besteuerung derzeit vergünstigt besteuert Finanzierungsaktivitäten kompensiert werden könnte. Davon betroffen wäre auch der Kanton Schaffhausen, der sich in der Vergangenheit u.a. als Standort für Konzernfinanzierung profiliert hat. Auch ein Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S. 18) vorschlägt, erachtet die IVS als ungenügend und mit Blick auf die Einfachheit von Funktionsverlagerungen solch hoch mobiler Unternehmenstätigkeiten als geradezu gefährlich. Von einer Schwächung der Standorte wie Schaffhausen, Zürich und auch Zug für Finanzierungsaktivitäten wären über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen.

Die SV17 muss deshalb den Kantonen ermöglichen, mit einem fakultativen, zielgerichteten Instrument auch weiterhin für Finanzierungstätigkeiten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten. Die IVS schlägt in diesem Sinne vor, die SV17 mit einem zusätzlichen freiwilligen Instrument eines „Abzugs für sichere Finanzierung“ zu ergänzen, der wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfalten.

#### Antrag:

Die SV17 bzw. das StHG wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt.

Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sollte sinnvollerweise den Kantonen überlassen sein.

Sollte aufgrund einer politischen Beurteilung der Abzug für sichere Finanzierung nicht Teil der Bundesrätlichen SV17 - Vorlage sein, sollten zumindest grosszügige Übergangsbestimmungen für die heutigen SFB-Gesellschaften vorgesehen werden. Da heute davon ausgegangen werden kann, dass das Ausland das Instrument des Abzuges für sichere Finanzierung in Zukunft vermehrt zur Anwendung bringen wird, muss die Thematik spätestens dann wieder aufgegriffen werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es sich um ein verbreitetes Instrument handelt. Bis dahin sollte jedoch sichergestellt werden, dass die massgeblichen Unternehmungen am bisherigen Standort festhalten. Um dies für die Kantone verkraftbar zu machen, ist sicherzustellen, dass die Übergangsregelung weiterhin in die NFA-Gestaltung einbezogen wird.

### **3.2. Entlastung auf konzerninterne Darlehen bei der Kapitalsteuer**

Hinsichtlich der Aufhebung der „Swiss Finance Branch“ Regelung besteht nicht nur bei der Gewinnbesteuerung eine konzeptionelle Lücke, sondern auch bei der Kapitalbesteuerung. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Kapitalsteuerbelastung bspw. im Kanton Schaffhausen verfünffachen. Analog zum Abzug für sichere Finanzierung bei der Gewinnsteuer ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.



Antrag:

Das StHG ist so zu ergänzen, dass die Steuerermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorgesehen werden kann:

Art. 29 Abs. 3

3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen (IVS)**

Prof. Dr. Giorgio Behr  
Präsident

Bernhard Klauser  
Vorsitzender Steuer- und Finanzkommission

## Fragebogen zur Vernehmlassung SV17

### 1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Punkt 1)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.  
Ja.

#### 1.1. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Punkt 2)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.1, Seite 4
- Einführung einer Patentbox;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.2, Seite 4
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.3, Seite 5
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
Ja, mit der Einschränkung, dass wir der materiellen Ausweitung des Instruments auf stille Reserven kritisch gegenüberstehen. Siehe Kapitel 2.4, Seite 5
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
Ja, bei den Kantonssteuern sind wir allerdings gegen eine Fixierung auf mindestens 65 Prozent. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.5, Seite 5
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
Ja. Die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts soll bei der SV17 gänzlich durch den Kanton und die Gemeinde sichergestellt werden. Die neuen Instrumente sind aus kantonaler Sicht kostspieliger und weniger zielgerichtet, weil sie auch binnenwirtschaftlich tätigen Unternehmen offenstehen. Der vorgeschlagene Kantonsanteil von 20,5 Prozent an der direkten Bundessteuer trägt dem ungenügend Rechnung. Deshalb sollte zumindest der Kantonsanteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes deutlich erhöht werden.  
Siehe Kapitel 2.6, Seite 6
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
Ja. Siehe Kapitel 2.7., Seite 6
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
Die Massnahme ist absolut sachfremd ist und hat keinen Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung. Nach Gesprächen mit massgebenden Politikern sind wir zur Überzeugung gelangt, dass die Massnahme die politische Akzeptanz der SV17 nicht erhöht, weshalb wir sie ablehnen müssen. Siehe Kapitel 2.8, Seite 6

- Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
Ja, da sie den Kantonen die Möglichkeit geben, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit auch ohne die kostspieligere Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer einigermaßen zu wahren. Allerdings ist auch für Konzerndarlehen eine Ausnahme vorzusehen. Siehe Kapitel 2.9, Seite 6
- Aufdeckung stiller Reserven;  
Ja, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.10, Seite 7
- Anpassungen bei der Transponierung;  
Nein, unter Berücksichtigung der Hinweise gemäss Kapitel 2.11, Seite 7
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
Ja, soweit die Anpassung keine politische Belastung für die SV17 darstellt. Siehe Kapitel 2.12, Seite 7
- Anpassungen im Finanzausgleich;  
Ja. Siehe Kapitel 2.13., Seite 7

## 1.2. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Sollte aufgrund einer politischen Beurteilung der Abzug für sichere Finanzierung nicht Teil der Bundesrätlichen SV17 - Vorlage sein, sollten zumindest grosszügige Übergangsbestimmungen für die heutigen SFB-Gesellschaften vorgesehen werden. Da heute davon ausgegangen werden kann, dass das Ausland das Instrument des Abzuges für sichere Finanzierung in Zukunft vermehrt zur Anwendung bringen wird, muss die Thematik spätestens dann wieder aufgegriffen werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass es sich um ein verbreitetes Instrument handelt. Bis dahin sollte jedoch sichergestellt werden, dass die massgeblichen Unternehmungen am bisherigen Standort festhalten. Um dies für die Kantone verkraftbar zu machen, ist sicherzustellen, dass die Übergangsregelung weiterhin in die NFA-Gestaltung einbezogen wird.

Per Email

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 5. Dezember 2017

## **Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir nehmen im Folgenden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Steuervorlage 17 Stellung.

Interpharma beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Bereiche Geistiges Eigentum und Forschung + Entwicklung und verweist generell auf die Stellungnahme von SwissHoldings.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Für die forschende pharmazeutische Industrie in der Schweiz gehört die Wahrung eines attraktiven fiskalischen Umfelds zu den grossen Herausforderungen im Bereich der Rahmenbedingungen. Die Schweiz ist gefordert, ihre Spitzenposition bei der Besteuerung zu halten und ihre fiskalische Attraktivität zu wahren.

Auf internationalen Druck muss die Schweiz die Sonderbesteuerung der Kantone für Holding- und andere Steuerregimes abschaffen. Ersatzmassnahmen sind existentiell, um die Attraktivität des Standorts Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu erhalten.

### **II. Würdigung der einzelnen Massnahmen des Bundesrats**

Interpharma begrüsst, dass die Landesregierung mit der Patentbox und mit dem zusätzlichen Abzug auf Forschung und Entwicklung verbreitete und international akzeptierte Instrumente zur Bewahrung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit vorschlägt, welche von der forschungsintensiven und innovationsorientierten Pharmaindustrie verwendet werden können.

#### Patentbox

*Steuerharmonisierungsgesetz  
Art. 24a Abs. 2*

Interpharma beantragt, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent als vergleichbare Rechte gelten zu lassen und zu den qualifizierenden Immaterialgütern zu zählen. Solche Lizenzen sind in der forschenden Pharmaindustrie gebräuchlich.

Interpharma schlägt vor, den Erstanmelder-Schutz (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel nach Art. 46 Pflanzenschutzmittelverordnung als «vergleichbare Rechte» anzuerkennen.

*Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten*  
*Art. 3 Abs. 1 lit.a*

Anstatt des vorgesehenen 6%igen Kostenaufschlagssatzes, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll, schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehene Kostenaufschlagssatz von 5% verwendet wird. Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag berücksichtigt.

*Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten*  
*Art. 4*

Die Schweiz kennt keine Gruppenbesteuerung. Deshalb müssten zumindest auch qualifizierende F&E Aktivitäten und die entsprechenden Kosten von anderen schweizerischen Konzerngesellschaften in die Berechnung des Anteils der Kosten, die den Umfang der qualifizierenden Lizenzboxeinkünfte definieren, miteinbezogen werden.

*Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten*  
*Art. 4 Abs. 2*

Interpharma beantragt in Art. 4 Abs. 2 in der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten folgende Änderung:

*<sup>2</sup> Als bisher angefallener Aufwand wird der Aufwand in der laufenden und den zehn zwanzig vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigt.*

Der Bundesrat sieht eine Kumulation des bisher angefallenen Aufwands über 11 Jahre vor. Aufwand für Forschung und Entwicklung, der älter ist als 11 Jahre, wird jedoch nicht berücksichtigt. Patente haben eine Laufzeit von 20 Jahren, deshalb sollte auch im Nexus-Quotient über 20 Jahre kumuliert werden.

Die Verlängerung der Kumulation auf 20 Jahre würde sicherstellen, dass die Patenbox-Gewinne einen Konnex zu den kumulierten F+E-Aufwendungen hätten. In der Life Science-Industrie fallen die ersten Gewinne spät an, oft nach der Kumulationsperiode in Art. 4 Abs. 2.

*Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten*  
*Art. 6 Abs. 1*

Die Bestimmung, wonach bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung der F+E Forschungsaufwand der letzten zehn Jahre hinzugerechnet wird, kann sich als Disincentive auswirken, die Patentbox überhaupt beanspruchen zu wollen.

Interpharma beantragt, diese Bestimmung, die über die Regelung anderer Länder hinausgeht, zu modifizieren und eine nicht-prohibitive Schwelle für die erstmalige Benutzung der Patentbox festzulegen.

Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Interpharma begrüsst diesen wichtigen Abzug zur Stärkung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Schweiz. Hervorzuheben ist, dass der Abzug für in der Schweiz ausgeführte Auftragsforschung gilt. Damit wird die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen an Universitäten gefördert. Auftragsforschung wird auch im Rahmen von Joint Ventures oder durch andere Konzerngesellschaften ausgeführt. Es ist deshalb wichtig, dass auch Konzerngesellschaften zur abzugsfähigen Auftragsforschung qualifiziert sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Erwägungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen, sehr geehrte Damen und Herren, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüsse



René Buholzer  
Generalsekretär



Bruno Henggi  
Head Public Affairs

Fritz Thomas Klein  
Kilchbergstrasse 77  
8038 Zürich

7. September 2017

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Vernehmlassung Steuervorlage 17 (SV17)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Vernehmlassungsvorlage der SV17 möchte ich fristgerecht die folgende Stellungnahme abgeben:

Die Vorlage sieht neu eine Kompetenz für die Kantone vor, dass Unternehmen zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge vornehmen können. Bei Eigenforschung basieren diese Abzüge auf den Personalkosten plus Zuschlag. Nebst selbst durchgeführter F&E ist ein zusätzlicher Abzug auch für Auftragsforschung im Inland vorgesehen.

Es stellt sich nun die Frage, ob bei Ausgliederung der F&E innerhalb eines Konzerns in ein separates F&E Unternehmen ein doppelter zusätzlicher Abzug der F&E Kosten möglich ist, einerseits beim Auftraggeber (zusätzlicher Abzug für Fremdforschung von 80%) und andererseits beim Auftragnehmer (zusätzlicher Abzug auf Basis Personalkosten plus Zuschlag). Ein derartiger doppelter Abzug wäre stossend und würde nicht bloss die Benachteiligung der Fremdforschung gegenüber der Eigenforschung aufheben, sondern die Fremdforschung in der Konzernstruktur bevorteilen.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz Thomas Klein



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Forum PME

*KMU-Forum*

*Forum PMI*

CH-3003 Berne, Forum PME

### **Par courriel**

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Administration fédérale des contributions  
Division principale Politique fiscale  
Eigerstrasse 65  
3003 Berne

Spécialiste: mup  
Berne, 04.12.2017

### **Projet fiscal 17**

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 8 novembre dernier, sur le Projet fiscal 17. Nous remercions M. Fabian Baumer et Mme Tamara Pfammatter de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté les différents aspects du projet mis en consultation. Conformément à son mandat, notre commission les a examinés du point de vue des petites et moyennes entreprises (PME).

Le Forum PME considère qu'une nouvelle réforme de l'imposition des entreprises reste indispensable. Le traitement privilégié accordé aux sociétés à statut fiscal cantonal ne correspond plus aux normes internationales. La réforme du système actuel doit permettre de rétablir l'acceptation internationale de notre réglementation. Une solution équilibrée doit cependant être trouvée, afin de répartir équitablement les charges de la réforme.

Notre commission est pour cette raison opposée à la hausse de l'imposition des dividendes. Cette mesure entraînerait une répartition inéquitable des charges de la réforme en péjorant fortement les conditions-cadre fiscales pour les propriétaires de PME. Selon les estimations figurant dans le rapport explicatif, le relèvement du taux engendrerait une charge fiscale supplémentaire de 435 millions par année ! Mise en place au niveau fédéral dans le cadre de la deuxième réforme de l'imposition des entreprises, l'imposition réduite des dividendes a été introduite suite à la votation populaire du 24 février 2008. Elle vise à atténuer ou à prévenir la double imposition économique, qui se produit lorsque le même substrat est d'abord soumis à l'impôt sur le bénéfice au niveau de l'entreprise, puis à l'impôt sur le revenu au niveau des actionnaires, entraînant ainsi une charge fiscale supérieure. Cette question a par ailleurs été ré-analysée en détail au Parlement lors des débats relatifs à la troisième réforme de l'imposition des entreprises. Il n'est donc pas acceptable de revenir en arrière sur cet acquis. À noter

#### **Forum PME**

Holzikofenweg 36, 3003 Berne  
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11  
kmu-forum-pme@seco.admin.ch  
www.forum-pme.ch

encore qu'une uniformisation des taux cantonaux d'imposition des dividendes violerait l'autonomie fiscale des cantons<sup>1</sup>. Nous sommes de l'avis que la réforme en cours doit au contraire laisser aux cantons la marge de manœuvre la plus grande possible afin qu'ils puissent réagir au mieux à l'abolition des régimes fiscaux.

Les entrepreneurs et les PME sont doublement pénalisés par les mesures prévues dans le projet fiscal 17. Ils sont non seulement appelés à contribuer au financement de la réforme par un montant d'impôt plus élevé sur les dividendes, mais également à verser des allocations familiales dont les montants minimaux sont augmentés. Si cette mesure est susceptible, en cas de votation populaire, d'influencer positivement le vote en faveur de la réforme, elle est – combinée avec le relèvement de l'imposition des dividendes – injuste pour les PME. Elles devront ainsi contribuer de manière proportionnellement plus importante que les autres acteurs impliqués au financement de la réforme. Etant donné que certains cantons ne pourront vraisemblablement pas abaisser de manière significative le taux d'imposition ordinaire sur le bénéficiaire, l'augmentation de la charge fiscale induite par les mesures proposées ne pourra pas être compensée. Les PME concernées se trouveront alors dans une situation moins favorable qu'aujourd'hui. L'introduction de prescriptions minimales en matière d'allocations familiales est une mesure qui relève en outre de la politique de la famille et non de la politique fiscale. Nous y sommes pour cette raison opposés. Les cantons pourront néanmoins, indépendamment et en fonction de leurs besoins, prévoir une augmentation de ces allocations. Une telle mesure sera cependant peu efficace d'un point de vue de politique sociale, étant donné qu'elle fonctionne selon le principe de l'arrosoir.

La grande majorité de nos membres sont par contre favorables à la possibilité qui sera donnée aux cantons de mettre en place des « *patent boxes* ». Cette possibilité devrait toutefois à notre avis rester facultative et ne pas être restrictive, c.à.d. inclure toutes les possibilités d'imposition privilégiée admises au plan international et conformes aux normes de l'OCDE, de manière à ce que les PME et les start-up puissent également en bénéficier. Nous sommes par ailleurs favorables à l'introduction de la possibilité pour les cantons de prévoir des réductions ponctuelles pour l'impôt sur le capital et soutenons les règles proposées relatives à la déclaration des réserves latentes.

Nous estimons néanmoins que les mesures fiscales proposées dans le projet sont insuffisantes. Les cantons devront pouvoir disposer d'un nombre plus élevé d'outils s'ils veulent être en mesure de remodeler intelligemment et en fonction de leurs besoins spécifiques leurs régimes fiscaux respectifs. Ils doivent pouvoir décider eux-mêmes à quels instruments ils souhaitent recourir et comment ils souhaitent les utiliser dans le respect des règles internationales. Le projet devrait dans cette optique, à notre avis, ouvrir la possibilité aux cantons qui le souhaitent de prévoir une déduction des intérêts notionnels<sup>2</sup>. La possibilité devrait en outre être donnée aux cantons d'introduire une taxe au tonnage pour l'industrie du transport maritime. Une telle taxe existe déjà dans les régimes fiscaux de plusieurs membres de l'UE et est tolérée au niveau international. Une disposition permettant aux cantons d'introduire

---

<sup>1</sup> Cf. art. 129, al. 2 de la Constitution fédérale (Cst.) qui prescrit que : « *L'harmonisation s'étend à l'assujettissement, à l'objet et à la période de calcul de l'impôt, à la procédure et au droit pénal en matière fiscale. Les barèmes, les taux et les montants exonérés de l'impôt, notamment, ne sont pas soumis à l'harmonisation fiscale.* »

<sup>2</sup> Le [rapport explicatif sur la consultation relative à la troisième réforme de l'imposition des entreprises](#) indiquait à ce propos, à la page 104, que : « *En ce qui concerne les conséquences financières de l'impôt sur le bénéfice corrigé des intérêts sur le capital propre supérieur à la moyenne, il faut tenir compte du fait que la non-adoption de cette mesure se traduirait aussi par une diminution des recettes. Dans l'optique actuelle, si aucune mesure n'était prise en relation avec les activités de financement, il y aurait en effet un fort risque que la création de valeur qui lui est associée soit délocalisée à l'étranger et que ce substrat fiscal recule. L'adoption d'une forme de correction des intérêts de l'impôt sur le bénéfice peut juguler ce risque.* »

des barèmes fiscaux dégressifs ou différenciés en fonction de la branche d'activité<sup>3</sup> devrait par ailleurs être envisagée. Certains de nos membres sont au demeurant de l'avis qu'il serait en outre nécessaire de se poser la question de savoir si la convention concernant la distribution du bénéfice de la Banque nationale ne devrait pas prévoir, lors de sa prochaine renégociation (en 2019), le versement d'un montant annuel supérieur<sup>4</sup>. Il s'agirait d'assurer de cette manière, pendant une période limitée, une part du financement de la réforme et d'éviter ainsi que les PME ne soient arbitrairement obligées d'y contribuer disproportionnellement, comme cela est regrettablement le cas dans le projet mis en consultation.

Espérant vivement que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations. Nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question.

Jean-François Rime  
Co-Président du Forum PME  
Conseiller national

Dr. Eric Jakob  
Co-Président du Forum PME  
Ambassadeur, Chef de la promotion  
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copies à : Commissions de l'économie et des redevances du Parlement

---

<sup>3</sup> Une modification de l'art. 127, al. 2 Cst. ne serait dans ce cas pas nécessaire, étant donné que le système juridique suisse ne prévoit pas de contrôle de la constitutionnalité des lois fédérales.

<sup>4</sup> La convention conclue en 2016 sur la distribution du bénéfice prévoit le versement d'un montant annuel d'un milliard de francs à la Confédération et aux cantons au titre des exercices 2016 à 2020 (si la réserve pour distributions futures ne devient pas négative après affectation du bénéfice). Si, après affectation du bénéfice, le solde de la réserve pour distributions futures excède 20 milliards de francs, la BNS distribue un montant supplémentaire de 1 milliard de francs à la Confédération et aux cantons au titre de l'exercice concerné.

## Projet fiscal 17 (PF 17)

### Procédure de consultation : questionnaire du Département fédéral des finances

Expéditeur : [Commission extraparlamentaire Forum PME](#)

1. Êtes-vous favorables à l'orientation stratégique du PF 17, qui se compose des éléments suivants (ch. 1.2.1 du rapport explicatif) ?
  - Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales : **Oui**
  - Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales, combinée avec une baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéfices : **Oui**
  - Adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale<sup>5</sup>
  - Répartition « équilibrée » des charges de la réforme : **Non, car nous estimons que la répartition des charges proposée n'est pas équilibrée.**
  
2. Êtes-vous favorables aux mesures suivantes (ch. 1.2 du rapport explicatif) ?
  - Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial : **Oui**
  - Introduction d'une *patent box* : **Oui, mais facultative et non restrictive, c.à.d. qu'elle devrait inclure toutes les possibilités d'imposition privilégiée admises au plan international (conformes aux normes de l'OCDE).**
  - Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et de développement : **Oui**
  - Introduction d'une limitation de la réduction fiscale : **Oui**
  - Augmentation de l'imposition des dividendes : **Non, que ce soit au niveau fédéral ou cantonal. Alternativement, nous demandons que le taux d'imposition des dividendes ne soit relevé qu'au niveau fédéral.**
  - Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct<sup>5</sup>
  - Prise en compte des villes et des communes<sup>5</sup>
  - Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales : **Non**
  - Allègements dans le cadre de l'imposition du capital : **Oui**
  - Déclaration de réserves latentes : **Oui**
  - Modifications dans le domaine de la transposition : **Non**
  - Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt : **Oui**
  - Modifications de la péréquation financière<sup>5</sup>
  
3. Quelles autres mesures proposez-vous ?
  - **déduction des intérêts notionnels (au niveau cantonal / facultative).**
  - **taxe au tonnage pour l'industrie du transport maritime (au niveau cantonal / facultative).**
  - **barèmes fiscaux dégressifs ou différenciés en fonction de la branche d'activité (au niveau cantonal / facultatifs).**

---

<sup>5</sup> Le Forum PME s'abstient de prendre position sur cette question, car elle ne relève pas de ses compétences, conformément à l'article 9 de l'ordonnance sur la coordination de la politique de la Confédération en faveur des petites et moyennes entreprises ([OCPPME](#)).



Konferenz der NFA-Geberkantone, FD, Generalsekretariat, 4001 Basel

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 6. Dezember 2017

## **Steuervorlage 17: Stellungnahme der Konferenz der NFA-Geberkantone**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 haben Sie den Kantonen die Vernehmlassungsunterlagen zur Steuervorlage 17 (SV17) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Bei unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns entsprechend der Rolle der Konferenz der NFA-Geberkantone erstens auf die Auswirkungen der SV17 auf den Nationalen Finanzausgleich und zweitens auf den vertikalen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Konferenz der NFA-Geberkantone hat keine Diskussion über die steuerpolitischen Massnahmen und die vorgeschlagenen sozialpolitischen Massnahmen geführt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen der Kantone und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

### **1) Wir begrüssen die Stossrichtung und die zügige Erarbeitung der SV17.**

Die Aufhebung der kantonalen Steuerstatus ist unvermeidbar. Die Ziele, die steuerliche Attraktivität der Unternehmensstandorte Schweiz zu erhalten und die Einnahmen zur Finanzierung der staatlichen Tätigkeiten zu sichern, sind zu unterstützen. Aus Sicht der NFA-Geberkantone ist es vordringlich, die Rechts- und Investitionssicherheit möglichst bald zu sichern.

**2) Die Erhöhung des Kantonsanteils an der Bundessteuer auf 21.2 Prozent ist ein Kernelement der Reform, das für die NFA-Geberkantone unverzichtbar ist.**

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sind für die NFA-Geberkantone zwingend notwendig. Die Kantone benötigen den so geschaffenen finanziellen Spielraum, um die Reform auf kantonaler Ebene umzusetzen. Wir unterstützen darüber hinaus den Antrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen von 17 Prozent auf 20.5 Prozent, auf mindestens 21.2 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung war bereits Teil der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III und fand damals im Parlament eine klare Mehrheit.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Mindereinnahmen des Bundes durch den Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer um 220 Mio. Franken geringer ausfallen. Weiter kann der Bund mit Mehreinnahmen rechnen, die er bisher nicht ausgewiesen hat: Aufgrund der in den Kantonen geplanten Senkungen der ordentlichen Gewinnsteuersätze sinkt der auch bei der direkten Bundessteuer abzugsfähige Steueraufwand, und der steuerbare Reingewinn fällt höher aus. Die FDK schätzt die daraus entstehenden Mehreinnahmen des Bundes gestützt auf Berechnungen des Kantons Waadt auf rund 235 Mio. Franken pro Jahr. Diese Mehreinnahmen sollen dafür eingesetzt werden, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zu erhöhen.

**3) Die Zetafaktoren sollen so festgelegt werden, dass sie die tatsächliche Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen korrekt abbilden.**

Die Gewinne der juristischen Personen sind im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen bereits im heutigen Ressourcenausgleich zu hoch gewichtet. Ohne Gegenmassnahmen würde das Gewicht der Gewinne der juristischen Personen weit über die tatsächliche Ausschöpfbarkeit hinausgehen. Jede zu hohe Festlegung der Zeta-Faktoren würde erneut dazu führen, dass die fiskalische Realität nicht sachgerecht im Ressourcenausgleich abgebildet wird.

In Art. 57d Abs. 2 E-FiLaV schlägt der Bundesrat für den Faktor Zeta-1 eine Bandbreite von 25 bis 35 Prozent vor. Wir unterstützen diese Festlegung und vertreten im Übrigen folgende Haltung: Die Zetafaktoren sollen so festgelegt werden, dass sie die tatsächliche Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen korrekt abbilden. Die Festlegung der Bandbreite soll dazu dienen, systemisch uner-

wünschte Schwankungen zu verhindern. Sie darf aber nicht dafür missbraucht werden, die Zeta-Faktoren willkürlich festzulegen.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass für fakultative Massnahmen – wie z.B. die Abzüge für Forschung und Entwicklung oder den zur Diskussion gestellten fakultativen Abzug für Eigenfinanzierung – im Rahmen der Verordnung separate Zeta-Faktoren geprüft werden sollten. Damit könnte dem Grundsatz zur korrekten Abbildung der Gewinne der juristischen Personen gemäss ihrer tatsächlichen Ausschöpfbarkeit besser Rechnung getragen werden.

**4) Die vorgesehenen Ergänzungsbeiträge können wir mittragen, soweit sie sich für das Erreichen des Mindestziels als notwendig erweisen.**

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Dotation des Ressourcenausgleichs wie schon heute üblich gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) fortgeschrieben wird. Darüber hinaus sollen Ergänzungsbeiträge an die ressourcenschwächsten Nehmerkantone fliessen, damit sie auch bei sinkender Ressourcenausstattung das frankenmässige Mindestausstattungsziel erreichen.

Dieser Vorschlag bewirkt eine grosszügige Absicherung der ressourcenschwächsten Nehmerkantone. Grosszügig ist die Lösung deshalb, weil die übrigen Kantone in Bezug auf ihre Ausstattung in keiner Art und Weise abgesichert sind. Die NFA-Geberkantone sind bereit, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungsbeiträge mitzutragen. Dies allerdings nur so weit, wie belegt ist, dass sie zur Erreichung des Mindestausstattungsziels tatsächlich notwendig sind.

Antrag

Art. 23a Abs. 4 E-FiLaG ist wie folgt zu ändern:

„<sup>4</sup> In diesen Jahren richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen Ergänzungsbeiträge von jährlich *maximal* 180 Millionen Franken, soweit sie notwendig sind, um das temporäre Mindestziel als Frankenbeitrag zu erreichen.“

Begründung:

Die Garantie des Mindestziels für die Übergangsjahre können die NFA-

Geberkantone mittragen. Eine weitergehende Verteilung der frei werdenden Bundesmittel aus dem Härteausgleich an ressourcenschwache Kantone, welche das Mindestziel auch ohne zusätzliche Zahlungen erreichen, ist jedoch abzulehnen.

**5) Die Festlegung der Regeln soll so transparent und präzise wie möglich erfolgen.**

Die Berücksichtigung der besonderen Steuerstatus von juristischen Personen im Finanzausgleich und die technische Umsetzung in der Übergangsphase haben potenziell bedeutende Auswirkungen auf die Zahlungen im Ressourcenausgleich. Wir unterstützen deshalb erstens die Anträge FDK zur Präzisierung von Art. 23a Abs. 1 E-FiLaG. Zweitens unterstützen wir auch die Forderung, zu den Änderungen der Verordnung (FiLaV) nochmals Stellung nehmen zu können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Konferenz der NFA-Geberkantone

Dr. Eva Herzog  
Präsidentin

Limmattal, 1. Dezember 2017

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

## Vernehmlassung zur Steuervorlage 17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie uns, uns kurz vorzustellen: Die Limmattaler Wirtschaftsverbände – der Industrie- und Handelsverein Dietikon (IHV), die Wirtschaftskammer Schlieren (WKS), die Vereinigung für Industrie, Dienstleistungen und Handel Spreitenbach (IDH) und der Gewerbeverband Limmattal (GVL) – bezwecken die Förderung von Industrie, Handel und Wirtschaft im Limmattal und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach aussen.

Im Namen unserer insgesamt rund 1'500 Mitglieder, viele davon familien- und inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), setzen wir uns für attraktive Rahmenbedingungen für die Limmattaler Wirtschaft und für die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Limmattal ein.

Dies ist auch unser Ziel bei der Steuervorlage 17, die für unsere Mitglieder ebenfalls von grosser Wichtigkeit ist. Denn eine moderate Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen ist eine wesentliche Voraussetzung für attraktive Rahmenbedingungen nicht nur im Limmattal, sondern in der gesamten Schweiz. Wir begrüssen daher eine Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze ausdrücklich.

Der Wettbewerbsfähigkeit nicht förderlich sind dagegen die vorgesehene höhere Dividendenbesteuerung und die geplanten höheren Familien- und Ausbildungszulagen. Damit würden insbesondere inhaber- und familiengeführte KMU aus dem gewerblichen Mittelstand zusätzlich belastet. Wir lehnen diese beiden Elemente daher klar ab.

Sollte an diesen beiden Elementen festgehalten werden, erwägen wir, ein allfälliges Referendum zu unterstützen. Für die Kenntnisnahme unserer nachfolgenden Bemerkungen und eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

### 1. Beurteilung der strategischen Stossrichtung der Steuervorlage 17

- **Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen**

Wir begrüssen im Grundsatz die Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen.

Gleichwohl möchten wir an dieser Stelle kritisch hinterfragen, ob die Aufhebung solcher steuerlicher Regelungen tatsächlich so alternativlos ist, wie es der innenpolitische Konsens oft suggeriert. So schreibt etwa die ‚Neue Zürcher Zeitung‘ am 2. Juni 2017 im Text „Alle müssen Kröten schlucken“ wie folgt: „Aber aus einer nationalen Sicht kann es dennoch sinnvoll erscheinen, mobile Tätigkeiten tiefer zu besteuern als standortgebundene Tätigkeiten. Es ist für den Fiskus viel billiger, zum Beispiel den ordentlichen Gewinnersatz auf 20 Prozent anzusetzen, aber die international mobilen Tätigkeiten nur mit 10 Prozent zu besteuern, als den Gewinnersatz für alle auf 10 Prozent zu senken. Je weniger Privilegien die mobilen Tätigkeiten erhalten, desto teurer wird der Erhalt der steuerlichen Attraktivität. Das ist der Kern des Dilemmas zur Schweizer Steuerreform; der Rest sind Fussnoten.“

Genau darum war das bisherige Steuerregime der Schweiz so erfolgreich. Genau darum setzen auch Kantone mit linker Regierungsmehrheit auf Steuerprivilegien. Und genau darum bieten viele Länder (darunter die meisten EU-Staaten) Privilegien für gewisse Unternehmenstätigkeiten an.“

Vor diesem Hintergrund sei die Frage erlaubt: Ist eine Reform der Besteuerung der Erträge der rund 24'000 in der Schweiz domizilierten Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften tatsächlich so dringend, wenn Steuerprivilegien für gewisse Unternehmenstätigkeiten auch von vielen anderen Ländern angeboten werden – darunter den meisten EU-Ländern?

Die Schweiz als offene, exportorientierte und international vernetzte Volkswirtschaft tut jedenfalls gut daran, auch in Zukunft über ein ausbalanciertes, international konkurrenzfähiges Unternehmenssteuersystem zu verfügen. Wenn dazu die Aufhebung von steuerlichen Regelungen zählt, die angeblich oder tatsächlich nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen, dann unterstützen wir diese Stossrichtung.

- **Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnersatzsenkungen**

Sollte die Notwendigkeit gegeben sein, steuerliche Regelungen aufzuheben, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen, dann begrüssen wir die Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnersatzsenkungen.

Für unsere Mitglieder, viele davon KMU, ist insbesondere die kantonale Gewinnersatzsenkung ein wichtiges Anliegen. Gerade im Kanton Zürich, der mit einer steuerlichen Belastung der Unternehmensgewinne von 21 Prozent einer der teuersten Kantone für Unternehmen in der Schweiz ist, tut eine Senkung des ordentlichen Gewinnersatzes Not.

An dieser Stelle möchten wir den Kanton Zürich daher ermuntern, seinen kantonalen Gewinnersatz so niedrig wie möglich anzusetzen. Damit die Wirtschaft sowohl im Limmattal als auch im gesamten Kanton Zürich prosperieren kann. Eine florierende Wirtschaft mit möglichst vielen attraktiven Arbeitsplätzen ist aus unserer Sicht die beste Sozialpolitik, die es gibt (vgl. Sie dazu auch unsere Ausführungen zur Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen auf den Seiten 3-4).

- **Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten**

Aus unserer Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen eine Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten. Dies allerdings unter der folgenden Bedingung:

Bekanntlich erbringt der Kanton Zürich die grösste Wirtschaftsleistung des Landes. Gemäss Zahlen des Bundesamtes für Statistik erwirtschaftete er 2014 bei einem schweizweiten Bruttoinlandprodukt (BIP) von CHF 643'784 Mio. ein BIP von CHF 138'440 Mio. Anders formuliert: Der Kanton Zürich ist für mehr als ein Fünftel der jährlichen Schweizer Wirtschaftsleistung verantwortlich.

Es ist daher auch nicht überraschend, dass der Kanton Zürich in absoluten Zahlen der grösste Nettozahler in den nationalen Finanzausgleich ist. Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Kantons Zürich und damit auch des Limmattals in der Steuervorlage 17 erscheint uns daher fair.

Soll also der Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst werden, dann sollte aus unserer Sicht dem Kanton Zürich die Möglichkeit eingeräumt werden, das Instrument der

zinsbereinigten Gewinnsteuer im Rahmen der kantonalen Umsetzungsvorlage bei Bedarf doch noch einführen zu können (vgl. Sie dazu auch unseren Antrag unter Punkt 3 auf den Seiten 4-5).

- **Ausgewogene Verteilung der Reformlasten**

Aus unserer Sicht ist dies mit der vorliegenden Fassung nicht der Fall. Die Verteilung der Reformlasten fällt mit der geplanten Erhöhung der Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen, der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene und der Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen zu Lasten der KMU aus, namentlich der familien- und inhabergeführten Unternehmen.

Mit diesen geplanten Änderungen zu Ungunsten der KMU dürfte die Steuerbelastung für familien- und inhabergeführte Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand in vielen Kantonen ansteigen. Wir lehnen dies resolut ab.

## **2. Beurteilung ausgewählter Massnahmen der Steuervorlage 17**

- **Einführung einer Patentbox sowie Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass im Rahmen der Steuervorlage 17 Innovationsförderung ein wichtiges Anliegen ist und dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandort Schweiz Sorge zu tragen ist.

Um die international hervorragende Stellung der Schweiz bezüglich Forschung, Entwicklung und Innovation zu stärken, unterstützen wir daher die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge.

Das Instrument der Patentbox unterstützen wir grundsätzlich ebenfalls, möchten jedoch beliebt machen, dass die Einführung einer solchen Patentbox für die Kantone freiwillig ist.

**Antrag I: Wir beantragen daher, dass der Bund den Kantonen die Möglichkeit gibt, das Instrument der Patentbox freiwillig einzuführen. Auf eine für alle Kantone verbindliche Einführung einer Patentbox ist zu verzichten.**

- **Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Wie bereits oberhalb angesprochen, lehnen wir die geplante Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen kategorisch ab.

Für KMU, namentlich für familien- und inhabergeführte Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand, darf aus der Steuervorlage 17 keine höhere Belastung resultieren. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen KMU und wird von uns strikt abgelehnt.

Ausserdem möchten wir die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 der Bundesverfassung) in Erinnerung rufen, nach welcher der Bund lediglich über die Kompetenz zur formellen, nicht aber zur materiellen Steuerharmonisierung verfügt.

Die kantonale Dividendenbesteuerung muss daher auch weiterhin Sache der Kantone bleiben. Das Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre zudem verfassungswidrig, da es sich um eine materielle Steuerharmonisierung handelt.

**Antrag II: Wir beantragen daher mit Nachdruck, auf die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen auf Bundes- und Kantonebene auf 70 Prozent zu verzichten.**

- **Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Wie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung lehnen wir auch die geplante Erhöhung der Mindestvorgaben für Kinder- und Ausbildungszulagen in den Kantonen um 30 Franken auf neu minimal

230 Franken Kinderzulage pro Monat bzw. neu minimal 280 Franken Ausbildungszulage pro Monat entschieden ab.

Wie bereits auf Seite 2 zum Ausdruck gebracht, ist unserer Ansicht nach die beste Sozialpolitik jene, die optimale Rahmenbedingungen für eine florierende Wirtschaft mit möglichst vielen attraktiven Arbeitsplätzen setzt. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die Schweizer Wirtschaft, wozu auch das Limmattal zählt, international wettbewerbsfähig bleibt. Die Steuervorlage 17 soll sich daher auf das Wesentliche beschränken und sachfremde Kriterien aussen vor lassen.

### **Antrag III: Auf die sachfremde Erhöhung der Mindestvorgaben für Familien- und Ausbildungszulagen ist zu verzichten.**

- **Aufdeckung stiller Reserven**

Für KMU, insbesondere für familien- und inhabergeführte Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand, ist die Nachfolgeregelung ein wichtiges Thema. Es ist uns daher ein Anliegen, dass für die KMU bei der Aufdeckung stiller Reserven keine zusätzliche Bürokratie und keine zusätzlichen Mehrbelastungen entstehen. Deshalb gilt es allfällig bürokratischen Regelungen bei der Aufdeckung stiller Reserven bereits im Voraus eine klare Absage zu erteilen.

- **Anpassungen im Finanzausgleich**

Vergleichen Sie dazu unsere Ausführungen unter Punkt 1 „Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten“ auf den Seiten 2-3 und den Antrag V unter Punkt 3 „Anregung weiterer Massnahmen“.

- **Anpassungen bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der Steuervorlage 17. Eine Aufhebung der Möglichkeit der Transponierung nimmt Familienunternehmen wertvolle Flexibilität bei der Regelung der Nachfolge. Auf Anpassungen bei der Transponierung ist deshalb zu verzichten.

### **Antrag IV: Auf die Änderung von Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG ist zu verzichten.**

### **3. Anregung weiterer Massnahmen**

Wir empfehlen, in der Steuervorlage eine weitere Massnahme zu prüfen:

- **Wiedererwägung einer freiwilligen kantonalen Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital**

Genauso wie es wichtig ist, mit der Steuervorlage 17 dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandort Schweiz Sorge zu tragen, gilt dies ebenfalls für den Finanzplatz Schweiz, welcher gemäss Bundesamt für Statistik rund ein Zehntel zum BIP des Landes beiträgt und somit eine wichtige Rolle für die Schweizer Wirtschaft spielt.

Der Finanzplatz Zürich, bestehend aus dem Banken- und Versicherungssektor, ist das wichtigste Zentrum des Schweizer Finanzsektors. Ihm gilt es im Rahmen der Steuervorlage 17 ebenfalls Sorge zu tragen.

Sollen also im Finanzausgleich Anpassungen vorgenommen werden, so ist aus unserer Sicht eine für die Kantone freiwillige Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zu prüfen. Ob unter dieser oder einer anderen Bezeichnung ist für uns von untergeordneter Bedeutung.

Wichtig aber ist es, dass den Interessen und Bedürfnissen des Kantons Zürich als dem wirtschaftsstärksten Kanton des Landes und dem grösstem Nettozahler in den interkantonalen Finanzausgleich in der Steuervorlage 17 Rechnung getragen werden.

Mit dem von den Kantonen je nach Bedarf freiwillig einzuführendem Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer bestünde für Unternehmen jedenfalls ein Anreiz, Eigenkapital aufzubauen statt zusätzliches

Fremdkapital aufzunehmen, dessen Zinsen bekanntlich steuerlich abzugsfähig sind. Dies ist unseres Erachtens etwa bezüglich der Arbeitsplatzsicherheit ein nicht zu unterschätzender Aspekt. Insofern, als dass Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten über gewisse Liquiditätspolster verfügen würden und nicht zwingend Arbeitsplätze abbauen müssten.

Kurzum: Ein solches Instrument würde konzerninterne Finanzierungsaktivitäten entlasten und damit Unternehmen belohnen und nicht bestrafen, die über ein überdurchschnittlich hohes Eigenkapital verfügen.

**Antrag V: Wir beantragen daher, dass den Kantonen als freiwilliges Instrument die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden soll.**

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Biffiger  
Präsident Gewerbeverband Limmattal



Fredi Pahr  
Präsident Industrieverein Spreitenbach



Dr. Andreas Geistlich  
Co-Präsident Wirtschaftskammer Schlieren



Hans Streuli  
Co-Präsident Wirtschaftskammer Schlieren



Dr. Josef Wiederkehr  
Präsident Industrie- und Handelsverein Dietikon

ADVOKATUR UND NOTARIAT

4500 SOLOTHURN, den 05.01.2018 PM/bw  
Untere Sternengasse 1A

**DR. PETER J. MARTI**  
RECHTSANWALT UND NOTAR

---

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
KANTONS SOLOTHURN  
MITGLIED DER INTERNATIONAL FISCAL  
ASSOCIATION (IFA)

Telefon 032 622 33 66

Telefax 032 622 84 60

e-mail: [marti-taxlaw@bluewin.ch](mailto:marti-taxlaw@bluewin.ch)

**Eidg. Finanzdepartement EFD**  
**3001 Bern**

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV 17)**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Innert der gesetzten Vernehmlassungsfrist unterbreite ich Ihnen als ehemaliger Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn die nachfolgende Vernehmlassung zur Steuervorlage 17, die mich einerseits insofern enttäuscht hat, als sie sich nur unwesentlich von der USR III unterscheidet und es wiederum sehr schwierig sein dürfte, im Fall einer Volksabstimmung dem Stimmbürger die administrativ aufwendige und steuertechnisch äusserst komplizierte Vorlage verständlich zu machen; und andererseits bedaure ich, dass die Vorlage aus Gründen der Standortattraktivität mehr oder weniger auf die Senkung der Steuersätze fokussiert ist und andere bedeutsame staatspolitische Anliegen, wie etwa die Erhaltung und Sicherung der Beschäftigung und damit unseres Wohlstandes, nicht Eingang in die Steuervorlage gefunden haben. Es scheint mir deshalb, dass die Steuervorlage bereits aus abstimmungspolitischen Überlegungen entsprechende steuerpolitische Massnahmen enthalten sollte. Diesbezügliche Vorschläge werden bei der Beantwortung des Fragebogens eingebracht.

Dessen Fragen lassen sich im Einzelnen wie folgt beantworten:

### **1. Zur strategischen Stossrichtung der SV 17**

Die strategische Stossrichtung der SV 17 ist zu stark auf die Standortattraktivität fokussiert und berücksichtigt zu wenig die zukünftigen internationalen Entwicklungen.

a) Was vorerst die Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften betrifft, so lassen sich diese Regelungen unbestrittenermassen nicht mehr mit den internationalen Standards vereinbaren. Allerdings bestehen auch in Ländern, die sogar der EU angehören (Niederlande, Irland, Luxemburg, Malta; sodann Isle of Man, USA usw.) steuerliche Regelungen, die in geradezu stossender Weise gegen die internationalen Standards verstossen, wie die "Paradise Papers" zeigen. Die Schweiz sollte

deshalb darauf bestehen, dass auch in diesen Ländern die entsprechenden Regelungen aufgehoben werden und in der Botschaft des Bundesrates hervorheben, dass die Schweiz dem Wunsch der EU nach Aufhebung der international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes in der Erwartung entspricht, dass auch keine derartigen Regelungen zumindest in den Mitgliedstaaten der EU mehr akzeptiert werden.

- b) Abzulehnen ist sodann die Einführung neuer Sonderregelungen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen, selbst wenn sie den internationalen Standards entsprechen. Vielmehr soll mit anderen Massnahmen versucht werden, den Gewinnsteuersatz in Verbindung mit attraktiven wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen auf ein moderates Mass zu senken. Näheres dazu nachfolgend.
- c) Die Anpassung des Finanzausgleichs an neue steuerpolitische Realitäten ist grundsätzlich unbestritten; dazu kann im Einzelnen erst Stellung genommen werden, wenn die Steuervorlage in definitiver Fassung vorliegt.
- d) Eine Verteilung der Reformlasten im Sinne des Vorschlages erscheint wenig sinnvoll.

## **2. Zu den Massnahmen im Einzelnen**

- a) Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften  
Die Abschaffung dieser Regelungen ist grundsätzlich zu befürworten. Dagegen sollen die Praxisregelungen zur Steuerauscheidung für Prinzipalgesellschaften und zur Finanzbetriebsstätte (Swiss FinanceBranch) erst aufgehoben werden, wenn international deren Besteuerung einheitlich geregelt ist.
- b) Patentbox:  
Die Einführung und Ausgestaltung eines "Patentboxsystems" erscheint administrativ ausserordentlich aufwendig, dürfte zahlreiche Abgrenzungsfragen aufwerfen und erscheint wenig praktikabel. Die Einführung eines derart komplizierten Regelwerks wird deshalb nicht befürwortet. Abgesehen davon lassen sich steuerliche Sonderregelungen kaum mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen vereinbaren.
- c) Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge  
Die Förderung der Forschung und Entwicklung ist für die Schweiz von existenzieller Bedeutung. Die grosszügige Ausgestaltung der Abzüge für F&E-Aufwendungen ist deshalb grundsätzlich zu befürworten. Da jedoch den zusätzlichen F&E-Abzügen in der vorgeschlagenen Form der Charakter von Subventionen zukommt, sollten zusätzlich zu den F&E-Aufwendungen im Sinne des FIGG jährlich steuerfreie Rücklagen für zukünftige Projekte im Bereich der wissenschaftlichen oder technischen Forschung gebildet werden können, die bei Nichtrealisierung innert bestimmter Frist (z.B. fünf Jahren) steuerlich erfolgswirksam aufzulösen wären. Diese

Rücklagen sollten sowohl auf Stufe Kantone als auch auf Stufe Bund steuerwirksam gebildet werden können. Mit einer grosszügigen Ausgestaltung dieser Rücklagen könnten die Gewinnsteuersätze auch ohne Patentbox gesenkt werden, was kaum internationale Standards verletzen dürfte.

d) Entlastungsbegrenzung

Eine Entlastungsbegrenzung ist zu befürworten, müsste allerdings ohne Einführung einer Patentbox modifiziert werden.

d) Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Die Beseitigung oder Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne kann entweder auf Stufe Gesellschaft oder auf Stufe Aktionär erfolgen. Der Gesetzgeber hat sich für die Entlastung auf Stufe Aktionär entschieden, was erwartungsgemäss sehr rasch zu Verhaltensanpassungen bei Aktionären mit qualifizierenden Beteiligungen geführt hat. Insbesondere die Ausrichtung von Dividenden anstatt Lohn war und ist mit erheblichen Steuerausfällen und Einnahmeausfällen bei der AHV verbunden. Besonders begünstigt werden durch die Privilegierung der Dividendenbesteuerung zudem Aktionäre mit grösseren qualifizierenden Beteiligungen (Brechung der Progression), was verfassungsrechtlich in mehrfacher Hinsicht problematisch erscheint, so bezüglich des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und bezüglich des Gebots der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, und zwar sowohl im Verhältnis zu Aktionären mit kleineren qualifizierenden Beteiligungen als auch im Verhältnis zu Aktionären ohne qualifizierende Beteiligungen. Es erstaunt deshalb nicht, dass diese Entlastungsmethode bereits bei der USR III zu Diskussionen Anlass gab und Forderungen nach Einführung einer Kapitalgewinnsteuer nach sich zog, was allerdings wenig sinnvoll und für den Finanzplatz Schweiz sehr nachteilig wäre. Zudem lässt sich heute die Begünstigung von Aktionären mit qualifizierenden Beteiligungen kaum mehr rechtfertigen, da genügend andere Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (steuerbegünstigte Vorsorge) und Nachfolgeregelungen auch ohne privilegierte Dividendenbesteuerung steuerbegünstigt ausgestaltet werden können. Es ist deshalb schlicht und einfach unverständlich, weshalb an der Entlastung auf Stufe Aktionär festgehalten werden soll, auch wenn eine höhere Dividendenbesteuerung erfolgen soll. Die privilegierte Dividendenbesteuerung von Aktionären mit qualifizierenden Beteiligungen sollte vielmehr aufgehoben und der Wechsel auf die Entlastung der ausgeschütteten Gewinne auf Stufe Gesellschaft vollzogen werden.

So liesse sich zum Beispiel mit einer Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne mit 80 Prozent nicht nur die wirtschaftliche Doppelbelastung erheblich vermindern oder sogar beseitigen, sondern hätte diese Methode zudem den Vorteil, dass der Gewinnsteuersatz um durchschnittlich etwa 5 Prozent reduziert werden könnte, wie Berechnungen gezeigt haben. Auch International könnte diese Entlastungsmethode kaum beanstandet werden, da die Entlastung der Verminderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne dient.

Sollte dagegen an der Entlastung auf Stufe Aktionär festgehalten werden, so ist die Erhöhung der Dividendenbesteuerung grundsätzlich zu befürworten, wobei die Erhöhung für Bund und Kantone verbindlich auf 80 Prozent festgelegt werden sollte und allenfalls ein Sondertarif einzuführen wäre (Gleichbehandlungsgrundsatz).

- e) Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer  
Ist grundsätzlich zu befürworten, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung der SV 17 ab.
- f) Berücksichtigung der Städte und Gemeinden  
Ist grundsätzlich zu befürworten, hängt jedoch von der konkreten Ausgestaltung der SV 17 ab.
- g) Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen  
Dieser Vorschlag beruht offenbar auf abstimmungspolitischen Überlegungen, macht jedoch wenig Sinn, weil die Familienzulagen bereits heute in diversen Kantonen um 30 Franken oder mehr über dem vom Bund festgelegten Minimum liegen und die vorgeschlagene Erhöhung in diesen Kantonen nicht wirksam wäre. Abstimmungspolitisch weit sinnvoller erschiene dagegen die Erhöhung des Abzuges für Betreuungskosten der Kinder im Fall, wo beide Elternteile oder Alleinerziehende berufstätig sind und die Kinder während der Arbeitszeit fremdbetreut werden müssen (Kinderkrippen, Drittpersonen), sowie eine Erhöhung der Kinderzulagen in diesen Fällen z. B. um das Doppelte, da die Kosten der Fremdbetreuung gerade durch Kinderkrippen enorm hoch sind.
- h) Entlastungen bei der Kapitalsteuer  
Die Kapitalsteuer ist eine Substanzsteuer und sollte abgeschafft werden.
- i) Aufdeckung stiller Reserven  
Stille Reserven dienen der Substanzerhaltung der Unternehmen. Die Aufdeckung dieser Reserven führt, abgesehen von den Bewertungsproblemen, zu einem Abschreibungspotential, das in den Folgejahren den steuerbaren Gewinn reduziert und die Steuereinnahmen schmälert. Die Sonderregelung für Statusgesellschaften (gesonderte Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven während fünf Jahren) dürfte vor allem für diejenigen Kantone nachteilig sein, denen es bis zum Ablauf der gesonderten Besteuerung nicht gelingt, die ordentliche Gewinnsteuerbelastung zu senken und damit den Wegzug dieser Gesellschaften zu verhindern. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Aufdeckung stiller Reserven wenig sinnvoll und kann nicht befürwortet werden.
- j) Anpassungen bei der Transponierung  
Wird befürwortet.
- k) Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung  
Wird befürwortet.

- l) Anpassungen im Finanzausgleich  
Wird grundsätzlich befürwortet.

### 3. Zu den Vorschlägen für andere Massnahmen

- 3.1 **Verzicht** auf die Einführung einer **Patentbox** (s. Ziff. 2 b vorstehend).
- 3.2 Zulassung der **steuerfreien Bildung von Rücklagen für F&E-Aufwendungen** anstelle von zusätzlichen F&E-Abzügen (s. Ziff. 2 c vorstehend).
- 3.3 **Beseitigung** oder **Verminderung** der **wirtschaftlichen Doppelbelastung** der ausgeschütteten Gewinne auf **Stufe Gesellschaft** und nicht mehr auf Stufe Aktionär, somit: **Teilbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne bei der Gesellschaft, ordentliche Besteuerung der Dividenden beim Aktionär** (s. Ziff. 2 d vorstehend).
- 3.4 Anstelle der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen **Erhöhung des Betreuungsabzuges für Kinder** im Fall von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden, **Verdoppelung der Kinderzulagen in diesen Fällen** (s. Ziff. 2 g vorstehend).
- 3.5 **Abschaffung** der **Kapitalsteuer** als Substanzsteuer.
- 3.6 Einführung eines **Zusatzabzuges auf den Lohnkosten** von 10 Prozent für Arbeitnehmer ab 45 und bis 50 Jahren, von 15 Prozent für Arbeitnehmer ab 50 und bis 58 Jahren, von 20 Prozent für Arbeitnehmer ab 58 Jahren und bis zum Erreichen des Rentenalters und von 30 Prozent während dreier Jahre für wieder beschäftigte Arbeitslose ab 45 Jahren.  
Als Folge von Migration, Arbeitslosigkeit in Nachbarländern, Spezialisierung und Digitalisierung haben Arbeitnehmer über 45 Jahre, die ihre Arbeitsstelle verloren haben, zunehmend Mühe, wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Mit den Lohnzuschlägen sollen die höheren Sozialkosten älterer Arbeitnehmer abgegolten sowie ein Anreiz geschaffen werden, ältere Arbeitnehmer anzu- stellen bzw. nicht zu entlassen, dies auch in Hinblick auf die Bildung einer ausreichenden Altersvorsorge nach Erreichen des Rentenalters. Zudem kann mit diesen Zusatzabzügen die Gewinnsteuer nicht unwesentlich reduziert werden.
- 3.7 Einführung einer **Unter- und einer Obergrenze** für den **Gewinnsteuersatz** (z.B. 12 - 15 Prozent) zur Vermeidung eines **schädlichen Steuerwettbewerbs** unter den Kantonen, **eventuell: Übertragung der Kompetenz für die Besteuerung der juristischen Personen auf den Bund.**

Neu zuziehende Unternehmen sollen die Kantone wegen des Gewinnsteuersatzes nicht gegeneinander ausspielen können, ansässige Unternehmen sollen wegen des Gewinnsteuersatzes den Standort nicht wechseln müssen, weshalb es sinnvoll erscheint, den Gewinnsteuersatz verbindlich mit einer relativ engen Unter- und einer Obergrenz festzulegen.

Am vorteilhaftesten und sinnvollsten für die Schweiz dürfte jedoch die Übertragung der Kompetenz für die Besteuerung der juristischen Personen auf den Bund sein, was diesem auch die notwendige Flexibilität bei der Einführung neuer Bestimmungsvorschriften zur Erhaltung des Unternehmensstandortes und der Attraktivität sowie zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die Schweiz verschaffen würde.

- 3.8 Schaffung einer **Kompetenzklausel für den Bundesrat zur Einführung von Neuerungen auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung** auf dem Verordnungsweg zwecks Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Vermeidung von Standortnachteilen.

Das schweizerische Gesetzgebungsverfahren eignet sich weniger für rasche Anpassungen an Neuerung auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts, die von der OECD oder der EU beschlossen werden, wie z. B. die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer in den EU-Mitgliedstaaten. Damit der Schweiz keine Wettbewerbsnachteile entstehen, sollte der Bundesrat über eine entsprechende Kompetenz zur Einführung von derartigen Neuerungen verfügen können. Da es sich um Steuererleichterungen handelt, dürfte die Schaffung einer entsprechenden Kompetenznorm auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sein. Steuerbelastungen dagegen bedürfen nach wie vor einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Grundlage.

- 3.9 Einführung einer **Liegenschaftssteuer zugunsten der Kantone und Gemeinden** von 1 Promille (Basis: überbaute Grundstücke Zeitwert der Gebäudeversicherungswerte, unüberbaute Grundstücke Verkehrswert, landwirtschaftliche Grundstücke Ertragswert), **Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, Beschränkung des Abzugs für Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhalt** auf 1 Prozent des Liegenschaftssteuerwertes. Eine Liegenschaftssteuer hätte den Vorteil der Einfachheit und Transparenz und würde den Kantonen und Gemeinden rasche Steuereinnahmen verschaffen sowie die Budgetierung erleichtern. Von der Liegenschaftssteuer zu befreien wären die einkommenssteuerbefreiten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Ausnahme der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Die Liegenschaftssteuer könnte vom Einkommen abgezogen werden. Mit der Einführung einer derartigen Liegenschaftssteuer könnten die **Einnahmeausfälle für die Kantone und Gemeinden** aus der SV 17 gemildert werden.

Die **Eigenmietwertbesteuerung** basiert auf der Überlegung, dass Mieter und Eigentümer bezüglich Wohnkosten gleichzustellen sind. Infolge der stark

gefallenen Hypothekarzinsen, welche die Abzugsmöglichkeiten beschränken, und stetig steigenden Eigenmietwerten werden die Hauseigentümer gegenüber den Mietern erheblich benachteiligt, was vor allem den älteren Hauseigentümern mit kleinen Renten oder denjenigen, welche die Hypotheken abbezahlt haben, zu schaffen macht. Durch die Einführung einer Liegenschaftssteuer, welche ausschliesslich die Grundeigentümer belastet, lässt sich die (ersatzlose) Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung rechtfertigen. Die (beschränkte) Abzugsmöglichkeit für Hypothekarzinsen und Liegenschaftsunterhalt lässt sich mit der verfassungsmässigen Wohneigentumsförderungsbestimmung vereinbaren.

---

Es sollte somit möglich sein, den Gewinnsteuersatz unter Berücksichtigung der gemachten Vorschläge auf ein attraktives Niveau zu senken und die Einnahmeausfälle aus der SV 17 auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

In der Hoffnung, dass das grosse und für die Schweiz wichtige Gesetzesvorhaben gelingen kann, danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung bestens und versichere Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, meiner vorzüglichen Hochachtung.

(Dr. Peter Marti)

**Versand elektronisch** (PDF-Version und Word-Version)



**Schindler**

## Schindler Holding AG

Schindler Holding AG Seestrasse 55,  
6052 Hergiswil, Switzerland

Per E-Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Von **Günter Schäuble**  
Telefon **+41 41 632 85 64**  
E-Mail **guenter.schaeuble@schindler.com**  
Datum **27. November 2017**  
Betreff **Steuervorlage 17 (SV 17) - Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns bestens für Ihr Schreiben vom 6. September 2017, in welchem Sie interessierte Kreise einladen, zur Steuervorlage 17 (SV 17) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Positionen von Schindler finden Sie auf Seite 3 dieses Schreibens.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat will mit der SV 17 einen entscheidenden Beitrag zu einem **attraktiven Wirtschaftsstandort** und damit zur Sicherstellung von Wertschöpfung, Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen leisten. Die SV 17 soll auch die **internationalen Anforderungen an das Unternehmenssteuerrecht erfüllen**.

Wir stimmen diesen Zielsetzungen des Bundesrates zu. Ein wichtiger Teil der Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz sind gute Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene und im internationalen Verhältnis. Zu diesen gehört insbesondere ein international akzeptiertes Unternehmenssteuerrecht sowie **Planungs- und Rechtssicherheit**. Im internationalen Vergleich attraktive steuerliche Rahmenbedingungen können dazu beitragen, dass Unternehmen möglichst viele Tätigkeiten aus der Schweiz heraus ausüben und Bund, Kantone und Gemeinden höhere Steuereinnahmen generieren. Wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen sind zudem eine wichtige

## Schindler Holding AG

Datum 27. November 2017  
Seite 2  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

Voraussetzung für den Erhalt und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die indirekt weitere Arbeitsplätze sichern.

Auch in Bezug auf die **nachhaltige Sicherung der Einnahmen** für den Bund und die Kantone sind attraktive steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Haben doch die Gewinnsteuern und die bisherigen Reformen des Unternehmenssteuerrechts in Verbindung mit kompetitiven Steuersätzen überproportional zur positiven finanziellen Entwicklung des Bundeshaushaltes beigetragen. Seit 1990 haben sich die Einnahmen aus Einkommensteuern verdoppelt, die Einnahmen aus Gewinnsteuern haben sich sogar verfünffacht.

Überlegungen zur **Finanzierbarkeit der Reform** sind auch zu berücksichtigen. Auf eine Vermischung von Gegenfinanzierungselementen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen (Bund / Kantone) sollte so weit als möglich verzichtet werden.

Schindler wurde vor 143 Jahren in Luzern gegründet und ist heute ein global tätiges Unternehmen mit Tochtergesellschaften in über 100 Ländern, das von der Schweiz aus geführt wird. Schindler beschäftigt über 60'000 Mitarbeiter, davon ca. 4'800 in der Schweiz. Die SV 17 ist von grosser Bedeutung für international tätige Unternehmen wie Schindler, da sie dazu beitragen wird, wieder Rechtssicherheit in den Beziehungen von Schweizerischen Unternehmen mit ausländischen Steuerbehörden herzustellen.

**Die SV 17 darf nicht überladen werden und muss zielorientiert sein.** Auf Massnahmen, die nicht unmittelbar zur internationalen Akzeptanz, zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Erhaltung der Attraktivität des Unternehmenssteuerstandortes dienen, sollte so weit als möglich verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Änderungen bei der Teilbesteuerung von Dividenden, bei der Transponierung und für die Erhöhung der Familienzulagen. Diese unter dem Aspekt der Finanzierung und grösseren Akzeptanz vorgeschlagenen Massnahmen würden zu Verschlechterungen der Standortattraktivität führen. Zudem würden sie die Komplexität der Reform erhöhen. Um den politischen Prozess nicht unnötig zu belasten, sollten solche Massnahmen, wenn überhaupt, in einem anderen Kontext, losgelöst von der SV 17 diskutiert werden.

Die Unternehmen erwarten keine Steuerentlastungen oder gar Steuergeschenke. Jedoch gilt es, die vorhandenen Spielräume der internationalen Vorgaben auszuschöpfen, um die Attraktivität des Unternehmensstandortes zu erhalten.

# **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 3  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

## **2. Zusammenfassung der Position von Schindler**

Die Position von Schindler orientiert sich an den folgenden Prämissen:

- Internationale Akzeptanz
- Rechts- und Planungssicherheit
- Attraktivität des Unternehmensstandortes

### **2.1. Massnahmen, die als Teil der SV 17 zwingend umgesetzt werden müssen:**

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer
- Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven (Step-up Regelungen)

### **2.2. Massnahmen, die als Teil der SV 17 umgesetzt werden sollen:**

- Einführung einer obligatorischen kantonalen Patentbox. Zur weiteren Steigerung der Attraktivität und zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen sollten parallel zu dieser Massnahme auch Anpassungen der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung geprüft werden
- Einführung einer fakultativen kantonalen Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

### **2.3. Massnahmen, die im Rahmen der SV 17 nicht bzw. in der Zuständigkeit der Kantone umgesetzt werden sollen:**

- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren bei Bund und Kantonen (Letzteres in der Zuständigkeit der Kantone)
- Änderung bei der Transponierung
- Erhöhung der Familienzulage (Zuständigkeit der Kantone)

### **2.4. Finanzierung**

- Auf eine Vermischung von Finanzierungselementen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen (Bund / Kantone) sollte so weit als möglich verzichtet werden.
- Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist das einzige Element, das auf Bundesebene zu wesentlichen finanziellen Ausfällen führt. Es handelt sich um eine politische Massnahme, die auf Bundesebene nicht zum Erreichen der Ziele der SV 17 beiträgt. Schindler anerkennt die Bedeutung einer Massnahme, die den Kantonen Spielräume für die kantonale Ausgestaltung ihres Unternehmenssteuerrechts eröffnen würde. Alternativ zur Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer sollte aber auch eine grundlegende Anpassung des NFA geprüft werden. Eine teilweise Gegenfinanzierung einer solchen Massnahme durch die Anpassung beim Teilbesteuerungsverfahren auf Bundesebene muss jedoch unterbleiben.
- Die Finanzierung der SV 17 ist für die einzelnen Kantone von grosser Bedeutung. Aus föderaler Sicht sollte jeder Kanton den entsprechenden Spielraum beziehungsweise die erforderlichen Gegenfinanzierungsmassnahmen (z.B. Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren, Erhöhungen von Familienzulagen) selbst bestimmen können.

# **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 4  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

## **3. Detaillierte Position zu einzelnen Massnahmen**

### **3.1. Ja zur Abschaffung der Regeln für kantonale Statusgesellschaften**

Die geltende Schweizer Unternehmensbesteuerung, insbesondere die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, genügt den internationalen Anforderungen nicht mehr und steht seit vielen Jahren in der Kritik. Deshalb hat sich die Schweiz verpflichtet, diese Regelungen für kantonale Statusgesellschaften abzuschaffen. Denn ein Festhalten an diesen Regelungen würde unweigerlich zu Sanktionen gegen die Schweiz führen, die die stark auf das Auslandgeschäft ausgerichtete Schweizer Wirtschaft erheblich beeinträchtigen würden. Schindler begrüsst deshalb die Bemühungen von Bundesrat und Finanzdepartement, mit der SV 17 das geltende Unternehmenssteuerrecht an die internationalen Standards anzupassen.

### **3.2. Ja zur Einführung einer Patentbox auf der Ebene der kantonalen Steuern**

Die Förderung von „Wissenskapital“ sowie von Innovationen ist für den Erfolg von Unternehmen aus Staaten ohne natürliche Rohstoffe von zentraler Bedeutung. Zahlreiche innovative und wettbewerbsfähige Unternehmen haben sich aufgrund der optimalen Rahmenbedingungen wie einer guten Infrastruktur, hochqualifizierter Arbeitskräfte, Hochschulen, die internationale Spitzenplätze einnehmen, etc. in der Schweiz angesiedelt. Bei der Ansiedlung dieser Unternehmen spielen auch steuerliche Förderungsinstrumente für Forschung und Entwicklung eine wichtige Rolle. Die rohstoffarme Schweiz verfügt zur Zeit auch Dank der tiefen Gewinnsteuern in einzelnen Kantonen und der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften über eine ausgezeichnete Ausgangslage im Wettbewerb um innovative Unternehmen. Nach der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften kann die Patentbox einen Beitrag zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz für bestimmte mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten leisten. Für Schindler stellt eine Patentbox deshalb eine Ersatzmassnahme dar, die umgesetzt werden sollte.

Die Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte sollte sich an der Definition der OECD ausrichten. Die OECD hat einen weiteren Begriff bezüglich qualifizierender Immaterialgüterrechte gewählt als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen. Der Bundesrat sollte den vorhandenen Interpretationsspielraum unter Berücksichtigung von internationalen Vorgaben zu den qualifizierenden Immaterialgüterrechten voll ausschöpfen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Patentbox ist auch den Aspekten der interkantonalen Steuerauscheidung gebührend Rechnung zu tragen. Unternehmen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, dürfen keine Nachteile erfahren.

## Schindler Holding AG

Datum 27. November 2017  
Seite 5  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

Schindler befürwortet, dass die Patentboxregelung für die Kantone verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführt werden soll und die Entlastung (Patentbox und ergänzende Forschungsförderung) auf maximal 70 Prozent (Art. 25b, Abs. 1 StHG) begrenzt wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 24a und b StHG und der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (VO) sollte noch wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Da die Schweiz keine Gruppenbesteuerung kennt, müssten zumindest auch qualifizierende F&E Aktivitäten und die entsprechenden Kosten von anderen schweizerischen Konzerngesellschaften in die Berechnung des Anteils der Kosten, die den Umfang der qualifizierenden Lizenzboxeinkünfte definieren, miteinbezogen werden (Nexus-Ansatz, Art. 4 VO).

Die Kürzung des Boxengewinnes auf 90% (Swiss finish, Art. 24b Abs. 1 StHG) ist nicht notwendig, da bereits die Maximalentlastung von 70% eine Mindestbesteuerung sicherstellt (Art. 25b Abs. 1 StHG).

Anstatt des vorgesehenen 6%igen Kostenaufschlagssatzes, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll (Art. 3 VO), schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehene Kostenaufschlagssatz von 5% verwendet wird. Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag berücksichtigt.

In Art. 24b Abs. 2 StHG und Art. 3 der VO sollte der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden. Da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss.

Der in Art. 6 VO vorgesehene Nachbesteuerungszeitraum von 10 Jahren ist zu lang. Hier sollte in Anlehnung an die in OECD BEPS Action 5 vorgesehenen Zeiträume bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Patentbox ein Zeitraum von 3 Jahren bis maximal 5 Jahren vorgesehen werden. Die in Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 VO aufgeführten Fristen sollten angeglichen werden.

### **3.3. Ja zur Einführung eines fakultativen erhöhten Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (F&E) auf kantonaler Ebene**

Der vorgeschlagene F&E Abzug stellt sicher, dass keine extensive Forschungsförderung mit Subventionscharakter erfolgt. Der Abzug ist vielmehr darauf ausgerichtet, für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz steuerliche Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfallens der Steuerregime zu verhindern.

Ziel der F&E Förderung ist es, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben können. Schindler unterstützt diese Massnahme.

## **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 6  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

In Art. 25a Abs. 3 lit. b StHG sollte klargestellt werden, dass 80 Prozent des Aufwandes durch Dritte auch verbundene inländische Unternehmen einschliesst.

### **3.4. Ja zur Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven (Step-up)**

Die unveränderte Übernahme der Übergangsbestimmungen der USR III betreffend einer Sondersatzlösung (Art. 78 lit. g StHG) ist zweckmässig. Schindler erachtet eine gesetzliche Regelung als notwendig.

Stille Reserven/Goodwill, die unter einem privilegierten Steuerstatus (Art. 28 StHG Privileg) entstanden sind, können bereits heute nach geltendem Recht und Praxis der allermeisten Kantone beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Eine solche steuerneutrale Aufwertung in der Steuerbilanz anlässlich eines Statuswechsels muss bis zum Inkrafttreten der SV 17 weiterhin möglich sein. Die Abschreibungsdauer der stillen Reserven muss nach handelsrechtlichen bzw. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt werden. Eine Limitierung auf 5 Jahre wie bei der Sondersatzlösung vorgesehen ist nicht sachgerecht. Zudem ist eine solche Aufwertung in der Steuerbilanz nicht der Entlastungsbegrenzung (Art. 25b StHG) zu unterstellen, da dies eine gesetzliche Rückwirkung darstellen und zu Ungleichheiten führen würde.

Im Rahmen der Sondersatzlösung (Art. 78 lit. g StHG) sollte die Bewertung des Unternehmens und damit die Aufdeckung der stillen Reserven/Goodwill nicht zwingend sein. Zudem sollte die Übergangsregelung und damit die Abschreibungsdauer der steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven/Goodwill von den vorgesehenen fünf Jahren auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

### **3.5. Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung / Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren**

Die Erhöhung beim Teilbesteuerungsverfahren (Dividendenbesteuerung bei Beteiligungen von über 10%) wird in der Sache als fragwürdig sowie in Bezug auf einen attraktiven Unternehmensstandort als negativ und schädlich beurteilt.

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der SV 17 ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Ob und wie weit die Kantone dies tatsächlich tun werden, ist derzeit offen. Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen und diese einzuschränken. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der SV 17 die Teilbesteuerung angepasst und eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll.

Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht auch hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen. Auch der Aspekt der Gegenfinanzierung auf Bundesebene ist zu vernachlässigen.

## **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 7  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

Anpassungen auf kantonaler Ebene sollten den Kantonen überlassen werden. Die Einführung einer Dividenden-Mindestbesteuerung in den Kantonen ist nicht mit dem Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Reformlasten vereinbar und wäre ein Eingriff in die kantonale Steuerautonomie. Den Kantonen soll es freistehen, die Dividendenbesteuerung als Instrument für eine ausgewogene Reform kantonal einzusetzen. Der Entscheid dafür soll aber kantonal fallen. Sinnvoll wäre es, wenn die Kantone den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung in der Gestaltung der Dividendenbesteuerung berücksichtigen würden, um Unter- aber auch Überbesteuerungen zu vermeiden.

Die vom Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage zur USR III vorgeschlagene Ausdehnung der Teilbesteuerung auf Streubesitz wäre systematisch und aus verfassungsrechtlicher Sicht korrekt, würde aber zu erheblichen Steuerausfällen führen. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Regelung zur Anpassung bei der Teilbesteuerung sowohl im DBG als auch im StHG ab.

### **3.6. Nein zur Anpassung bei der Transponierung**

Eine präzisierende Anpassung, um die Norm (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG, Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG) in Übereinstimmung mit dem Kapitaleinlageprinzip zu bringen, wäre grundsätzlich sachgerecht. Bei der Transponierungsnorm handelt es sich um eine objektivierte Missbrauchsnorm, welche einen ansonsten steuerfreien privaten Kapitalgewinn steuerbar macht. Minderheitsbeteiligte kleiner 5% haben jedoch keinen Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten einer Gesellschaft. Die Elimination der 5% Beteiligungsschwelle stellt deshalb eine rein fiskalische Korrektur dar ohne inneren Zusammenhang zum Kern der Reform und wird deshalb im Kontext der SV 17 abgelehnt. Eine Anpassung sollte gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer umfassenden Reform der Beteiligungbesteuerung geregelt werden.

### **3.7. Ja zur Anpassung bei der pauschalen Steueranrechnung parallel zur SV 17**

Für Schindler sind die Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung eine notwendige Ergänzung zur Patentbox im Hinblick auf die Wahrung der Attraktivität für mobile Erträge.

Die mangelhafte Steueranrechnung der Schweiz führt bei vielen international tätigen Unternehmen zu Doppelbesteuerungen. Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung, insbesondere auch aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtes, sollten deshalb dringend und parallel zur SV 17 im Rahmen einer Revision der bestehenden Verordnung und Praxis der EStV in Angriff genommen werden. Prioritär ist dabei eine sachgerechte Berechnung des Anrechnungsbetrags durch die Aufgabe von starren Quoten für Bund und Kanton und eine breitere Topausgestaltung (vor allem keine „limitation per item of income“). Um eine zielgerichtete Wirkung zu entfalten und Steuerausfälle möglichst gering zu halten, sollten allerdings nur die Regelungen bezüglich der juristischen Personen angepasst werden und die Anrechnung weiterhin auf Quellensteuern von DBA-Staaten (so genannte Sockelsteuern) beschränkt sein. Selbst wenn diese

## **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 8  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

Vorschläge umgesetzt würden, wäre die Schweiz noch nicht "best in class". Die Schweizer Unternehmen wären im Vergleich zu ihren Konkurrenten im Ausland aber immerhin nicht mehr grob benachteiligt.

### **3.8. Nein zu höheren Familienzulagen**

Eine Erhöhung der Familienzulagen führt zu Mehrkosten für Schindler von über 1 Million CHF. Diese Massnahme trägt auch nicht zur Erreichung der für die SV 17 definierten Ziele bei. Eine verbindliche Regelung für alle Kantone sollte deshalb unterbleiben. Wir würden diese Massnahme nur dann unterstützen, wenn sie auf kantonaler Ebene umgesetzt wird und wenn sie die Akzeptanz der SV 17 in der Bevölkerung insgesamt erhöhen würde.

### **3.9. Neutral zu einer fakultativen zinsbereinigten Gewinnsteuer**

Im internationalen Steuerrecht nimmt die Bedeutung von Substanzanforderungen zu. International tätige Konzerne haben zunehmend ein Interesse daran, möglichst viele Aktivitäten an einem einzigen Standort zu zentralisieren. Zu diesen Aktivitäten zählen neben Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auch Finanzierungstätigkeiten, die – soweit sie heute schon aus der Schweiz heraus erfolgen - im Rahmen von gemischten Gesellschaften, Holdinggesellschaften und Finanzzweigniederlassungen ausgeübt werden. Die Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer zielt darauf ab, den internationalen Konzernen attraktive steuerliche Rahmenbedingungen im Bereich ihrer Finanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten zu bieten, damit diese vermehrt solche Tätigkeiten in der Schweiz ansiedeln können. Neben einer Stärkung des Industriestandorts kann dadurch auch der Schweizer Finanzplatz gestärkt werden. Das in der USR III vorgeschlagene Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Sicherheitseigenkapital war zielgerichtet und auch steuersystematisch sinnvoll (Gleichbehandlung von Fremdkapital und substituierbarem Eigenkapital). In der USR III war die zinsbereinigte Gewinnsteuer beim Bund und den Kantonen vorgesehen, wurde jedoch während der Kampagne stark kritisiert. Soweit eine Regelung gefunden werden kann, die die SV 17 nicht wieder gefährdet, würde es Schindler begrüssen, wenn die Einführung dieser Massnahme wieder erwogen würde, zumindest im Sinne einer Übergangsregelung für die ersten Jahre des Wegfalls der Finance Branch Besteuerung und fakultativ für die Kantone oder im Rahmen des Übergangs vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip als Teil einer umfassenden Verrechnungssteuerreform.

### **3.10. Gegenfinanzierung beim Bund**

Das einzige Element der SV 17, das zu wesentlichen finanziellen Ausfällen beim Bund führt, ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 20.5% (**-825 MCHF**). Sollten aus politischen Gründen die Kosten von 825 MCHF für die SV 17 als zu hoch beurteilt werden, dann müsste der Kantonsanteil entsprechend reduziert werden. Eine Vermischung der

## Schindler Holding AG

Datum 27. November 2017  
Seite 9  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

finanziellen Ausfälle mit anderen Gegenfinanzierungselementen auf Bundesebene, die nicht zur Erreichung der oben in Ziffer 2 definierten Ziele beitragen, muss unterbleiben.

Aus diesem Grund wird die Erhöhung der Teilbesteuerung von Beteiligungserträgen auf Bundesebene abgelehnt, da diese Massnahme nicht wesentlich zur Gegenfinanzierung beitragen würde (+ 80 MCHF) und auch nicht die Ziele der SV 17 unterstützt. Die Erhöhung der Teilbesteuerung wäre lediglich als symbolischer Preis für die Abstimmungsgewinner zu sehen. Dieser Preis ist jedoch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der SV 17 nicht gerechtfertigt. In die Finanzierungsüberlegungen für die SV 17 auf Bundesebene sollte auch der Wechsel zum Zahlstellenprinzip einbezogen werden. Dieser Wechsel dürfte zu Mehreinnahmen bei der Verrechnungssteuer führen. Die Vernehmlassungsvorlage erwähnt nicht mehr explizit diesbezüglich erwarteten Mehreinnahmen. Der Bundesrat verwies in der Zusatzbotschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAPG 2014) vom 19. September 2014 explizit auf diese Möglichkeit. Konkret stellte er fest, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben besteht, nämlich die Steigerung der Attraktivität des Standorts Schweiz, der es rechtfertigt, allfällige Mehreinnahmen der Umstellung zum Zahlstellenprinzip der Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform anzurechnen.

### 3.11. Gegenfinanzierung Kantone

Die Ausgangslage in den Kantonen ist unterschiedlich. Je nach Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind Gewinnsteuersenkungen als Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für mobile Gesellschaften zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität notwendig. Gewinnsteuersenkungen sind auch im internationalen Umfeld weniger anfechtbar und bieten damit mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen. Um den Kantonen die dazu nötigen finanziellen Spielräume zu verschaffen, sind aus politischer Sicht gezielte vertikale finanzielle Ausgleichsmassnahmen vertretbar. Ein Beitrag des Bundes wäre insoweit gerechtfertigt, als der Bund massgeblich von einem starken Unternehmensstandort und den hierzulande ansässigen internationalen Unternehmen profitiert. Die Unterstützung des Bundes würde es den Kantonen erleichtern, jene Massnahmen umzusetzen, die der jeweils spezifischen Ausgangslage angemessen sind. Wie oben bereits ausgeführt, muss aber ein tragfähiger politischer Kompromiss bezüglich allfälliger Ausgleichsmassnahmen des Bundes gefunden werden.

Schindler anerkennt die Bedeutung der Gegenfinanzierung für die einzelnen Kantone. Jedoch sollte aus föderaler Sicht jeder Kanton den entsprechenden Spielraum beziehungsweise die erforderlichen Gegenfinanzierungsmassnahmen selbst bestimmen können. Falls einzelne Kantone eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden als ein weiteres geeignetes Instrument einer Gegenfinanzierung sehen, dann bleibt es diesen Kantonen unbenommen, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Jedoch sollte der Bundesgesetzgeber keine materielle Harmonisierung in Form einer Mindestgrenze in diesem Bereich vorsehen.

## **Schindler Holding AG**

Datum 27. November 2017  
Seite 10  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

Ein wichtiger Einflussfaktor auf die Kantonsfinanzen ist der Nationale Finanzausgleich (NFA). Schon heute bewirken die für den NFA relevanten Ressourcen (Gewinne) Fehlanreize für einzelne Kantone. So muss z.B. der Kanton Luzern für jeden neu eingenommenen Steuerfranken aus Unternehmensgewinnen 1.08 CHF in den NFA Topf bezahlen. Bei anderen Kantonen ist diese Grenzabschöpfungsrate sogar noch höher. Die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, deren Gewinne bisher nur ermässigt als NFA relevante Ressource berechnet wurden, sowie geplante Steuersatzsenkungen würden zu weiteren Verschiebungen der NFA Flüsse bei einzelnen Kantonen führen und damit das Problem der Fehlanreize verschärfen. Dieses Problem sollte ebenfalls angegangen werden. Eine Möglichkeit wäre, dass die Unternehmensgewinne insgesamt und unbefristet nur noch sehr reduziert (tiefer Zetafaktor) oder überhaupt nicht mehr (Zetafaktor null) bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs in das Ressourcenpotenzial einfließen. Für die Kantone, die aufgrund dieser vorgeschlagenen Änderungen zukünftig schlechter gestellt würden, müsste eine Übergangslösung bereitgestellt werden. Dadurch würde das Anreiz- bzw. Margenproblem des NFA gelöst werden. Eine grundlegende Anpassung des NFA könnte auch als Ersatz für die umstrittene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer dienen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Positionen für die Ausarbeitung der Botschaft zur SV 17 gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schindler Holding AG**

Günter Schäuble  
Head Corporate Finance & Tax

Gerda Christen  
Tax Manager

Beilage: Fragebogen

## Schindler Holding AG

Datum 27. November 2017  
Seite 11  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schindler Holding AG

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.  
**Ja**
  
2. Befürworten Sie folgende Massnahmen?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
**Ja**
  
  - Einführung einer Patentbox;  
**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen gemäss Ziffer 3.2.
  
  - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen gemäss Ziffer 3.3.
  
  - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
**Ja** (für Patentbox und zusätzlichen F&E Abzug), siehe jedoch unsere Ausführungen gemäss Ziffer 3.2. und 3.4.
  
  - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
**Nein**. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.5.
  
  - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen gemäss Ziffern 3.10. und 3.11.
  
  - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
**Ja**.
  
  - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
**Nein**, da die Massnahme sachfremd ist und keinen Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung hat. Soweit sie auf kantonaler Ebene umgesetzt würde und damit die politische Akzeptanz der SV 17 als Ganzes erhöht werden könnte, würden wir sie unterstützen.

## Schindler Holding AG

Datum 27. November 2017  
Seite 12  
Betreff **Vernehmlassung zur SV 17**

- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
**Ja**
  - Aufdeckung stiller Reserven;  
**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen gemäss Ziffer 3.4.
  - Anpassungen bei der Transponierung;  
**Nein**, siehe Ziffer 3.6.
  - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen gemäss Ziffer 3.7.
  - Anpassungen im Finanzausgleich;  
**Ja**, siehe Ziffer 3.11.
3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?
- NFA: Reduktion des Zetafaktors auf Null, siehe Ziffer 3.11.

Losgelöst von der SV 17 in separaten Verfahren:

- Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung, siehe Ziffer 3.7.
- Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (kantonal fakultativ), siehe Ziffer 3.9.

\*\*\*



Département fédéral des Finances DFF  
Monsieur le Conseiller fédéral  
Ueli Maurer  
Eigerstrasse 65  
3003 Berne

Brugg, le 6 décembre 2017 / AC

### **Projet fiscal 17 (PF 17) : consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Madame, Monsieur,

Dans votre lettre du 6 septembre 2017, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique et nous vous en remercions.

Nous nous limitons à prendre position sur la question des allocations familiales et souhaitons faire part des remarques suivantes qui concernent l'agriculture en général et les familles agricoles en particulier :

- Une diminution des recettes fiscales due à l'acceptation du présent projet ne saurait en aucun cas être répercutée sur le budget agricole, sur les personnes physiques ou sur les petites et moyennes entreprises.
- En ce qui concerne l'agriculture en particulier, vous n'êtes pas sans ignorer la différence de revenu qui existe entre les familles agricoles et le reste de la population, ainsi que la difficulté pour les exploitations agricoles de maintenir des recettes financières suffisantes pour poursuivre avec succès l'accomplissement des tâches souhaitées par la population suisse et nécessaires à son alimentation.
- Pour ces mêmes raisons, le maintien et l'augmentation des allocations familiales minimales en faveur des travailleuses et travailleurs, ainsi que pour les familles agricoles, est salué.
- Nous relevons à cet égard que les agriculteurs contribueront eux-mêmes pour leur part à cette augmentation par le biais à la fois de leurs propres cotisations en tant qu'indépendants et comme employeurs pour les cotisations de leur personnel.

- Nous estimons toutefois que le montant supplémentaire attribué est insuffisant. En effet, après déduction des cotisations et prélèvement des impôts, la somme effective restant en faveur des bénéficiaires sera négligeable.

Nous espérons dès lors que nos remarques retiendront toute votre attention et seront prises en compte. Nous vous en remercions d'avance et vous prions, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, d'agréer l'expression de nos sentiments distingués.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF



Christine Bühler  
Présidente



Anne Challandes  
Membre du comité et Présidente de la  
commission politique agricole



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
Per Mail an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 1. Dezember 2017

## Stellungnahme zur Steuervorlage 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend Steuervorlage 17 eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2700 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Er ist damit mit Abstand die grösste Organisation der Schweizer Bauwirtschaft. Gerne nehmen wir im Folgenden zur Steuervorlage 17 Stellung.

**Der SBV lehnt die Steuervorlage 17 ab. Sie führt zu wesentlichen Mehrbelastungen bei den KMU, zu denen die meisten Baufirmen zählen. Insbesondere lehnt der SBV die Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden sowie die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen ab.**

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III durch das Schweizer Stimmvolk ist eine neue Steuervorlage ohne Zweifel nötig. Die Steuervorlage 17 stellt jedoch gegenüber der Unternehmenssteuerreform III einen erheblichen Rückschritt dar. Aus Sicht der Bauwirtschaft sind insbesondere die folgenden Punkte nachteilig:

- Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer
- Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen

### 2. Verzicht auf zinsbereinigte Gewinnsteuer

Eine zinsbereinigte Gewinnsteuer gemäss Unternehmenssteuerreform III hätte für Baufirmen mit einem hohen Eigenkapitalanteil eine steuerliche Entlastung gebracht. Gerade Familienunternehmen halten oft viel Eigenkapital, welches sie aufgrund der tiefen Margen im Bauhauptgewerbe kaum risikogerecht verzinsen können. Für diese Firmen hätte die Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer eine echte Entlastung gebracht. Ausserdem würde die zinsbereinigte Gewinnsteuer Eigen- und Fremdkapital steuerlich gleichstellen, was aus öko-

**Wir bauen für Sie die Schweiz**

nomischer Sicht durchaus Sinn macht. Da die zinsbereinigte Gewinnsteuer wohl ein Hauptgrund für die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III war, ist ein Verzicht auf diese Massnahme nachvollziehbar. Aus analogen Überlegungen kann der SBV nachvollziehen, dass der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer in der Steuervorlage 17 nur auf 20.5% (statt auf 21.2%) angehoben werden soll. Da dies aber die Möglichkeiten der Kantone zur Senkung der Unternehmensgewinnsteuern einschränken würde, fällt die Bewertung aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbandes negativ aus.

### **3. Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden**

Die Steuervorlage 17 sieht eine Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden auf mindestens 70% auf Stufe Bund und Kantone vor. Die Teilbesteuerung der Dividenden für Firmeninhaber ist eine grosse Errungenschaft der Unternehmenssteuerreform II. Sie lindert die Doppelbesteuerung, welche aus der Unternehmensgewinnsteuer und der Einkommenssteuer für natürliche Personen resultiert. Eine Erhöhung der Teilbesteuerung auf 70% würde einen Grossteil der Verbesserungen der Unternehmenssteuerreform II wieder zunichtemachen. Die Mehrbelastungen von mehr als 300 Mio. Franken pro Jahr betreffen vor allem inhabergeführte KMU, welche gerade in der Baubranche weit verbreitet sind. Ausserdem ist es aus föderalistischer Perspektive nicht angebracht, den Kantonen hohe Mindestsätze für die Teilbesteuerung der Dividenden vorzuschreiben. Die Kantone sollen die Freiheit haben, die notwendigen Steuerreformen auf die für sie passende Weise umzusetzen.

### **4. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Teil der Vorlage ist die Erhöhung der Mindestvorgaben für die kantonalen Familienzulagen um 30 Franken. Dies hat keinerlei inhaltlichen Bezug zur Steuerreform und ist damit vollkommen sachfremd. Die zusätzlichen Ausgaben von ca. 300 Mio. Franken würden über Lohnbeiträge vollumfänglich von den Arbeitgebern finanziert. Dies ist aus Sicht des Schweizerischen Baumeisterverbandes nicht tragbar. In Kantonen ohne entsprechende Ausgleichsmechanismen wären zudem Branchen mit überdurchschnittlicher Kinderzahl – wie dies für die Baubranche zutrifft – besonders betroffen. Deshalb schlägt der SBV vor, die Massnahme ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Baumeisterverband

Benedikt Koch  
Direktor SBV

Silvan Mügler  
Leiter Wirtschaftspolitik

Generalsekretariat EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Dietikon, 30. November 2017

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1988 setzt sich der Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) für die Anliegen des Gerüstbaus ein. Er will seine Mitglieder durch ein breites Dienstleistungsangebot unterstützen. Einen besonderen Stellenwert geniesst dabei die Ausbildung. Unter anderem leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung von Lehrlingen. Junge Menschen erhalten die Chance, sich mittels der Lehre Polybauer Fachrichtung Gerüstbau ein solides Fundament für ihren beruflichen Werdegang zu schaffen. Oberstes Ziel des Verbandes ist die Bereitstellung von sicheren Arbeitsplätzen für Tausende von Gerüstbenutzern.

Der SGUV vertritt heute circa 160 Mitglieder (Gerüstbaufirmen, Gerüthersteller, Gerüstvermieter und Mischbetriebe) mit rund 3'000 Arbeitnehmern und circa 7 Mio. m<sup>2</sup> Gerüstfläche. Hinzu kommen etwa 3 Mio. m<sup>2</sup> von weiteren Baubetrieben.

Um unseren Auftrag in den Statuten wahrzunehmen, die Berufsinteressen unserer rund 160 Mitglieder zu vertreten, erlauben wir uns, im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 Stellung zu beziehen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Begleitschreibens zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 6. September 2017, in dem es heisst:

„Der Bundesrat hat am 06. September 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Steuervorlage 17 (SV17) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.“

Da unsere Branche und unsere Mitglieder ebenfalls direkt von dieser Reform betroffen sind, erlauben wir uns als Dachverband der Schweizerischen Gerüstbaubranche Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zukommen zu lassen. Für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

### **1. Beurteilung der strategischen Stossrichtung der Steuervorlage 17**

- **Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen**

Grundsätzlich begrüssen wir die Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen.

Gleichwohl erscheint es uns vernünftig, eine allfällige Reform der Besteuerung der Erträge der rund 24'000 in der Schweiz domizilierten Statusgesellschaften nicht nur in einem nationalen, sondern auch in einem internationalen Kontext zu sehen. Es sei etwa an die auch in steuerpolitischer Hinsicht noch offenen Auswirkungen des Brexit oder an die Pläne der neuen US-Administration erinnert, das Unternehmenssteuer-System in den USA radikal zu vereinfachen und die Unternehmenssteuern zu senken.

Die Schweiz als offene, exportorientierte und international vernetzte Volkswirtschaft tut jedenfalls gut daran, auch in Zukunft über ein sorgfältig austariertes, international konkurrenzfähiges Unternehmenssteuersystem zu verfügen. Wenn dazu die Aufhebung von steuerlichen Regelungen zählt, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen, dann unterstützen wir diese Stossrichtung.

Andernfalls wäre es aus unserer Sicht klug, erst einmal abzuwarten, wie sich das System der Unternehmensbesteuerung auf internationaler Ebene mit den beiden Unbekannten in der Gleichung entwickeln wird – mit dem Brexit und den Steuerplänen der US-Administration.

- **Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen**

Sollte die Notwendigkeit gegeben sein, steuerliche Regelungen aufzuheben, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen, dann begrüssen wir im Grundsatz die Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen (vgl. Sie zu den einzelnen geplanten Massnahmen unsere konkreten Anträge unter Punkt 2 „Beurteilung der einzelnen Massnahmen der Steuervorlage 17“ auf den Seiten 3 – 5).

Für unsere rund 160 Mitglieder, in der Regel kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ist insbesondere die kantonale Gewinnsteuersatzsenkung ein wichtiges Anliegen. Eine moderate Gewinnsteuerbelastung ist wenn auch tatsächlich nicht das einzige, so doch zumindest ein sehr wichtiges Kriterium für die Standortattraktivität – gerade für standortgebundene Aktivitäten.

- **Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten**

Die Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten gehört aus unserer Sicht zu den unstrittigen Punkten der Steuervorlage 17. Wir stimmen ihr daher zu.

- **Ausgewogene Verteilung der Reformlasten**

Bei diesem Punkt vertreten wir eine dezidiert andere Auffassung als der Bundesrat. Die Verteilung der Reformlasten ist gemäss dem vorliegenden Entwurf nicht ausgewogen, sondern fällt zu Lasten der KMU aus, namentlich der familien- und inhabergeführten Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass mit der geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene auf 70 Prozent – wobei die Kantone sogar noch eine weitergehende Erhöhung vorsehen können – sowie der geplanten Erhöhung der Mindestvorgaben für Kinder- und Ausbildungszulagen in den Kantonen um 30 Franken auf neu minimal 230 Franken Kinderzulage pro Monat bzw. neu minimal 280 Franken Ausbildungszulage pro Monat die Steuervorlage 17 auf Kosten der KMU gegenfinanziert werden soll.

Dadurch zeichnet sich eine deutliche Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo ab, was wir strikt ablehnen.

Eine ausgewogene, faire Verteilung der Reformlasten darf nicht zu Lasten der KMU gehen, denen der Bund gemäss Eigenaussage auf seinem KMU-Portal „besondere Beachtung schenkt und sich bemüht, auf ihre Bedürfnisse einzugehen“. Mit einer „speziell auf sie zugeschnittenen Politik arbeitet er stetig daran, ihnen für das gute Gedeihen ihrer Geschäfte ein optimales Umfeld zu bieten.“

Unter einem durchaus löblichen Einsatz des Bundes für die KMU und einem „optimalen Umfeld“ verstehen wir jedenfalls etwas anderes als eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung. Zumal die KMU, wie der Bund auf dem KMU-Portal weiter schreibt, „für die Schweizer Wirtschaft eine entscheidende Rolle“ spielen. Schliesslich

„bilden sie mehr als 99% der Unternehmen und stellen zwei Drittel der Arbeitsplätze im Land“. Damit tragen KMU „wesentlich zur unternehmerischen Kreativität, zum Wirtschaftswachstum und zum nationalen Wohlstand bei“.

**Kurzum: Für den SGUV und seine rund 160 Mitglieder, viele davon familien- und inhabergeführte KMU aus dem gewerblichen Mittelstand, die rund 3'000 Arbeitnehmer beschäftigen, ist die Steuervorlage 17 in der vorliegenden Fassung (noch) nicht zustimmungswürdig.**

## **2. Beurteilung der einzelnen Massnahmen der Steuervorlage 17**

Der Beurteilung der einzelnen Massnahmen der Steuervorlage 17 möchten wir einen Grundsatz voranstellen, der aus unserer Sicht für alle Einzelmassnahmen gelten sollte:

**Die Steuervorlage 17 ist mehrheitsfähig zu gestalten und umzusetzen. Die Bundesgesetzgebung soll daher unter Wahrung des schweizerischen Erfolgsmodells des Föderalismus, des interkantonalen Steuerwettbewerbs und der Finanz- und Steuerautonomie der Kantone möglichst schlank ausfallen und sich auf das Nötigste beschränken, um den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone gerecht zu werden. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen.**

- **Einführung einer Patentbox**

Um die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft auch in Zukunft zu erhalten, ja die weltweit führende Rolle der Schweiz in puncto Innovation und Patenten bestenfalls gar auszubauen, unterstützen wir das Instrument der Patentbox im Grundsatz.

In Übereinstimmung mit unserem oberhalb formulierten Grundsatz des Föderalismus, des interkantonalen Steuerwettbewerbs und der Finanz- und Steuerautonomie der Kantone lehnen wir eine verbindliche Einführung der Patentbox für alle Kantone, unbesehen von ihren je konkreten Bedürfnissen und Interessen, jedoch ab.

**Antrag 1: Wir beantragen daher, dass der Bund den Kantonen die Möglichkeit gibt, je nach kantonaler Ausgangslage dieses Instrument freiwillig einzuführen. Auf eine für alle Kantone verbindliche Einführung einer Patentbox ist jedenfalls zu verzichten.**

- **Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Um die international hervorragende Stellung der Schweiz bezüglich Forschung und Entwicklung zu sichern und bestenfalls gar auszubauen, unterstützt der SGUV die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge, zumal diese Massnahme, wie von uns gewünscht, für die Kantone fakultativ ist.

- **Einführung einer Entlastungsbegrenzung**

Diese Massnahme ist aus unserer Sicht unbestritten.

- **Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Wie bereits unter Punkt 1 „Ausgewogene Verteilung der Reformlasten“ auf den Seiten 2 – 3 ausgeführt, lehnen wir die geplante Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen entschieden ab. Dies nicht zuletzt deswegen, weil viele unserer Mitglieder in der Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sind und eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung sie hart treffen würde.

Es sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent für Familienunternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand elementar

ist. Sie lindert die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Gewinn und Dividende. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen – und damit viele unserer Mitglieder – richten eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die in jedem Fall anfallenden Vermögenssteuern zahlen können.

Für die KMU aus dem gewerblichen Mittelstand und die Familienunternehmen darf aus der Steuervorlage 17 keine höhere Besteuerung resultieren. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird vom SGUV deshalb strikt abgelehnt.

Es gilt überdies in Übereinstimmung mit unserem oberhalb formulierten Grundsatz des Föderalismus, des interkantonalen Steuerwettbewerbs und der Finanz- und Steuerautonomie der Kantone in Erinnerung zu rufen, dass die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie der Kantone (Art. 129 der Bundesverfassung) durch den Bund nicht angetastet werden darf. Der Bund verfügt lediglich über die Kompetenz zur formellen, nicht aber zur materiellen Steuerharmonisierung.

Die kantonale Dividendenbesteuerung muss daher auch weiterhin Sache der Kantone bleiben. Das Vorschreiben einer kantonalen Mindestbesteuerung der Dividenden durch den Bund würde die Tarifautonomie der Kantone verletzen und wäre zudem verfassungswidrig, da es sich um eine materielle Steuerharmonisierung handelt.

**Antrag 2: Wir beantragen daher nachdrücklich, auf die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen auf Bundes- und Kantonebene auf 70 Prozent zu verzichten.**

- **Erhöhung des Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer**

Diese Massnahme ist aus unserer Sicht unbestritten.

- **Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass die Interessen der Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt werden. Getreu unserem Grundsatz, wonach der Föderalismus, der interkantonale Steuerwettbewerb und die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone gewahrt werden soll, ist es jedoch Sache der Kantone, kantonale Umsetzungsvorlagen und damit eine angemessene Verteilung der Reformlasten innerhalb eines Kantons auszuarbeiten.

- **Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Wie bereits unter Punkt 1 „Ausgewogene Verteilung der Reformlasten“ auf den Seiten 2 – 3 ausgeführt, lehnen wir die geplante Erhöhung der Mindestvorgaben für Kinder- und Ausbildungszulagen in den Kantonen um 30 Franken auf neu minimal 230 Franken Kinderzulage pro Monat bzw. neu minimal 280 Franken Ausbildungszulage pro Monat entschieden ab.

Dieses sozialpolitische „Zückerchen“ ist aus unserer Sicht höchst fragwürdig, weil es erstens ein sachfremdes Anliegen ist und zweitens einmal mehr KMU treffen würde – und damit auch unsere Mitglieder.

**Antrag 3: Auf die sachfremde Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen ist zu verzichten.**

- **Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Diese Massnahme ist aus unserer Sicht unbestritten.

- **Aufdeckung stiller Reserven**

Bei dieser Massnahme ist es uns wichtig, dass für die KMU keine zusätzliche Bürokratie und damit letztlich eine Mehrbelastung resultiert. Gerade mit Blick auf die Nachfolgeregelung bei familien- und inhabergeführten Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand gilt es allfällig bürokratischen Regelungen bei der Aufdeckung stiller Reserven bereits im Voraus eine klare Absage zu erteilen.

- **Anpassungen bei der Transponierung**

Kein Kommentar.

- **Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Kein Kommentar.

- **Anpassungen im Finanzausgleich**

Diese Massnahme ist aus unserer Sicht unbestritten.

### **3. Anregung weiterer Massnahmen**

Der SGUV empfiehlt in Übereinstimmung mit dem auf Seite 3 formulierten Grundsatz, wonach in der Steuervorlage 17 das schweizerische Erfolgsmodell des Föderalismus, des interkantonalen Steuerwettbewerbs und die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone gewahrt werden sollte, einzig eine weitere Massnahme:

- **Wiedererwägung der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital**

Mit diesem Instrument bestünde für Unternehmen, auch für KMU, ein Anreiz, Eigenkapital aufzubauen, statt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen, dessen Zinsen bekanntlich steuerlich abzugsfähig sind. Dies ist unseres Erachtens etwa bezüglich der Arbeitsplatzsicherheit ein nicht zu unterschätzender Aspekt. Insofern, als dass Unternehmen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten über ein gewisses Liquiditätspolster verfügten und nicht zwingend Arbeitsplätze abbauen müssten. Kurzum: Ein solches Instrument würde Unternehmen, die über ein überdurchschnittlich hohes Eigenkapital verfügen, belohnen und nicht bestrafen.

**Antrag 4: Wir beantragen daher, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital einführen zu können.**

### **4. Zusammenfassung**

**Dem SGUV ist eine möglichst föderale Umsetzung der Steuervorlage von zentraler Wichtigkeit – und dies ohne steuerliche Mehrbelastung der KMU, namentlich der familien- und inhabergeführten Unternehmen aus dem gewerblichen Mittelstand.**

**Sollte insbesondere an der geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung und der Erhöhung der Mindestvorgaben für Kinder- und Ausbildungszulagen festgehalten werden, werden wir die Steuervorlage 17 ablehnen und ein allfälliges Referendum unterstützen.**

Für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen und eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge bedanken wir uns bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Josef Wiederkehr  
Präsident SGUV

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per email an: vernehmlassungen@estv.ad-  
min.ch

Zürich, 6. Dezember 2017

## Steuervorlage 17 (SV 17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. September 2017 und nehmen Stellung zu oben aufgeführter Vernehmlassungsvorlage wie folgt.

### Vorlage SV 17

Im Vergleich zur Abstimmungsvorlage Unternehmenssteuerreform III (USR III) sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Wegfall der zinsbereinigten Gewinnsteuer,
- enger gefasste Patentbox mit geringeren Abzugsmöglichkeiten für Forschung und Entwicklung,
- tiefere Entlastungsbegrenzung auf 70%,
- Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung auf Stufe Bund und Kantone auf 70%,
- Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um CHF 30,
- bei der Transponierung wird auch Streubesitz der Besteuerung unterworfen,
- die Übergangsregelung bei Statusaufgabe kann von den Kantonen vor Inkraftsetzung der Vorlage umgesetzt werden,
- geringere Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (von 17 auf 20.5%).

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital ist in der Vernehmlassungsvorlage SV 17 nicht aufgenommen.

Im Resultat sind die Ersatzmassnahmen der SV 17 massgeblich schwächer ausgestaltet als in der Abstimmungsvorlage USR III. Die deutliche Abschwächung der Steuerreform wird möglicherweise zu einem vermehrten Wegzug von mobilen Gesellschaften, Verlagerungen von Geschäftsaktivitäten ins Ausland und einem erhöhten Steuerausfall in der Schweiz führen (vgl. Resultate Studie Zürcher Handelskammer vom August 2017).

Die Aufnahme von unternehmenssteuerfremden Aspekten in der Vorlage wird seitens SVV kritisch beurteilt.

## **Ausgangslage**

### **Die Abschaffung der Steuerregimes ist zwingend und dringend notwendig**

Die Steuerregimes müssen aufgrund der internationalen Entwicklungen im Steuerrecht abgeschafft werden. Ansonsten drohen der Schweiz zeitnah gravierende negative wirtschaftliche und politische Konsequenzen.

Die SV 17 ist notwendig und sollte nicht gefährdet werden. Für das prioritäre Ziel - die Umsetzung der Steuerreform - ist parteipolitisch ein tragfähiger Konsens notwendig.

### **Die Attraktivität der Schweizer Firmenbesteuerung sollte gewahrt werden**

Die Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung mit international anerkannten Ersatzmassnahmen sollte die Abwanderung mobiler internationaler Gesellschaften sowie die Verlagerung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland minimieren - damit die verbleibenden Schweizer Unternehmen und Schweizer Privatpersonen den Steuerausfall nicht kompensieren müssen.

Der SVV ist der Auffassung, dass die USR III ökonomisch zweckmässig und die Vorlage in ihrer Gesamtheit ausgewogen war. Die Abschwächung der Ersatzmassnahmen in der SV 17 dürfte weitreichende negative ökonomische Konsequenzen für die Schweiz beinhalten.

## **Der SVV unterstützt die Vorlage SV 17, fordert jedoch eine für die Kantone fakultative Ersatzmassnahme mit «Abzug für sichere Finanzierung»**

*Im Grundsatz wird die Steuervorlage infolge Dringlichkeit unterstützt. Auch bei Ablehnung der Vorlage würde es nicht beim Alten bleiben. Ein Nein zur Vorlage ist keine Option.*

Die Auswirkungen zur notwendigen Steuerreform sind sowohl bei einem «Ja» als auch bei einem «Nein» infolge dynamischer Entwicklungen kaum bezifferbar. Hingegen steht fest, dass Steuerausfälle infolge Wegzug und Verlagerung von Geschäftsaktivitäten ins Ausland durch die verbleibenden Gesellschaften und natürlichen Personen kompensiert werden müssen.

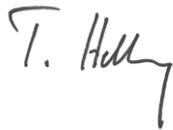
Die in der Vergangenheit so attraktive und erfolgreiche Schweizer Unternehmensbesteuerung wird mit der SV 17 negativ beeinträchtigt und dürfte zu Wegzug sowie Verlagerungen von Geschäftsaktivitäten führen. Die Welt ist global und transparent geworden, was auch die Mobilität begünstigt. International wird der Steuerwettbewerb immer weniger auf Ebene Steuersatz sondern vielmehr auf Ebene Bemessungsgrundlage ausgetragen. Die Schweizer Steuersätze nehmen im internationalen Vergleich an Attraktivität ab. Massnahmen, wie z.B. der «Abzug für sichere Finanzierung» («Investition in Wachstum»/ «NID»/ «zinsbereinigte Gewinnsteuern») sind international anerkannt und dürften im Ausland Standard werden. Ein «Abzug für sichere Finanzierung» ist zielgerichtet und eine wichtige Ersatzmassnahme für die notwendige Abschaffung der Steuerregimes. Da der interkantonale Steuerwettbewerb auf Ebene Steuersätze stattfindet und Kantone, wie z.B. Zürich, lediglich über beschränkten Handlungsspielraum für Steuersatzsenkungen verfügen, ist diese Ersatzmassnahme für gewisse Kantone relevant. Ohne diese Ersatzmassnahme dürften einzelne Kantone mit verstärktem Wegzug sowie Verlagerungen von Geschäftsaktivitäten konfrontiert werden. Die Konsequenzen würden infolge Nationalem Finanzausgleich (NFA) alle Kantone treffen.

*In der Folge erachtet der SVV die Einführung einer für die Kantone fakultativen Ersatzmassnahme mit «Abzug für sichere Finanzierung» als notwendig.*

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Thomas Helbling  
Direktor



Dorothea Bachmann  
Beauftragte für Steuerfragen

Per E-Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 28. November 2017

### **Bundesgesetz über die Steuervorlage 17: Vernehmlassungsantwort scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. September 2017, in welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Steuervorlage 17 einladen. Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Positionen.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil der Standortattraktivität der Schweiz ist ein zweckmässig ausgestaltetes Unternehmenssteuerrecht, das den Unternehmen im internationalen Vergleich **attraktive steuerliche Rahmenbedingungen** bietet. In diesen Fragen arbeitet scienceindustries eng mit economiesuisse und Swissholdings zusammen.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten, für unsere Industrie besonders wichtigen Elementen der Steuervorlage gesondert Stellung. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von economiesuisse an.

#### **Patentbox**

scienceindustries begrüsst die Einführung einer kantonal zwingenden Patentbox. Das Instrument ist eine international - insbesondere in Europa - verbreitete und aufgrund der präzisen OECD-Vorgaben akzeptierte Massnahme. Die OECD-Vorgaben schränken die Praktikabilität des Instruments allerdings teilweise ein und verlangen von den Unternehmen einen hohen administrativen Aufwand. Überdies halten wir die vom Bundesrat nun vorgeschlagene **Kürzung des Boxengewinnes auf 90 Prozent**, die weder international vorgeschrieben, noch in anderen Ländern vorgesehen ist, nicht für zweckmässig. **scienceindustries lehnt diese Einschränkung ab**, da sie im Hinblick auf die maximale Entlastungsbegrenzung aller Massnahmen redundant ist. Unternehmen, die den kostspieligen administrativen Aufwand auf sich nehmen, sollten neben der Entlastungsbegrenzung keine zusätzlichen, international nicht praktizierten Einschränkungen erfahren.

Als «vergleichbare Rechte» gelten gemäss Art. 24a Abs. 2 E-StHG Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, der Unterlagenschutz nach dem Heilmittelgesetz und die diesen Rechten entsprechenden ausländischen Rechte. Es ist uns ein dringliches Anliegen, hierbei auf den **Miteinbezug des Erstanmelderschutzes (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel** nach Art. 46 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) hinzuweisen. Dieser ist **gleichwertig zu den bereits aufgeführten vergleichbaren Rechten und dessen Qualifikation war im Rahmen der USR III überdies unbestritten.**

Ferner sind wir der Ansicht, dass **auch Exklusivlizenzen zu den qualifizierenden Immaterialgütern gehören müssen.** Solche Lizenzen sind insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Start-ups und Grossunternehmen der Pharmaindustrie gebräuchlich. Damit Start-ups die Kontrolle über selber entwickelte Patente nicht gänzlich aus der Hand geben, verzichten sie auf einen Verkauf des selber entwickelten Patents und gewähren stattdessen eine Exklusivlizenz am Patent. Bis das Patent zu einem erfolgreichen Medikament wird und Erträge abwirft, muss der Erwerber der Exklusivlizenz allerdings noch langwierige und kostspielige Forschung betreiben. Solche auf teurer Schweizer Forschung beruhende Erträge einer Exklusivlizenz sollten ebenfalls von der Patentbox profitieren können. Desweiteren stimmt scienceindustries dem Bundesrat zu, **auf die Qualifizierung jeglicher urheberrechtlicher Software für die Patentbox zu verzichten,** mit der Massgabe, dass patentgeschützte computerimplementierte Erfindungen in der Patentbox genutzt werden können.

Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird gemäss Art. 24b Abs. 3 E-StHG der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte F&E-Aufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Die Kantone sind frei, die Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherzustellen, was zu begrüssen ist. Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird jedoch nicht vollständig steuerlich freigestellt, sondern gekürzt um die kantonale Ermässigung sowie den Nexusquotienten. **Entsprechend sollten die Kantone frei sein, diese Kürzung auch bei der Abrechnung über die vergangenen F&E-Aufwendungen zu berücksichtigen.** Ansonsten könnte die Überbesteuerung beim Eintritt in die Patentbox die Attraktivität und damit die Wirksamkeit der Box stark beeinträchtigen.

In Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (E-VO) ist eine Kumulation des Nexusquotienten über 11 Jahre vorgesehen, womit F&E-Aufwendungen, die länger als 11 Jahre zurückliegen, nicht angerechnet werden. Unter Berücksichtigung der üblichen **Patentlaufzeit von 20 Jahren sollte jedoch auch der Nexusquotient über 20 Jahre kumuliert werden.** In der Life-Science-Industrie fallen die ersten Gewinne meist nach dem elften Jahr an, weshalb eine **Verlängerung der Kumulation des Nexusquotienten auf 20 Jahre sicherstellen würde, dass die aktuellen Patentboxgewinne im Nexusquotienten ausgewiesen sind.**

Desweiteren wird beim vorgesehenen **Einkauf in die Patentbox** mit der rückwirkenden Abrechnung über zehn Jahre **weit über die Regelungen anderer Staaten** – soweit diese überhaupt einen Einkauf vorsehen – **hinausgegangen** (Art. 6 E-VO). Unternehmen mit umfangreicher und teurer Forschung werden dadurch faktisch von der Box ausgeschlossen, was kaum das Ziel einer sachgerechten Regelung sein dürfte. scienceindustries verlangt, dass auch hier von einem Schweizer Alleingang abgesehen und eine vernünftige Lösung mit einem **rückwirkenden Einkauf über maximal drei Jahre** vorgesehen wird.

Anstatt des vorgesehenen Kostenaufschlagssatzes von 6 Prozent, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll (Art. 3 E-VO), schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehenen **Kostenaufschlagssatz von 5 Prozent verwendet wird.** Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag berücksichtigt. Im Gesetz und der Ausführungsverordnung sollte überdies der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden, da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss (Art. 24 b Abs. 2 E-StHG und Art. 3 E-VO).

## Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge

scienceindustries begrüsst diesen **wichtigen Abzug zur Stärkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz**. Der grosse Vorteil des Abzugs insbesondere im Vergleich zur Patentbox ist seine Einfachheit. Der Abzug bemisst sich nach den Personalaufwendungen der in der Schweiz tätigen Angestellten im F&E-Bereich. Um diese Zahl zu ermitteln, müssen die Unternehmen (KMU und Grosskonzerne) keine zusätzlichen, kostspieligen IT-Systeme implementieren. Die Überprüfung der Personalaufwendungen ist auch für die Steuerverwaltungen verhältnismässig einfach möglich. Neben der Einfachheit überzeugt der Abzug zudem durch seine Wirkungsweise, da er die Schweizer Forschungskosten reduziert. Bietet die Schweiz im internationalen Vergleich dank tiefer kantonaler Gewinnsteuersätze auch für Forschungsergebnisse interessante Steuerbedingungen, kann sie forschenden Unternehmen ein attraktives Gesamtpaket offerieren und sicherstellen, dass die Unternehmensgewinne auch künftig hauptsächlich in der Schweiz anfallen.

Zur **Definition von F&E** wird im vorgeschlagenen Gesetz auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) verwiesen. Diese Definition beinhaltet grundsätzlich auch die wissenschaftsbasierte Innovation und damit die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse sowie Dienstleistungen durch anwendungsorientierte Forschung oder durch die Verwertung von Forschungsergebnissen. **Diese Definition ist breit zu verstehen und sollte insbesondere auch Weiterentwicklungen beinhalten**. Eine entsprechende Interpretation dieser Definition sollte in den Materialien klargestellt und deutlich festgehalten werden. Es dürfen **keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit** mit Fachhochschulen oder Universitäten oder vergleichbare Einschränkungen vorgesehen werden. Grundsätzlich sollten **sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten** (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens für den zusätzlichen F&E-Abzug zugelassen sein.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist der Abzug für in der Schweiz ausgeübte Auftragsforschung. Der Abzug fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen von Universitäten und Fachhochschulen. Studien haben gezeigt, dass die Schweiz diesbezüglich ihr Potential ungenügend ausschöpft und die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit solchen Forschungseinrichtungen harzt. Hier kann der Abzug für Forschungsaufträge dazu beitragen, dass wie in anderen Staaten mit einem solchen Abzug die Zusammenarbeit von Ausbildungsstätten und Unternehmen besser funktioniert. Bei Auftragsforschung soll der **Abzug jedoch auf 80 Prozent** des durch Dritte im Inland in Rechnung gestellten Betrags beschränkt werden. **Diese Einschränkung ist sehr restriktiv und sollte angepasst werden**. Da Auftragsforschung teilweise auch im Rahmen von Joint Ventures oder durch andere Konzerngesellschaften beispielsweise aus anderen Divisionen ausgeübt wird, ist es wichtig, **dass auch Konzerngesellschaften abzugsfähige Auftragsforschung ausüben dürfen**. Selbstverständlich müssen auch solche abzugsfähigen Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausgeübt werden, damit sie von diesem fakultativen Abzug auf Kantonsebene profitieren können.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft zur Steuervorlage 17 angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Beat Moser  
Direktor

Marcel Sennhauser  
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie an:  
economiesuisse, Dr. Frank Marty  
Swissholdings, Martin Hess

Per E-Mail an:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Solothurn, 9. November 2017

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17); Stellungnahme der Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zum genannten Geschäft zu äussern. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine freie Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein.

Die vorliegende Stellungnahme wurde mit der Arbeitsgruppe «Wirtschaft und Steuern» erarbeitet. Deren Mitglieder stammen aus grossen internationalen Unternehmen, KMU's, gewerblichen Betrieben, nationalen und kantonalen Politikern sowie Steuerexperten.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Zu den massgeblichen Faktoren für den Wohlstand der Schweiz und des Kantons Solothurn gehört eine attraktive Steuerpolitik. Die Solothurner Handelskammer begrüsst deshalb das Bestreben des Bundesrats zur Wiederherstellung der Rechts- und Planungssicherheit bei gleichzeitiger Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung der Ergiebigkeit des Steuerertrags.

Ein Fortbestehen der geltenden Regelungen würde zu vermehrten Retorsionsmassnahmen seitens des Auslands führen, wovon die Solothurner Wirtschaft aufgrund ihrer hohen Exporttätigkeit in besonderem Masse betroffen wäre. Ebenfalls keine Alternative ist, die bestehenden Steuerprivilegien ersatzlos aufzuheben, da dies unweigerlich zur Abwanderung von Unternehmen führen würde.

Entsprechend begrüssen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll.

Mit der vorliegenden Revision muss es gelingen, den Unternehmenssteuerstandort Schweiz in der Gesamtheit stärken und den einzelnen Kantonen genügend Spielraum lassen, damit sie ihre Wettbewerbsvorteile weiterhin gezielt nutzen können.

### **Föderalismus stärken statt schädliche Eingriffe in kantonale Hoheit**

Die auf Bundesebene vorgeschlagenen Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen und die Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen mögen als soziale und finanzielle flankierende Massnahmen in gewissen Kantonen Sinn zu machen. Die Ausgangslage ist jedoch überall anders. Während in manchen Kantonen höhere Kinderzulagen ein Thema sind, werden in anderen ganz andere Massnahmen wie beispielsweise kantonale Betreuungsgutscheine oder Ergänzungsleistungen für Familien diskutiert.

Je mehr der Bund an flankierenden Massnahmen vorgibt, desto weniger Mittel stehen für flankierende Massnahmen auf Ebene Kanton zur Verfügung. Mit den Eingriffen in die kantonale Hoheit beraubt der Bund die Kantone an Möglichkeiten und behindert individuell auf die Kantone abgestimmte Lösungen. Die Ausgestaltung von allfälligen flankierenden Massnahmen ist den Kantonen zu überlassen.

### **Keine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf Stufe Bund**

Alleine mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je 30 Franken werden den Solothurnischen Arbeitgebern rund 16 Millionen Franken an höheren Lohnnebenkosten (FAK-Beiträge) aufgebürdet. Von den 16'000 Unternehmen im Kanton Solothurn sind rund ein Drittel Einzelfirmen. Viele Einzelfirmen sind kleine oder Kleinstunternehmen. Sie partizipieren als natürliche Personen nicht von allfälligen Senkungen der ordentlichen kantonalen Gewinnsteuern und müssen die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen dennoch mitfinanzieren.

### **Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung für qualifizierte Beteiligungen auf Stufe Bund**

Die reduzierte Dividendenbesteuerung wurde eingeführt, um die Doppelbesteuerung von Dividenden durch Gewinn- und Einkommenssteuern zu vermeiden. Eine Doppelbesteuerung führt zu einer Mehrbelastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit gegenüber Arbeitseinkommen und erschwert Nachfolgeregelungen. Betroffen von der Doppelbelastung sind vor allem Eigentümer von nicht-kotierten KMU und Familienunternehmen. Warum diese Unternehmen die im Zusammenhang mit der Steuerreform entstehenden Mehrausgaben beim Bund finanzieren sollen, ist nicht nachvollziehbar.

### **Notwendige Entlastungsinstrumente beibehalten**

Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. In den meisten Kantonen können die mobilen Gesellschaften mit Steuersenkungen alleine nicht gehalten werden. Um auf einen kompetitiven Steuersatz zu kommen, braucht es zwingend die Entlastungsinstrumente. Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die Steuervorlage 17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht.

### **Wesentlich stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes**

Das Risiko von Steuerausfällen von mobilen Statusgesellschaften liegt vor allem beim Bund, während die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit hauptsächlich bei den Kantonen anfallen. Damit die Kantone und die Gemeinden genügend Spielraum für eine Reduktion des kantonalen Gewinnersatzes haben und so eine Abwanderung von Unternehmen verhindern können, muss sich der Bund finanziell wesentlich stärker beteiligen als mit der vorgesehenen Erhöhung von 17 auf 20.5 Prozent.

Vorstellbar sind neben einer Erhöhung des Bundessteueranteils von 17 auf 34 Prozent auch tarifliche Reduktionen wie die Einführung einer „Boxenlösung“ auf Bundesebene, damit die kantonale Entlastung von maximal 70 Prozent reduziert werden kann, und eine wesentliche Senkung des ordentlichen Gewinnersatzes des Bundes auf zum Beispiel 4.25 Prozent. So könnte eine Drittelung der Gewinnsteuern zwischen Bund, Kantone und Gemeinden erreicht und damit die Auswirkungen gleich verteilt werden.

Da die prozentuale Rückerstattung der direkten Bundessteuer für strukturschwache Kantone keine grosse Unterstützung ist, sind alternative Rückerstattungs- resp. Verteilmechanismen der direkten Bundessteuer zu prüfen. Vorstellbar sind beispielsweise Rückerstattungen pro Kopf oder eine Lösung, bei welcher ein Teil der Rückerstattungen über die anteiligen Bundessteuern und der andere Teil über den nationalen Finanzausgleich läuft.

### **Augenmerk auf Kommunikation**

Da aus Sicht der SOHK auch die Neuauflage der Steuerreform komplex bleibt, braucht es eine transparente und möglichst einfache Kommunikation. Für die Annahme der Vorlage des Bundesrates ist es zentral, dass die Umsetzungen der Kantone vorher oder zumindest gleichzeitig bekannt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst  
Direktor

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec), Postfach, 8021 Zürich

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen Ja
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen; Ja
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten; Ja
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten. Ja
  
2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften; Ja, mit Blick auf die internationalen Standards.
  - Einführung einer Patentbox; Ja, mit Blick auf einen attraktiven Wirtschaftsstandort CH.
  - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge; Ja, mit Blick auf einen attraktiven Wirtschaftsstandort CH.
  - Einführung einer Entlastungsbegrenzung; Ja, zwecks Vermeidung von exorbitanten Steuerentlastungen aus Patentboxen und F&E-Abzügen.
  - Erhöhung der Dividendenbesteuerung; Nein, da die dieses Steuersubstrat bereits der Gewinnsteuer zugeführt wurde.
  - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer; Ja, aus Gründen der Solidarität.
  - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden; Ja, aus Gründen der Solidarität.
  - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen; Nein, da systemfremd.
  - Entlastungen bei der Kapitalsteuer; Ja, mit Blick auf einen attraktiven Wirtschaftsstandort CH.
  - Aufdeckung stiller Reserven; Ja, wir erachten dies als faire Lösung.
  - Anpassungen bei der Transponierung; Nein, wir sprechen uns für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, d.h. Besteuerung nur, wenn  $\geq 5\%$  der Aktien verkauft werden.
  - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung; Nein, mit Blick auf die Gleichbehandlung gegenüber rein inländischen Unternehmungen.
  - Anpassungen im Finanzausgleich; Ja
  
3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor? Keine.

Schweizerisch-Liechtensteinischer  
Gebäudetechnikverband (suissetec)  
Auf der Mauer 11  
Postfach  
8021 Zürich

Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17

## «Föderalismus wahren und Familienunternehmen nicht benachteiligen»

### Stellungnahme von Swiss Family Business

Zürich, im September 2017

#### *Unsere Position*

SFB lehnt die vorliegende Fassung der Steuerreform 17 ab. SFB ist zwar an einer schnellen Implementierung der Steuerreform interessiert, kritisiert aber wesentliche Aspekte des bundesrätlichen Vorschlages. Die Bundesvorgaben zur materiellen Vereinheitlichung und Erhöhung der Dividendenbesteuerung verunmöglichen den Steuerwettbewerb, **führen für Familienunternehmen und KMU zu gravierenden Nachteilen**. Die vorgelegte Einheitslösung der kantonalen Dividendenbesteuerung ist **zudem verfassungswidrig**. SFB kann darum den vorliegenden Reformvorschlag nicht unterstützen.

Die Familienunternehmen und KMU sind nicht bereit, den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu bezahlen. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung **zu Lasten der Familienunternehmen** führt zu Mehrerträgen von 435 Mio. Franken, davon 100 Mio. Franken beim Bund und 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Es ist das einzige Element der SV17, mit dem Mehreinnahmen generiert werden sollen. **Konsolidiert für Bund und Kantone führt die SV17 gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement zu Mehreinnahmen von total 415 Mio. Franken.**

**Diese Mehreinnahmen stammen damit ausschliesslich aus der Erhöhung der Dividendenbesteuerung von Familienunternehmen.** Die Familienunternehmen sind nicht bereit, die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ alleine zu tragen. Sollten die Familienunternehmen und KMU im Rahmen der SV17 derart benachteiligt werden, so wird sich SFB dem **Ruf seiner Mitglieder nach einem Referendum** nicht verweigern können.

**Gegenüber der Entwurfsvorlage braucht die SV17 deshalb zwei wesentliche Anpassungen:**

- **Föderale Umsetzung:** Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die föderale Umsetzung soll beispielsweise dem Kanton Zürich (und allenfalls weiteren) erlauben, den für ihn wichtigen Eigenkapitalzinsabzug einzuführen, wenn er das will. Der Föderalismus und damit auch der interkantonale Steuerwettbewerb sind für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und dürfen nicht geopfert werden. Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen **Dividendenbesteuerung** führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur ungenügend gerecht werden. Sie ist deshalb abzulehnen.

- **Keine Mehrbelastungen für Mittelstand und Familienunternehmen:** Für Mittelstand und Familienunternehmen dürfen aus der SV17 keine höhere Besteuerung resultieren. Das vom Bundesrat herangezogene Argument der Rechtsformneutralität zur Begründung der Erhöhung der Dividendenbesteuerung hinkt: Einerseits werden im Vergleich des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den verschiedenen Rechtsformen zahlreiche Faktoren nicht berücksichtigt, andererseits ist die Rechtsformneutralität für Familienunternehmen irrelevant. Der überwiegende Teil der Familienunternehmen ist als Kapitalgesellschaft organisiert. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird bekämpft. Auf die sachfremde Erhöhung der Familienzulagen ist zu verzichten.

**Für SFB ist nur eine Vorlage akzeptabel, die den Kantonen grösstmögliche Handlungsfreiheit bei der Umsetzung der SV17 belässt. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert zur Abstimmung gelangen, so wird SFB seine Mitglieder und die Öffentlichkeit dazu aufrufen, die Vorlage abzulehnen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Würdigung.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Position von Swiss Family Business zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage.....</b>	<b>5</b>
2.1	Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.....	5
2.2	Ja zur Einführung einer Patentbox .....	5
2.3	Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge .....	5
2.4	Zu hoch angesetzte Belastungsbegrenzung .....	5
2.5	Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung – Nein zur zentralistischen Steuerpolitik ...	5
2.6	Nein zu Mehrbelastungen der Familienunternehmen.....	6
2.7	Nein zur Erhöhung der Familienzulagen – Nein zu sachfremden Verknüpfungen .....	8
<b>3</b>	<b>Anpassungsanträge.....</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Über Swiss Family Business .....</b>	<b>11</b>

## 1 Allgemeine Würdigung

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Swiss Family Business (SFB) ist eine Vereinigung von mehr als 300 mittleren und grossen privaten Familienunternehmen. SFB bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur SV17 nehmen zu können.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat nach der klaren Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) zügig die Ausarbeitung einer neuen Vorlage vorangetrieben hat. SFB hat sich im Abstimmungskampf zur USR III trotz Vorbehalten zugunsten der Vorlage engagiert und seine Mitglieder dazu aufgerufen, die Reform zu unterstützen. In Anbetracht der Ablehnung der USR III gilt es, mit der SV17 eine Vorlage auszuarbeiten, die nicht nur sachlich wesentlich besser fundiert, sondern auch mehrheitsfähig ist. **Die vorliegende Vorlage verfehlt dieses Ziel deutlich. Konsterniert nimmt SFB zu Kenntnis, dass der nun vorliegende Reformvorschlag antiföderalistisch ist und zu einer massiven Benachteiligung für Familienunternehmen und KMU führt.**

SFB möchte festhalten, dass sich die Vereinigung in keiner Weise grundsätzlich gegen eine Reform der Unternehmensbesteuerung stellt. Zentrale Elemente der vom Bundesrat präsentierten Vorschläge, wie die Abschaffung der Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox sowie die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, sind auch für SFB unbestritten.

SFB wird im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nur auf ausgewählte und aus Sicht der Familienunternehmen besonders relevante Aspekte der SV17 eingehen. SFB wird nachfolgend darlegen, welche Stossrichtung die Vereinigung als gangbarer Weg beurteilt und welche konkreten Aspekte des vorliegenden Reformvorschlages aus Sicht der Familienunternehmen und KMU geändert werden sollten. SFB bittet eindringlich, die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte im Rahmen der Vernehmlassung zu überarbeiten.

SFB ist an einer schnellen Implementierung der Steuerreform interessiert. Die von SFB in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort kritisierten Aspekte sägen an den Erfolgssäulen der Schweiz und **führen für Familienunternehmen und KMU zu gravierenden Nachteilen**. SFB kann darum den vorliegenden Reformvorschlag nicht mehr unterstützen. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf unverändert zur Abstimmung gelangen, so wird SFB seine Mitglieder und die Öffentlichkeit dazu aufrufen, die Vorlage abzulehnen. Die Familienunternehmen und KMU sind nicht bereit, den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu zahlen. Sollten die Familienunternehmen und KMU im Rahmen der Steuerreform gegenüber diesen Unternehmen massiv benachteiligt werden, so wird sich SFB dem Ruf seiner Mitglieder nach einem Referendum nicht verweigern können.

## 2 Position von Swiss Family Business zu den einzelnen Massnahmen der Vorlage

### 2.1 Ja zur unbestrittenen Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

SFB begrüsst den Entscheid für die **Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**.

Die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften stehen nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards und gefährden letztlich die Attraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb.

### 2.2 Ja zur Einführung einer Patentbox

SFB begrüsst den Entscheid für die **Einführung einer enger gefassten Patentbox**.

Die Einführung einer für die Kantone verbindlichen Patentbox ist ein zentrales Element der SV17. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung des Reingewinns darf höchstens 90% betragen. Dieses Instrument fördert indirekt Innovationen innerhalb der Unternehmen und stärkt die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb.

### 2.3 Ja zur Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

SFB begrüsst den Entscheid für die **Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge**.

Die Einführung von für die Kantone freiwilligen Forschungs- und Entwicklungsabzüge ist ein weiteres wichtiges Element der SV17. Die Massnahme ist auf Forschung und Entwicklung im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags. Der zusätzliche Abzug darf 50% des förderfähigen Aufwands nicht überschreiten. Auch dieses Instrument dient der Innovationsförderung und trägt dazu bei, die Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken.

### 2.4 Zu hoch angesetzte Belastungsbegrenzung

SFB spricht sich für eine **Reduktion der Entlastungsbegrenzung auf 50%** aus.

Mit der Einführung einer für die Kantone obligatorischen Entlastungsbegrenzung soll verhindert werden, dass ein Unternehmen aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung in den Kantonen keine Steuern mehr bezahlt. Der Bundesrat legt diese Entlastungsbegrenzung auf 70% fest – gemessen am steuerbaren Gewinn vor Anwendung der Sonderregelungen. Auch wenn die Kantone eine tiefere Entlastungsbegrenzung vorsehen können, spricht sich SFB dafür aus, die Entlastungsbegrenzung bindend auf 50% festzulegen. Allenfalls werden die von diesen Massnahmen profitierenden Unternehmen gegenüber den anderen Unternehmen allzu stark bevorteilt.

### 2.5 Nein zur Erhöhung der Dividendenbesteuerung – Nein zur zentralistischen Steuerpolitik

SFB lehnt die Einführung einer **kantonalen Mindestbesteuerung** der Dividenden dezidiert ab. Sie führt zu massiven Mehrbelastungen der Familienunternehmungen. Eine kantonale Mindestbesteuerung ist antiföderalistisch und verfassungswidrig. Damit wird der Schweizer Steuerwettbewerb hintergangen.

Statt die Regelung der Dividendenbesteuerung auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen, ist im Rahmen der SV17 die **Einführung einer Mindestbesteuerung von 70%** und damit massiv höhere Steuern für Firmen in Familienbesitz auf Stufe der Kantone geplant.

Es handelt sich dabei um eine **verfassungswidrige** materielle Steuerharmonisierung. In der Schweiz entscheiden laut Verfassung die Kantone über die Höhe der Steuerbelastung, nicht der Bund. Die Anordnung einer Mindestbesteuerung der Dividenden auf Stufe Kanton ist daher nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch politisch falsch.

Es wird ein gefährliches Präjudiz dafür geschaffen, wie der **Steuerwettbewerb** zwischen den Kantonen **ausgehebelt** werden kann. Es handelt sich um ein Vorgehen, das unweigerlich Schule machen wird. Mittelfristig wäre daher mit **einer generellen Erhöhung der Unternehmensbesteuerung** zu rechnen.

Statt die **Steuerautonomie der Kantone** zu respektieren, setzt die SV17 bei der Dividendenbesteuerung auf eine von Bern angeordnete **Mindestbesteuerung**. Diese wird den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone und ihren spezifischen Volkswirtschaften nicht gerecht. Es ist unverständlich, dass in der SV17 ausgerechnet die Dividendenbesteuerung in den Kantonen zwingend erhöht werden soll, nachdem die allfällige Senkung der kantonalen Gewinnsteuern gerade nicht Teil der SV17 ist.

Eine Diskussion über etwaige Anpassungen der Dividendenbesteuerung kann nur in den Kantonen geführt werden. Diese handhaben die Dividendenbesteuerung aufgrund der **unterschiedlichen Ausgangslagen** verschieden.

Der interkantonale Steuerwettbewerb ist für das **Erfolgsmodell Schweiz** entscheidend und einer seiner Erfolgsfaktoren. Er darf nicht geopfert werden.

- Einerseits stärkt er den Wirtschaftsstandort Schweiz, indem er den Kantonen eine eigenständige, international **attraktive Unternehmensbesteuerung** ermöglicht.
- Andererseits sorgt er für einen **effizienten Einsatz der Steuergelder**. Jede Steuererhöhung muss in der direkten Demokratie wohlbegründet sein, sonst korrigiert das Volk. Mit der geplanten Aushebelung des interkantonalen Steuerwettbewerbs geht diese Mahnung zur Ausgabendisziplin verloren. Ist der Damm erst einmal gebrochen, lassen Kantone und Verwaltungen rasch die notwendige Ausgabendisziplin vermissen, was zwangsläufig zu **Mehrausgaben** und damit zu weiteren **Steuererhöhungen** führt.

## 2.6 Nein zu Mehrbelastungen der Familienunternehmen

Die im Rahmen der SV17 beabsichtigte **Erhöhung der Dividendenbesteuerung** von 60% auf 70% auf Stufe Bund und die Anordnung einer **Mindestbesteuerung von 70%** auf Stufe der Kantone ist für Swiss Family Business **inakzeptabel**.

Zusammen mit der Erhöhung der Kinderzulagen resultiert für die familien- und inhabergeführten Unternehmen – darunter sehr viele KMUs – eine **deutliche Mehrbelastung** und damit eine Schlechterstellung gegenüber den heutigen Regelungen. Es gibt keinen Grund, weshalb Familienunternehmen für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne künftig zur Kasse gebeten werden sollen.

Gemäss dem Eidgenössischen Finanzdepartement ergeben sich mit den im Rahmen der SV17 vorgeschlagenen Massnahmen **Mindereinnahmen beim Bund von 755 Mio. Franken und Mehreinnahmen bei den Kantonen von 1170 Mio. Franken**. Bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Stufe Bund und der Anordnung einer Mindestbesteuerung von 70% auf Stufe der Kantone belaufen sich die Mehreinnahmen laut Finanzdepartement auf 100 Mio. Franken beim Bund und auf 335 Mio. Franken bei den Kantonen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatusgesellschaften und die im Rahmen der SV17 neben der Erhöhung der Dividendenbesteuerung vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder kostenneutral oder heben sich gegenseitig auf. Sie werden auf alle Fälle vom Finanzdepartement nicht quantifiziert. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist das einzige Element der SV17 mit dem Mehreinnahmen generiert werden sollen. **Konsolidiert für Bund und Kantone führt**

die SV17 zu Mehreinnahmen von 415 Mio. Franken, und dies ausschliesslich auf dem Buckel der Familienunternehmen.

Den Familienunternehmen **soll die gesamte Last der „Gegenfinanzierung“ der SV17 alleine aufgebürdet werden!** Dabei ist auf Stufe Bund keine Reduktion der Gewinnsteuer vorgesehen und die allfällige Gewinnsteuersenkung in den Kantonen ist nicht Teil der SV17. Die **Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist aus dieser Optik umso stossender.** Die Familienunternehmen und KMU sind nicht gewillt den Preis für die Aufhebung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zu zahlen.

SFB weist darauf hin, dass die Milderung der Mehrfachbesteuerung durch die aktuelle Teilbesteuerung der Dividenden von qualifizierten Beteiligungen über 10 Prozent für **Familienunternehmen elementar** ist. Sie **lindert** die **wirtschaftliche Doppelbelastung** von Gewinn und Dividende. Die Linderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung war ein wichtiges Ziel der Unternehmenssteuerreform II. Diese Linderung ist steuersystematisch richtig und wichtig. Es ist darum grundlegend falsch, die ungerechte Doppelbelastung von Gewinn und Dividende im Rahmen der SV17 wieder zu erhöhen. Die meisten mittleren und grösseren Familienunternehmen richten eine Dividende aus, damit die Inhaber der Unternehmung die anfallenden Vermögenssteuern zahlen können.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird unter anderem mit der in den letzten Jahren tendenziell gesunkenen Gewinnsteuerbelastung begründet. Nach Ansicht des Finanzdepartements werde die wirtschaftliche Doppelbelastung teilweise überkompensiert, weshalb eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung bereits unter dem geltenden Recht angezeigt sei. Es suggeriert dabei eine Unterbesteuerung, die sich nicht belegen lässt. Die Berechnungen des Eidgenössischen Finanzdepartements vernachlässigen zudem, dass die **Ausgangslage in jedem Kanton höchst unterschiedlich** ist. Gerade deshalb muss die Höhe der Dividendenbesteuerung auf Ebene der Kantone weiterhin allein von den Kantonen bestimmt werden. Das Finanzdepartement schreibt selbst, dass sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation ein für alle Mal «richtige» Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen lässt.

Der Bundesrat lässt sich bei der geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung vom Prinzip der rechtsformneutralen Besteuerung leiten. Das Prinzip geht von der Forderung aus, dass alle Unternehmen – ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Form (Personenunternehmen, Kapitalgesellschaften) – steuerlich gleichbehandelt werden sollen. Massgebend für das Steuerrecht soll nicht die gewählte Rechtsform, sondern das Unternehmen selbst sein. Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins Feld geführte Vergleich der Steuerbelastung zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ist für die Familienunternehmen in der Praxis nicht relevant: **Familienunternehmer wählen in aller Regel Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH) und zwar aus nicht steuerlichen Überlegungen. Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement dargelegte Zahlenvergleich hinkt: Viele Faktoren werden nicht berücksichtigt (Kapitalsteuer, Emissionsabgabe, Vermögenssteuer u.a.). Aus diesen Zahlen die «richtige» Höhe für die Dividendenbesteuerung ableiten zu wollen, ist schlicht nicht möglich.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund von 60% auf 70% erfolgt **ohne irgendeine Entlastung bei der Gewinnsteuer** und ist damit durch nichts zu rechtfertigen. Und selbst wenn es zu einzelnen, kantonalen Anpassungen der Gewinnsteuer kommen sollte, gilt es zu bedenken:

- Eine Erhöhung der Besteuerung der Dividenden auf Stufe Unternehmer lässt sich nicht ohne weiteres durch eine allfällige tiefere Besteuerung des Unternehmensgewinns ausgleichen: Ein Unternehmer muss bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung **eine höhere Dividende ausschütten**, um netto den gleichen Betrag zur Bezahlung der Vermögenssteuer zur Verfügung zu haben.
- Zudem führt eine Senkung der Gewinnsteuer zu einer höheren Rendite des Unternehmens, damit zu einer höheren Bewertung des Unternehmens und schliesslich **zu höheren Vermögenssteuern** des Unternehmers. Kann ein Unternehmen keine höhere Dividende ausschütten,

muss der Unternehmer für die Bezahlung der Vermögenssteuer auf seine eigene Substanz zurückgreifen.

## 2.7 Nein zur Erhöhung der Familienzulagen – Nein zu sachfremden Verknüpfungen

SFB lehnt die vorgesehene **Erhöhung der Familienzulagen** dezidiert ab.

SFB erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen der Steuerreform. Eine Erhöhung der Kinderzulagen bedeutet eine zusätzliche Belastung der Familienunternehmen und wird daher abgelehnt. Familienzulagen haben nichts mit der Unternehmensbesteuerung zu tun. Eine Erhöhung der Familienzulagen würde aufgrund der für Unternehmen resultierenden Mehrkosten die Standortattraktivität der Schweiz weiter schmälern.

### 3 Anpassungsanträge

Auf Basis der in Kapitel 2 vorgebrachten Argumente stellt SFB die folgenden Anpassungsanträge an den im Rahmen der SV17 geplanten Revisionen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), am Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowie am Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG):

Bundesgesetz	Antrag
Art. 18b Abs. 1 DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sollen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes weiterhin im Umfang von 50% steuerbar sein.
Art. 20 Abs. 1bis DBG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sollen weiterhin im Umfang von 60% steuerbar sein.
Art. 7 Abs. 1 StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), sollen die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern weiterhin mildern können.
Art. 8 Abs. 2quinquies StHG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> streichen
Art. 25b StHG	<b>Anpassung an der Änderung gemäss SV17:</b> jeweils 50% des Gewinns vor der Anwendung dieser Sonderregelungen müssen steuerbar bleiben.
Art 5 Abs. 1 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für Kinderzulagen soll weiterhin bei 200 Franken verbleiben.
Art 5 Abs. 2 FamZG	<b>Beibehaltung des geltenden Rechts:</b> Der Mindestsatz für die Ausbildungszulagen soll weiterhin bei 250 Franken verbleiben.

#### 4 Fazit

Die SV17 ist mehrheitsfähig zu gestalten und umzusetzen. Dazu ist die Bundesgesetzgebung möglichst schlank zu gestalten und auf das Nötigste zu beschränken. SFB anerkennt, dass sich die SV17 in weiten Teilen an diesen Prinzipien orientiert. In wesentlichen Teilen weicht die SV17 aber davon ab.

#### **Gegenüber der präsentierten Vorlage braucht die SV17 deshalb zwei wesentliche Anpassungen:**

- **Föderale Umsetzung:** Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren. Der Bund soll lediglich den Rahmen festlegen, in dem sich die Kantone zur Umsetzung der SV17 zu bewegen haben. Dabei sollen die Kantone frei bestimmen können, welche konkreten Massnahmen sie umsetzen und auf welche sie verzichten wollen. Die föderale Umsetzung soll beispielsweise dem Kanton Zürich (und allenfalls weiteren) erlauben, den für ihn wichtigen Eigenkapitalzinsabzug einzuführen, wenn er das will. Der Föderalismus und damit auch der interkantonale Steuerwettbewerb sind für das Erfolgsmodell Schweiz entscheidend und dürfen nicht geopfert werden. Die vorgelegte Einheitslösung bei der kantonalen Dividendenbesteuerung führt zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung, missachtet den Föderalismus und kann den höchst unterschiedlichen Interessen der Kantone nur ungenügend gerecht werden. Sie ist deshalb abzulehnen.
- **Keine Mehrbelastungen für Mittelstand und Familienunternehmen:** Für Mittelstand und Familienunternehmen dürfen aus der SV17 keine höhere Besteuerung resultieren. Eine bundesrechtlich vorgegebene höhere Mindestbesteuerung von Dividenden in den Kantonen sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund trifft die ortsgebundenen Familienunternehmen und wird bekämpft. Auf die sachfremde Erhöhung der Familienzulagen ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns als Direktbetroffene am Gesetzgebungsprozess zu beteiligen. Wir bitten Sie, unsere Erwägungen und unsere Anträge ernsthaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

## 5 Über Swiss Family Business

Swiss Family Business ist eine Vereinigung von familien- und inhabergeführten Unternehmen. Als Interessenorganisation vertritt sie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit die Anliegen von Familienunternehmen und zählt heute über 300 Mitglieder aus der ganzen Schweiz.

### **Der Vorstand von Swiss Family Business setzt sich aus den folgenden Unternehmerinnen und Unternehmern zusammen:**

Dr. Hans-Jörg Bertschi (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Bertschi AG, Dürrenäsch AG), Klaus Endress (Präsident des Verwaltungsrates, Endress+Hauser AG, Reinach BL), Ständerat Peter Föhn (Präsident des Verwaltungsrates, Möbelfabrik Betschart AG, Muotathal), Luc Frutiger (CEO und Delegierter des Verwaltungsrates, Frutiger AG, Thun), Annette Heimlicher (CEO und Verwaltungsrat, Contrinex AG, Givisiez FR), Dr. Daniel Heller (Partner, Farner Consulting AG, Zürich), Thomas Isler (Präsident des Verwaltungsrates, Gessner Holding AG, Wädenswil ZH), Nationalrätin Magdalena Martullo (Vizepräsidentin und Delegierte des Verwaltungsrates, EMS Chemie Holding, Ems GR), Dr. Roy Nussbaum (CEO und Verwaltungsrat, R. Nussbaum AG, Olten SO), Nationalrat Fabio Regazzi (Präsident des Verwaltungsrates, Regazzi Holding SA, Gordola TI), Nationalrat Peter Schilliger (Vorsitzender der Geschäftsleitung und Präsident des Verwaltungsrates, Herzog Haustechnik AG, Luzern), Dr. Hans-Martin Schneeberger (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Schneeberger Holding AG, Roggwil BE), Franziska Tschudi Sauber (CEO und Delegierte des Verwaltungsrates, Wicor Holding AG, Rapperswil SG), Dieter Weber (Partner, Tax Partner AG, Zürich), Dr. Hans-Peter Zehnder (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Zehnder Group AG, Gränichen AG).

Weiterführende Informationen zu Swiss Family Business finden Sie auf der Website:  
<http://swiss-family-business.ch/>.

### **Kontakt**

Swiss Family Business  
Postfach 2407  
CH-8021 Zürich 1

Telefon +41 44 266 67 81  
Fax +41 44 266 67 00

Mail [info@swiss-family-business.ch](mailto:info@swiss-family-business.ch)

Website <http://swiss-family-business.ch/>

per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Vernehmlassung Steuervorlage 17  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern



Basel, 30. November 2017

## **Stellungnahme Steuervorlage 17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Steuervorlage 17 (SV17) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Als Dachverband der Fonds- und Asset Management-Industrie\* äussern wir uns nicht zur gesamten Kernvorlage dieser Reform des Unternehmenssteuersystems, sondern nehmen konkret Stellung zu Aspekten, welche für unsere Mitglieder und Kunden von Bedeutung sind.

Insbesondere sehen wir einen konkreten Berührungspunkt zwischen der Vorlage und der Fondsindustrie im Bereiche der Doppelbesteuerung.

---

\*

Die Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, welche im Asset Management tätig sind. Die Kunden unserer Mitglieder sind private und institutionelle Anleger, darunter auch Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen, Stiftungen etc., im In- und Ausland.

## **Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass das Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dahingehend ergänzt wird, dass neu auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können, soweit sie mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind. Grundsätzlich sind die kollektiven Kapitalanlagen bzw. deren Anleger in einer vergleichbaren Situation wie die schweizerischen Betriebsstätten, denn auch bei den kollektiven Kapitalanlagen fällt die Sockelsteuerbelastung ins Leere und führt zu einer Diskriminierung der Fondsanleger im Vergleich zu Anlegern, welche die unterliegenden Aktien direkt halten. Das Problem liegt bei kollektiven Kapitalanlagen natürlich nicht in der mangelnden Abkommensberechtigung, sondern primär darin, dass die kollektive Kapitalanlage selber nicht steuerpflichtig ist, was aber nichts daran ändert, dass eine steuersystematisch ungerechtfertigte Schlechterstellung der Fondsanleger resultiert.

Zwecks Gleichstellung sind die kollektiven Kapitalanlagen wie folgt zu enumerieren:

### **Art. 2 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beansprucht werden kann, durch:

1. eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt;
2. eine schweizerische kollektive Kapitalanlage.

Die Entlastung aufgrund einer solchen Grundlage könnte natürlich nicht mit der gewohnten Mechanik der pauschalen Steueranrechnung erfolgen, da ja die Einkommenssteuer nicht auf Stufe Fonds anfällt, sondern auf Stufe Anleger<sup>†</sup>.

---

Für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, danken wir Ihnen herzlich. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### **Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA**



Felix Haldner  
Präsident



Markus Fuchs  
Geschäftsführer

---

<sup>†</sup> vgl. Modellrechnung nachfolgend

## Modellrechnung

Die Entlastung aufgrund einer neu geschaffenen Grundlage in Art. 2 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung könnte natürlich nicht mit der gewohnten Mechanik der pauschalen Steueranrechnung erfolgen, da ja die Einkommenssteuer nicht auf Stufe kollektive Anlage anfällt, sondern auf Stufe Anleger. Für kollektive Kapitalanlagen wäre eine Mechanik vorzusehen, welche (in pauschalierter Weise) den steuerbaren Ertrag der kollektiven Kapitalanlage in einer Weise reduziert, welche im Ergebnis auf Stufe Anleger zu einer Anrechnung der Sockelsteuer führt. Siehe hierzu nachstehende Modellrechnung:

	Aktien im Direktbesitz	Koll. Kap.Anlage (bisherige Situation)	Koll. Kap.Anlage (vorgeschlagene Lösung)
Ausländische Dividenden	1'000	1'000	1'000
Sockelsteuer 15%	<u>-150</u>	<u>-150</u>	<u>-150</u>
Netto-Dividende	850	850	850
Korrektur für Sockelsteuer*			-429
steuerbares Einkommen	1'000	850	571
Einkommenssteuer 35% vor pStA	350	298	200
pauschale Steueranrechnung	-150	--	--
Total schweizerische Steuer nach pStA	200	298	200

$$* \text{ Korrektur für Sockelsteuer} = \frac{\text{Betrag Sockelsteuer}}{\text{pauschalierter Einkommenssteuersatz}} = \frac{150}{35\%} = 429$$

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Swiss Re AG  
Mythenquai 50/60  
Postfach  
8022 Zurich  
Tel +41 43 285 2121  
Fax +41 43 285 2999  
swissre.com

6. Dezember 2017

### **Steuervorlage 17 (SV17): Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Als global tätiger Rückversicherungskonzern mit Hauptsitz in Zürich und zurzeit in der Schweiz keiner wesentlichen Steuerpflicht ausserhalb des Kantons Zürich, ist Swiss Re an einer erfolgreichen Unternehmenssteuerreform, welche insbesondere auch die Situation des Kantons Zürich ausreichend berücksichtigt, interessiert.

Swiss Re ist massgeblich von der SV17 betroffen, zum einen durch den Wegfall des Holdingprivilegs und zum anderen durch das Risiko, dass bei einer erfolglosen Steuerreform eine signifikante Anzahl mobiler Gesellschaften den Standort Zürich aufgeben könnten. Dies stellt eine potentielle Gefahr für den bestehenden Rückversicherungs-Cluster in Zürich dar. Die Schweiz bzw. der Grossraum Zürich ist der weltweit drittgrösste Rückversicherungsstandort (nach den USA und Deutschland). Eine erfolglose Reform könnte auch dazu führen, dass die weniger mobilen Unternehmen die Steuerausfälle kompensieren müssen. Wir erlauben uns deshalb, zum aktuellen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anträge im finalen Gesetzesentwurf Berücksichtigung fänden.

Nachfolgend möchten wir die vorgeschlagenen Änderungen der SV17 im Vergleich zur Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) kurz würdigen, bevor wir auf diejenigen Instrumente und Anträge eingehen, welche für Swiss Re und den Steuerstandort Zürich von speziellem Interesse sind:

#### **I. Generelle Würdigung der Steuervorlage 17**

Im Vergleich zur USR III Abstimmungsvorlage sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Wegfall der zinsbereinigten Gewinnsteuer
- Enger gefasste Patentbox und geringerer F&E Abzugsmöglichkeiten

- Tiefere Entlastungsbegrenzung auf 70%
- Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung auf Stufe Bund und Kantone auf 70%
- Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um CHF 30
- Unterwerfung des Streubesitzes unter die Regeln für die Transponierung
- Ermöglichung der Übergangsregelung bei Statusaufgabe vor Inkraftsetzung der Vorlage
- Geringere Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (von 17% auf 20.5%)

Im Resultat sind die Ersatzmassnahmen der SV17 massgeblich schwächer ausgestaltet als in der USRIII Abstimmungsvorlage. Die deutliche Abschwächung der Steuerreform wird möglicherweise zu einem vermehrten Wegzug von mobilen Gesellschaften, Verlagerungen von Geschäftsaktivitäten ins Ausland und somit einem erhöhten Steuerausfall in der Schweiz führen (vgl. Resultate Studie Zürcher Handelskammer vom August 2017).

Swiss Re unterstützt die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz des Schweizer Steuersystems durch die Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes. Eine Weiterführung von international nicht akzeptierten Steuerregimes könnte gravierende negative wirtschaftliche Konsequenzen für die Schweiz haben, insbesondere für die zahlreichen aus der Schweiz heraus operierenden globalen Konzerne. Gleichzeitig muss es aber auch gelingen, durch die Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen (inkl. kantonale Steuersatzsenkungen) die steuerliche Attraktivität der Schweiz sowie die Ergiebigkeit der Gewinnsteuern zu bewahren.

## II. Anträge der Swiss Re zur Steuervorlage 17

Grundsätzlich halten wir fest, dass Swiss Re die SV17 in den Grundzügen unterstützt. Um der besonderen Situation des Kantons Zürich Rechnung zu tragen, sind wir jedoch der Auffassung, dass in gewissen Bereichen Änderungen berücksichtigt werden sollten. Swiss Re beantragt die Einführung eines Abzuges für sichere Finanzierung, wie ihn auch die Zürcher Handelskammer vorschlägt. Mit diesem Instrument sollte es den Kantonen möglich sein, massgeschneiderte Lösungen zu offerieren, um die negativen Konsequenzen aus dem Wegfall der Steuerprivilegien zu kompensieren.

### A. Abzug für sichere Finanzierung – Einführung eines fakultativen Instruments auf Kantons-ebene

International wird der Steuerwettbewerb nicht nur auf Ebene Steuersatz, sondern vermehrt auch auf Ebene Bemessungsgrundlage ausgetragen. Die Schweizer Steuersätze nehmen im internationalen Vergleich an Attraktivität ab (siehe z.B. anstehende Steuerreform in den USA mit einer beabsichtigten Gewinnsteuersatzsenkung von 35% auf 20%).

Die Ermöglichung einer Reduktion der Bemessungsgrundlage durch einen für die Kantone fakultativen Abzug für sichere Finanzierung ermöglicht es, den Wettbewerb nicht nur über die Steuersätze sondern auch über die Bemessungsgrundlage zu führen. Dieses Instrument ist v.a. für Kantone wie Zürich wichtig, da der Spielraum für Steuersatzsenkungen – aufgrund der Heterogenität der im Kanton steuerpflichtigen Unternehmen – eingeschränkt ist.

Auf die genaue Ausgestaltung eines solchen Instrumentes soll hier nicht weiter eingegangen werden (z.B. Höhe des anwendbaren kalkulatorischen Zinssatzes auf dem Sicherheitskapital, Berechnung des massgebenden Sicherheitskapitals). Ziel muss es sein, dass durch dieses Instrument massgeschneiderte steuerliche Lösungen für in der Schweiz ausgeübte Finanzierungsaktivitäten

oder für andere hauptsächlich eigenkapitalfinanzierte Aktivitäten ermöglicht werden. Durch eine möglichst flexible Ausgestaltung dieses Instruments soll die Gefahr einer Abwanderung mobiler Gesellschaften gemindert sowie eine Schwächung des für Swiss Re wichtigen Standorts Zürich/Schweiz bzw. des erwähnten Reinsurance-Clusters in Zürich verhindert werden.

**Antrag:** Im Rahmen der SV 17 sollte im StHG eine Bestimmung aufgenommen werden, welche es den Kantonen ermöglicht, das Instrument "Abzug für sichere Finanzierung" einzuführen.

## **B. Kapitalsteuer – Fakultative Entlastung von Finanzierungsaktivitäten**

Swiss Re begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer. Bereits heute sehen die Kantone für Gesellschaften, die von steuerlichen Sonderregimen profitieren, eine Ermässigung der Kapitalsteuer vor. Die im Rahmen der SV17 vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen sollen nicht nur die Gewinnsteuer sondern auch die Kapitalsteuer berücksichtigen. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitaleseite nachzuvollziehen.

Hinsichtlich der vorgängig erwähnten Forderung nach Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung sollte deshalb den Kantonen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.

**Antrag:** Im Rahmen der SV17 sollte im StHG eine Bestimmung aufgenommen werden, welche es den Kantonen ermöglicht, auch Finanzierungsaktivitäten kapitalsteuerlich zu entlasten.

## **C. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen - Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten auf im Ausland erbrachte Auftragsforschung durch Gruppengesellschaften**

Swiss Re begrüsst die vorgeschlagene Einführung der Abzugsmöglichkeit von zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, welche direkt – bei der steuerpflichtigen Person – oder indirekt – bei Dritten – entstanden sind. Ferner erachten wir es als sinnvoll, dass sich die Definition der qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nach der Definition im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation richtet. Die Bemessung der qualifizierenden Aufwände nach 50% der Personalkosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 35% erscheint aus Swiss Re Sicht praktikabel.

Eine Beschränkung der Auftragsforschung auf 80% des durch Dritte im Inland in Rechnung gestellten Forschungs- und Entwicklungsaufwands erachten wir jedoch als zu restriktiv. Um als Innovationsstandort für in der Schweiz global tätige Konzerne attraktiv zu bleiben sowie um den vorgängig erwähnten Spielraum für massgeschneiderte Lösungen zu schaffen, sollte auch die von Konzerngesellschaften im In- und Ausland ausgeführte Auftragsforschung für den Abzug berücksichtigt werden.

**Antrag:** E-StHG 25a ist so zu anpassen, dass auf 80% der im In- und im Ausland verrechneten F&E Kosten der zusätzlicher Abzug geltend gemacht werden kann.

Wie eingangs erwähnt, möchte Swiss Re auf die weiteren Ersatzmassnahmen nicht explizit eingehen. Wir verweisen dazu auf die Vernehmlassungsantworten der Wirtschaftsverbände, insbesondere von economiesuisse, Schweizerischem Versicherungsverband und der Zürcher Handelskammer, deren Stossrichtung und Vorschläge wir unterstützen.

Immerhin möchten wir hier anmerken, dass wir die Aufnahme von unternehmenssteuerfremden Aspekten, wie z.B. Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die neuen Transponierungsregeln, kritisch beurteilen und diese Teile der Vorlage nicht unterstützen. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Re AG

Dr. Urs Leimbacher  
Head Branding & Public Affairs  
Communications

Ilan Rom  
Head Transfer Pricing & Group Holdings  
Group Tax

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 8. November 2017

## **Vernehmlassung Steuervorlage 2017: Stellungnahme Swiss Textiles**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Steuervorlage 2017 Stellung zu nehmen.

Swiss Textiles ist der Dachverband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Wir repräsentieren gut 200 Firmen, die in der Schweiz rund 13'000 und im Ausland um die 50'000 Mitarbeitende beschäftigen. Unsere Mitglieder zeichnen sich dadurch auch, dass sie sehr innovativ, stark international ausgerichtet und in Nischenmärkten tätig sind. Bei den meisten Unternehmen handelt es sich um KMU mit 20 bis 50 Beschäftigten. Zahlreiche dieser Firmen sind inhabergeführt.

Insgesamt beurteilen wir die gegenwärtige Vorlage sehr kritisch. Im Vergleich zur USR III ist die Steuervorlage 2017 aus dem Gleichgewicht geraten: KMU, besonders solche der Textil- und Bekleidungsindustrie, werden von der Patentbox und der Inputförderung wenig profitieren können. Umso härter werden sie aber von der Gegenfinanzierung getroffen, die eine Einführung eines Mindestsatzes der Dividendenbesteuerung auf Kantonsebene von 70%, eine Anhebung der Familienzulagen um je CHF 30 pro Monat sowie die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von 60% auf 70% auf Bundesebene vorsieht.

Wir lehnen die vorliegende Steuervorlage 2017 ab und fordern nachstehende Verbesserungen:

- Verzicht eines Eingriffs in die kantonale Steuerhoheit und somit keine kantonale Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 70%.
- Breitere Definition von F&E, die sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens umfasst.
- Verzicht auf die Erhöhung der Familienzulagen.

Nachstehend möchten wir auf die einzelnen Punkte detailliert eingehen.

**Patentbox**

Von der Patentbox werden die KMU der Textil- und Bekleidungsindustrie wenig bis gar nicht profitieren können: Die Patentanmeldung gestaltet sich aufgrund der beschränkten finanziellen und zeitlichen Ressourcen für unsere Unternehmen als schwierig und wegen der Schnelllebigkeit der Branche auch in vielen Fällen als nicht sinnvoll. Insbesondere die Patentanmeldung in der EU, die als zwingende Ausdehnung des Schutzes auf eine Patentanmeldung in der Schweiz folgen muss, ist – im Gegensatz zur Darstellung im Vernehmlassungsbericht – äusserst kostspielig und zeitaufwendig. Oftmals melden Unternehmen bewusst kein Patent an, um ihre Innovationen nicht offenzulegen und sich in kostspielige Prozesse einlassen zu müssen. Schliesslich erweist sich eine Vielzahl von Innovationen in unserem Sektor als nicht patentierbar, weil es sich um Entwicklungen von neuen Produkten und Verfahren auf Basis bestehender Technologien handelt. Lassen sich z.B. Designs in China patentieren, ist dies in Europa nicht möglich.

**Inputförderung**

Im Gegensatz zur Patentbox sieht Swiss Textiles in der Inputförderung bedeutendes Potenzial zur Förderung von F&E in unserer Branche. Wie gross der Wirkungsgrad der Förderung ist, hängt dabei insbesondere von der Definition von F&E ab.

Die Textil- und Bekleidungsunternehmen sind heute hauptsächlich auf Nischenmärkte fokussiert und bieten Spezialitäten an. Sei es im modischen Bereich, mit hochwertigen und neuartigen Stickereien oder Stoffen für die Haute Couture und Prêt-à-Porter, wie auch bei Heimtextilien, mit Produkten, die neben dem Design auch dem Zeitgeist entsprechende, neue Anforderungen an die Funktion erfüllen, oder im Bereich der technischen Textilien, wo Hightechprodukte aus textilen Materialien in den unterschiedlichsten Anwendungsgebieten ausserhalb der Textilbranche ihren Einsatz finden. So sind viele textile Prozesse und Produkte immer häufiger der Ursprung von Anwendungen im Automotive-, Flugzeug- oder Medizinbereich, in der Architektur, der Messtechnologie und der Arbeitssicherheit.

Aufgrund dieses breiten Anwendungsgebietes ist die Innovationskraft unserer Branche sehr vielfältig und hoch: Unsere Unternehmen schaffen technische Produkt- oder Prozessneuheiten wie Lichttextilien, Sensorik mittels spezieller Verfahren, Implantate, Bionic Composite Technologies, Paillettenstickereien, Verarbeitung gebogener Plissée. Sie schaffen aber auch neue Geschäftsmodelle wie z.B. eine Software für massgeschneiderte Jeans. Neben der Technologie kommt dem Design eine zunehmend hohe Bedeutung zu, um einerseits einer neuen Technologie Akzeptanz zu verschaffen und sich andererseits von der ausländischen Konkurrenz durch Neuheit abzuheben. Wie die Innovationstätigkeit unserer Industrie aufzeigt, definiert sich der Neuheitsgehalt nicht nur laufend anders und weiter, sondern erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Wertschöpfungskette.

Der Entwurf zur Steuervorlage 2017 definiert F&E gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG). Art. 2 kennt dabei zwei Arten von Forschung: Die wissenschaftliche Forschung sowie die wissenschaftsbasierte Innovation. Letztere wird definiert als die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung ihrer Resultate.

Diese Definition ist nach unserer Einschätzung viel zu eng und schliesst F&E aus, die nicht in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen oder Universitäten betrieben wird und die keine technische Dimension aufweisen. Viele F&E-Tätigkeiten von KMU, insbesondere der Textil- und Bekleidungsunternehmen, können sich so nicht für die Inputförderung qualifizieren. Wir lehnen deshalb die Definition von F&E-Tätigkeit nach Art. 2 des FIFG ab. Swiss Textiles schlägt nachstehende Definition in Anlehnung an das Frascati-Handbuch für F&E vor: «Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische, schöpferische Arbeit zur Erweiterung des vorhandenen Wissens, einschliesslich der Kenntnisse

über den Menschen, über die Kultur und die Gesellschaft sowie die Umsetzung des Wissens für neue Anwendungen. Forschung- und Entwicklung umfasst Fortschritte wissenschaftlicher, technologischer, aber auch kultureller und gesellschaftlicher Natur.»

Unter Forschung und Entwicklung verstehen wir somit sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens. Die Definition umfasst ebenfalls die Entwicklung von neuen Produkten und Verfahren auf Basis bestehender Technologien sowie die Erstellung von Kollektionen im Sinne von Neuheit für das Unternehmen und den Markt. Dabei muss das einzelne Unternehmen fähig sein zu begründen, dass die mit einem Zuschlag in Abzug gebrachten Aufwendungen für die Entwicklung von Neuheiten eingesetzt wurden.

Eine breitere Definition von F&E lässt sich auch dadurch begründen, dass die Verhältnisse von Kanton zu Kanton verschieden sind. Dem ist Rechnung zu tragen. Dies wird auch im Vernehmlassungsbericht so festgehalten. Um keine Strukturpolitik zu betreiben, muss die Definition der Inputförderung möglichst breit gefasst werden. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, diese auf die kantonalen Besonderheiten auszurichten und bei Bedarf einzuschränken.

Die Gefahr einer Ausreizung der Inputförderung durch eine breitere Definition von F&E ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Die Inputförderung wird bereits dadurch eingeschränkt, dass der zusätzliche Abzug auf die Personalaufwendungen beschränkt wird. Diesen Vorschlag erachten wir als sinnvoll, zumal er Klarheit über mögliche Abzüge schafft und dadurch zu mehr Rechtssicherheit und weniger administrativem Aufwand führt. Der zusätzliche Abzug des Forschungs- und Entwicklungsaufwands ist zudem auf 50% beschränkt. Diese Einschränkungen auf der Abzugsseite erlauben eine breitere Definition von F&E.

Wir kritisieren zudem, dass die Kantone die Patentbox werden einführen müssen, wohingegen die Anwendung der Inputförderung den Kantonen freisteht. Wir werten dies als weitere Bevorteilung der Grosskonzerne gegenüber den KMU. Auch der Bund hält im Vernehmlassungsbericht fest, dass von der Inputförderung tendenziell mehr KMU profitieren können als von der Patentbox. Um keine Strukturpolitik zu betreiben, sind diese beiden Massnahmen gleich zu behandeln – d.h. fakultative Umsetzung auf kantonaler Ebene, um den kantonalen Besonderheiten Rechnung zu tragen und den Kantonen mehr Handlungsspielraum zu gewähren.

#### **Erhöhung der kantonalen Dividendenbesteuerung auf 70%**

Der Bundesrat rechtfertigt die Erhöhung der kantonalen Dividendenbesteuerung auf 70% damit, dass die Kantone die Gewinnsteuern senken werden. Diese Aussage ist indessen durch die kantonalen Steuergesetze oder entsprechende Vorlagen keineswegs gesichert und bleibt deshalb in vielen Kantonen Spekulation. Denn es gibt bereits heute Anzeichen dafür, dass den Kantonen nur ein sehr begrenzter Spielraum zur Gewinnsteuersenkung zur Verfügung steht.

Die Steuervorlage 2017 wird deshalb zu einer höheren Besteuerung von qualifizierten Eigentümern/Eigentümerinnen und damit in der Regel Eigentümern /Eigentümerinnen von KMU führen. Zusammen mit der Vermögenssteuer wird die Grenzsteuerbelastung in vielen Fällen auf weit über 50% steigen. Die private Kapitalbildung der KMU-Unternehmerschaft wird somit beeinträchtigt. Gerade diese ist jedoch von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung:

- So begünstigt die Kapitalbildung die Schaffung von Sicherheitspolstern für die Bewältigung von Krisenlagen des eigenen Unternehmens und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen.
- Noch heute ist es so, dass eine moderate Gesamtsteuerlast der beste Garant für das Entstehen neuer Unternehmen ist. Die Kapitalbildung fördert also Investition in andere oder neue eigene Unternehmen, insbesondere Start-ups.

- Umgekehrt führt eine hohe Steuerlast zu vermehrter Thesaurierung, was volkswirtschaftlich nicht gesund ist, wenn die Mittel nicht in das Wachstum des bestehenden Unternehmens gesteckt werden. Die Versuchung steigt, Nachfolgelösungen durch Unternehmensverkäufe mit Kapitalgewinnen zu suchen.
- Im Rahmen des Strukturwandels muss die Finanzierung von neuen, vielversprechenden Unternehmen besser ausserhalb des Bestehenden erfolgen. Ein Unternehmer bleibt in der Regel immer Unternehmer und will investieren.
- Schliesslich nimmt die Steuergesetzgebung mit einer so massiven Doppelbesteuerung qualifizierter Beteiligungen den Unternehmerinnen und Unternehmern die Motivation etwas zu wagen. Selbst wenn Unternehmen keine Gewinne erzielen und entsprechend Steuern bezahlen, so setzen sie sich doch gerade deshalb ein, weil sie darauf zählen, künftig Erfolg zu haben. Wird dieser exzessiv weggesteuert, dann sinkt die Motivation auch für diese Unternehmen.

Mit einer Erhöhung auf 70% werden eigenkapitalfinanzierte Unternehmen und damit hauptsächlich Familienunternehmen stark belastet. Textil- und Bekleidungsbetriebe werden von dieser Erhöhung massiv negativ betroffen sein, zumal sie mehrheitlich in Kantonen wie St. Gallen, Aargau, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden sowie Zürich angesiedelt sind, welche heute tiefe Teilbesteuerungssätze aufweisen.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% auf kantonaler Ebene ist nicht nur eine Mehrbelastung für KMU, sondern auch eine Beschneidung der Kompetenz der Kantone und ein Schritt in Richtung materielle Steuerharmonisierung. In der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II wurde festgehalten, dass bei den Kantons- und Gemeindesteuern die steuerliche Entlastung der ausgeschütteten Gewinne nach eigenem Recht zu erfolgen hat, um den Kantonen einen hohen Gestaltungsspielraum zu gewährleisten. Des Weiteren erläutert die Botschaft, dass rein tarifliche Massnahmen in den autonomen Kompetenzbereich der Kantone fällt. In Bezug auf das Ausmass und die Art der Entlastung sei die Regelungsautonomie der Kantone zu respektieren. Dies bezog sich wohlgerne auf die Einführung der Teilbesteuerung von qualifizierenden Beteiligungen. Gleiches Recht muss nun aber auch für eine Anhebung der Teilbesteuerung gelten: Die Kantone müssen frei wählen können, ob sie die Besteuerung von Dividenden erhöhen. Dies rechtfertigt sich auch durch die hohen kantonalen Unterschiede hinsichtlich der rechtsformneutralen Gewinnsteuersätze bei maximaler Gewinn- und Einkommenssteuerbelastung von Tabelle 12 im Vernehmlassungsbericht. Tabellen 13 und 14 des Vernehmlassungsberichts weisen darauf hin, dass die Rechtsformneutralität hauptsächlich von zwei Parametern abhängt: der Höhe der Dividendenausschüttung sowie des Kantons, in welchem die Dividende besteuert wird. Eine harmonisierte Erhöhung der Teilbesteuerung auf 70% wird den kantonalen Besonderheiten nicht gerecht. Auch die Teilbesteuerung der Dividenden ist ein wichtiges Instrument für die Garantie des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir daher die Erhöhung der kantonalen Dividendenbesteuerung auf mindestens 70% ab.

#### **Erhöhung der Familienzulagen**

Die Erhöhung der Mindestvorgaben bei den Familienzulagen ist erstens komplett sachfremd. Sollte die Erhöhung der Mindestvorgaben ein Bedarf sein, ist dieser separat und sachbezogen zu behandeln. Zweitens belastet diese Massnahme einkommens- und strukturschwache Unternehmen am stärksten. Drittens greift die Begründung des Ausgleichs zu möglichen kantonalen Steuererleichterungen nicht, zumal auch Personengesellschaften davon betroffen sind, die überhaupt nicht von den Entlastungen der Steuerreform profitieren.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir die Erhöhung der Mindestvorgaben bei den Familienzulagen ab.

**Fazit**

Swiss Textiles anerkennt die Notwendigkeit einer Steuerreform, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz weiterhin zu gewährleisten, wenn auch erkennbar ist, dass sich seit der ersten Vorlage von USR III das fiskalische Umfeld im Sinne von weniger internationaler Harmonisierung einerseits und mehr nationalistisch begründeten Einzelgängen verändert hat. Diese vorherzusehende Veränderung des fiskalpolitisch sich verändernden internationalen Umfelds ist bei der neuen Vorlage zu berücksichtigen.

Wir schätzen, dass der Bundesrat darauf verzichtet eine Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips (KEP) vorzunehmen sowie generell versucht, die USR III zu entschlacken. Auch der Erhöhung des Kantonsanteils von heute 17 % auf 20.5 % an der direkten Bundessteuer stimmen wir zu. Dies bietet den Kantonen etwas mehr Spielraum bei den Gewinnsteuersenkungen und führt zu einem besseren vertikalen Ausgleich.

Dennoch lehnen wir die vorliegende Steuervorlage 2017 ab und fordern nachstehende Verbesserungen:

- Verzicht eines Eingriffs in die kantonale Steuerhoheit und somit keine kantonale Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf mindestens 70%.
- Breitere Definition von F&E, die sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens umfasst.
- Verzicht auf die Erhöhung der Familienzulagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Erarbeitung der Botschaft.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles

Peter Flückiger  
Direktor

Jasmin Schmid  
Leiterin Wirtschaft und Statistik

**Monsieur le Conseiller Fédéral**

**Ueli Maurer**

Chef du Département fédéral des finances

DFF

Bundesgasse 3

3003 Berne

**Genève, le 6 décembre 2017**

## **Consultation Projet Fiscal 17 (PF 17)**

Monsieur le Conseiller Fédéral,  
Cher Monsieur Maurer,

L'association faîtière Suisse du négoce de matières premières et du transport maritime (STSA) a pris connaissance avec intérêt du Projet Fiscal 17 et soutient dans une large mesure ce nouveau projet du Conseil Fédéral.

Le négoce des matières premières et le transport maritime sont des secteurs d'importance pour l'économie suisse qui contribuent à hauteur de 3.7% du PIB Suisse et plus de 35'000 emplois. Des conditions cadres stables et prévisibles sont essentielles à l'activité de ses sociétés établies en Suisse. Une mise en œuvre la plus rapide possible de la Réforme est essentielle au maintien de ses activités et des emplois qui y sont liés.

STSA soutient l'abolition des statuts spéciaux qui ne sont plus conformes aux normes internationales. L'effort doit dès lors se concentrer sur une baisse du taux d'imposition et d'un soutien de la Confédération aux cantons pour financer ces mesures. Il est ainsi essentiel d'augmenter la part cantonale à l'impôt fédéral direct au-delà des 20,5% prévus dans le projet du Conseil Fédéral.

Enfin, bien que ne faisant plus partie du PF 17, la possibilité d'introduire l'impôt sur les bénéfices corrigés des intérêts devraient pouvoir être introduite sur le plan cantonal de manière facultative pour des cantons qui ne pourraient pas diminuer de manière satisfaisante leur taux d'impôts sur le bénéfice pour préserver leur tissu économique, en particulier Vaud et Zurich, et moyennant une acceptation par une majorité de leur population.

## Réponse au questionnaire

1. Êtes-vous favorables à l'orientation stratégique du PF 17, qui se compose des éléments suivants (ch. 1.2.1 du rapport explicatif)?

- Suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales

STSA soutient la suppression des réglementations fiscales qui ne sont plus conformes aux normes internationales.

- Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales, combinée avec une baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéficiaires

L'effort doit se concentrer sur l'abolition des statuts fiscaux et la baisse des taux cantonaux d'imposition des bénéficiaires accompagnée d'un soutien accru de la Confédération.

- Adaptation de la péréquation financière aux nouvelles réalités de la politique fiscale

Des mesures de compensation suffisantes devront être prévues pour compenser les baisses d'impôts qui en résulteront au niveau cantonal.

- Répartition équilibrée des charges de la réforme

La STSA soutient une réforme équilibrée qui garantit une large majorité autour du projet.

2. Êtes-vous favorables aux mesures suivantes (ch. 1.2 du rapport explicatif)?

- Suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut fiscal spécial

STSA est favorable à la suppression des régimes cantonaux dont bénéficient les sociétés à statut spécial. Celle-ci doit être couplée avec une baisse des taux d'imposition cantonaux sur les bénéficiaires.

- Introduction d'une patent box  
Oui

- Introduction de déductions supplémentaires pour les dépenses de recherche et de développement  
Oui

- *Introduction d'une limitation de la réduction fiscale*  
Oui
- *Augmentation de l'imposition des dividendes*  
Il conviendrait de laisser une certaine marge d'appréciation aux Cantons qui ne baisseront pas ou peu leur taux d'imposition tenant ainsi compte du manque de consensus autour de cette mesure.
- *Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct*  
STSA est favorable à l'augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct mais celle-ci doit être fixée au minimum à 21.2%
- *Prise en compte des villes et des communes*  
Cette mesure est essentielle afin de prendre en compte l'importance de ces acteurs et la recherche de consensus
- *Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales*  
Oui
- *Allégements dans le cadre de l'imposition du capital*  
Oui. Cette mesure devrait également s'étendre aux prêts intragroupe.
- *Déclaration de réserves latentes*  
Oui
- *Modifications dans le domaine de la transposition*  
Sans avis
- *Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt*  
Sans avis
- *Modifications de la péréquation financière*  
Oui

### 3. *Quelles autres mesures proposez-vous?*

L'impôt sur les bénéfices corrigés des intérêts devraient pouvoir être introduit sur le plan cantonal de manière facultative pour des cantons qui ne pourraient pas diminuer de manière satisfaisante leur taux d'impôts sur le bénéfice pour préserver leur tissu économique, en particulier Vaud et Zurich, et moyennant une acceptation par une majorité de leur population.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position,  
veuillez recevoir Monsieur le Conseiller Fédéral, nos salutations distinguées



Dr. Stéphane Graber  
Secrétaire général STSA



## **Swiss-American Chamber of Commerce**

Talacker 41, 8001 Zurich, Switzerland, Telephone: +41 43 443 72 00, Telefax: +4143 497 22 70  
www.amcham.ch, e-mail: info@amcham.ch

Per E-Mail an:  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
Frau Tamara Pfamatter  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 5. Dezember 2017

### **Vernehmlassungsverfahren Steuervorlage 17 (Frist: 6. Dezember 2017)**

Sehr geehrte Frau Pfamatter

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 6. September 2017 mit der Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV 17). Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung zur SV 17 und werden uns im Folgenden zuerst allgemein zum Vernehmlassungsvorschlag äussern und dann auf die einzelnen Fragen gemäss Fragenkatalog eingehen.

Die Swiss-American Chamber of Commerce (Swiss Amcham) ist ein Schweizer Verein mit rund 2000 Mitgliedern, darunter rund 1200 international tätige Firmen mit Sitz in der Schweiz – grosse und kleine Firmen. Rund 70% dieser Firmen sind Schweizer Firmen. Neben den klassischen Schweiz-USA Wirtschaftsthemen kümmern wir uns als grösster Verband von multinationalen Gesellschaften (Schweizer und ausländische – grosse und kleine Gesellschaften) auch um alle Themen, welche die optimalen Operationen dieser Firmen in der Schweiz beeinträchtigen könnten.

#### **1. Grundsätzliche Betrachtungen**

##### **1.1. Die international tätigen Firmen sind für die Schweizer Wirtschaft von eminenter Bedeutung**

Die international tätigen Firmen (Schweizer und ausländische – grosse und kleine) sind verantwortlich für rund 36% des Schweizer Bruttoinlandproduktes. Sie offerieren einen überproportionalen Anteil an hochqualifizierten Stellen, die für den Konsum und die Sozialwerke der Schweiz wichtige Stützen darstellen. Diese Unternehmen sind wichtige Kunden unseres Bankenplatzes, unserer Versicherungen und unserer Service-Industrie. Und mit einem Anteil von rund 80% der Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sind sie der grösste Beiträger und langfristiger Garant für eine Schweiz, die bei Wettbewerbs- und Innovationsstärke in den obersten Rängen der internationalen Vergleiche steht. Eine Schweiz ohne diese Firmen (oder mit bedeutend kleinerer Wertschöpfung durch diese Firmen) ist kaum vorstellbar.

## **1.2. Generelle Verunsicherung der international tätigen Firmen**

Viele unserer Mitglieder sind durch die Entwicklungen am Standort Schweiz ziemlich verunsichert. Während der Wirtschaftsstandort Schweiz während sehr langer Zeit der Inbegriff von Stabilität und Planbarkeit war, wissen heute die Firmen nicht, wie viel Steuern sie in Zukunft zahlen werden, ob die Schweiz auch weiterhin durch bilaterale Verträge optimal in die europäischen Märkte eingebunden sein wird, ob die Unternehmen wie bisher die notwendigen Mitarbeiter aus Europa und aus Drittländern anstellen können und ob die Schweiz Mitglied in einer zukünftig möglichen Transatlantischen Freihandelszone sein wird. Nach der Zustimmung des Volkes zur „Minder-Initiative“ und zur Initiative gegen die Masseneinwanderung, dem negativen Referendumsentscheid zur Unternehmenssteuerreform, aber auch nach gescheiterten Initiativabstimmungen wie ecopop, Nationalbankgold oder 1:12 sind diese Firmen verunsichert und zweifeln an der Wirtschaftsfreundlichkeit der Schweiz. Aus diesem Grunde sind zahlreiche unserer Mitglieder im Moment aktiv mit Projekten beschäftigt, welche die Verschiebung grösserer Teile ihrer Aktivitäten untersuchen und Alternativen an anderen Standorten erarbeiten. Entscheide zur effektiven Verschiebung sind meist noch nicht getroffen, aber zumindest „in der Schublade“.

In diesem problematischen Umfeld kommt der Revision des Schweizer Unternehmenssteuerrechts eine zentrale Bedeutung zu. Eine gute Lösung ist für die finanziellen Rahmenbedingungen der Firmen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz essentiell. Die SV 17 wird zum Lackmus-Test für die Wirtschaftsfreundlichkeit und den politischen Willen der Schweiz, kompetitive Bedingungen für internationale Firmen anbieten zu wollen. Sollte die SV 17 scheitern, wäre dies für viele Firmen der Startschuss zu einem bedeutenden Umbau ihrer Aktivitäten in der Schweiz.

## **1.3. Dringlichkeit der Steuerreform hat zugenommen**

Der Steuerkonflikt, zuerst mit der EU, dann zusätzlich mit der OECD, bezüglich der Schweizer Steuerregimes lodert schon seit bald 10 Jahren. Die Geduld vieler Länder ist strapaziert und viele Länder (Deutschland, Holland u.a.) drängen Firmen zur freiwilligen Aufgabe der Steuerregimes. Dieser Druck wird sich in den kommenden Monaten und Jahren bis zur Einführung des SV 17 noch verstärken. Die Aufnahme der Schweiz auf die graue Liste der Steueroasen durch die EU Finanzminister (5. Dezember 2017) ist ein weiteres Zeichen dieser Ungeduld.

Seit der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III ist zusätzliche Dringlichkeit hinzugekommen: Mit der Einführung von internationalen Massnahmen zur Steuertransparenz (BEPS, spontaner Austausch von Rulings, country-by-country reporting u.v.m.) wird die steuerliche Realität publik. Dadurch wird der Druck auf die betroffenen Unternehmen bereits anfangs 2018 akzentuiert.

Und letztlich werden auch fiskalische Reformen im Ausland den Druck vergrössern, allen voran die zum heutigen Tag fast sichere Steuerreform in den USA. Diese wird mit der massiven Reduktion der Steuersätze (von 35% auf wahrscheinlich 20%), der Umstellung auf das Territorialitätsprinzip und der obligatorischen virtuellen Repatriierung (deemed repatriation) von im Ausland thesaurierten Gewinnen die Grundregeln der Ansiedlungslogik amerikanischer Firmen durchschütteln. Es ist noch zu früh, die Konsequenzen dieser Steuerreform zu beziffern, aber es wird für Standorte wie die Schweiz sicher mit negativen Konsequenzen verbunden sein. Es ist hier

nicht die Rede von einem grossen Exodus amerikanischer Firmen. Aber im Verlauf der nächsten 2-5 Jahre werden wohl eine Reihe von Konzernfunktionen zurück ins Hauptquartier gehen, und die relative Attraktivität von Auslandsstandorten wird reduziert. Es wird generell einen „kleineren Kuchen“ für die Auslandsstandorte geben. Und somit wird der internationale Wettkampf für Ansiedlungen massiv steigen. Wenn dann noch UK die Versprechungen von Theresa May wahr macht und die Unternehmenssteuern im Zuge von Brexit massiv senkt, dann wird es schwierig. Zeitlich wird die US Reform wohl anfangs 2018 eingeführt und die UK Reform im Q2 2018. Mit anderen Worten: Mitte 2018 sehen die Spielregeln anders aus, und in der Schweiz herrscht dann noch immer Unsicherheit. Je länger diese Unsicherheit anhält, desto mehr werden die international tätigen Firmen alternative Pläne umsetzen. Schon heute ist die Attraktivität der Schweiz im internationalen Vergleich suboptimal, was nachweislich messbar ist anhand der Neuansiedlung von internationalen Konzernen. Diese hat in den letzten Jahren, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht mehr stattgefunden. Viele internationale Unternehmen setzen nicht mehr auf die Schweiz. Eine weitere Verschlechterung der Rahmenbedingungen ist nicht tragbar!

#### **1.4. International tätige Firmen werden meist höhere Steuern bezahlen**

Schon heute zahlen international tätige Firmen einen bedeutenden Beitrag in die Steuerkassen von Bund und Kantonen. Die Einnahmen des Bundes (direkte Bundessteuer) von Statusgesellschaften betragen im Durchschnitt der Jahre 2011-2013 insgesamt CHF 4.2 Milliarden (inkl. Kantonsanteil). Dies entspricht knapp 50% der Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung (Erläuternder Bericht S.8). In den Kantonen beläuft sich der Anteil der Statusgesellschaften auf zwischen 1.8% (Kanton BE) und 62.3% (Kanton Neuenburg) bei einem landesweiten Durchschnitt von 20.5%.

Grundsätzlich werden sämtliche Unternehmen, die von den heutigen Steuerregimes profitieren, zukünftig (allenfalls nach einer Übergangsperiode) einen höheren Steuerbetrag leisten müssen. Dies ist immer noch der Fall, wenn der von uns verlangte „Abzug für sichere Finanzierung“ in die Reform aufgenommen wird. Die in der Schweiz ansässigen, international tätigen Firmen sind keine ultimativen Steueroptimierer. Das wird evident, wenn die prominentesten Steueroptimierungen der letzten Jahre analysiert werden. Durch Lux Leaks, Paradise Papers und andere Indiskretionen ans Licht gekommene (legale) Steuerstrukturen von Apple, Amazon, Starbucks, Fiat Chrysler und andere betrafen Irland, Luxemburg und andere Länder, aber nicht die Schweiz. Die internationalen Firmen in der Schweiz sind bereit, den Preis für den guten Standort zu bezahlen. Und die Steuern sind ein bedeutender Teil dieses Preises. Doch dieser „Preis“ muss immer noch wettbewerbsfähig sein im internationalen Vergleich, ansonsten müssen sich diese Unternehmen anders aufstellen.

#### **1.5. Die Swiss-American Chamber of Commerce unterstützt SV 17 mit einigen Korrekturen**

Die Swiss Amcham unterstützt die SV 17 im Grundsatz und befürwortet eine Mehrzahl der vorgeschlagenen Massnahmen. Das Zieldreieck „Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse“ gilt nach wie vor und soll gleichmässig umgesetzt werden. Vor allem aber ist eine rasche Wiederherstellung der grössten Schweizer Wettbewerbsfaktoren Planbarkeit und Rechtssicherheit zu erreichen.

Die Steuerreform muss Ersatzlösungen bieten für die meisten Unternehmen, die von den heutigen Steuerregimes profitieren. Die SV17 bietet aber vor allem für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder Swiss Finance Branches (SFB) keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünfachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein solch ungebremster Steuerschock würde bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen auslösen,

Ein spezielles Augenmerk muss auf die Situation einiger Kantone gelegt werden. Wie oben dargestellt, befinden sich die Kantone in sehr verschiedenen Ausgangslagen. Sie müssen mit einem Höchstmass an Freiräumen die Möglichkeit erhalten, die für sie optimale Lösung im Zieldreieck „Wettbewerbsfähigkeit – internationale Akzeptanz – Ergiebigkeit“ zu finden. So ist es z.B. für die Kantone Zürich und Schaffhausen unerlässlich, eine Lösung für die SFBs anbieten zu können, z. B. in Form eines Abzugs für sichere Finanzierung.

Durch Sonderregelungen für mobile Erträge können in wichtigen, wertschöpfungsintensiven Bereichen wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen erreicht und gleichzeitig allfällige Mitnahmeeffekte minimiert werden. Deshalb sollen für die Kantone alle international akzeptierten Sonderregelungen offenstehen, die an Konkurrenzstandorten zur Verfügung stehen, vor allem im Bereich F&E und für Finanzierungsaktivitäten. Wird die Nutzung dieser Instrumente durch die Kantone über die internationalen Vorgaben hinaus eingeschränkt, handelt sich die Schweiz im Wettbewerb mit Konkurrenzstandorten unnötige Nachteile ein. Solche kantonsspezifische Optimierungen werden über den NFA allen Kantonen und der Schweiz als Ganzes zu Gute kommen.

Die SV17 weist für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) auf. Zusätzlich werden diese Entlastungen erst mit einer gewissen Verzögerung mit Implementierung von SV 17 in den Kantonen sichergestellt. Diese zeitliche Asymmetrie zwischen obligatorischer Mehrbelastung und möglicher Entlastung muss im Sinne der Planbarkeit auf ein Minimum beschränkt werden.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Swiss Amcham unterstützt die Abschaffung der geltenden fünf Steuerregimes.

Angesichts des beträchtlichen Risikos steuerlicher Sanktionen anderer Staaten sollen die Steuerregimes sobald wie möglich, allerspätestens aber auf den 31. Dezember 2019 erfolgen.

## **2.2. Patentbox**

Swiss Amcham unterstützt die Einführung einer Patentbox.

Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international konkurrenzfähig zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, sollte aus unserer Sicht aber überdacht werden, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software für die Patentbox zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Die Lösung sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz im direkten Wettbewerb steht. Neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ sollte auch urheberrechtlich geschützte Software zugelassen werden, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Die Kantone sollen frei entscheiden, wie sie den Eintritt in die Patentbox regeln wollen.

## **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Swiss Amcham unterstützt die Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Diese Massnahme ist aufgrund der eng ausgestalteten Output-Förderung (Patentbox) und deren eingeschränkter (internationaler) Wirkung (modifizierter Nexus-Ansatz) grundsätzlich eine wichtige Ergänzung, um international kompetitiv zu bleiben.

Diese Massnahme stärkt den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Der zusätzliche Abzug von bis zu 50% ist vorzusehen. Würde der Abzug geringer ausfallen, würde sich der administrative Aufwand zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für viele Unternehmen nicht lohnen. Damit könnte das Instrument sein Ziel, die Förderung des Forschungs- und Innovationsplatzes, nicht erfüllen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfach handhabbaren Pauschale von 35% für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

## **2.4. Entlastungsbegrenzung**

Swiss Amcham unterstützt die Einführung einer Entlastungsbegrenzung.

Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Die im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III vorgeschlagene Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%) sehen wir allerdings kritisch. Die oben beschriebene Maxime eines maximalen Freiraumes für die Kantone soll auch in diesem Bereich greifen. Die maximale Entlastung soll bei 80% festgesetzt werden. Die Kantone haben dann die Freiheit, auch eine tiefere Entlastungsbegrenzung zu wählen, sollte dies bezüglich der Eigenheiten des Kantons als zweckdienlich beurteilt werden.

Diese Entlastungsbegrenzung soll beim Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung nicht angewendet werden (siehe Punkt 2.10).

## **2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Swiss Amcham unterstützt aus Gründen der politischen Akzeptanz die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% beim Bund, lehnt aber eine Mindestbesteuerung von 70% in den Kantonen ab.

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen.

Die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, sind jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage. Wir lehnen es deshalb ab, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Sinnvoll wäre hingegen eine Lösung, welche den Kantonen den Grundsatz der rechtsformneutralen Besteuerung gesetzlich vorschreibt und sie damit anhält, in der Gestaltung der Dividendenbesteuerung Unter- wie Überbesteuerungen zu vermeiden.

Die Kantone sollen Erhöhungen der Teilbesteuerung als Gegenfinanzierungsinstrument für Gewinnsteuersenkungen verwenden. Eine Harmonisierung wäre auch steuertechnisch bedenklich, hängt doch der korrekte Teilbesteuerungssatz von der Höhe der Einkommens- und Gewinnsteuern ab (sog. rechtsformneutrale Besteuerung). Sinken die Gewinnsteuern, ist die Teilbesteuerung zu erhöhen. Entsprechend sollen und müssen die Kantone selber bestimmen können, wie stark bei einer Gewinnsteuersenkung im Gegenzug die Teilbesteuerung angepasst werden soll.

Die in der SV 17 vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen.

## **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Swiss Amcham unterstützt eine Erhöhung des Kantonsanteils, jedoch auf 21.2% statt wie vorgeschlagen auf bloss 20.5%.

Wegen der stark gestiegenen Steuerzahlungen international tätiger Unternehmen konnte der Bund die Gewinnsteuereinnahmen von Unternehmen seit dem Jahr 1990 auf 10 Milliarden Franken verfünffachen. Die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen fallen hauptsächlich bei den Kantonen an, während beim Bund keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Der Bund bietet beispielsweise weder eine Patentbox an, noch beteiligt er sich an den zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzügen.

Die Kantone erhalten mit einem Anteil von 21.2% den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Swiss Amcham unterstützt die vorgesehene Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.

Die Lehren aus der USR III Abstimmungen machen deutlich, dass die Städte und Gemeinden frühzeitig eingebunden werden müssen und bei der Verteilung der Reformlasten transparent und angemessen zu berücksichtigen sind.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Swiss Amcham lehnt die Erhöhungen der Mindestvorgaben für Familienzulagen ab.

Diese Massnahme hat mit dem Zieldreieck „Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse“ nichts zu tun. Es ist ein sachfremder „Brownie Point“ in der – wohl irreführenden – Meinung, damit Stimmen im Volk zu gewinnen.

Diese Massnahme wirkt nur in 19 Kantonen (7 Kantone haben bereits höhere Zulagen) und erhöht in diesen Kantonen die Lohnkosten. Damit bewirkt sie genau das Gegenteil der angepeilten Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten.

Die oben beschriebene Maxime eines maximalen Freiraumes für die Kantone soll auch in diesem Bereich greifen. Auf diese Massnahme soll verzichtet werden.

## **2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Swiss Amcham unterstützt die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer.

Der Wechsel aus der privilegierten in die ordentliche Besteuerung führt bei den betroffenen Unternehmen nach der aktuellen Rechtslage zu einer stärkeren Belastung hinsichtlich der Kapitalsteuer. Insbesondere Swiss Finance Branches (mit viel Dotationskapital) sowie Holding- und Gemischte Gesellschaften (mit einem verhältnismässig grossen Anteil an Konzernfinanzierung) werden von der erhöhten Kapitalsteuer belastet, was für die Schweiz im internationalen Standortwettbewerb äusserst nachteilig wäre. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass bei allen Gesellschaften die Dotierung mit Eigenkapital bereits mit der Emissionsabgabe belastet wird, was ein schweizerisches Unikum darstellt.

Wie schon im Rahmen der USR III sollten Kantone eine Ermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorsehen können. Die Kapitalsteuer als Schweizer Unikum stellt einen internationalen Wettbewerbsnachteil dar. Eine Ermässigung für Konzerndarlehen ist notwendig, damit Kantone attraktive Bedingungen für Konzernfinanzierungsaktivitäten bieten können.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

Swiss Amcham unterstützt den Vorschlag zur steuersystematischen Aufdeckung stiller Reserven.

In den meisten kantonalen Steuergesetzen ist vorgesehen, dass bei einem Übergang von einer ordentlichen in eine gemäss Art. 28 Abs. 2, 3, 4 StHG privilegierte Besteuerung, die stillen Reserven besteuert werden können. Durch Umkehrschluss ergibt sich konsequenterweise, dass bei der Aufgabe der privilegierten Besteuerung die stillen Reserven steuerneutral aufgedeckt und über die restliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden können. Eine Entlastungsbegrenzung respektive zeitliche Limitierung greift in diesen Fällen nicht. Aus steuersystematischer Sicht macht es deshalb keinen Sinn, die Abschreibung der stillen Reserven, die im Zusammenhang mit dem Statuswechsel aufgedeckt wurden, einerseits der Entlastungsbegrenzung von Art. 25b Abs. 1 StHG zu unterwerfen und andererseits in zeitlicher Hinsicht zu limitieren. Daraus kann sich eine Ungleichbehandlung ergeben, die sich nicht rechtfertigen lässt, wenn z.B. eine Gesellschaft aufgrund schlechten Geschäftsganges in einer Verlustsituation ist, kann sie die Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven nicht oder nur beschränkt geltend machen. Umgekehrt kann bei gutem Geschäftsgang unter Umständen die Abschreibung vollumfänglich geltend gemacht werden. Unter den zurzeit geltenden kantonalen Bestimmungen liegt die effektive Steuerbelastung von gemischten Gesellschaften in einer relativ schmalen Bandbreite, die sich um 10% einpendelt. Naturgemäss führt der Einbezug der Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 78g in Kantonen mit einer relativ hohen Steuerbelastung zu einer höheren Belastung als in Kantonen mit einer tieferen Steuerbelastung. Mit anderen Worten: Der «fiskalische Schock» ist in den Hochsteuerkantonen bei der Aufgabe der privilegierten Besteuerung massiv grösser als im umgekehrten Fall.

### **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

Swiss Amcham lehnt die Anpassung der Transponierung ab.

Diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

### **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Swiss Amcham unterstützt die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Diese Massnahme ist nicht im Fokus der standort-relevanten Themen für die SV17. Wir unterstützen die Massnahme dennoch im Sinne einer flankierenden standortbezogenen Massnahme.

### **2.13. Anpassungen im Finanzausgleich**

Swiss Amcham unterstützt die Anpassung im Finanzausgleich.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus führt zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotentials in Kantonen, in denen viele heute steuerbegünstigte Gesellschaften beheimatet sind. Gemäss heutigem NFA würden also vor allem Kantone getroffen, die bereits heute einen überproportionalen Beitrag in den Finanzausgleich leisten und die besonders von der Abschaffung der Steuerprivilegien betroffen sind.

Eine Anpassung des Ressourcenausgleichs an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen scheint zwingend.

## **3. Weitere Anregungen**

### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Swiss Amcham unterstützt den fakultativen Abzug für sichere Finanzierung auf kantonaler Ebene.

Wie oben aufgeführt, berücksichtigt die SV 17 einige heute privilegierte Firmen nicht genügend, vor allem Swiss Finance Branches und Holdinggesellschaften. Diese werden von den Entlastungsmöglichkeiten (Patent Box, zusätzliche F&E Abzüge, Step-up u.a.) kaum oder gar nicht profitieren können und werden darum von einer massiven Steuererhöhung getroffen werden. Die einzige Möglichkeit, diese Unternehmen zu behalten, wäre eine massive Senkung des kantonalen Steuersatzes, den sich in diesem Ausmass kein Kanton leisten könnte. Besonders getroffen wäre der Kanton Zürich, der grösster Beitragszahler in den heutigen NFA. Wir verweisen hier ganz speziell auf die PwC/Zürcher Handelskammer Studie.

Im Sinne der Maxime eines maximalen Freiraumes für die Kantone soll der virtuelle Zinsabzug (notional interest deduction NID) der USR III neu als Abzug für sichere Finanzierung lanciert werden. Im Sinne des notwendigen Kompromisses verzichten wir auf die Forderung eines solchen Abzugs bei den Bundessteuern. Zur Ausgestaltung dieses Abzugs verweisen wir gerne auf die Erläuterungen des PwC/ZHK Studie.

Es ist für die Schweiz von grosser Wichtigkeit, weiterhin ein attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten zu sein.

---

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Position zur Steuervorlage 17 darlegen zu können, und bitten Sie, diese Position bei der Ausarbeitung dieser Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Naville  
CEO  
Swiss-American Chamber of Commerce

Eidgenössisches Finanzdepartement  
per E-Mail an:  
Vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Jean-Philippe Kohl  
Direktor a.i.

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. 044 348 48 15

j.kohl@swissmem.ch  
www.swissmem.ch

Zürich, 4. Dezember 2017

## **Vernehmlassung zur Steuervorlage 17**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Steuervorlage 17 Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Bei Swissmem gehören rund 15% zu den Grossunternehmen und 85% zu den KMU, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen.

Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut einen Drittel der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Etwa 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Unbestritten ist, dass die bisherigen Steuerregimes wegfallen müssen, die bis anhin eine privilegierte Besteuerung ausgewählter Unternehmen, die sich vorab durch eine hohe internationale Mobilität auszeichnen, ermöglicht hat.

Um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Standorts für diese Firmen (sowie ihre Arbeitsplätze als auch ihren überproportionalen Beitrag zum Steuersubstrat) erhalten zu können, braucht es steuerliche Ersatzmassnahmen, da ansonsten ein Wegzug dieser Firmen droht.

Als Folge des Wegfalls der besagten Steuerregimes werden künftig alle Unternehmen in steuerlicher Hinsicht gleichbehandelt. Um die (statischen) Steuerausfälle möglichst gering zu halten, sollten die steuerlichen Ersatzmassnahmen so konzipiert werden, dass sie vor allem von den

vom Wegfall der Steuerprivilegien betroffenen Firmen genutzt werden, und nicht von allen Unternehmen in der ganzen Breite. Damit können die Streuverluste möglichst gering gehalten werden.

Die in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 gescheiterte Unternehmenssteuerreform III (USR III) hatte eine «Toolbox» an steuerlichen Ersatzmassnahmen vorgesehen, welche der Mehrheit des Soveräns offensichtlich zu weit gegangen ist. Zudem waren die finanziellen Auswirkungen der USR III für den einzelnen Bürger sowie für das einzelne Unternehmen zu wenig klar, um eine breite Unterstützung für die damalige Vorlage zu erhalten.

Es besteht jedoch ein breiter politischer Konsens, dass rasch eine neue Vorlage zu erarbeiten ist. Der steuerpolitische Handlungsdruck ist gross, da mit dem Scheitern der USR III die Rechtsunsicherheit markant gestiegen ist. Bis 2019 sollte die Schweiz eine international akzeptierte Lösung vorlegen.

Wir begrüssen es sehr, dass der Bund unter der Federführung des Finanzdepartements so rasch eine neue Vorlage – die Steuervorlage 17 (SV17) – erarbeitet hat. Wir beschränken unsere Bemerkungen auf folgende Aspekte der SV17:

- Umfang der steuerlichen Ersatzmassnahmen («Toolbox»)
- Gegenfinanzierungsmassnahmen
- Massnahmen zur «sozialen Kompensation»

## **2. Steuerliche Ersatzmassnahmen**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der vorgesehene Umfang der steuerlichen Ersatzmassnahmen bedeutend schlanker ausfällt als im Vergleich zur USR III. Die Patentbox enthält beispielsweise Software nicht mehr, der Abzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben beschränkt sich hauptsächlich auf den Personalaufwand, die zinsbereinigte Gewinnsteuer (auf überdurchschnittlichem Eigenkapital) ist schon gar nicht mehr in der Vorlage enthalten. Zudem ist die Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70% gesenkt worden.

**Swissmem unterstützt im Grundsatz diese Neuausrichtung der steuerlichen Ersatzmassnahmen im Rahmen der SV17.** Aus unserer Sicht wird mit der neuen Vorlage den siegreichen Gegnern der USR III sehr stark entgegengekommen.

### **2.1 Patentbox**

Zur vorgeschlagenen Patentbox erlauben wir uns die folgenden technischen Bemerkungen:

- Im neuen Art. 24a STHG werden «Patente und vergleichbare Rechte» definiert. Es stellt sich die Frage, ob dabei auch (Exklusiv-)Lizenzen unter die vergleichbaren Rechte fallen. Der Fall tritt häufig auf und ermöglicht prinzipiell höhere Reingewinne, wobei der zugehörige Aufwand als Faktor c den Nexusquotienten (Art. 4 der Verordnung) vermindert. Damit reduziert sich die Steuervergünstigung angemessen gegenüber selbst entwickelter geschützter Technologie. Da Lizenzen in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sollte eine Klarstellung in der Botschaft erfolgen.

- Betreffend den Formulierungen in Art. 24b StHG und Art. 3 der Verordnung («über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten») stellt sich die Frage nach der Berechnung des Boxengewinns. Der branchenübliche Reingewinn liegt in der MEM-Industrie erfahrungsgemäss unter 5%. Daher sollte der Pauschalabzug höchstens 5% betragen und nicht wie in 24b Abs. 2 StHG und Art. 3 Abs. 1 lit. a) der Verordnung vorgeschlagen einen Prozentsatz von 6%.

Zudem ist der Begriff «Markenentgelt» (Art. 24b Abs. 2 StHG und Art. 3 Abs. 1 lit. b) rechtlich nicht definiert. Eine Klarstellung mit Definition ist erforderlich.

- Gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 3.1.2.2 zu «Patentbox») sollte auch der Dienstleistungssektor einbezogen werden. Entsprechend wäre Art. 3 Abs. 1 der Verordnung anzupassen: «Soweit Patente in einem Produkt oder einer Dienstleistung enthalten sind, ....». Für unsere Branche ist es wichtig, dass die Dienstleistungen (Service) explizit eingeschlossen werden, sofern dafür Entwicklungsaufwand betrieben wurde. Sofern derartige Dienstleistungen durch Schutzrechte geschützt sind, sollten sie den Produkten gleichgestellt werden.
- Die Berechnung des Boxengewinns erfolgt gemäss Nexusquotient (Art. 4 oben erwähnter VO). Unter «Aufwand für den Erwerb von Patenten..» (Art. 4 lit.c) werden Kaufpreis oder Lizenzzahlungen verstanden. Nicht darunter fallen sollten Erteilungskosten für die Patente oder auch die Jahresgebühren.
- Gemäss Art. 6 obgenannter VO wird bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung nach Art. 24b Abs. 3 StHG der in der laufenden und in den zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinzugerechnet. Im Gesetz und der Verordnung ist klarzustellen, dass nur der den steuerbegünstigten Produkten zurechenbare Aufwand zu berücksichtigen ist. Zudem ist in Art. 6 VO festgehalten, dass der nicht direkt den Patenten und vergleichbaren Rechten zurechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwand, insbesondere Aufwand für die Grundlagenforschung, anteilmässig auf die Patente, vergleichbaren Rechte oder Produkte verteilt wird. Hier ist klarzustellen, dass der nicht einem Patent oder vergleichbarem Recht zurechenbare (Grundlagen-) Aufwand gänzlich ausser Betracht zu bleiben hat.

## 2.2 Forschungs- und Entwicklungsabzug

Wir begrüssen es explizit, dass nebst der selbst durchgeführten F&E auch Aufwendungen für durch Dritte durchgeführte F&E (sogenannte Auftragsforschung) für den zusätzlichen F&E-Abzug qualifizieren. Diese Erweiterung des F&E-Abzugs ist in der Vorlage unbedingt beizubehalten.

## 2.3 Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Das Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer ist in der Tat schwer kommunizierbar und hat deshalb wohl auch zum Scheitern der USR III beigetragen. Die SV17 enthält die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht mehr.

Für einzelne Kantone, namentlich den Kanton Zürich, ist dieses Instrument jedoch von eminenter Bedeutung, um heute privilegierte Finanzierungsgesellschaften nach Abschaffung der Regimes am Standort Zürich halten zu können. Wir plädieren deshalb dafür, dass dieses Instrument, wenn auch nicht auf Bundesebene, so doch zumindest auf kantonaler Ebene optional vorzusehen ist.

Für die meisten übrigen Kantone wird dieses Instrument keine grosse Rolle spielen. Es ist aber letztlich im Interesse aller Kantone, dass der Kanton Zürich als Folge der Steuerreform nicht wirtschaftlich geschwächt wird, ist doch der Kanton Zürich der mit Abstand bedeutendste Nettozahler im NFA.

### **3. Gegenfinanzierungsmassnahmen**

Die vorgesehene Erhöhung der Dividendenbesteuerung sowohl auf Bundesebene als auch in Form eines Minimalwertes auf kantonaler Ebene wird von Swissmem kategorisch abgelehnt.

Diese Massnahme ist unverständlich und sachlich nicht gerechtfertigt, denn die betroffenen Firmen – insbesondere familien- und inhabergeführte KMU – werden heute bereits ordentlich besteuert und sind von der Aufhebung der bisherigen Steuerprivilegien in keiner Weise betroffen. Die Folge wäre, dass die Eigentümer dieser KMUs mit einer höheren Steuerbelastung konfrontiert würden (Unternehmens- und Privatbesteuerung zusammengerechnet). Eine Steuerreform auf dem «Buckel der KMU» ist für Swissmem nicht akzeptabel.

Auf eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung ist deshalb zu verzichten - auch um innerhalb der Wirtschaft die Reihen geschlossen halten zu können.

### **4. Massnahmen zur «sozialen Kompensation»**

Die vorgesehene Erhöhung der Familienzulagen um 30 CHF (d.h. Kinderzulage mind. 230 CHF, Ausbildungszulage mind. 280 CHF) wird von Swissmem ebenfalls abgelehnt. Dabei handelt es sich um ein «wesensfremdes» Element in der Steuerpolitik, was keinen kongruenten Beitrag zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von mobilen Unternehmen in der Schweiz leistet.

Sicher ist einzig, dass eine Erhöhung der Familienzulagen die Kosten für die Arbeitgeber erhöht, was angesichts des angespannten wirtschaftlichen Umfelds wirtschaftspolitisch ein komplett falsches Signal setzen würde.

Zudem befürchten wir politisch eine Schwächung der Vorlage, da, wie die Abstimmung zur Altersreform 2020 gezeigt hat, sich die Bevölkerung mit «Zückerchen» nicht abspeisen lässt.

Auf eine Erhöhung der Familienzulagen ist deshalb zu verzichten.

## 5. Fazit und Forderungen

Bei der Steuervorlage 17 steht letztlich eine zentrale Frage im Vordergrund, nämlich, was es braucht, um mobile Gesellschaften, die ihre bisherige steuerliche Privilegierung verlieren werden, in der ordentlichen Besteuerung am Standort Schweiz halten zu können. Nur so können Arbeitsplätze und Steuersubstrat gesichert werden.

Alles, was dazu dient, diese steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, wird von Swissmem unterstützt:

- Dazu gehören die steuerlichen Ersatzmassnahmen, die als Folge der verlorenen Abstimmung über die USR III bedeutend schlanker konzipiert worden sind.
- Im Weiteren beantragen wir, dass die zinsbereinigte Gewinnsteuer als optionale Massnahme auf kantonaler Ebene vorzusehen ist.

Keinen Beitrag zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit leisten folgende Elemente der SV17, weshalb wir deren Streichung fordern:

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundes- und Kantonsebene
- Erhöhung der Familienzulagen

In der Stellungnahme von *economiesuisse* sollen zudem die Kantone aufgefordert werden, dass diese frühzeitig und möglichst transparent aufzeigen, was die finanziellen Auswirkungen der SV17 sein werden. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen für die Gemeinden zu richten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Philippe Kohl  
Direktor a.i.



Doris Anthenien  
Ressortleiterin Recht

## Steuervorlage 17 (SV17)

### Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: VBSS, Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?
  - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
  - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
  - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
  - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Grundsätzlich ja, wobei dem interkantonalen Steuerwettbewerb betreffend die Senkung der Steuersätze für juristische Personen zwingend Einhalt zu gebieten ist (Verhinderung eines "race to the bottom" und somit einer fortschreitenden Entkoppelung der Solidarität für die Finanzierung des Staatswesens bzw. Verhinderung einer [insbesondere wirtschaftspolitisch gefährlichen] Entsolidarisierung zwischen natürlichen und juristischen Personen).

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?
  - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;  
Ja
  - Einführung einer Patentbox;  
Ja, sofern diese einheitlich und eng definiert wird.
  - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;  
Nein, der VBSS lehnt einen "Überabzug" (mehr als 100% des tatsächlichen Aufwands) aus systematischen Gründen grundsätzlich ab. Materiell schliesst er sich im Übrigen der Argumentation der Städtischen Steuerkonferenz an.
  - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;  
Ja, wobei diese in Anbetracht des Abstimmungsergebnisses USRIII bedeutender ausfallen sollte, als 70% und damit einer Reduktion von lediglich 10 Prozentpunkten. Der VBSS schlägt eine Entlastungsbegrenzung von 50% vor.
  - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;  
Ja
  - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;  
Ja, wobei der Anteil die im Rahmen der USRIII-Vorlage vorgesehenen 21,2% betragen soll.
  - Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;  
Ja, eine Berücksichtigung im Ausmass der Betroffenheit erachtet der VBSS als zwingend.
  - Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;  
Nein, dieses Begehren ist in der SV17-Vorlage sachfremd.
  - Entlastungen bei der Kapitalsteuer;  
Ja, wobei die Besteuerung des Kapitals juristischer Personen in Anbetracht der Steuerertrags-Ergiebigkeit im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufwand auch gänzlich abgeschafft werden könnte.
  - Aufdeckung stiller Reserven;  
Ja
  - Anpassungen bei der Transponierung;  
Ja
  - Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;  
Ja
  - Anpassungen im Finanzausgleich;  
Ja

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

- Eine eventuelle Wiederaufnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer in die aktuelle Vorlage (SV17) lehnt der VBSS grundsätzlich ab.
- In Anbetracht der kantonalen Steuersatzsenkungs-Absichten für juristische Personen ist die Einführung einer koordinierten Mindestbesteuerung ernsthaft zu prüfen, um den unnötigen und schädlichen Ablass von Steuersubstrat ins Ausland im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung (CFC-Rules) anderer Staaten zu verhindern. Inhaltlich wird auf die Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz verwiesen.
- Betreffend den Einbezug selbständig Erwerbender verweist der VBSS auf die Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz.

\*\*\*

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, den 6. Dezember 2017  
peter.andreas.zahn@vpag.ch

## **Steuervorlage 17 (SV 17): Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf Ihren Brief vom 6. September 2017 nehmen wir hiermit Stellung zur Steuervorlage 17 (SV 17) und danken im Voraus für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Die VPAG vertritt als einzige schweizerische Organisation branchenübergreifend die Familienunternehmen in der Organisationsform der Aktiengesellschaft und deren Eigner. Wir halten unsere Stellungnahme bewusst knapp.

### **1. Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der SV 17**

#### **1.1 Keine höhere Belastung der mittelständischen Wirtschaft**

In der SV 17 wird bei den Vorschlägen zum Teilbesteuerungsverfahren von Dividenden bei Kantonen und Bund einmal mehr eine überproportionale Belastung der mittelständischen Wirtschaft gefordert. Steuerlich durch die erneute Verschlechterung des Teilbesteuerungsverfahrens und finanziell durch die (unverständliche) Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen.

Die VPAG fordert, dass auf alle Fälle vermieden werden muss, eine Gegenfinanzierung aufgrund von Steuerausfällen einseitig mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung den KMU und Familienunternehmen anzulasten.

### **1.2. Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Die Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes der Dividenden aus Beteiligungen beim Bund (DBG) ist nicht begründbar. Es sind auf Bundesebene keine steuersenkenden Ersatzmassnahmen vorgesehen. Eine Erhöhung des Steuersatzes wird nicht akzeptiert.

Eine Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes der Dividenden aus Beteiligungen in den Kantonen auf zwingend mindestens 70% (bisher frei) wird klar abgelehnt. Eine Verschlechterung gegenüber der USR II wird in keiner Art und Weise akzeptiert.

Eine Mindestbesteuerung auf Ebene der Kantone ist weder sinnvoll noch sachgerecht. Im Hinblick auf eine rechtsformneutrale Besteuerung, die im erläuternden Bericht als Argument für eine Steuererhöhung aufgeführt wird (Ziff. 1.2.2.5), müssten zur allfälligen Festlegung einer „richtigen“ bzw. angemessenen Höhe der Dividendenbesteuerung zahlreiche Faktoren und kantonale Zugehörigkeiten einzelner Rechtsträger berücksichtigt werden. Das ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht möglich. Richtigerweise wird denn auch im erläuternden Bericht (Ziff. 1.2.2.5, Abs. 4) festgehalten: "Aufgrund der vielen Einflussfaktoren lässt sich keine für jede Konstellation ein für allemal "richtige" Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen."

Die Festsetzung der Höhe der Dividendenbesteuerung ist auf kantonaler Ebene weiterhin den Kantonen zu überlassen. Eine materielle Steuerharmonisierung würde den Kantonen den notwendigen Spielraum wegnehmen. Das Teilbesteungsverfahren ist im Hinblick auf oft schwierige Nachfolgelösungen ein Instrument, das erbrechtlich (Pflichtteile) hilft, die Weiterexistenz von KMU-Unternehmen zu sichern.

Zu überlegen ist, ob den Kantonen nicht vorgegeben werden soll, die Steuerneutralität zu gewährleisten und dadurch die wirtschaftliche Doppelbelastung rechtsformneutral zu mildern. Rechtsformneutralität würde verlangen, dass ein Teilhaber an einem Personenunternehmen durch die Einkommenssteuer (inklusive Sozialabgaben) und die Vermögenssteuer sowie ein Beteiligter an einem Kapitalunternehmen durch die Gewinn- und Kapitalsteuer auf Unternehmensebene und die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne und die Vermögenssteuer auf Ebene des Beteiligungsinhabers in ansonsten gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer gleich hohen Steuerbelastung unterliegen.

### **1.3 Korrekturbedarf bei der Kapitalsteuer**

Die Kapitalsteuer ist als substanzverzehrende Steuer aus prinzipiellen Gründen so tief wie möglich zu halten bzw. abzuschaffen. Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer auf Ebene der Kantone sollte (mindestens) zwingend vorgesehen werden. Zudem liegt auch bei der Kapitalsteuer eine gegen die Rechtsformneutralität verstossende Steuer vor: Ein Kapitalunternehmen muss auf dem steuerbaren Kapital die Kapitalsteuer bezahlen. Der Beteiligungsinhaber muss dann auf dem Wert seiner Beteiligung an diesem Unternehmen, auf welchem ja bereits die Kapitalsteuer abgeliefert worden ist, die Vermögenssteuer bezahlen. Es liegt eine Doppelbesteuerung vor. Ein Teilhaber an einem Personenunternehmen hingegen muss "lediglich" die Vermögenssteuer bezahlen.

#### 1.4 Korrekturbedarf bei der Vermögenssteuer

Es ist zu erwarten, dass die Gewinnsteuer in zahlreichen Kantonen gesenkt wird. Dadurch werden die Vermögenssteuerwerte der Beteiligungen von nicht börsenkotierten Kapitalgesellschaften aufgrund der Anwendung der Praktikermethode und des dort verwendeten Ertragswertes ansteigen. Eine höhere Vermögenssteuer muss mit höheren Dividendenausschüttung finanziert werden, was nebenbei zu zusätzlichen Einkommenssteuern bei den Beteiligungsinhabern und auch zu einem volkswirtschaftlich negativen Mittelabfluss aus den Unternehmen (Arbeitsplatzsicherheit etc.) führt. Eine Erhöhung der substanzverzehrenden Vermögenssteuer aufgrund der zu erwartenden Senkung der Gewinnsteuern ist besonders für private Aktiengesellschaften zu vermeiden. Möglich wäre z.B. ein Zuschlag auf dem Kapitalisierungszinssatz (SSK-Kreisschreiben 28). Den Kantonen ist auch die Möglichkeit einzuräumen, einen Aufschlag im Kapitalisierungszinssatz in Abhängigkeit der Gewinnsteuersenkungen vorzunehmen.

#### 1.5. Zwingende Abstimmung der Gesetzgebungsverfahren zwischen Bund und Kantonen

Weil im Grundsatz die Zielsetzungen der SV 17 ähnlich gelagert sind wie diejenigen der seinerzeitigen USR III, so sind nun die Ablehnungsgründe der Referendumsabstimmung der USR III zu berücksichtigen. Es ist dabei klar festzuhalten, dass es nicht allein die "Linke" war, die die USR III bodigte, sondern dass vor allem infolge der ungewissen steuerlichen Ausgangslage auf Kantons- und Gemeindeebene die USR III auch von bürgerlicher Seite und Teilen der mittelständischen Wirtschaft deutlich abgelehnt wurde. Die Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch eine Kantonsregierung gibt noch keine Gewissheit, dass das Steuergesetz dann auch so umgesetzt wird. Die Kantone müssten im Idealfall vor einer eidgenössischen Referendumsabstimmung verbindlich beschliessen, welche Änderungen sie für den Fall der Umsetzung der SV 17 vorsehen. Nur so kann die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für schweizerische Unternehmen gewährleistet werden. Andernfalls wird riskiert, dass die SV 17 wie die USR III von der Stimmbevölkerung abgelehnt wird.

## 2. Fragebogen im Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen: **Zustimmung**.
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen: **Zustimmung unter Vorbehalt der Anpassung bei der Vermögenssteuer (siehe oben 1.4)**.
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten: **Zustimmung**.

- ausgewogene Verteilung der Reformlasten: **Ablehnung.** Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung trifft (fast) ausschliesslich die Aktionäre von privaten Aktiengesellschaften in der Schweiz, da es praktisch unmöglich ist, eine qualifizierte Beteiligung an einem börsenkotierten Unternehmen zu halten. Somit tragen die Beteiligungsinhaber von KMU und privaten Aktiengesellschaften eine nicht annehmbare Reformlast.

### 2.1. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2. der Erläuterungen)?

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften: **Zustimmung.**
- Einführung einer Patentbox: **Zustimmung zu einer enger gefassten Patentbox.**
- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge: **Zustimmung.**
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung: **Zustimmung.**
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung: **Ablehnung.** Die VPAG lehnt sowohl die Erhöhung der Dividendenbesteuerung beim Bund fix auf 70% gemäss Art. 18b Abs. 1 (E) DBG sowie Art. 20 Abs. 1 bis (E) DBG und bei den Kantonen gemäss Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz (E) StHG ab und fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: **Zustimmung.**
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden: **Zustimmung.**
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen: **Ablehnung (kein Zusammenhang mit der Unternehmensbesteuerung).**
- 
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer: **Zustimmung.**
- Aufdeckung stiller Reserven: **Zustimmung.**
- Anpassungen bei der Transponierung: **Ablehnung (gehört nicht in SV 17).**
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung: **Zustimmung.**
- Anpassungen im Finanzausgleich: **Zustimmung.**

### **3. Antrag zum parlamentarischen Vorgehen: Aufspaltung der Vorlage**

**Um ein Scheitern der materiellen Inhalte der SV 17 nicht wieder zu gefährden, schlägt die VPAG vor, die Vorlage nach Dringlichkeit der Umsetzung in mindestens 2 Teile aufzuspalten.**

**Ein erstes Paket würde die Abschaffung der international geforderten Steuerprivilegien beinhalten verbunden mit Übergangsregelungen zur Abfederung der betroffenen Unternehmen sowie die Erhöhung der Bundesbeiträge für die Kantone.**

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere Vorschläge und Anregungen in Ihre Überlegungen einfließen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN

Ständerat Ruedi Noser  
Präsident

Peter Andreas Zahn  
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Zürich, 6. Dezember 2017

### **Stellungnahme zur Steuervorlage 17**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) dankt für die Einladung, zur Steuervorlage 17 Stellung zu nehmen. Diese Reform betrifft die Gesamtwirtschaft. Wir schliessen uns daher der Eingabe von *economiesuisse* an. Da diese Reform für die exportorientierten Privatbanken von besonderer Bedeutung ist, möchten wir die Gelegenheit nutzen, ein paar Aspekte herauszustreichen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir es begrüssen, dass der Bundesrat nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III rasch eine neue Vorlage erarbeitet hat, damit die Schweiz für Unternehmen weiterhin steuerlich attraktiv bleibt und die internationale Akzeptanz des hiesigen Steuersystems wieder hergestellt wird. Damit die international tätigen Unternehmen von unilateralen steuerlichen Gegenmassnahmen anderer Staaten verschont bleiben, ist es nun zentral, dass die Reform 2018 erfolgreich verabschiedet werden kann.

Wir begrüssen zudem im Grundsatz, dass die Reform dem Abstimmungsergebnis über die Unternehmenssteuerreform III Rechnung trägt, indem die Interessen von Städten und Gemeinden stärker berücksichtigt werden und Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Reform eingeführt werden. Zentral ist dabei aus unserer Sicht, dass keine Abstriche bei der Wettbewerbsfähigkeit gemacht werden, da die Erfahrung zeigt, dass sich attraktive steuerliche Rahmenbedingungen mittelfristig finanziell auszahlen.

Speziell herausstreichen möchten wir die Situation der Kantone, deren unterschiedliche Ausgangslagen differenzierte Lösungen verlangen. Damit der Steuerwettbewerb unter den Kantonen weiterhin spielt, gilt es, den Katalog an fakultativen Instrumenten so breit zu halten wie möglich. Gleichzeitig sollte den Kantonen bei der Steuersatzsenkung eine möglichst hohe Flexibilität gewährt werden. So sollte der Kantonssteueranteil an den Bundessteuern nicht nur auf 20.5 Prozent angehoben werden, sondern wie in der Vorlage der Unternehmenssteuerreform III auf 21.2 Prozent.

Dadurch würde darüber hinaus der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kantone, Städte und Gemeinden die grössere Reformlast tragen als der Bund.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta

Simon Binder

Geschäftsführer

Public Policy Manager



Association de  
**Banques Privées Suisses**  
Vereinigung  
**Schweizerischer Privatbanken**  
Association of Swiss Private Banks

**Par e-mail**

([vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch))

Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral  
Département fédéral des finances  
Bernernhof  
3003 Berne

Genève, le 6 décembre 2017

**Consultation sur le Projet fiscal 17**

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) considère que le Projet fiscal 17 est un élément essentiel de la prospérité future de l'économie suisse, et la bonne santé de toutes les entreprises suisses est aussi importante pour les banques. Nous nous permettons ainsi de participer à la consultation qui s'achève aujourd'hui.

La réforme de l'imposition des entreprises en Suisse est indispensable, car notre pays s'est engagé le 14 octobre 2014 déjà, vis-à-vis des Etats membres de l'UE, à abolir ses régimes fiscaux spéciaux reconnus comme étant contraires aux principes d'une saine concurrence. Bien qu'aucune échéance n'ait été mentionnée dans la déclaration commune signée ce jour-là, on peut comprendre l'impatience de l'UE quant au fait qu'aucune date pour l'abolition de ces régimes ne soit encore fixée trois ans plus tard, même si l'intention de les abolir demeure intacte. Il n'est donc pas surprenant que l'UE ait placé la Suisse sur sa « liste grise » de pays qui ont pris des engagements, mais ne les ont pas encore tenus. L'UE attend maintenant de la Suisse que des progrès soient accomplis d'ici à fin 2018. L'ABPS considère donc que l'abolition des régimes fiscaux spéciaux devrait si possible intervenir au 1<sup>er</sup> janvier 2019.

Ces régimes fiscaux ayant surtout une influence sur le montant d'impôt cantonal et communal que paient les entreprises qui en bénéficient, les cantons doivent être à même de réorganiser leur imposition des entreprises de façon à rester attractifs pour les sociétés qui passeront à une imposition ordinaire. La

Confédération a aussi un intérêt évident à ce que ces sociétés restent en Suisse, puisque celles-ci versent la moitié de l'impôt fédéral direct payé par des personnes morales. Afin que les cantons disposent de la plus grande flexibilité budgétaire possible, l'ABPS préconise de faire passer la part des cantons à l'IFD à 21.2%, et non à 20.5% comme prévu par le Projet fiscal 17. En outre, les mesures destinées à remplacer les régimes fiscaux spéciaux doivent être optionnelles pour que chaque canton réagisse selon son tissu économique.

Pour le surplus, les autres mesures prévues par le Projet fiscal 17 ne devraient être maintenues que si elles préservent la compétitivité de la Suisse, si elles font l'objet d'un large consensus et si elles ne compromettent pas une entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2019. Les entreprises qui vont changer de régime fiscal ont besoin de savoir rapidement quelle sera leur future imposition, sous peine d'être tentées par une délocalisation. Il n'est pas inutile de rappeler que de nombreux pays industrialisés sont en train de réduire leur taux d'imposition des entreprises, et que la planification des activités d'une entreprise nécessite de la certitude plus encore qu'un taux absolument plus bas.

Il faut aussi se souvenir que les sociétés qui bénéficient de régimes fiscaux spéciaux en Suisse n'ont le plus souvent que des activités administratives en Suisse, même si celles-ci occupent plusieurs centaines de personnes. Ces activités ne nécessitant qu'un matériel informatique et la proximité d'un aéroport international, elles sont faciles à déplacer. La Suisse offre certes un cadre de vie de qualité, mais ce n'est pas le seul pays où des responsables qualifiés sont prêts à s'installer. Il est donc urgent de rétablir une fiscalité stable et attractive en Suisse.

\* \* \*

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE

## BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo  
Directeur

Jan Bumann  
Directeur adjoint

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Vorsteher  
Bundesgasse 3  
CH- 3003 Bern

E-Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. Dezember 2017

### **Steuervorlage 17: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17, die wir mit diesem Schreiben gerne ergreifen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die Mitgliedsunternehmen der VSUD sind sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wirtschaftlich tätig.

Die VSUD begrüsst ausdrücklich das rasche Handeln des Bundesrates nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III. Die international ausgerichteten Schweizer Unternehmen benötigen in erster Linie Rechts- und Planungssicherheit. Hierfür braucht es zeitnah ein international akzeptiertes Schweizer Steuerregime.

Internationale Repressionen, welche zu befürchten wären, wenn die Schweiz ein solches Steuerregime nicht zeitnah einführt, müssen tunlichst vermieden werden, da sie die in der Schweiz ansässigen Unternehmen massiv unter Druck setzen würden.

Eine solche Reform muss jedoch nicht nur den internationalen Ansprüchen genügen sondern in erster Linie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz sichern und keine Benachteiligungen für KMU enthalten. Die Schweiz sollte auch nach der Reform noch ein attraktiver Standort für die Ansiedlung international tätiger Unternehmen sein.

Damit die Steuervorlage nicht wieder in einer allfälligen Abstimmung scheitert, ist ein grosses Augenmerk auch darauf zu richten, die Reform gegenüber der Öffentlichkeit klar und verständlich darzustellen. Aus diesem Grund sollte auf sachfremde Elemente verzichtet werden.

**Massnahmen, die die VSUD unterstützt:**

- Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften
- Einführung einer Patentbox
- Einführung von Abzügen für Forschung und Entwicklung
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer
- Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven

**Massnahmen, die die VSUD ablehnt:**

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Erhöhung der Familienzulagen
- Aufhebung der 5% Hürde bei der Regelung zur Transponierung

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Massnahmen Stellung:

**1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Vor dem Hintergrund des internationalen Drucks ist eine Abschaffung der derzeit geltenden Regelungen für kantonale Statusgesellschaften das wichtigste Instrument um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die international tätigen Schweizer Unternehmen zu schaffen. Die VSUD begrüsst deshalb die Bestrebungen des Bundesrates durch die Abschaffung der geltenden Regelungen für kantonale Steuergesellschaften ein international anerkanntes Steuersystem zu schaffen.

**2. Patentbox**

Die VSUD unterstützt die Einführung einer Patentbox. Das Instrument der Patentbox fördert Innovationen und stärkt somit den Forschungsstandort Schweiz.

Die Ausgestaltung der Patentbox sollte sich an internationalen Standards orientieren und den von der OECD gesteckten Rahmen voll ausschöpfen sowie den Kantonen einen möglichst grossen Spielraum einräumen. Es sollten daher über den modifizierten Nexusansatz hinaus, keine weiteren Einschränkungen vorgenommen werden. Insbesondere keine Limitierung der Entlastung der Gewinne auf 90%, da eine Mindestbesteuerung bereits durch die Maximalentlastung von 70% sichergestellt wird.

Darüber hinaus sieht die VSUD statt des in Art. 3 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (VO) vorgesehenen Kostenaufschlagsatzes von 6%, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll, einen Kostenaufschlagsatz von 5%, wie international üblich als ausreichend an. Dieser Aufschlag sollte

nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da diese in der Regel bereits der Lieferant berücksichtigt.

Des Weiteren sollte die in der Verordnung vorgesehene 10 Jahres Periode für die Abrechnung über Forschungs- und Entwicklungsabzüge vor erstmaliger Anwendung der Patentbox verkürzt werden, da sie eine zu hohe Eintrittshürde darstellt.

### **3. Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Die VSUD befürwortet die Einführung zusätzlicher Abzugsmöglichkeiten für Forschungs- und Entwicklung. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz muss sichergestellt werden, dass die Schweizer Unternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten am Standort vornehmen können. Aus diesem Grunde sollten die Kantone die Möglichkeit haben, ein möglichst breites Spektrum an Forschungsaktivitäten steuerlich zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die Abzüge nicht an weiteren Verpflichtungen wie Forschungsk Kooperationen mit Hochschulen oder ähnlichem gekoppelt werden.

In Art. 25a Abs. 3 lit. b StHG sollte klargestellt werden, dass 80% des Aufwandes durch Dritte auch verbundene inländische Unternehmen einschliesst.

### **4. Entlastungsbegrenzung**

Die VSUD befürwortet die Einführung einer Entlastungsbegrenzung um sicherzustellen, dass ein Unternehmen einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Jedoch darf die Entlastungsbegrenzung nicht auf den sogenannten altrechtlichen Step-up ausgedehnt werden.

### **5. Aufdeckung stiller Reserven**

Die VSUD befürwortet die steuerneutrale Aufdeckung der während des privilegierten Steuerstatus entstandener stiller Reserven beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung. Eine solche steuerneutrale Aufdeckung ist bereits heute in einigen Kantonen Praxis und sollte bis zum Inkrafttreten der SV 17 möglich bleiben.

Im Rahmen des Sondersatzverfahrens nach Art. 78 lit. g StHG sollte die Abschreibungsdauer der stillen Reserven nach handelsrechtlichen Grundsätzen festgelegt werden und auf bis zu 10 Jahre erweitert werden.

### **6. Erhöhung der Dividendenbesteuerung / Gegenfinanzierung der Kantone**

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der SV 17 ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen. Auch der Aspekt der Gegenfinanzierung auf Bundesebene ist zu vernachlässigen.

Die VSUD lehnt eine festgeschriebene Mindestbesteuerung der Dividenden auf Kantonsebene ab, da diese nicht mit dem Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Reformlasten vereinbar ist und einen Eingriff in die kantonale Steuerautonomie darstellt. Der Gebrauch dieses Instruments sollte den Kantonen daher freigestellt werden.

Damit es nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen belastenden und Gegenfinanzierungselementen kommt, sollten die kantonalen Gegenfinanzierungsmassnahmen in das Ermessen der Kantone gestellt werden und nicht auf Bundesebene geregelt werden. Sachgerecht könnte hier eine Vorschrift sein, die den Kantonen eine rechtsformneutrale Besteuerung vorschreibt, deren konkrete Ausgestaltung jedoch in das Ermessen der Kantone stellt.

## 7. Erhöhung der Familienzulagen

Die VSUD lehnt die verpflichtende Erhöhung der Familienzulagen als sachfremde Massnahme ab. Die Ausgestaltung der Familienzulagen sollte weiterhin im Ermessen der Kantone verbleiben.

## 8. Anpassung bei der Transponierung

Die VSUD spricht sich gegen die Aufhebung der 5% Mindestquote aus, da diese in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform steht.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Stefanie Luckert  
Geschäftsführerin



Andrea Hordynski  
Rechtskonsultentin

## Steuervorlage 17

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland – VSUD

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?

- Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
- Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
- Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
- ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

**Ja**

Befürworten Sie folgende Massnahmen?

Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

**Ja**

Einführung einer Patentbox

**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen unter 2.

Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen unter 3.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

**Nein**, siehe hierzu Punkt unter 6.

Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen unter 6.

Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen

**Nein**, siehe unsere Ausführungen unter 7.

Entlastung der Kapitalsteuer

**Ja**

Aufdeckung stiller Reserven

**Ja**, unter Berücksichtigung unserer Ausführungen unter 5.

Anpassung bei der Transponierung

**Nein**, siehe unsere Ausführungen unter 7

Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

**Ja.**

**Département fédéral des finances**  
Monsieur Ueli Maurer  
Conseiller fédéral

par courriel :  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 28 novembre 2017

### **Procédure de consultation concernant le Projet fiscal 17 (PF 17)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil administratif a pris connaissance du Projet fiscal 17 (PF 17) et vous fait part ci-après de sa position.

La Suisse ne peut pas ignorer le fait que l'acceptabilité internationale de sa fiscalité des entreprises n'est plus garantie. La Ville de Genève soutient les objectifs de cette réforme, à savoir la mise en conformité avec les impératifs internationaux. Toutefois, elle entend que:

- le montant de la compensation de la Confédération aux cantons et communes fasse l'objet d'une évaluation sur la base des stratégies cantonales en termes de taux d'imposition désormais connues ;
- les mesures fiscales de substitution à la suppression des statuts fiscaux cantonaux soient retirées de la réforme ;
- la réforme de l'imposition des entreprises (RIE) s'en tienne à son périmètre.

### **Compensation versée par la Confédération, respect des engagements pris**

Lors des travaux préparatoires de la RIE III, il a été postulé que la Confédération verserait une compensation correspondante à la moitié des pertes fiscales engendrées par la baisse des taux d'imposition cantonaux et communaux. Dans le message relatif à RIE III, l'hypothèse d'un taux moyen d'imposition effectif à 16% a présidé au calcul du montant total de la compensation versée aux cantons et communes. Désormais, une majorité de cantons ont annoncé leurs stratégies en matière de taux d'imposition. Il convient donc de procéder à de nouveaux chiffrages sur la base de ces éléments. L'augmentation de la rétrocession aux cantons d'une part de l'impôt fédéral direct doit alors être définie sur cette base. Comme les taux moyens effectifs annoncés sont bien inférieurs au taux de 16% défini comme hypothèse, il y a lieu de s'attendre à une augmentation de ce taux au-delà des 21,2% proposé dans le cadre de la RIE III. Le retour à un taux de 20,5% tel que proposé par le Conseil fédéral est parfaitement incompréhensible dans ce contexte.

## **Réforme de l'imposition des entreprises allégée de ses mécanismes de substitution**

Afin de viser une adhésion la plus large possible du peuple à cette réforme, il convient d'en retirer au maximum tous les dispositifs substitutifs. Le but de la réforme étant de supprimer une mesure fiscale spécifique, les statuts cantonaux, il est difficile de justifier de l'introduction d'autres niches fiscales, au motif qu'elles sont, à ce jour, acceptables internationalement. La patent box doit être au plus facultative et les super-déductions doivent être retirées du projet. Il est absurde d'imposer de manière obligatoire aux cantons et communes une niche fiscale.

## **Réforme de l'imposition des entreprises limitée à l'imposition des entreprises**

La méthode dite du paquet ficelé rend l'acceptabilité d'une réforme par le peuple bien plus difficile par des effets d'agrégation des différentes sources de refus. La hausse des montants minimaux des allocations familiales, bien que poursuivant un but louable, doit être retirée de cette réforme.

## **Prise de position mesure par mesure de la Ville de Genève**

### **1. Orientation stratégique du PF 17**

#### **1.1 Suppression des réglementations fiscales cantonales**

La Ville de Genève soutient l'objectif de cette réforme à savoir la mise en conformité avec les impératifs internationaux.

#### **1.2 Introduction de nouvelles réglementations conformes aux normes internationales combinée avec une baisse des taux cantonaux et communaux d'imposition des bénéficiaires**

##### **1.2.1 Nouvelles réglementations**

La Ville de Genève est opposée à la patent box obligatoire aux niveaux cantonal et communal. Elle est également opposée aux mesures permettant de déduire des multiples des charges réelles.

##### **1.2.2 Baisse des taux cantonaux et communaux**

La Ville de Genève est consciente que seule une baisse du taux d'imposition effectif unique est à même de garantir le maintien d'activités bénéficiant des statuts fiscaux cantonaux. La Confédération doit respecter son engagement de prendre en charge la moitié des pertes fiscales induites par ces baisses de taux.

#### **1.3 Adaptation de la péréquation financière**

Il est nécessaire de revoir les facteurs de pondération pour la détermination des indices de ressources consécutivement à la suppression des statuts cantonaux. La solution proposée est juste car elle tient compte de l'exploitation fiscale. Dans la mesure où les patentes box ne seraient plus obligatoires au niveau cantonal, il conviendrait de supprimer le facteur zeta 2. Par ailleurs, les arguments du Conseil fédéral visant à abandonner temporairement la cible de 85 pour le canton le moins favorisé sont injustes. Si les ressources fiscales diminuent dans leur globalité consécutivement à l'introduction de PF 17, il est parfaitement normal que les montants versés dans le cadre de la péréquation soient revus. Les fonds libérés du fait de la réduction de la compensation des cas de rigueur doivent être partagés différemment. La Ville de Genève demande que les sommes ainsi libérées soient affectées à la compensation des charges excessives.

## **1.4 Répartition équilibrée des charges de la réforme**

Il est indispensable que la Confédération respecte son engagement de prendre en charge la moitié des pertes fiscales induites pour les cantons et les communes. Il est absolument nécessaire de mettre à jour les chiffrages de ces pertes, et ce non seulement sur la base d'années fiscales plus récentes que celles proposées dans le projet PF 17, reprises telles quelles du message relatif à la RIE III, mais également en tenant compte des stratégies cantonales désormais connues. La Ville de Genève considère que la Confédération sous-évalue de manière substantielle les pertes fiscales, et partant le niveau des compensations versées aux cantons et communes.

## **2. Mesures proposées**

### **2.1 Suppression des régimes cantonaux**

La Ville de Genève soutient la mise en conformité avec les impératifs internationaux, en l'occurrence la suppression des régimes cantonaux

### **2.2 Introduction d'une *patent box***

La Ville de Genève est opposée à la *patent box* obligatoire aux niveaux des cantons. Ce dispositif doit, au plus, être facultatif au niveau cantonal et communal.

### **2.3 Introduction d'une super-déduction pour les dépenses de recherche et de développement**

La Ville de Genève est opposée aux mesures permettant de déduire des multiples des charges réelles. La déduction des charges liées à la recherche et au développement en Suisse est une mesure suffisante.

### **2.4 Introduction d'une limite de la réduction fiscale**

Dans le cas où des réductions fiscales devaient être retenues dans le cadre du message du Conseil fédéral relatif à PF 17, il convient d'en limiter au maximum les effets. En pareille circonstance, l'introduction d'un dispositif visant à limiter les effets de réduction fiscale est donc fortement soutenue par la Ville de Genève. Cette réduction constituant un instrument attisant les concurrences fiscales néfastes entre cantons, elle doit être abaissée au moins de 70% à 50%.

### **2.5 Augmentation de l'imposition des dividendes**

Dans la mesure où le taux d'imposition effectif des bénéfices des entreprises baissera de manière sensible, il est juste d'envisager une limite à l'allègement de l'imposition des dividendes. Le relèvement de l'imposition partielle des dividendes doit être appréhendé à la lumière des taux d'imposition effectifs annoncés par les cantons. La Ville de Genève considère que le taux de 70% prévu dans le projet constitue un minimum dont on devrait envisager un rehaussement. Un taux minimal de 80% est un impératif.

## **2.6 Augmentation de la part cantonale à l'impôt fédéral direct**

Il est indispensable que la Confédération respecte son engagement de prendre en charge la moitié des pertes fiscales induites pour les cantons et les communes. Il est absolument indispensable de mettre à jour les chiffrages de ces pertes, et ce non seulement sur des années fiscales plus récentes que celles proposées dans le projet PF 17, reprises telles quelles du message relatif à la RIE III, mais également en tenant compte des stratégies cantonales désormais connues. La Ville de Genève considère que la Confédération sous-évalue de manière importante ces pertes fiscales, et partant le niveau des compensations versées aux cantons et communes.

## **2.7 Prise en compte des villes et des communes**

La Ville de Genève a toujours plaidé pour un dispositif de compensation non seulement conforme au postulat posé dans la détermination du montant total de la compensation que de sa répartition juste entre les différents niveaux institutionnels concernés par les baisses de revenus fiscaux. Le canton de Genève n'a pas attendu le projet PF 17 pour donner des gages en ce sens aux communes genevoises. La nouvelle disposition prévue à cet égard dans la Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) pourrait être renforcée en prévoyant de « prendre en compte » en lieu et place de « tenir compte » des communes.

## **2.8 Hausse des montants minimaux pour les allocations familiales**

La méthode dite du paquet ficelé rend l'acceptabilité d'une réforme par le peuple bien plus difficile par des effets d'agrégation des différentes sources de refus. La Ville de Genève considère que la hausse des montants minimaux des allocations familiales, bien que poursuivant un but louable, doit être retirée de cette réforme.

## **2.9 Allègement dans le cadre de l'imposition du capital**

La Ville de Genève est favorable à cette mesure.

## **2.10 Déclaration de réserves latentes**

Cette disposition revient à faire durer dans le temps les effets des statuts cantonaux, dont la réforme vise précisément à leur suppression. Il s'agit d'une situation paradoxale qui devrait amener le législateur à s'interroger à ce propos.

## **2.11 Modification dans le domaine de la transposition**

Dans la mesure où l'objectif est de combler une lacune fiscale en lien direct avec l'objet de réforme, la Ville de Genève soutient cette mesure.

## **2.12 Extension de l'imputation forfaitaire d'impôt**

Sur son principe, la Ville de Genève soutient le principe de cette extension. Elle estime toutefois que le projet d'ordonnance y relatif devrait être transmis dans le cadre du message.

### 2.13 Modification de la péréquation financière

Il est nécessaire de revoir les facteurs de pondération pour la détermination des indices de ressources. La solution proposée est juste car elle propose de tenir compte de l'exploitation fiscale des différentes assiettes d'imposition. Dans la mesure où les *patent box* ne seraient plus obligatoires au niveau cantonal, il conviendrait de supprimer le facteur zeta 2. Par ailleurs, les arguments du Conseil fédéral visant à abandonner temporairement la cible en termes d'indice de ressources après péréquation de 85 pour le canton le moins favorisé sont parfaitement iniques. Si les ressources fiscales diminuent dans leur globalité consécutivement à l'introduction de PF 17, il est parfaitement normal que tous les cantons soient concernés. Les fonds libérés du fait de la réduction de la compensation des cas de rigueur doivent être équitablement partagés. La Ville de Genève demande que les sommes ainsi libérées soient affectées à la compensation des charges excessives.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL ADMINISTRATIF

Le Directeur général :

La Vice-présidente :

Jacques Moret

Sandrine Salerno

Copie : Mme Renate Amstutz, Directrice de l'Union des Villes suisses

Alexander Wenk  
El'ing HTL/FH  
Oberzeiherstr. 9  
5079 Zeihen

[alexander.wenk@bluewin.ch](mailto:alexander.wenk@bluewin.ch)

## Vernehmlassungsantwort Steuervorlage 2017

Es ist erstaunlich, wie schnell nach der Versenkung einer Vorlage bereits eine neue aufgesetzt wird, wenn es darum geht, dass die Wirtschaft davon profitieren kann. Bei der neuen Vorlage geht aber ein Bundesverfassungsgrundsatz vergessen:

Artikel 127 abs. 2 verlangt eine Besteuerung gemäss dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Eigentlich sollte man meinen, dass dieser Grundsatz bedeutet, dass Firmengewinne nach denselben Grundsätzen wie das steuerbare Einkommen natürlicher Personen besteuert werden sollten, denn letztendlich spielt es keine Rolle, ob sich das Geld der dahinterstehenden Personen in einer Firma oder auf deren Privatkonto vermehrt.

Leider wird von der Gleichbehandlung juristischer und natürlicher Personen immer mehr abgerückt: Währenddem Privatpersonen dank Pendlerpauschalen vielfach nicht mehr ihre realen Arbeitswegkosten abziehen dürfen, können Firmen weiterhin die gesamten Reisekosten verrechnen. Zudem werden ihnen anstandslos auch höhere Kilometertaxen als die steuerlich festgelegten 70 Rp./km bezahlt, wenn sie für den Staat einen Auftrag erfüllen und dafür ihre üppige Rechnung stellen.

Dies nur ein aktuelles Beispiel zur Thematik, warum Firmen etwas bezahlt bekommen, das umgekehrt Arbeitnehmer nicht verrechnen dürfen (ich kenne keine Firma, die die Transportkosten zum Arbeitsort ihrer Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn vergütet).

Wenn nun die Firmenbesteuerung weiter gesenkt werden soll, bedeutet das, dass andere die Zeche bezahlen müssen. Was die juristischen Personen weniger bezahlen, dürfen dann die natürlichen Personen mehr einschliessen, da ja umgekehrt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Firmen ihre Leistungen an den Staat günstiger abgeben wie bisher!

Wenn wir bedenken, dass die Steuererträge zu gutem Teil wieder für Aufträge verwendet werden, von denen wiederum Firmen profitieren (Infrastruktur, Projekte etc.) so könnte man vermuten, dass der Staat aktiv dabei hilft, Firmen immer reicher und den im Lohnverhältnis stehenden Bürger immer ärmer werden zu lassen.

Dabei ist die vorgeschlagene Erhöhung der Familienzulagen reine Kosmetik, und reicht zur Entlastung des Mittelstandes bei weitem nicht aus, da dieser nicht nur aus Familien mit Kindern im entschädigungsberechtigten Alter besteht!

Dass es nicht zu Verzerrungen beim Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt müssten bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens natürlicher Personen zumindest folgende Zusatzabzüge eingeführt werden:

- Das Existenzminimum: Wer nicht mehr verdient als das Existenzminimum, kann und soll nicht noch dafür Steuern zahlen müssen. Sinngemäss sollen alle Einkommen um diesen Wert vermindert werden.

- Die Prämien für die Krankenkasse sowie die Gesundheitskosten, ohne die bisherigen Aufrechnungen von 5 % des Einkommens: Die Gesundheitskosten inklusive Prämien belasten Haushalte immer stärker. Zudem wird bei den Prämienverbilligungen mehr und mehr geknausert. Um dem entgegenzuwirken, müssen diese Ausgaben voll abziehbar sein.
- Die Gebühren für Wasser, Strom, Erschliessungen etc., die vom Staat oder staatsnahen Betrieben verfügt werden: Es geht nicht an, dass der Staat Steuern einzieht um immer weniger zu leisten um dann seine individuellen Leistungen auch noch mit Gebühren entschädigen zu lassen. Warum Gebührenaussgaben nicht vom Einkommen abgezogen werden können darf hinterfragt werden.
- Berufsauslagen, also auch (wieder) die vollen Pendlerkosten: Die Abzugsfähigkeit der Auslagen sollte kausal zur Deklarationspflicht des Einkommens sein, denn ohne diese würde im Gegenzug auch kein Einkommen erzielt.
- Ausbildungskosten, insbesondere auch die Erstausbildung: Ausbildungen werden im Rahmen von Sparmassnahmen (die insbesondere durch Unternehmenssteuerreformen nötig werden) immer teurer. Diese dürfen als Investition in die Zukunft angesehen werden, die insbesondere ein Einkommen erst ermöglichen, das wiederum die Steuereinnahmen vom Staat sichert.
- Die Mietkosten: Gerade wenn die Suva, Pensionkassen etc. im Wohnungsmarkt mitmischen werden Mieten immer teurer und zur grossen Bürde für den Bürger. Sie sind nicht beeinflussbare Fixkosten für Haushalte im Mietsverhältnis.
- Im Gegenzug zur Einführung des Mietkostenabzuges soll der Eigenmietwert für selbstbewohnte Liegenschaften gestrichen werden: Dieser erzeugt ein fiktives, nicht vorhandenes Einkommen, das dann versteuert werden muss. Der Eigenmietwert wird schon lange als Ungerechtigkeit und als exotisch empfunden. (Niemand muss beispielsweise einen Eigenmietwert auf selbstbenutzte Fahrzeuge bezahlen)
- Falls das steuerbare Einkommen nach Abzügen negativ werden sollte (beispielsweise wegen hohen Ausbildungskosten), also ein Verlust in der Steuerperiode resultiert, darf dieser in den Folgejahren durch Abzug vom steuerbaren Einkommen getilgt werden.
- Zu prüfen sind ferner weitere Punkte, die bisher zur Ungleichbehandlung juristischer und natürlicher Personen geführt haben.

Fazit: Für mich geht es nicht an, dass schon wieder einseitig die Wirtschaft den Profit einer Reform einstreichen darf, währenddem die Allgemeinheit die Zeche dafür bezahlt. Das wird von der letzten Abstimmung zur USR 3 bestätigt!

Die international nicht mehr akzeptierten Steuervorteile können auch damit beseitigt werden, dass alle Firmen den heute geltenden höheren Steuersatz bezahlen. Die Firmen, die das nicht wollen, dürfen dann gerne wegziehen, wenn sie auch nach genauerer Prüfung aller Aspekte finden, dass es sich für sie lohnt. Wer dann wegzieht, wird wenigstens dem Dichtestress in der Schweiz entgegenwirken.

Eine Reform mit Entlastung der Wirtschaft ist für mich nur durchführbar, wenn obige Punkte zur Entlastung vom Bürger ebenfalls einbezogen werden. Sonst wird das Steuersystem von immer mehr Menschen als ungerecht empfunden, was für die Gesellschaft als Ganzes nicht gut sein kann!

Freundliche Grüsse

Alexander Wenk

Altdorf, 5. Januar 2018

## Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 von Wirtschaft Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Wirtschaft Uri (WU), als Dachverband der Industrie Uri, der Bauwirtschaftskonferenz Uri und dem kantonalen Gewerbeverband, nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

### Die wichtigsten Punkte der Vernehmlassung:

- Die **Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln** wird begrüsst, unter Vorbehalt, dass eine entsprechende Nachfolgeregelung vorgesehen ist und die **KMU** steuerlich **nicht benachteiligt** werden.
- Auf die **Mindestbesteuerung der Dividenden von 70 % auf Bundesebene ist zu verzichten**.
- Diese **antiföderalistische Massnahme** gegen die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone wird von WU nicht goutiert.
- WU schlägt eine Erhöhung des Kantonsanteils an der **direkten Bundessteuer** auf 21.2 % vor und nicht wie vorgeschlagen auf 20.5 %.
- Auf sachfremde Elemente, wie die **Familienzulagen**, ist in dieser Reform aus Sicht von WU klar zu verzichten.
- Die SV17 sollte grundsätzlich **so einfach und verständlich wie möglich** sein. Auf alle nicht dringend notwendigen und sachfremden Elemente soll zwingend verzichtet werden.

## 1. Generelle Haltung von WU zur SV17

Die Ablehnung der USR III hat gezeigt, dass die Notwendigkeit und die Vorteile einer solchen Vorlage dem Stimmvolk zu wenig deutlich aufgezeigt werden konnten. Auf die geäußerte Kritik ist einzugehen, jedoch darf der steuerliche Wettbewerb der Schweiz nicht eingeschränkt werden. Deshalb ist die ständige Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz für WU ein Thema von grosser Geltung. Da die Herausforderungen bei der Aufhebung des bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind, ist eine föderalistische Ausgestaltung der SV17 von entscheidender Wichtigkeit. Die Urner Wirtschaft und somit die gesamte Gesellschaft profitieren stark davon, frei wählbare Steuerinstrumente zu besitzen und somit ihren Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit langfristig garantiert zu können. Durch die frei nutzbaren Instrumente hat jeder Kanton die Möglichkeit eine für sie passende Steuerpolitik gestalten zu können. Dies wurde in der SV17 **ungenügend** ausgearbeitet. Das Gegenteil ist der Fall. Es sind klare Zeichen der Zentralisierung zu sehen, welcher antiföderalistisch auf die Finanz- und Steuerautonomie der Kantone wirken. Die SV17 darf keinesfalls dafür gebraucht werden, eine von der Gesellschaft vermehrt abgelehnte materielle Steuerharmonisierung einzuführen.

Diese Vorlage weist aus Sicht von WU noch **einige Schwächen** auf und kann **zum jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützt werden**. Wir regen deshalb in verschiedenen Gebieten zur Umgestaltung an.

## 2. Standpunkt zu den Änderungen der Vorlage

### 2.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln wird begrüßt, unter Vorbehalt, dass eine entsprechende Nachfolgeregelung vorgesehen ist und die KMU steuerlich nicht benachteiligt werden. Für WU ist klar, dass bei dieser Vorlage die KMU benachteiligt werden. Da Uri geprägt ist von meist kleinen Betrieben, kann eine solche finanzielle Abwälzung auf die Kleinen nicht akzeptiert werden.

### 2.2 Vorgeschriebene Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene

Auf die in Art. 7 Abs. 1 E-StHG festgeschriebene Mindestbesteuerung von 70 % ist in der SV17 zu verzichten. Aus Sicht von WU, ist eine **Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung auf Bundesebene** durch die Diversität der Schweiz **nicht möglich**. Gerade im Kanton Uri würde eine solche Mindestbesteuerung zu extremen Mehrbelastungen führen. Zusammen mit der geplanten Erhöhung der Kinderzulagen resultiert für die familien- und inhabergeführten Unternehmen – darunter viele klein Unternehmen – eine deutliche Mehrbelastung und damit eine Schlechterstellung gegenüber den heutigen Regelungen. Es gibt keinen Anlass – und

ist politisch wenig sinnvoll – KMUs für die Abschaffung der Steuerprivilegien der internationalen Konzerne zur Kasse zu bitten. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70 % vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen. **Wir wehren uns gegen jegliche zentralistischen Bestrebungen innerhalb der SV17.** Die verfassungsmässige Finanz- und Steuerautonomie der Kantone ist zu respektieren, die SV17 muss föderal umgesetzt werden.

### **2.3 Erhöhung des Kantonanteils an der direkten Bundessteuer**

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen müssen Teil des gesamten Pakets sein, dürfen aber den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen nicht verzerren und auch die Aufgabenteilung Kanton – Bund nicht verändern. Da der Bund von mobilen Unternehmen in der Schweiz profitiert, ist es ein folgerichtiger Entscheid, dass er einen Beitrag zum Erhalt der Standortattraktivität und zur SV17 leistet. Der Ergänzungsbeitrag dürfte zudem die politische Einigung unter den Kantonen erleichtern. **WU schlägt deshalb eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 % vor** und nicht wie vorgeschlagen auf 20.5 %. Für eine Veränderung auf 20.5 % gibt es diesbezüglich keinen politischen Druck, da die Erhöhung auf 21.2 % in der Abstimmung zur USR III unbestritten war.

### **2.4 Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Für WU ist eine Erhöhung der Familienzulagen ein **sachfremdes Element** und somit als ein abzulehnendes Instrument für eine Reform der Unternehmensbesteuerung einzustufen. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 hat zudem gezeigt, dass eine sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von „Zückerchen“ nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beiträgt. Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf eine Massnahme, die als «**Giesskanne**» zusätzliche Zulagen verteilt, ist deshalb zu verzichten.

### **2.5 Weitere mögliche Massnahmen: Freiwilligkeit der Instrumente auf Kantonsebene**

Die SV17 sollte grundsätzlich so einfach und verständlich wie möglich sein. Auf alle nicht dringend notwendigen und sachfremden Elemente soll zwingend verzichtet werden. Deshalb schlägt WU vor, **alle Instrumente der SV17 für die Kantone als freiwillig zu erklären.** Der Bund müsste nur grundsätzliche Vorgaben machen,



wirtschaft uri

damit die Kantone selbständig eine OECD-konforme Gesellschaftbesteuerung gestalten können. Die kantonalen Steuerverwaltungen müssen heute schon die Vereinbarkeit Ihrer Steuerregimes mit internationalem Recht prüfen. Eine solche grundsätzliche Freiwilligkeit in der SV17 wäre ein klares Bekenntnis zur Steuerautonomie der Kantone, festgehalten in Artikel 3 der Bundesverfassung. Zudem würde sie zur Verständlichkeit und Einfachheit der Steuervorlage beitragen.

Wir danken für Ihre Berücksichtigung der Bemerkungen aus Sicht der Urner Wirtschaft und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Wirtschaft Uri**

René Röthlisberger  
Präsident Wirtschaft Uri

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

**Christoph Buser**  
Direktwahl 061 927 65 01  
Direktfax 061 927 65 02  
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 7. Dezember 2017

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV 17)**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Ueli Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Wir beziehen uns auf Ihre öffentliche Einladung zur Vernehmlassung zur Steuervorlage 17. Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die Wirtschaftskammer Baselland vertritt die Interessen der Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft und ist mit über 10'000 Mitgliedern ein bedeutendes Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbands (sgv).

Die Schweiz verfügt im internationalen Wettbewerb über wichtige Standortvorteile, welche dazu führen, dass sich multinationale Unternehmen oder ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz niederlassen. Diese Unternehmen schaffen Arbeitsplätze, vergeben Aufträge und generieren dem Kanton und Bund Steuereinnahmen. Die unterschiedliche Besteuerung von in- und ausländischen Gewinnen, wurde international seit vielen Jahren kritisiert und wird heute unter dem Druck der überschuldeten Finanzhaushalte der ausländischen Staaten nicht mehr akzeptiert.

Im Oktober 2014 hat sich die Schweiz gegenüber der EU zur Abschaffung des kritisierten Steuerregimes verpflichtet. Im Zuge der Änderung des Steuerregimes gilt es jedoch, das Risiko einer Abwanderung dieser für die Schweiz wichtigen internationalen Unternehmen zu minimieren. Ziel der SV 17 – wie auch schon der Unternehmenssteuerreform III (USR III) – muss es daher sein, die Statusgesellschaften abzuschaffen und gleichzeitig die Standortattraktivität der Schweiz nicht zu vermindern.

Am 12. Februar 2017 hat das Schweizer Stimmvolk USR III, welches der erste Versuch war, um den internationalen Forderungen nachzukommen, abgelehnt. Gegner und Befürworter waren sich dennoch einig, dass eine Steuerreform zwingend notwendig und eine neue, breit akzeptierte Vorlage unumgänglich ist.

Die Wirtschaftskammer ist froh darüber, dass die ESTV innert so kurzer Zeit eine neue Vorlage in die Vernehmlassung geschickt hat. In diesem Zusammenhang ist die bessere Vernehmlassung der Städte und Gemeinden im Zuge der Ausarbeitung ausdrücklich zu loben. Die fehlenden Rücksprachen mit den Kantonen war nicht unwesentlich für das Nein zu USR III.

Die Wirtschaftskammer erwartet, dass das Kernziel der Vorlage, nämlich die Aufrechterhaltung der Standortattraktivität der Schweiz als Kompensation zur Abschaffung der Statusgesellschaften, im Zentrum aller Massnahmen steht. Zusätzliche, nicht direkt mit diesem Ziel in Verbindung stehende fiskalische Änderungen lehnt die Wirtschaftskammer ab. Diese erhöhen die Komplexität der Vorlage und verlängern den Reformprozess unnötig. Sie sind aus der Vorlage zu streichen.

Gleichzeitig ist die kantonale Steuerhoheit zu wahren, so dass die Kantone selber entscheiden können, welche Zusammensetzung von steuerlichen Massnahmen für die Aufrechterhaltung ihrer Standortattraktivität am sinnvollsten ist.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

Folgende Massnahmen des Reformpaketes werden von der Wirtschaftskammer unterstützt. Sie waren im Übrigen bereits Bestandteil der Vernehmlassung zu USR III, zu welcher sich die Wirtschaftskammer im Jahr 2015 geäussert hat.

### **1. Einführung einer Lizenzbox**

Die Einführung einer Lizenzbox auf Ebene der Kantone erachten wir als eine wichtige Ersatzmassnahme, sofern sichergestellt ist, dass sie dauerhaft anwendbar ist. Dabei muss jedoch der Dynamik der internationalen Akzeptanz einer solchen Lösung im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses Rechnung getragen werden. Für die Kantone soll diese Einführung deshalb freiwillig sein. Dies ermöglicht jenen Kantonen, in denen der Nutzen der Lizenzbox von untergeordneter Bedeutung ist, auf andere Instrumente zu setzen.

Für die Wirtschaftskammer ist es zudem zentral, dass die Lizenzbox nicht auf Patente beschränkt ist. Im Kanton Basel-Landschaft sind nur wenige Unternehmen ansässig, für die eine solch enge Lizenzbox eine adäquate Ersatzmassnahme zur heutigen privilegierten Besteuerung darstellt. Deshalb fordern wir, dass auch patentierbare Immaterialgüterrechte und Know-how in die Lizenzbox einbezogen werden können.

### **2. Steuerliche Aufdeckung von stillen Reserven (Step-up)**

Die steuerliche Aufdeckung von stillen Reserven (Step-up) erachten wir als wichtiges Mittel, um Planungssicherheit bei den betroffenen Unternehmen zu schaffen und die negativen Steuerfolgen der Aufhebung der alten Steuerregimes mindestens für eine Übergangszeit abzufedern. Diese Regelung besteht heute schon in gewissen Kantonen. Allerdings bestehen bei der konkreten technischen Umsetzung und der buchhalterischen Behandlung dieser Aufdeckung nach den internationalen Buchhaltungsstandards IFRS und US-GAAP noch zahlreiche Fragezeichen, die es vorerst zu klären gilt.

### **3. Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen**

Auch wenn wir die vorgenannten Massnahmen unterstützen, so erachten wir Gewinnsteuersatzsenkungen als das zentrale Element der künftigen Positionierung der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb. Mit Blick auf das internationale Steuerumfeld muss aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die Gesamtbelastung von Bund, Kanton und Gemeinden bei den Gewinnsteuern substantiell auf unter 14 Prozent gesenkt werden muss. Damit dies gelingt, ist auch die Unternehmensgewinnbesteuerung des Bundes von heute 8,5 Prozent nach unten anzupassen. Folgende Überlegungen stehen hinter dieser Forderung:

- Geht man davon aus, dass die privilegierte Besteuerung einzelner Wirtschaftsteilnehmer auch künftig im gleichen Masse oder noch mehr unter öffentlichen Druck gerät wie heute, lässt sich die Aufhebung des «ring fencing» letztlich nur mit kompetitiven Gewinnsteuersätzen abfedern. Gespräche mit

betroffenen Unternehmen zeigen, dass diese das internationale Steuerumfeld sehr genau beobachten und von alternativen Unternehmensstandorten mit einem Gesamtsteuersatz auf Gewinnsteuern zwischen 12 und 14 Prozent ausgehen.

- Steuersätze in dieser Grössenordnung sind im Hinblick auf die internationale Akzeptanz unkritisch. Für die Unternehmen werden die Rechtssicherheit und die Planbarkeit angesichts der sich laufend erhöhenden Substanzerfordernisse und der damit einhergehenden Investitionen am Schweizer Standort immer wichtiger. Es wäre deshalb von grosser Bedeutung, wenn die inhaltliche Richtung der Steuergesetzesrevision möglichst bald verlässlich bestimmt und kommuniziert werden könnte.
- Massnahmen, die faktisch zu einer Nichtbesteuerung von Gewinnen führen, sind angesichts der aktuellen Dynamik in den Diskussionen auf Ebene OECD/G-20 und EU latent gefährdet. Es besteht das Risiko, dass heute geplante Massnahmen wie zum Beispiel die Lizenzbox bis in ein paar Jahren international nicht mehr akzeptiert sind. Der Bund, aber auch die Kantone tun deshalb gut daran, sich langfristig aufzustellen und statt langjähriger unsicherer Übergangsmassnahmen Gewinnsteuersenkungen in Betracht zu ziehen.

Gewinnsteuersatzsenkungen können in mehreren Schritten erfolgen. Wichtig für die Unternehmen sind die klare Kommunikation seitens des Kantons und die Verbindlichkeit des Taktplans, so dass Unternehmen verlässlich planen können.

#### **4. Kapitalsteuer**

Die Kapitalsteuer ist nicht Gegenstand der internationalen Kritik. Daher drängen sich grundsätzlich keine Anpassungen auf. Die Kantone sollen die bisherigen Definitionen für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften für die Zwecke der Kapitalsteuer unverändert weiterführen und für solche Gesellschaften wie bis anhin reduzierte Kapitalsteuersätze vorsehen können.

Die vorgeschlagene Kann-Formulierung bezüglich einer Reduktion der Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer bei Vorliegen von Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Konzerndarlehen respektiert die Kantonsautonomie und kann deshalb jedoch unterstützt werden.

#### **5. Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital**

Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital stellt ein grundsätzlich wünschbares Ziel dar, da damit ein für KMU nachteiliges Steuerinstrument eliminiert würde.

Die Wirtschaftskammer unterstützt das Vorhaben, die Abschaffung der Emissionsabgabe künftig ausserhalb der SV17 zu forcieren, um diese nicht zu gefährden und schlank zu halten.

Nachfolgende Massnahmen des Reformpaketes lehnt die Wirtschaftskammer ab:

##### **1. Erhöhung der Dividendenbesteuerung**

Der grosse Unterschied zwischen USR III und SV17 besteht in der Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden und der Erhöhung der Familienzulagen. Diese beiden Massnahmen verschlechtern die Rahmenbedingungen für KMU erheblich.

Während USR II die Wirkung der Doppelbesteuerung von Dividenden abgemildert hat, sah USR III einen Kompromiss von mindestens 60 Prozent Teilbesteuerung von Dividenden vor, sofern der Kanton mit dem fiktiven Zinsabzug NID arbeitet. SV17 hingegen verlangt eine Teilbesteuerung von mindestens 70 Prozent der Dividenden.

Jene Kantone, die Dividenden bereits heute relativ stark besteuern, werden die 70 Prozent ohne grössere Anstrengungen umsetzen können. Für KMU wird sich die Steuersituation in diesen Kantonen nicht verschlechtern oder gar etwas verbessern.

Die meisten Kantone – wie auch der Kanton Basel-Landschaft, können den Gewinnsteuersatz nicht nach Belieben senken, was KMU letztendlich gefährlich werden könnte. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung wird mitunter zu einer erheblichen Mehrbesteuerung von KMU kommen, welche in erster Linie Familienunternehmen treffen wird.

## **2. Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für Familienzulagen**

Eine Erhöhung der Familienzulage im Zuge einer Vorlage zur Besteuerung von Unternehmen, muss als sachfremd eingestuft werden. Sie ist nichts anderes, als ein «Goodie», mittels welchem die Wählerschaft geködert werden soll.

Problematisch ist, dass die Erhöhung der Familienzulage um 30 Franken eine Massnahme ist, die sich unmittelbar auf KMU auswirkt. Die grossen multinationalen Unternehmen, für welche die Unternehmenssteuerreform ursprünglich angedacht war, werden von der Erhöhung der Zulage nicht wirklich getroffen.

Die Wichtigkeit der multinationalen Konzerne für den Standort Schweiz ist gross, was nicht zuletzt am erheblichen Beitrag dieser Unternehmen an der direkten Bundessteuer abzulesen ist. Es ist aber ein Fehler die KMU, welche das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden, mit SV17 gleich zweimal substantiell zu belasten.

Die Erhöhung der Familienzulage sowie der Dividendenbesteuerung sind als äusserst KMU-feindlich einzustufen. Die Wirtschaftskammer lehnt diese daher vehement ab.

## **3. Nichteinführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (NID)**

Mit der Einführung eines steuerlichen Abzugs für eine angemessene Verzinsung des Sicherheitseigenkapitals sollte mit USR III eine übermässige Verschuldung von Unternehmen verhindert werden. Die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (NID) hätte für gewisse Holding-, Handels- und Finanzierungsgesellschaften somit eine geeignete Ersatzmassnahme darstellen können. Mit den richtigen Parametern, hätte mit dieser Massnahme auch der Anreiz dafür geschaffen werden können, Finanzfunktionen in die Schweiz zu verlagern, was zu einer Erhöhung des inländischen Steuersubstrats führen würde. Für bestehende Unternehmen hätte die zinsbereinigte Gewinnsteuer zudem einen Anreiz dargestellt, um die Gesellschaft mit mehr Eigenkapital auszustatten.

Zudem hätte dadurch die Ungleichbehandlung von Eigenkapital im Vergleich zu Fremdkapital reduziert werden und gleichzeitig kapitalintensive und somit solide Unternehmen entlastet werden können.

Wir bitten Sie, unsere Standpunkte bei der Ausarbeitung der Botschaft zur SV 17 zu berücksichtigen und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND**

Der Direktor

lic. rer. pol. Christoph Buser, Landrat



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidg. Finanzdepartement  
Herr U. Maurer  
Bundesrat  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Luzern, 6. Dezember 2017 / BK

### **Steuervorlage 2017 (SV 17)**

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung dieser Stellungnahme waren folgende Mitglieder unserer Vereinigung (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

Bernhard Auf der Maur: Convisa AG, Schwyz  
Renato Belchior: Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Bruno Kaech: Gewerbe-Treuhand AG, Luzern  
Ueli Krebs: Bona Fide Revisions- und Treuhand AG, Thun  
Marc Nideröst: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz  
David Schär: Steueramt der Stadt Luzern  
Günter Schäuble: Schindler Holding AG, Hergiswil

Am 06.09.2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, innert der bis zum 06.12.2017 angesetzten Frist Stellung zu nehmen:

#### *A. Einleitende Bemerkungen*

Die neue Vorlage kann eigentlich nur ein Ziel haben, nämlich ein zweites Referendum zu verhindern. Im erläuternden Bericht wird unter Ziff. 1.1.5 zu Recht ausgeführt, dass die USR III vom Stimmvolk auch wegen der Komplexität der Vorlage abgelehnt wurde. Es war für Personen ohne Steuerwissen kaum möglich, die Vorlage zu verstehen. Vergleicht man die SV 17 mit der USR III, so muss festgestellt werden, dass diese keineswegs an Komplexität eingebüsst hat. Auch diese wird den Stimmbürgern nur schwer vermittelt werden können.

Wenn man ein zweites Referendum vermeiden will, muss die Unternehmenssteuerreform massiv vereinfacht und entschlackt werden. Die Bestimmungen müssen klar und verständlich formuliert werden, damit die Stimmbürger die Vorlage einerseits verstehen und damit auch die Unternehmen andererseits ihre Steuerpflichten ohne grössere Abklärungen und ohne grösseren administrativen Aufwand erledigen können. Geschieht dies nicht, besteht das grosse Risiko, dass die SV17 an der Urne wiederum Schiffbruch erleiden wird. Wie insbesondere auch die Abstimmung zur Altersvorsorge 2020 gezeigt hat, sind die Stimmberechtigten eher geneigt eine Vorlage, die sie nicht verstehen, abzulehnen.

#### *B. Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer*

Mit der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde den Vernehmlassungsteilnehmern ein Fragebogen zugestellt mit der Bitte um Beantwortung verschiedener Fragen. Wir können die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

##### *1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht?*

Wir stimmen den Zielsetzungen der SV 17 im Grundsatz zu. Eine entscheidende Bedeutung kommt einem attraktiven Wirtschaftsstandort, aber auch der Erfüllung der internationalen Anforderungen an das Unternehmenssteuerrecht zu.

Die Vorlage darf nicht überladen werden. Auf sachfremde Massnahmen, die nicht zur internationalen Akzeptanz und zur Erhaltung der Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz führen, ist unbedingt zu verzichten ist. Sowohl die Familienzulagen wie auch die vorgesehene Anpassung bei der Transponierung und die Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung haben mit der vorliegenden Unternehmenssteuerreform nichts zu tun. Sie sind auch im Sinne der Verständlichkeit der Vorlage wegzulassen.

Am 09.06.2017 hat der Bundesrat die steuerpolitische Agenda diskutiert und die Eckwerte der Steuervorlage 17 verabschiedet. Er hält fest, dass mit der neuen Vorlage dem Urnenentscheid Rechnung getragen soll und insbesondere der Steuerföderalismus zu respektieren sei. Genau dies passiert aber nicht. Der Kantonsautonomie widerspricht, den Kantonen Mindestsätze vorzuschreiben, so bei der Dividendenbesteuerung, den Kinder- und Ausbildungszulagen, bei der Patentbox und auch bei der Entlastungsbegrenzung. Es kann nicht im Interesse der Kantone sein, die Kantons- und Tarifautonomie für den Preis der Zentralisierung und einer materiellen Steuerharmonisierung aufzugeben, nur um ein paar Franken mehr Mittel vom Bund zu erhalten.

Vielmehr sollte die Vorlage so ausgestaltet werden, dass die Kantone die Massnahmen fakultativ umsetzen können und bezüglich der Tarifffrage frei sind, solange eine verfassungskonforme Ausgestaltung gewährleistet ist. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Anzahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit jeder Kanton die für ihn passende Steuerpolitik umsetzen kann. Die Kantone sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, diejenigen Massnahmen umzusetzen, die von der OECD akzeptiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die OECD schädliche Praktiken in den Kantonen angehen wird, wie dies jüngst im Kanton Nidwalden bei der Patentbox geschehen ist.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2. der Erläuterungen)?*

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Ja, wir unterstützen die Abschaffung. Aufgrund des internationalen Drucks sind die Regelungen betreffend die kantonalen Statusgesellschaften aufzuheben, zumal sich der Bundesrat diesbezüglich bereits international dazu verpflichtet hat. Eine gegenteilige Haltung könnte zu unerwünschten Retorsionsmassnahmen durch andere Staaten führen, was die stark auf das Auslandsgeschäft fokussierte Schweizer Wirtschaft erheblich beeinträchtigen würde.

- Einführung einer Patentbox

Ja, aber fakultativ für die Kantone.

Die Förderung von „Wissenskapital“ sowie von Innovationen ist für den Erfolg von Unternehmen aus Staaten ohne natürliche Rohstoffe wichtig. Nach der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften kann die Patentbox einen Beitrag zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz für bestimmte mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten leisten. Für die ZVDS stellt eine Patentbox deshalb eine Ersatzmassnahme dar, die von betroffenen Kantonen umgesetzt werden kann. Allerdings müssen die Kantone frei sein, über die Höhe der prozentualen Beschränkung der Box frei entscheiden zu können.

Die Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte sollte sich an der Definition der OECD ausrichten. Die OECD hat einen weiteren Begriff bezüglich qualifizierender Immaterialgüterrechte gewählt als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen. Der Bundesrat sollte den vorhandenen Interpretationsspielraum unter Berücksichtigung von internationalen Vorgaben zu den qualifizierenden Immaterialgüterrechten voll ausschöpfen.

Anstatt des vorgesehenen 6%-igen Kostenaufschlagssatzes, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll (Art. 3 VO), schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehene Kostenaufschlagssatz von 5% verwendet wird. Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag berücksichtigt. In Art. 24 b Abs. 2 StHG und Art. 3 der VO sollte der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden. Da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss.

Der in Art. 6 VO vorgesehene Nachbesteuerungszeitraum von 10 Jahren ist zu lang. Hier sollte in Anlehnung an die in OECD BEPS Action 5 vorgesehenen Zeiträume bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Patentbox ein Zeitraum von 3 Jahren bis maximal 5 Jahren vorgesehen werden. Die in Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 VO aufgeführten Fristen sollten angeglichen werden.

- Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Ja, aber fakultativ für die Kantone.

Der vorgeschlagene F&E Abzug stellt sicher, dass keine extensive Forschungsförderung mit Subventionscharakter erfolgt. Der Abzug ist vielmehr darauf ausgerichtet, für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz steuerliche Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfallens der Steuerregime zu verhindern.

Ziel der F&E Förderung ist es, dass Schweizer Industrieunternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausüben können. Die ZVDS unterstützt diese Massnahme. In Art. 25a Abs. 3 lit. b StHG sollte klargestellt werden, dass 80 Prozent des Aufwandes durch Dritte auch verbundene inländische Unternehmen einschliesst.

– Einführung einer Entlastungsbegrenzung

Wir sind dafür, dass eine Entlastungsbegrenzung eingeführt wird. Aus demokratischen Überlegungen ist es wichtig, dass auch Unternehmen, wenn sie Gewinne erwirtschaften, Steuern bezahlen und nicht durch eine Kombination von Sondermassnahmen jegliche Gewinnsteuerentrichtungen vermeiden können. Dem Vernehmen nach ist die Wirtschaft auch bereit, eine minimale Besteuerung als begrenzendes und nicht ausweitendes Element zu akzeptieren. Was die Höhe der vorgesehenen Entlastungsbegrenzung anbelangt, so handelt es sich nach unserer Ansicht eigentlich um eine kantonale Angelegenheit und auch um eine tarifarische Massnahme, welche eigentlich in der Autonomie der Kantone liegen. Ausnahmsweise können wir uns aber mit dieser Massnahme einverstanden erklären.

Allerdings ist die vorgesehene Rückwirkung wegen des alt-rechtlichen Step-up's aus der Entlastungsbegrenzung zu entfernen. Dies kommt einer eigentlichen Steuererhöhung gleich.

– Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden

Die ZVDS lehnt die Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch für die Kantons- und Gemeindesteuern ab.

Die Höhe des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer von 8,5 % bleibt unverändert. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die heutige privilegierte Besteuerung von qualifizierten Dividenden von 60 % auf 70 % zu erhöhen. Dies kommt einer Steuererhöhung gleich.

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei Beteiligungen von über 10% in den Kantonen wird nicht nur als fragwürdig, sondern zudem in Bezug auf einen attraktiven Unternehmensstandort als negativ und schädlich beurteilt. Die Kantone erhalten bereits über die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils bei der direkten Bundessteuer mehr Mittel.

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der SV 17 ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Ob und wie weit die Kantone dies tatsächlich tun werden, ist derzeit offen. Den Kantonen steht es frei, im Rahmen von Gewinnsteuersenkungen die Modalitäten der Teilbesteuerung anzupassen und diese einzuschränken. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der SV 17 die Teilbesteuerung angepasst und eine Harmonisierung des Umfangs der Teilbesteuerung erfolgen soll.

Anpassungen auf kantonaler Ebene sind den Kantonen zu überlassen. Die Einführung einer Dividenden-Mindestbesteuerung in den Kantonen ist nicht mit dem Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Reformlasten vereinbar.

Hinzukommt, dass man mit der Festschreibung eines Minimalwertes im StHG die verfassungsmässig garantierte Kantonsautonomie verletzt, in dem eine ursprüngliche Tarif-Regelung (Teilsatzverfahren) in die Bemessungsgrundlage überführt (Teilbesteuerungsverfahren) und diese somit formell der kantonalen Tarifautonomie entzieht, obwohl es materiell letztlich eine Tariffrage bleibt.

Wenn der Bundesrat schon nicht bereit ist, die vom Bundesgericht im 2009 als verfassungswidrig erklärte 10 %-Limite als Voraussetzung der privilegierten Dividendenbesteuerung zu eliminieren, sollte nicht einfach über weitere Verfassungsverletzungen hinweggesehen werden.

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Diese Massnahme ist ein politischer Entscheid, zu dem wir uns nicht äussern möchten.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

Es liegt eigentlich in der Autonomie der Kantone, wie sie ihr Verhältnis zu den Städten und Gemeinden regeln wollen. Die ZVDS akzeptiert grundsätzlich diese Autonomie. Ausnahmsweise wird aber bereit, diese sachfremde Massnahme aus politischer Sicht in dem Sinn zu befürworten, dass eine angemessene Berücksichtigung der Städte und Gemeinde anzustreben ist. Möglicherweise hat dieser Umstand unter anderen die ablehnende Haltung bei USR-III Abstimmung gefördert. Auf der anderen Seite besteht aber auch die Befürchtung, dass Volk könnte die Massnahme auch dahingehend interpretieren, dass man damit das Volk "kaufen" will.

- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen

Nein. Diese Massnahme ist sachfremd, schädlich und führt zu keiner Erfüllung der drei bundesrätlichen Ziele der SV17. Hinzukommt, dass auch hier der Eindruck entsteht, das Stimmvolk solle damit "gekauft" werden. Weiter wird wiederum die Kantonsautonomie verletzt, in dem eine Mindestgrenze gesetzt und erhöht wird. Die ZVDS ist gegen eine solche Harmonisierung, da sie eine unheilige Verknüpfung mit der Steuervorlage darstellt. Jeder Kanton soll selber entscheiden können, ob er dieses Instrument nützen will.

- Entlastung bei der Kapitalsteuer

Es wird begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, adäquate Lösungen bei der Kapitalsteuer zu schaffen. Die Massnahme muss aber unbedingt auch auf Konzerndarlehen ausgedehnt werden.

- Aufdeckung stiller Reserven

Die Übernahme der Übergangsbestimmungen der USR III betreffend einer Sondersatzlösung (Art. 78 lit. g StHG) erachten wir als zweckmässig.

Stille Reserven, die unter einem privilegierten Steuerstatus entstanden sind, können bereits heute nach geltendem Recht der allermeisten Kantone beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden. Eine solche steuerneutrale Aufwertung anlässlich eines Statuswechsels muss bis zum Inkrafttreten der SV 17 weiterhin möglich sein. Die Abschreibungsdauer der stillen Reserven muss nach handelsrechtlichen Grundsätzen festgelegt werden. Eine Limitierung auf 5 Jahre wie bei der Sondersatzlösung vorgesehen ist nicht sachgerecht. Zudem ist eine solche Aufwertung in der Steuerbilanz nicht der Entlastungsbegrenzung zu unterstellen, da dies eine gesetzliche Rückwirkung darstellen und zu Rechtsungleichheiten führen würde. Im Rahmen der Sondersatzlösung sollte die Bewertung des Unternehmens und damit die Aufdeckung der stillen Reserven nicht zwingend sein. Zudem sollte die Übergangsregelung und damit die Abschreibungsdauer der steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven von den vorgesehenen fünf Jahren auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

Bei der neurechtlichen Besteuerung stiller Reserven gemäss Art. 24c und d StHG und Art. 61a und b DBG soll bei der Wegzugsbesteuerung der Terminus "oder Funktionen" ersatzlos gestrichen werden.

- Anpassung bei der Transponierung

Nein. Für die ZVDS hat diese Anpassung nichts mit der Unternehmensbesteuerung zu tun. Es ist sachfremd und nicht sinnvoll, in dieser Vorlage weitere Einzelfallproblematiken regeln zu wollen. Einerseits ist die Anpassung bei der Transponierung nicht erforderlich zur Erreichung der Ziele und andererseits brächte deren Streichung die dringend benötigte Vereinfachung der Vorlage. Die vorgesehene Anpassung kann gegebenenfalls später im Zusammenhang mit einer Reform der Beteiligungsbesteuerung vorgenommen werden.

- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Nein. Auch diese Massnahme gehört nicht in diese Reform. Sie ist sachfremd und verkompliziert die Vorlage unnötig. Wie bereits vorher erläutert, brächte die Streichung dieses Vorschlags auch hier eine dringend benötigte Vereinfachung der Vorlage. Die vorgesehene Änderung kann gegebenenfalls später im Rahmen einer entsprechenden Steuerreform vorgenommen werden.

- Anpassungen im Finanzausgleich

Für die Schweiz ist es von zentraler Bedeutung, dass der tieferen Besteuerung der juristischen Personen im Vergleich zu jener der natürlichen Personen im NFA Rechnung getragen wird. Es muss unbedingt eine Lösung gefunden werden, das Anreizsystem in den Kantonen zu verbessern. Die ZVDS begrüsst zwar die Einführung eines Zeta-Faktors, welcher die Gewinne der juristischen Personen im NFA tiefer gewichtet. Damit aber die Kantone auf der Ansiedlung neuer Unternehmen positive Margen erzielen können und auch ein Anreiz dafür besteht, in Ansiedlungen zu investieren, ist der vorgesehene Zeta-Faktor um mindestens die Hälfte herabzusetzen. Zudem sind wir der Meinung, dass der Zeta-Faktor Bestandteil des Gesetzes und nicht der Verordnung sein sollte.

Unsere Vereinigung ist sogar der Auffassung, dass der Zeta-Faktor bei Null angesetzt werden müsste, um den Ansiedlungsanreiz der Kantone möglichst zu befördern. Bei allfälligen Verwerfungen könnte auch der Härteausgleich für andere Kantone, die davon möglicherweise negativ betroffen wären, herangezogen werden.

### 3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Da die ZVDS eine möglichst einfache und schlanke Umsetzung der SV 17 befürwortet, verzichten wir auch darauf, Ihnen weitere Vorschläge zu unterbreiten. Wie bereits dargelegt, fassen wir unsere Ausführungen kurz wie folgt zusammen:

*Massnahmen, die **zwingend** umgesetzt werden müssen:*

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer
- Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven (Step-up Regelungen)
- Anpassungen im Finanzausgleich (mindestens Halbierung des Zeta-Faktors)

*Massnahmen, die von den Kantonen **fakultativ** umgesetzt werden können:*

- Einführung einer kantonalen Patentbox.
- Einführung einer kantonalen Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E)

*Massnahmen, die im Rahmen der SV 17 **nicht** bzw. in der Zuständigkeit der Kantone umgesetzt werden können:*

- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren bei Bund und den Kantonen
- Erhöhung der Familienzulagen (Zuständigkeit der Kantone)
- Änderung bei der Transponierung
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassungen in die Steuergesetzgebung des Bundes gebührend einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse  
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

---

Bruno Kaech, Präsident

Per E-Mail:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 4. Dezember 2017  
E-Mail direkt: [cb@zhbanken.ch](mailto:cb@zhbanken.ch)

## **Steuervorlage 17, Stellungnahme des Zürcher Bankenverbands**

Vernehmlassung vom 6. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 6. Februar 2017 haben Sie zur Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eingeladen.

Der Zürcher Bankenverband (ZBV) vertritt seit 1902 die Interessen des Finanzplatzes Zürich. Er vereinigt 50 Mitgliedsunternehmen, darunter alle bedeutenden Banken sowie die fünf grössten Versicherungen als assoziierte Mitglieder und die Schweizerische Nationalbank als zugewandtes Institut. Er setzt sich für politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein, die auch in Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung des Finanzplatzes und der in Zürich ansässigen Banken und Versicherungen ermöglichen.

Als wichtigster Finanzplatz und Wirtschaftsraum der Schweiz ist die Region Zürich von der SV17 massgeblich betroffen. Wir nutzen deshalb gerne die Gelegenheit, um zu ausgewählten Punkten des Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Unsere Stellungnahme beruht auf derjenigen der Zürcher Handelskammer (ZHK), die wir in allen Punkten unterstützen.

Vorauszuschicken gilt es, dass die Kantone des Wirtschaftsraums Zürich in unterschiedlichem Mass von der SV17 betroffen sein werden. So entrichten Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus im Kanton Zug rund 54% und im Kanton Schaffhausen beinahe 47%, im Kanton Zürich dagegen nur gerade 8% der Gewinnsteuereinnahmen. Stark unterschiedlich ist auch die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung: Im Kanton Zug und im Kanton Schaffhausen liegt die Steuerbelastung mit 14.6% bzw. 16% unter dem Schweizer Mittel, während der Kanton Zürich mit 21.2% im hinteren Drittel der Schweizer Kantone rangiert. Diese Unterschiede zeigen deutlich, dass es gelingen muss, mit der vorliegenden Revision den Unternehmenssteuerstandort Schweiz in der Gesamtheit zu stärken und den einzelnen Kantonen genügend Spielraum zu lassen, um ihre Wettbewerbsvorteile weiterhin gezielt zu nutzen.

Der ZBV anerkennt die Notwendigkeit der SV17. Aus Sicht des Finanzplatzes und Wirtschaftsraums Zürich kann diese jedoch nur unterstützt werden, wenn in mehreren Bereichen grundlegende Verbesserungen erzielt werden können. Insbesondere muss die Vorlage im Unterschied zum vorliegenden Entwurf die Situation des Kantons Zürichs ausreichend berücksichtigen.

Dies erfordert die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung. Gleichzeitig ist im Rahmen der SV17 auf sachfremde Vorschläge wie die Anpassungen bei der Transponierung oder die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu verzichten.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

### **1.1. Beurteilung der Ablehnung der USR III**

Aus Sicht des ZBV kann das Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III nicht auf einzelne Elemente dieser Vorlage zurückgeführt werden. Vielmehr sehen wir die unklaren finanziellen Auswirkungen, die (vermeintlich) fehlende Gegenfinanzierung sowie das unklare Verständnis darüber, wem die Vorlage insgesamt Vor- bzw. Nachteile bringt als Gründe für deren Ablehnung.

Die USR III wäre eine gute Lösung für das Problem der fehlenden internationalen Akzeptanz der bisherigen Steuerregime bei gleichzeitigem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Steuersubstrats gewesen. Insbesondere hätte sie allen Kantonen ermöglicht, eine auf ihre Wirtschaftsstruktur zugeschnittene Steuerpolitik zu betreiben.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf der SV17 den Gegnern der USR III sehr weit entgegengekommen. Für den ZBV ist zwar unbestritten, dass die SV17 gegenüber der abgelehnten USR III Änderungen aufweisen muss, um die im Abstimmungskampf geäußerte Kritik zu berücksichtigen. Er ist auch bereit, diese Änderungen im Sinne eines Kompromisses zumindest teilweise mitzutragen. Dabei darf jedoch das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (und damit auch des Kantons Zürich) zu erhalten, nicht gefährdet werden.

### **1.2. Ziele und Systematik der Steuervorlage 17**

Die Ziele für die SV17 haben sich gegenüber denjenigen der USR III nicht verändert. Es gilt, das Steuersystem unter Berücksichtigung des Zieldreiecks Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse auf eine neue Grundlage zu stellen. Entsprechend begrüßen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll. Wir weisen indessen darauf hin, dass die SV17 für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) aufweist.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung der bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton verschieden sind, ist die vorgesehene föderalistische Ausgestaltung der SV17 richtig. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Die SV17 stellt hierzu eine gute Grundlage dar.

### **1.3. Ungenügende Berücksichtigung der Situation des Kantons Zürich**

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Zürich Fr. 172 Mio. zum Steueraufkommen bei. Das ist ein erheblicher Betrag, den es zu schützen und zu erhalten gilt. Dabei darf der vermeintlich tiefe Anteil von 8% an den Gewinnsteuereinnahmen, die von Statusgesellschaften im Kanton Zürich aufgebracht werden, nicht zum Schluss führen, die Aufhebung der Steuerstatus sei für den Kanton Zürich mit keinerlei Problemen verbunden. Das Gegenteil ist der Fall: Zum einen kann nicht genug betont werden, dass Statusgesellschaften über Tochterunternehmen mit zahlreichen weiteren Unternehmen verbunden sind, die zusammen rund einen Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Zürich ausmachen. Zum anderen lassen sich im Kanton Zürich die ordentlichen Steuersätze nicht im gleichen Umfang senken wie in Kantonen mit einem grossen Anteil an Einnahmen aus Statusgesellschaften, da Einnahmefällen nur wenige Mehreinnahmen aus bisher vergünstigt besteuerten Gesellschaften gegenüberstehen. Der Kanton Zürich ist demnach aufgrund seiner heterogenen Ertragsstruktur, zumindest auf kurze und mittlere Frist, wesentlich stärker auf neue Sonderregelungen angewiesen als andere Kantone.

Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die SV17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht. Dies ermöglicht es dem Kanton Zürich, seine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch zu unterstützen. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, dass dieses Instrument für den wichtigsten Wirtschaftsbereich, den Finanzplatz, kaum Erleichterungen bringt.

Zu beachten ist weiter, dass sich der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür stellt neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der «Swiss Finance Branch» (SFB) dar, das Gewinnsteuerbelastungen von lediglich zwei bis vier Prozent zur Folge hat. Im Fokus stehen dabei rund 40 im Kanton Zürich domizilierte SFB-Gesellschaften.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünffachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein derartig ungebremster Steuerchock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus, wie eine Befragung von ZHK und PwC ergeben hat. Dies ist mit Blick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Dieses liegt gemäss der erwähnten Befragung bei einer Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 10%. Ohne Ersatzregelung für SFB-Gesellschaften und Finanzierungsfunktionen in Holdinggesellschaften kann ein solches Gewinnsteuerniveau nicht erreicht werden.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich und, über den Finanzausgleich, aller anderen Kantone. Unzureichend sind mit Blick auf internationale Entwicklungen (vgl. den in der EU geplanten «Abzug für Wachstum und Investitionen») auch Überlegungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren, wie dies im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird (S. 18).

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Zürich Rechnung tragen zu können, schlägt der ZBV in Übereinstimmung mit der ZHK vor, als zusätzliches freiwilliges Instrument einen «Abzug für sichere Finanzierung» vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich auch weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten. Dabei ist uns wichtig zu betonen, dass die vom ZBV vertretenen Unternehmen des Finanzplatzes von diesem Instrument grundsätzlich nicht Gebrauch machen könnten. Es richtet sich vielmehr an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten.

Verbleiben die rund 40 SFB-Gesellschaften dank Einführung des Abzugs für sichere Finanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Kanton Zürich, so ergibt sich für den Kanton Zürich und die Standortgemeinden dieser Finance Branches ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat zudem bei den grössten 43 Unternehmen, welche für rund 50% der Unternehmenssteuern des Kantons Zürich aufkommen, geprüft, ob sich bei diesen die Gewinnsteuereinnahmen durch die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung verringern würden. Dabei wurde festgestellt, dass 17 dieser Gesellschaften Banken und Versicherungen sind, bei welchen aus verschiedenen Gründen ein solcher Abzug nicht zum Tragen kommt. Bei den übrigen 26 Unternehmen treten beim heutigen Zinsniveau keine Mitnahmeeffekte ein und selbst bei einem Zinssatz von 3% wären die Mitnahmeeffekte vernachlässigbar.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung sicher (mit Eigenkapital) finanzierter Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt. Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

### 2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

An der Notwendigkeit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Besteuerungspraxis betreffend die schweizerischen Finanzierungsbetriebsstätten («Swiss Finance Branch») hat sich gegenüber der Vorlage zur USR III nicht geändert. Der ZBV unterstützt nach wie vor die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern auch für SFB-Gesellschaften eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### 2.2. Patentbox

Auch wenn das Instrument der Patentbox für die Wirtschaft in der Region Zürich und namentlich für den Finanzplatz nicht die gleiche Bedeutung aufweist wie für andere Landesteile und Branchen, unterstützt der ZBV deren Einführung. Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international attraktiv zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Mit Blick auf die tiefen Hürden, die das Schweizer Patentrecht für die Erteilung eines Patents vorsieht, kann auch der Verzicht auf eine eigentliche KMU-Kategorie akzeptiert werden. Kritischer beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, «copyrighted» Software zuzulassen, wird dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aus, die neben den patentierten «computerimplementierten Erfindungen» auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Entscheidend dafür, ob die Patentbox in der Praxis insbesondere auch von KMU-Unternehmen genutzt werden kann, ist die Regelung über die notwendige steuerliche Abrechnung der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Kosten für den Eintritt in die Patentbox. In diesem Zusammenhang begrüssen wir den Spielraum, den das Gesetz den Kantonen überlässt, diese Besteuerung innert fünf Jahre auf andere Weise sicherzustellen.

#### **Antrag:**

*Art. 24a E-StHG ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.*

*Art. 24b Abs. 3 E-StHG letzter Satz sollte wie folgt lauten: «Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen und dabei die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung im Umfang von 90% des massgebenden Nexus-Quotients berücksichtigen.»*

### 2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Der ZBV begrüsst die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Richtig ist es, den zusätzlichen Abzug bis zu 50% zuzulassen. Fiele der Abzug geringer aus, würde sich der administrative Aufwand zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für viele Unternehmen nicht lohnen und das Instrument könnte sein Ziel, die Förderung des Forschungs- und Innovationsplatzes, nicht erfüllen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfachen

handhabbaren Pauschale von 35% für übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

#### 2.4. Entlastungsbegrenzung

Die Beibehaltung einer «Entlastungsbegrenzung» erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. «Reduktion» der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit sämtliche bisherigen Regimegesellschaften im Vergleich zu heute höher belastet werden und die Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen beschränkt wird, was den Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze intensivieren dürfte.

#### 2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen. Wie im erläuternden Bericht auf S. 11 ausgeführt wird, lässt sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation «richtige» Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen.

##### **Antrag:**

*In Art. 7 Abs. 1 E-StHG ist auf eine Mindestbesteuerung von 70% zu verzichten.*

#### 2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Der ZBV befürwortet, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen, während auf Ebene Bundessteuer keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist eine einfach umsetzbare Kompensationsmassnahme, die zudem richtigerweise jene Kantone stärker entlastet, die viel zum Bundessteueraufkommen beitragen. Die Kantone erhalten dadurch den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

Jedoch erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils von 17% auf 20.5% als zu gering, da sie den Spielraum der Kantone unnötigerweise einschränkt. Der Kantonsanteil soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) auf den bei der USR III weitgehend unbestrittenen Wert von 21.2% angehoben werden.

##### **Antrag:**

*Art. 196 Abs. 1 E-DBG ist so zu ändern, dass den Kantonen 21.2% der Bundessteuereinnahmen verbleiben.*

#### 2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

Keine Anmerkungen.

## 2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen

Der ZBV erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen einer Reform der Unternehmensbesteuerung. Das Ziel der SV17 ist es u.a., die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erhalten. Es ergibt deshalb keinen Sinn, diese mit der Erhöhung einer Abgabe zu verknüpfen, die ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen wird und somit die Lohnkosten zusätzlich erhöht. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 hat zudem gezeigt, dass die sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von «Zückerchen» nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen.

Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb zu verzichten.

### **Antrag:**

*Auf die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) ist zu verzichten.*

## 2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer

Der ZBV begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung gründet u.a. darauf, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus eine Ermässigung vorsehen können. Die kantonalen Steuerstatus werden nun ertragsseitig durch neue Regelungen (Patentbox usw.) zumindest teilweise kompensiert. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitalseite nachzuvollziehen.

Wie weiter unten ausgeführt wird, beantragen wir eine Erweiterung der Entlastungsmöglichkeit auf konzerninterne Darlehen.

## 2.10. Aufdeckung stiller Reserven

Das im Entwurf vorgeschlagene Konzept der konsistenten Regelung steuersystematischer Realisationen wird vom ZBV unterstützt. Indessen betrachten wir die für die Sonderbesteuerung vorgesehene Frist von fünf Jahren zu kurz. Die Sonderbesteuerung wäre insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit begünstigt besteuert werden und von keiner der in der SV17 vorgesehenen Massnahme profitieren können. Dazu gehören auch bedeutungsvolle internationale Unternehmen, die im Kanton Zürich regionale Hauptquartiere ohne Forschungstätigkeiten betreiben. Die Frist ist demnach moderat zu verlängern.

### **Antrag:**

*Die Frist in Art. 78g Abs. 1 E-StHG wird auf sieben Jahre festgesetzt.*

## 2.11. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

## 2.12. Anpassungen im Finanzausgleich

Die heutige Regelung trägt der geringeren Steuerbelastung von Auslandsgewinnen von Gesellschaften mit Sonderstatus Rechnung, indem die mobilen Gewinne reduziert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus würden alle Gewinne gleichbehandelt und so zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotenzials in Kantonen mit vielen Gesellschaften mit Steuerstatus führen, obwohl sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten nichts ändert. Das würde vor allem auf Kantone zutreffen, die bereits heute überproportional zum Finanzausgleich beitragen und von der Abschaffung der Steuerprivilegien besonders betroffen sind. Die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen bedingen deshalb auch Anpassungen am Finanz-

ausgleichssystem. Die Einführung der sog. «Zeta-Faktoren» stellt dabei sicher, dass die Abweichungen der Ressourcenpotenziale gegenüber der heutigen Situation minimiert werden.

Wir teilen zusammenfassend die Auffassung, dass es unumgänglich ist, den Ressourcenausgleich an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (mitsamt Gewichtung der Gewinne) anzupassen.

### **3. Weitere Anregungen**

#### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hinterlässt die SV17 eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahme vorgesehen ist, welche die bisherige, vor allem im Rahmen der «Swiss Finance Branch» (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen ersetzen könnte. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen zur Aufdeckung von stillen Reserven («Step-up») in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Wie der Bundesrat (S. 45 des erläuternden Berichts) gehen auch wir davon aus, dass mit Abwanderungen und Funktionsverlagerungen zu rechnen ist, was eine Befragung auch bestätigte.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann. Dies wäre mit der Vernehmlassungsvorlage nur über eine massive Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung auf rund 10% möglich, wie die Erhebung von ZHK und PwC ergeben hat. Bereits unwesentlich höhere Steuerbelastungen führen hingegen zu Verlagerungsaktivitäten, deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat nicht durch die höhere Besteuerung derzeit vergünstigt besteueter Finanzierungsaktivitäten kompensiert werden könnte. Besonders davon betroffen wäre der Kanton Zürich, der sich in der Vergangenheit als Standort für Konzernfinanzierung profiliert hat und für den eine solche Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes mit zu hohen Mindereinnahmen verbunden wäre. Dass die SV17 keine Anschlusslösung für SFB-Gesellschaften vorsieht, ist aus Sicht des ZBV inakzeptabel. Auch ein Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S. 18) vorschlägt, erachtet der ZBV als ungenügend und mit Blick auf die Einfachheit von Funktionsverlagerungen solch hoch mobiler Unternehmenstätigkeiten als geradezu gefährlich. Von einer Schwächung des Standorts Zürich für Finanzierungsaktivitäten wären über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen.

Die SV17 muss deshalb den Kantonen ermöglichen, mit einem fakultativen, zielgerichteten Instrument auch weiterhin für Finanzierungstätigkeiten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten. Der ZBV schlägt in diesem Sinne vor, die SV17 mit einem zusätzlichen freiwilligen Instrument eines «Abzugs für sichere Finanzierung» zu ergänzen, der wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfalten.

Uns ist bewusst, dass bei einer Verwendung der Rendite von Bundesobligationen als kalkulatorischer Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital beim gegenwärtigen Zinsniveau nur wenig Unternehmen vom Abzug für sichere Finanzierung profitieren könnten. Es wäre demnach legitim, einen höheren Zinssatz zu fordern, wie ihn z.B. die Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19. September 2014 enthielt. Damals schlug der Bundesrat vor, als kalkulatorischen Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital die Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines Zuschlags von 50 Basispunkten zu verwenden. Zudem war ein Mindestzinssatz von 2% vorgesehen. Von einem höheren Zinssatz könnten auch gut finanzierte mittelständische Unternehmen profitieren. Denkbar wäre deshalb, andere Referenzwerte als die Rendite von Bundesobligationen zu verwenden. Dazu eignen könnte sich z.B. der hypothekarische Referenzzinssatz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Dennoch verzichtet der ZBV darauf, einen höheren Zinssatz zu fordern. Zum einen soll der Abzug für sichere Finanzierung in erster Linie ein adäquates Nachfolgeinstrument zur «Swiss Finance Branch» Regelung darstellen. Zum anderen würden damit die Steuereinnahmen vermutungsweise stärker zurückgehen, was die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden könnte.

**Antrag:**

*Die SV17 bzw. das StHG wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt.*

*Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, wobei bei Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden (bei gruppeninternen Finanzierungen) ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden kann.*

### **3.2. Entlastung auf konzerninterne Darlehen bei der Kapitalsteuer**

Hinsichtlich der Aufhebung der «Swiss Finance Branch» Regelung besteht nicht nur bei der Gewinnbesteuerung eine konzeptionelle Lücke, sondern auch bei der Kapitalbesteuerung. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Kapitalsteuerbelastung im Kanton Zürich vervielfachen. Analog zum Abzug für sichere Finanzierung bei der Gewinnsteuer ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.

#### **Antrag:**

*Das StHG ist so zu ergänzen, dass die Steuerermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorgesehen werden kann:*

*Art. 29 Abs. 3*

*3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen Ihrer weiteren Arbeiten. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christian Bretscher  
Geschäftsführer

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 25. Oktober 2017

## **Steuervorlage 17 (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2017 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Steuervorlage 17 (SV17) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen der Unternehmen der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen. Als einer der grössten Schweizer Wirtschaftsräume ist die Region vom Projekt SV17 massgeblich betroffen. Wir erlauben uns deshalb, im Folgenden zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Unsere Stellungnahme haben wir mit Unterstützung von Steuerexperten der Unternehmergruppe Wettbewerbsfähigkeit erarbeitet.

Vorauszuschicken gilt es, dass die Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen in unterschiedlichem Masse von der SV17 betroffen sein werden. So entrichten Unternehmen mit privilegiertem Steuerstatus im Kanton Zug rund 54% und im Kanton Schaffhausen beinahe 47% der Gewinsteuer-einnahmen, während im Kanton Zürich der entsprechende Wert nur gerade 8% beträgt. Ebenfalls unterschiedlich ist die durchschnittliche effektive Gewinnsteuerbelastung: Im Kanton Zug und im Kanton Schaffhausen liegt die Steuerbelastung mit 14.6% bzw. 16% unter dem Schweizer Mittel, wohingegen der Kanton Zürich mit 21.2% im hinteren Drittel der Schweizer Kantone rangiert. Diese Unterschiede zeigen exemplarisch, dass es gelingen muss, mit der vorliegenden Revision eine Lösung zu erzielen, welche den Unternehmenssteuerstandort Schweiz in der Gesamtheit stärkt, jedoch den einzelnen Kantonen genügend Spielraum lässt, ihre Wettbewerbsvorteile weiterhin gezielt zu nutzen.

Zusammenfassend unterstützt die ZHK die SV17 im Grundsatz. Sie regt jedoch in mehreren Bereichen Änderungen an. Insbesondere hat die Vorlage die Situation des Kantons Zürichs ausreichend zu berücksichtigen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben ist. Dazu notwendig ist die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung. Gleichzeitig ist im Rahmen der SV17 auf sachfremde Vorschläge wie die Anpassungen bei der Transponierung oder die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen zu verzichten.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

### **1.1. Beurteilung der Ablehnung der USR III**

Aus Sicht der ZHK kann das Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III nicht auf einzelne Elemente dieser Vorlage zurückgeführt werden. Vielmehr sehen wir die unklaren finanziellen Auswirkungen, die (vermeintlich) fehlende Gegenfinanzierung sowie das unklare Verständnis darüber, wem die Vorlage insgesamt Vor- bzw. Nachteile bringt (wie sich z.B. an der in Zürich weit verbreiteten falschen Annahme zeigte, von der zinsbereinigten Gewinnsteuer würden lediglich Banken und Versicherungen profitieren) als Gründe für deren Ablehnung.

Die USR III wäre eine gute Lösung für das Problem der fehlenden internationalen Akzeptanz der bisherigen Steuerregime bei gleichzeitigem Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sowie des Steuersubstrats gewesen. Insbesondere hätte sie allen Kantonen ermöglicht, eine auf ihre Wirtschaftsstruktur zugeschnittene Steuerpolitik zu betreiben.

Der Bundesrat ist mit seinem Entwurf der SV17 den Gegnern der USR III sehr weit entgegengekommen. Für die ZHK ist zwar unbestritten, dass die SV17 gegenüber der abgelehnten USR III Änderungen aufweisen muss, um die im Abstimmungskampf geäußerte Kritik zu berücksichtigen. Sie ist auch bereit, diese Änderungen im Sinne eines Kompromisses zumindest teilweise mitzutragen. Dabei darf jedoch das übergeordnete Ziel, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (und damit auch des Kantons Zürich) zu erhalten, nicht gefährdet werden.

### **1.2. Ziele und Systematik der Steuervorlage 17**

Die Ziele für die SV17 haben sich gegenüber denjenigen der USR III nicht verändert. Es gilt, das Steuersystem unter Berücksichtigung des Zieldreiecks Internationale Akzeptanz – Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit – Ergiebigkeit für die Staatskasse auf eine neue Grundlage zu stellen. Entsprechend begrüßen wir, dass an der grundsätzlichen Systematik mit Abschaffung der steuerlichen Sonderregimes, der Einführung neuer und international akzeptierter Regelungen sowie der Ermöglichung von Steuersatzsenkungen festgehalten werden soll. Wir weisen indessen darauf hin, dass die SV17 für Unternehmen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen obligatorischen Mehrbelastungen (Aufhebung der Steuerstatus, Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Erhöhung der Familienzulagen) und ungewissen, fakultativen Entlastungen (neue Instrumente sowie Steuersatzsenkungen) aufweist.

Da die Herausforderungen bei der Aufhebung der bisherigen Steuerstatus von Kanton zu Kanton verschieden sind, ist die vorgesehene föderalistische Ausgestaltung der SV17 richtig. Den Kantonen soll eine möglichst grosse Auswahl an frei nutzbaren Instrumenten zur Verfügung stehen, damit sie eine für sie passende Steuerpolitik gestalten können. Die SV17 stellt hierzu eine gute Grundlage dar.

### **1.3. Ungenügende Berücksichtigung der Situation des Kantons Zürich**

Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus tragen im Kanton Zürich Fr. 172 Mio., im Kanton Zug Fr. 256 Mio. und im Kanton Schaffhausen Fr. 44 Mio. zum Steueraufkommen bei. Das sind erhebliche Beträge, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Dabei darf der vermeintlich tiefe Anteil von 8% an den Gewinnsteuereinnahmen, die von Statusgesellschaften im Kanton Zürich eingebracht werden, nicht zum Schluss führen, die Aufhebung der Steuerstatus sei für den Kanton Zürich mit keinerlei Problemen verbunden. Das Gegenteil ist der Fall: Zum einen kann nicht genug betont werden, dass Statusgesellschaften über Tochterunternehmen mit zahlreichen weite-

ren Unternehmen verbunden sind, die zusammen rund einen Viertel der gesamten Wirtschaftsleistung im Kanton Zürich ausmachen. Zum anderen lassen sich im Kanton Zürich die ordentlichen Steuersätze nicht im gleichen Umfang senken wie in Kantonen mit einem grossen Anteil an Einnahmen aus Statusgesellschaften, da Einnahmehäufungen nur wenige Mehreinnahmen aus bisher vergünstigt besteuerten Gesellschaften gegenüberstehen. Der Kanton Zürich ist demnach aufgrund seiner heterogenen Ertragsstruktur, zumindest auf kurze und mittlere Frist, wesentlich stärker auf neue Sonderregelungen angewiesen als andere Kantone.

Als positiv beurteilen wir deshalb, dass die SV17 den Kantonen neben der obligatorisch einzuführenden Patentbox die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge ermöglicht. Dies ermöglicht es dem Kanton Zürich, seine Standortstrategie zur Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten auch steuerpolitisch zu unterstützen.

Zu beachten ist jedoch, dass sich der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren als wichtiger Standort für gruppeninterne Finanzierungstätigkeiten, vor allem für Industrieunternehmen, profiliert hat. Ein wesentlicher Standortfaktor hierfür stellt neben dem bestehenden Sonderregime für Holdinggesellschaften dasjenige der „Swiss Finance Branch“ (SFB) dar, das Gewinnsteuerbelastungen von lediglich zwei bis vier Prozent zur Folge hat. Im Fokus stehen dabei rund 40 im Kanton Zürich domizilierte SFB-Gesellschaften.

Die SV17 bietet für Finanzierungstätigkeiten in Holdinggesellschaften oder SFB-Unternehmen keine Ersatzlösung, was für diese eine Verzehnfachung der Gewinn- und eine Verfünffachung der Kapitalsteuerbelastung bedeuten kann. Gleichzeitig greift bei SFB-Unternehmen die Step-up-Regelung nicht, da diese typischerweise über keine stillen Reserven verfügen. Ein derartig ungebremster Steuerschock löst bei den betroffenen Unternehmen verständlicherweise Wegzugsüberlegungen aus, wie eine Befragung der ZHK in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Dies ist mit Blick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Unternehmen zu verhindern. Die SV17 muss deshalb sicherstellen, dass die Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten im Kanton Zürich auch nach Abschaffung der bestehenden Steuerregimes auf einem national und international konkurrenzfähigen Niveau verbleiben kann. Dieses liegt gemäss der erwähnten Befragung bei einer Gewinnsteuerbelastung von ungefähr 10%. Ohne Ersatzregelung für SFB-Gesellschaften und Finanzierungsfunktionen in Holdinggesellschaften kann ein solches Gewinnsteuerniveau nicht erreicht werden.

Eine SV17 ohne adäquate Ersatzlösung für Finanzierungstätigkeiten gefährdet deshalb direkt die wirtschaftliche Prosperität des Kantons Zürich und, über den Finanzausgleich, aller anderen Kantone. Unzureichend sind mit Blick auf internationale Entwicklungen (vgl. den in der EU geplanten „Abzug für Wachstum und Investitionen“) auch Überlegungen, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als mögliches Ersatzinstrument erst in ein paar Jahren wieder zu diskutieren, wie dies im erläuternden Bericht vorgeschlagen wird (S. 18).

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und besonders der Situation des Kantons Zürich Rechnung tragen zu können, schlägt die ZHK vor, als zusätzliches freiwilliges Instrument einen „Abzug für sichere Finanzierung“ vorzusehen, der ähnlich wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Nur mit einem solchen Instrument könnte der Kanton Zürich ohne grössere Einnahmeverluste und ohne grössere Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich auch weiterhin eine konkurrenzfähige Steuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten bieten. Dabei ist uns wichtig zu betonen, dass von diesem Instrument die in Zürich stark vertretenen Finanzinstitute nicht Gebrauch machen könnten, sondern es richtet sich an international agierende

Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten.

Verbleiben die rund 40 SFB-Gesellschaften dank Einführung des Abzugs für sichere Finanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil im Kanton Zürich, so ergibt sich für den Kanton Zürich und die Standortgemeinden dieser Finance Branches ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat zudem bei den grössten 43 Unternehmen, welche für rund 50% der Unternehmenssteuern des Kantons Zürich aufkommen, geprüft, ob sich bei diesen die Gewinnsteuereinnahmen durch die Einführung eines Abzugs für sichere Finanzierung verringern würden. Dabei wurde festgestellt, dass 17 dieser Gesellschaften Banken und Versicherungen sind, bei welchen aus verschiedenen Gründen ein solcher Abzug nicht zum Tragen kommt (das Instrument richtet sich an international agierende Unternehmen diverser Branchen, die von Zürich aus ihre gruppeninternen Finanzierungstätigkeiten verwalten). Bei den übrigen 26 Unternehmen treten beim heutigen Zinsniveau keine Mitnahmeeffekte ein und selbst bei einem Zinssatz von 3% wären die Mitnahmeeffekte vernachlässigbar.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Abzug für sichere Finanzierung eine Stärkung sicher (mit Eigenkapital) finanzierter Unternehmen bewirkt, da er die bisherige steuerliche Benachteiligung einer starken Eigenfinanzierung zumindest teilweise aufhebt. Von Unternehmen, die aufgrund einer höheren Eigenkapitalisierung auch in Krisenzeiten robust bleiben, profitiert die gesamte Volkswirtschaft.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen**

### **2.1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften**

Zur Notwendigkeit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und der Besteuerungspraxis betreffend die schweizerischen Finanzierungsbetriebsstätten („Swiss Finance Branch“) haben wir uns bereits in unserer Stellungnahme zur USR III vom 19. Dezember 2014 geäussert. Wie bereits damals dargelegt, unterstützt die ZHK die Aufhebung der steuerlichen Sonderregeln, sofern auch für SFB-Gesellschaften eine angemessene Nachfolgeregelung vorgesehen ist.

### **2.2. Patentbox**

Auch wenn das Instrument der Patentbox für die Wirtschaft in der Region Zürich nicht die gleiche Bedeutung aufweisen dürfte wie in anderen Landesteilen, unterstützt die ZHK deren Einführung. Die Patentbox stellt eine notwendige steuerliche Ersatzmassnahme dar und ist ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung der Reform. Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Die Schweiz soll in diesem Bereich nachziehen, um international attraktiv zu bleiben.

Die politischen Überlegungen, die zur Einschränkung der qualifizierenden Rechte auf Patente und vergleichbare Rechte führen, können wir nachvollziehen. Mit Blick auf die tiefen Hürden, die das Schweizer Patentrecht für die Erteilung eines Patents vorsieht, kann auch der Verzicht auf eine eigentliche KMU-Kategorie akzeptiert werden. Kritischer beurteilen wir den Entscheid, urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox zuzulassen, auch wenn wir uns der möglichen Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme bewusst sind: In Zukunft wird Software für

die Wertschöpfung immer wichtiger. Verzichtet die Schweiz als eines von wenigen Ländern darauf, „copyrighted“ Software zuzulassen, könnte dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz führen. Das ist zu verhindern. Die Definition der qualifizierenden Rechte sollte sich deshalb an den Regelungen von Staaten wie Luxemburg, den Niederlanden oder Irland orientieren, mit denen die Schweiz in Wettbewerb steht. Wir sprechen uns deshalb für eine Lösung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) aus, die neben den patentierten „computerimplementierten Erfindungen“ auch urheberrechtlich geschützte Software zulässt, solange dies vergleichbare Staaten ebenfalls vorsehen.

Entscheidend dafür, ob die Patentbox in der Praxis insbesondere auch von KMU-Unternehmen genutzt werden kann, ist die Regelung über die notwendige steuerliche Abrechnung der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Kosten für den Eintritt in die Patentbox. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den Spielraum, den das Gesetz den Kantonen überlässt, diese Besteuerung innert fünf Jahre auf andere Weise sicherzustellen.

#### Antrag:

Art. 24a E-StHG ist so anzupassen, dass – solange dies vergleichbare Staaten vorsehen – auch urheberrechtlich geschützte Software für die Patentbox qualifiziert.

Art. 24b Abs. 3 E-StHG letzter Satz sollte wie folgt lauten: „Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen und dabei die in Abs. 1 vorgesehene Kürzung im Umfang von 90% des massgebenden Nexus-Quotients berücksichtigen.“

### **2.3. Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge**

Die ZHK begrüsst die geplante Einführung eines für die Kantone freiwilligen zusätzlichen Abzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Dieser stärkt richtigerweise den Forschungsstandort Schweiz und ermöglicht es den Kantonen, Innovationsstrategien auch im Steuerrecht abzubilden. Richtig ist es, den zusätzlichen Abzug bis zu 50% zuzulassen. Fiele der Abzug geringer aus, würde sich der administrative Aufwand zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für viele Unternehmen nicht lohnen und das Instrument könnte sein Ziel, die Förderung des Forschungs- und Innovationsplatzes, nicht erfüllen. Einverstanden sind wir zudem mit der Beschränkung des zusätzlichen Abzugs auf die Personalaufwendungen zuzüglich der administrativ einfach handhabbaren Pauschale von 35% für übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand (oder der nachweisbar höheren tatsächlichen Aufwendungen) bei gleichzeitig breiter Definition von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

### **2.4. Entlastungsbegrenzung**

Die Beibehaltung einer „Entlastungsbegrenzung“ erachten wir aus politischen Überlegungen für sinnvoll. Dieses Instrument stellt sicher, dass ein Unternehmen immer einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Im Sinne einer Konzession an die Kritiker der USR III unterstützen wir auch die Erhöhung der Mindestbesteuerung von 20% auf 30% (bzw. „Reduktion“ der Entlastungsbegrenzung von 80% auf 70%). Wir geben jedoch zu bedenken, dass damit sämtliche bisherigen Regimegesellschaften im Vergleich zu heute höher belastet werden und die Wirksamkeit der Ersatzmassnahmen beschränkt wird, was den Wettbewerb über die ordentlichen Steuersätze intensivieren dürfte.

## **2.5. Erhöhung Dividendenbesteuerung**

Die Festlegung der optimalen Höhe der Dividendenbesteuerung sollte sich am Grundsatz der Rechtsformneutralität orientieren. Das Steuerrecht soll den Entscheid, ob eine Person ihr Unternehmen als Einzelunternehmer oder als Aktionär aufbauen will, nicht beeinflussen. Wie im erläuternden Bericht auf S. 11 ausgeführt wird, lässt sich aufgrund der vielen Einflussfaktoren keine für jede Konstellation „richtige“ Höhe der Dividendenbesteuerung festlegen. Dies umso mehr, als dass die Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die eine Erhöhung der Teilbesteuerung rechtfertigen können, nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, allen Kantonen eine Mindestbesteuerung von 70% vorzuschreiben. Viel eher sind die Kantone angehalten, unter spezieller Berücksichtigung ihrer Situation eine möglichst rechtsformneutrale Besteuerung vorzusehen. Die vorgelegte Einheitslösung dürfte zudem zu einer verfassungswidrigen materiellen Steuerharmonisierung führen.

### Antrag:

In Art. 7 Abs. 1 E-StHG ist auf eine Mindestbesteuerung von 70% zu verzichten.

## **2.6. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer**

Die ZHK befürwortet, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen, während auf Ebene Bundessteuer keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen sind. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ist eine einfach umsetzbare Kompensationsmassnahme, die zudem richtigerweise jene Kantone stärker entlastet, die viel zum Bundessteueraufkommen beitragen. Die Kantone erhalten dadurch den nötigen Spielraum, um ihre Unternehmenssteuersätze allenfalls anzupassen.

Jedoch erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils von 17% auf 20.5% als zu gering, da sie den Spielraum der Kantone unnötigerweise einschränkt. Der Kantonsanteil soll im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) auf den bei der USR III weitgehend unbestrittenen Wert von 21.2% angehoben werden.

### Antrag:

Art. 196 Abs. 1 E-DBG ist so zu ändern, dass den Kantonen 21.2% der Bundessteuereinnahmen verbleiben.

## **2.7. Berücksichtigung der Städte und Gemeinden**

Keine Anmerkungen.

## **2.8. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

Die ZHK erachtet eine Erhöhung der Familienzulagen als sachfremdes Element im Rahmen einer Reform der Unternehmensbesteuerung. Das Ziel der SV17 ist es u.a., die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erhalten. Es ergibt deshalb keinen Sinn, diese mit der Erhöhung einer Abgabe zu verknüpfen, die ausschliesslich durch die Arbeitgeber getragen wird und somit die Lohnkosten zusätzlich erhöht. Die Ablehnung der Altersvorsorge 2020 am 24. Septem-

ber 2017 hat zudem gezeigt, dass die sachfremde Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen sowie das Verteilen von „Zückerchen“ nicht zwingend zur Mehrheitsfähigkeit einer Vorlage beitragen.

Die Erhöhung von Kinder- und Ausbildungszulagen würde zudem auch jene Unternehmen belasten, die keine oder nur wenig Gewinnsteuern entrichten und deshalb auch kaum von allgemeinen Gewinnsteuersatzsenkungen profitieren könnten. Auf diese Massnahme ist deshalb zu verzichten.

Antrag:

Auf die Anpassung von Art. 5 Abs. 1 und 2 Familienzulagengesetz (FamZG; SR 836.2) ist zu verzichten.

## **2.9. Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer**

Die ZHK begrüsst die Möglichkeit fakultativer Entlastungen bei der Kapitalsteuer ausdrücklich. Die vorgesehene Regelung gründet u.a. darauf, dass die Kantone bereits nach geltendem Recht für Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus eine Ermässigung vorsehen können. Die kantonalen Steuerstatus werden nun ertragsseitig durch neue Regelungen (Patentbox usw.) zumindest teilweise kompensiert. Es erscheint daher sachgerecht, die Steuererleichterungen auch auf der Kapitalseite nachzuvollziehen.

Wie weiter unten ausgeführt wird, beantragen wir eine Erweiterung der Entlastungsmöglichkeit auf konzerninterne Darlehen.

## **2.10. Aufdeckung stiller Reserven**

Das im Entwurf vorgeschlagene Konzept der konsistenten Regelung steuersystematischer Realisationen wird von der ZHK unterstützt. Indessen betrachten wir die für die Sonderbesteuerung vorgesehene Frist von fünf Jahren zu kurz. Die Sonderbesteuerung wäre insbesondere für Unternehmen wichtig, die derzeit begünstigt besteuert werden und von keiner der in der SV17 vorgesehenen Massnahme profitieren können. Dazu gehören auch bedeutungsvolle internationale Unternehmen, die im Kanton Zürich regionale Hauptquartiere ohne Forschungstätigkeiten betreiben. Die Frist ist demnach moderat zu verlängern.

Antrag:

Die Frist in Art. 78g Abs. 1 E-StHG wird auf sieben Jahre festgesetzt.

## **2.11. Anpassung bei der Transponierung**

Auch diese Massnahme ist als sachfremd zu beurteilen, besteht doch kein Zusammenhang zwischen der steuerlichen Regelung der Transponierung und den restlichen Zielen der SV17. Um die Vorlage nicht zu überladen, ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt auf Anpassungen bei der Transponierung zu verzichten.

Antrag:

Auf die vorgeschlagene Änderung gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG ist zu verzichten.

## **2.12. Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

## **2.13. Anpassungen im Finanzausgleich**

Die heutige Regelung trägt der geringeren Steuerbelastung von Auslandsgewinnen von Gesellschaften mit Sonderstatus Rechnung, indem die mobilen Gewinne reduziert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials einfließen. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus würden alle Gewinne gleichbehandelt und so zu einem massiven Anstieg des Ressourcenpotenzials in Kantonen mit vielen Gesellschaften mit Steuerstatus führen, obwohl sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten nichts ändert. Das würde vor allem auf Kantone zutreffen, die bereits heute überproportional zum Finanzausgleich beitragen und von der Abschaffung der Steuerprivilegien besonders betroffen sind. Die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen bedingen deshalb auch Anpassungen am Finanzausgleichssystem. Die Einführung der sog. „Zeta-Faktoren“ stellt dabei sicher, dass die Abweichungen der Ressourcenpotenziale gegenüber der heutigen Situation minimiert werden.

Wir teilen zusammenfassend die Auffassung, dass es unumgänglich ist, den Ressourcenausgleich an die geplanten neuen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (mitsamt Gewichtung der Gewinne) anzupassen.

## **3. Weitere Anregungen**

### **3.1. Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für sichere Finanzierung**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, hinterlässt die SV17 eine konzeptionelle Lücke, da keine Massnahme vorgesehen ist, welche die bisherige, vor allem im Rahmen der „Swiss Finance Branch“ (SFB) und der Holdinggesellschaften erfolgende, vergünstigte Besteuerung von Zinsen aus gruppeninternen Darlehen ersetzen könnte. Dies auch deshalb, weil die Bestimmungen zur Aufdeckung von stillen Reserven („Step-up“) in solchen Fällen keine Wirkung entfaltet. Gegenüber heute ist daher von einer massiven Attraktivitätseinbusse für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten auszugehen. Wie der Bundesrat (S. 45 des erläuternden Berichts) gehen auch wir davon aus, dass mit Abwanderungen und Funktionsverlagerungen zu rechnen ist, was eine Befragung auch bestätigte.

Es ist im Interesse der Schweiz, dass sie sich auch weiterhin als attraktiver Standort für Finanzierungstätigkeiten positionieren kann. Dies wäre mit der Vernehmlassungsvorlage nur über eine massive Senkung der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung auf rund 10% möglich, wie unsere Erhebung in Zusammenarbeit mit PwC ergeben hat. Bereits unwesentlich höhere Steuerbelastungen führen hingegen zu Verlagerungsaktivitäten, deren Auswirkungen auf das Steuersubstrat nicht durch die höhere Besteuerung derzeit vergünstigt besteuert Finanzierungsaktivitäten kompensiert werden könnte. Besonders davon betroffen wäre der Kanton Zürich, der sich in der Vergangenheit als Standort für Konzernfinanzierung profiliert hat und für den eine solche Reduktion des ordentlichen Gewinnsteuersatzes mit zu hohen Mindereinnahmen verbunden wäre. Dass die SV17 keine Anschlusslösung für SFB-Gesellschaften vorsieht, ist aus Sicht der ZHK inakzeptabel. Auch ein Zuwarten, wie dies der Bundesrat im erläuternden Bericht (S. 18) vorschlägt, erachtet die ZHK als ungenügend und mit Blick auf die Einfachheit von Funktionsverlagerungen solch hoch mobiler Unternehmenstätigkeiten als geradezu gefährlich. Von einer Schwächung des Standorts Zürich für Finanzierungsaktivitäten wären über den Finanzausgleich im Übrigen auch alle anderen Kantone betroffen.

Die SV17 muss deshalb den Kantonen ermöglichen, mit einem fakultativen, zielgerichteten Instrument auch weiterhin für Finanzierungstätigkeiten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen zu bieten. Die ZHK schlägt in diesem Sinne vor, die SV17 mit einem zusätzlichen freiwilligen Instrument eines „Abzugs für sichere Finanzierung“ zu ergänzen, der wie die zinsbereinigte Gewinnsteuer der USR III für heute steuerlich begünstigte Finanzierungstätigkeiten eine Ersatzlösung darstellen könnte. Im Unterschied zur USR III soll dieser Abzug jedoch lediglich als freiwilliges Instrument für die Kantone bestehen, bei der Bundesbesteuerung hingegen keine Wirksamkeit entfalten.

Uns ist bewusst, dass bei einer Verwendung der Rendite von Bundesobligationen als kalkulatorischer Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital beim gegenwärtigen Zinsniveau nur wenig Unternehmen vom Abzug für sichere Finanzierung profitieren könnten. Es wäre demnach legitim, einen höheren Zinssatz zu fordern, wie ihn bspw. die Vernehmlassungsvorlage zur USR III vom 19. September 2014 enthielt. Damals schlug der Bundesrat vor, als kalkulatorischen Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital die Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen zuzüglich eines Zuschlags von 50 Basispunkten zu verwenden. Zudem war ein Mindestzinssatz von 2% vorgesehen. Von einem höheren Zinssatz könnten auch gut finanzierte mittelständische Unternehmen profitieren. Denkbar wäre deshalb, andere Referenzwerte als die Rendite von Bundesobligationen zu verwenden. Dazu eignen könnte sich z.B. der hypothekarische Referenzzinssatz des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

Dennoch verzichtet die ZHK darauf, einen höheren Zinssatz zu fordern. Zum einen soll der Abzug für sichere Finanzierung in erster Linie ein adäquates Nachfolgeinstrument zur „Swiss Finance Branch“ Regelung darstellen. Zum anderen würden damit die Steuereinnahmen vermutlich stärker zurückgehen, was die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gefährden könnte.

#### Antrag:

Die SV17 bzw. das StHG wird mit dem für die Kantone fakultativen Instrument eines Abzugs für sichere Finanzierung ergänzt.

Dieser Abzug erweitert den geschäftsmässig begründeten Aufwand um einen kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt (und ohne weiteres in Fremdkapital umgewandelt werden könnte). Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen, wobei bei Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden (bei gruppeninternen Finanzierungen) ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden kann.

### **3.2. Entlastung auf konzerninterne Darlehen bei der Kapitalsteuer**

Hinsichtlich der Aufhebung der „Swiss Finance Branch“ Regelung besteht nicht nur bei der Gewinnbesteuerung eine konzeptionelle Lücke, sondern auch bei der Kapitalbesteuerung. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Kapitalsteuerbelastung bspw. im Kanton Zürich verfünffachen. Analog zum Abzug für sichere Finanzierung bei der Gewinnsteuer ist deshalb den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Kapitalbesteuerung eine Ermässigung für Finanzierungsaktivitäten vorzusehen.

Antrag:

Das StHG ist so zu ergänzen, dass die Steuerermässigung auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften vorgesehen werden kann:

Art. 29 Abs. 3

3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**

Dr. Karin Lenzlinger  
Präsidentin

Dr. Regine Sauter  
Direktorin